

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

Anne Bräuchle

DIE ELEKTRONISCHE
AUFENTHALTSÜBERWACHUNG
GEFÄHRLICHER STRAFTÄTER
IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Anne Bräuchle

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 37

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

ANNE BRÄUCHLE

**DIE ELEKTRONISCHE
AUFENTHALTSÜBERWACHUNG
GEFÄHRLICHER STRAFTÄTER IM
RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT**

Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit

**TOBIAS-lib
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN
2016**

**JURISTISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Anne Tabea Bräuchle aus Reutlingen.

Dekan: Prof. Dr. Christian Seiler

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Jörg Kinzig

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Rita Haverkamp

Tag der mündlichen Prüfung: 07. Juli 2016

D 21

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 7, 72076 Tübingen

Tel: 07071-29-72931

Fax: 07071-29-5104

E-mail: ifk@uni-tuebingen.de.

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2016.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Redaktion: Maria Pessiu

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-72-6 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-73-3 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Universität Tübingen im März 2016 als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts zur „Evaluation der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesamt für Justiz (BfJ) am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt wurde. Herrn Dr. Götting, Herrn Dr. Bösert, Frau Haselmann und Frau Dr. Becker danke ich für die gute Zusammenarbeit.

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Leiter des Instituts sowie des Forschungsvorhabens, danke ich von Herzen für die Unterstützung während der gesamten Zeit. Für Fragen und Schwierigkeiten bei den Erhebungen hatte er nicht nur ein offenes Ohr sondern auch jederzeit konstruktive Ratschläge. Gleichzeitig ermutigte er mich stets, meine eigenen Vorstellungen und Ideen zu verwirklichen.

Prof. Dr. Rita Haverkamp möchte ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken, sondern vor allem für die vielen interessanten Anregungen und kollegialen Diskussionen, die mir immer wieder Denkanstöße gaben.

Als studentische Hilfskräfte beteiligten sich insbesondere Sama Martina, Julia Graebe, Dennis Ruber und Isa Scheufele an der Transkription von Interviews und der Dateneingabe. Hierfür danke ich ihnen vielmals.

Die Untersuchung wäre ohne Beteiligung der Praxis nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gebührt somit all jenen, die Akten versandten oder bereitstellten, mir in Interviews Rede und Antwort standen oder sich an der Fragebogenerhebung beteiligten. Die Justiz, ihre Arbeitsweise und ihre Persönlichkeiten in allen Bundesländern kennen zu lernen habe ich als besonders bereichernd empfunden.

Tübingen, im November 2016

Anne Bräuchle

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
I. Einführung	1
II. Die historische Entwicklung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	2
1. Die Anfänge der elektronischen Überwachung von Straftätern	2
2. Frühe Diskussionen und erste Umsetzungen einer elektronischen Überwachung in Deutschland	4
a) Diskussion auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992	4
b) Das hessische Modellprojekt	5
c) Der Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes ...	6
d) Der Modellversuch in Baden-Württemberg	7
e) Das bayerische Pilotprojekt im Strafvollzug	9
3. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Dezember 2009 als Ursache für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüber- wachung	9
a) Das Urteil des EGMR vom 17.12.2009	9
b) Die sicherheitspolitische Situation nach dem Urteil des EGMR	11
4. Diskussion der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den Parlamenten	12
a) Debatten in Bundestag und Bundesrat	12
b) Debatten in den Landtagen	14
III. Technische Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	17
IV. Bisherige empirische Erkenntnisse	18
1. Erfahrungen mit elektronischer Überwachung in Deutschland	18
2. Erfahrungen mit elektronischer Überwachung in weiteren europäischen Ländern	19

a)	Rechtliche Ausgestaltung der elektronischen Überwachung in Frankreich	19
b)	Praktische Umsetzung der elektronischen Überwachung in Frankreich	21
3.	Forschungsstand zur Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	22
a)	Erste Einschränkung: Zur Vergleichbarkeit mit der Situation in Deutschland .	22
aa)	Zielgruppe der Maßnahme	22
bb)	Verwendete Technik	23
cc)	Ausmaß der Überwachung	24
b)	Zweite Einschränkung: Methodische Probleme von Rückfalluntersuchungen ...	24
c)	Trends: zur Wirksamkeit elektronischer Überwachung	25
§ 2	Dogmatische Grundlagen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	27
I.	Die elektronische Aufenthaltsüberwachung als strafbewehrte Weisung der Führungsaufsicht	27
1.	Zwecke der EAÜ-Weisung	27
a)	Positive und negative Spezialprävention	28
b)	Gefahrenabwehr?	28
c)	Strafverfolgung?	29
d)	Bewertung der Weisungszwecke	29
2.	Inhalt der EAÜ-Weisung	30
a)	Das Mitführen technischer Mittel	30
b)	Die Verpflichtung zur Betriebsbereithaltung dieser Mittel	31
aa)	Beseitigung von Störungen	31
bb)	Home-Unit und Mobiltelefon	32
3.	Die Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen	33
4.	Die allgemeinen Voraussetzungen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB und ihre Anwendung auf die EAÜ	33
a)	Bestimmtheit	33
b)	Zumutbarkeit	34
c)	Weisungserteilung auch gegen den Willen des Probanden	35
d)	Kostentragung	35

5.	Verhältnis zu anderen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht.....	36
a)	Rein spezialpräventive Ausgestaltung der EAÜ	37
b)	Kombination der EAÜ mit aufenthaltsbezogenen Weisungen	37
aa)	Überwachung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB mittels EAÜ: Gebotszone	38
aaa)	Weisungszweck	38
bbb)	Kurzfristiges Verlassen	39
ccc)	Anordnung eines (nächtlichen) Hausarrests mittels EAÜ.....	40
bb)	Überwachung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB mittels EAÜ: Verbotszone.....	41
c)	Kombination der EAÜ mit weiteren Weisungen	42
II.	Die Adressaten der EAÜ, zugleich ein Überblick über die speziellen Voraussetzungen ihrer Anordnung	43
1.	Eintrittsgründe der Führungsaufsicht	43
a)	Eintrittsgrund: Vollverbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindes- tens drei Jahren	43
b)	Eintrittsgrund: Erledigung nach Erreichen der Höchstfrist einer Unterbringung	44
c)	Eintrittsgrund: Erledigung wegen Aussichtslosigkeit einer Unterbringung	44
d)	Eintrittsgrund: Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus	45
e)	Eintrittsgrund: Erledigung der Sicherungsverwahrung.....	46
2.	Einschränkung der EAÜ auf bestimmte Anlassdelikte	46
a)	Überblick über die tauglichen Anlassdelikte	46
b)	Kriminalpolitische Bewertung	47
3.	Erforderlichkeit einer Gefährlichkeitsprognose.....	48
a)	Gefährlichkeitsmaßstab und Prognoseerstellung	48
b)	Kriminalpolitische Bewertung	50
III.	Verfahren bei der Erteilung, Durchführung und Überprüfung einer EAÜ-Weisung	50
1.	Erteilung der Weisung	50
a)	Zuständigkeit	50

b)	Anhörung, Belehrungspflichten	50
c)	Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens	51
d)	Bestellung eines Pflichtverteidigers	53
	aa) Schwere der Tat	53
	bb) Schwierigkeit der Sachlage	54
	cc) Schwierigkeit der Rechtslage	54
	dd) Evident fehlende Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen	55
e)	Nachträgliche Erteilung der Weisung	55
2.	Datenerhebung und -verwendung, Datenschutz	55
a)	Erhebung und Verarbeitung der Daten	56
	aa) Automatisierte Erhebung und Verarbeitung	56
	bb) Die Wohnung als erhebungsfreier Raum	57
	cc) Zuständigkeit für die Erhebung und Verarbeitung der Daten	58
b)	Verwendung der Daten	59
	aa) Verwendung zur Feststellung eines Weisungsverstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)	59
	bb) Verwendung zu einer führungsaufsichtsrechtlichen Reaktion auf einen bestimmten Weisungsverstoß (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO)	60
	cc) Verwendung zur Ahndung eines Weisungsverstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO)	60
	dd) Verwendung zur Gefahrenabwehr (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO)	61
	ee) Verwendung zur Strafverfolgung (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO)	61
	ff) Voraussetzung des Vorliegens einer Katalogstraftat	61
	gg) Erfordernis eines Tatverdachts	62
	hh) Verwendung mit Einwilligung des Betroffenen	63
	ii) Rechtsschutz gegen die Datenverwendung	63
c)	Speicherung und Löschung der Daten	64
d)	Datenschutz und Datensicherheit	66
3.	Die Überprüfung der EAÜ-Weisung nach § 68d Abs. 2 StGB	66

a)	Modalitäten der Ausgestaltung der Frist	66
b)	Gegenstand der Überprüfung	67
IV.	In EAÜ-Verfahren beteiligte Akteure	68
1.	Die Strafvollstreckungskammer	68
2.	Die Führungsaufsichtsstelle	68
3.	Die Bewährungshilfe	69
4.	Die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder	69
5.	Die Polizei	70
6.	Weitere Akteure	71
V.	Verstöße gegen eine EAÜ-Weisung und Reaktionsmöglichkeiten	71
1.	Art der Verstöße	72
2.	Die Strafbewehrung nach § 145a StGB	72
3.	Die Entfristung der Führungsaufsicht	74
§ 3	Empirische Untersuchung	77
I.	Beschreibung des Untersuchungsdesigns	77
1.	Quantitative Erhebungen	78
a)	Aktenanalyse von Fällen der Führungsaufsicht	78
aa)	Auswahl der betreffenden Akten	78
bb)	Zugang zu den Akten; Verteilung der Akten auf die Bundesländer	79
cc)	Bildung und Auswertung der Akten einer Vergleichsgruppe	79
dd)	Gegenstand der Aktenanalyse	80
b)	Fragebogenerhebung	81
aa)	Durchführung der Befragung	81
bb)	Gegenstand der Befragung	82
cc)	Rücklaufquote	83
2.	Qualitative Erhebung	83
a)	Experteninterviews	84

b)	Probandeninterviews	85
3.	Methodische Limitationen des Forschungsdesigns	85
4.	Unterschiedliche der Analyse zugrunde liegende Probandenkonstellationen.....	86
II.	Ergebnisse zur Erteilungspraxis.....	87
1.	Die EAÜ im bundesweiten Vergleich	87
a)	Anordnungshäufigkeit der EAÜ	87
aa)	Statistische Erhebungen.....	87
bb)	Gründe für die Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit der EAÜ	89
cc)	Rechtspolitische Gründe.....	90
aaa)	Organisatorische Gründe	91
bbb)	Unterschiede im Informationsgrad der Richterinnen und Richter ..	92
b)	Unterschiede in der Ausgestaltung der Führungsaufsicht	93
2.	Soziodemographische Merkmale und strafrechtlicher Hintergrund der Probanden	93
a)	Soziodemographische Merkmale	93
b)	Die Anlassverurteilung	95
c)	Der Eintrittsgrund der Führungsaufsicht	96
d)	Frühere Straffälligkeit	98
e)	Vorangegangene Haftdauer, Entlassungsvorbereitungen und Therapieerfahrung	99
aa)	Vorangegangene Haftdauer	99
bb)	Entlassungsvorbereitungen	100
cc)	Therapieerfahrung im Vollzug	101
f)	Entlassungssituation der Probanden	101
g)	Körperliche und geistige Verfassung der Probanden	102
3.	Die Erteilung der EAÜ-Weisung.....	103
a)	Der Zeitpunkt der Weisungserteilung.....	103
b)	Einholung von Gutachten	103
c)	Die Feststellung der Rückfallgefahr durch das Gericht	104
d)	Beteiligung verschiedener Akteure im Vorfeld der Weisungserteilung.....	105

4.	Zum Absehen von der Erteilung einer EAÜ-Weisung: Ergebnisse aus der Vergleichsgruppe	108
5.	Die EAÜ im Verlauf der Führungsaufsicht	109
a)	Dauer der Führungsaufsicht	109
b)	Die Kombination der EAÜ mit anderen Weisungen	110
aa)	Die spezialpräventive EAÜ	110
bb)	Aufenthaltsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB	110
cc)	Aufenthaltsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB	111
dd)	Kontaktverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB	113
ee)	Weitere Weisungen	113
ff)	Bewertung der verschiedenen Formen der EAÜ durch die Akteure	114
gg)	Eigene Bewertung	116
c)	Weisungsverstöße und Sanktionierung	117
aa)	Verstöße im Zusammenhang mit der EAÜ-Weisung	117
aaa)	Definition und Handhabung der Verstöße	117
bbb)	Ereignismeldungen	118
ccc)	Tatsächliche Verstöße	119
ddd)	Verstöße mit einer Gefährdung des Maßregelzwecks	119
eee)	Sanktionierung der Verstöße gegen die EAÜ-Weisung	120
bb)	Verstöße gegen weitere Weisungen	120
cc)	Bewertung	121
d)	Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit	122
aa)	Sanktionierung	123
bb)	Der Beitrag der EAÜ-Weisung zur Strafverfolgung	124
e)	Die gerichtliche Überprüfung der EAÜ-Weisung	124
f)	Unterbringung nach ThUG und nachträgliche Sicherungsverwahrung	125
6.	Der Verlauf der Führungsaufsicht bei der Vergleichsgruppe	126
a)	Kontroll- und Betreuungsintensität	126
b)	Erneute Straffälligkeit	128

III. Ergebnisse zur Umsetzung der EAÜ und zu flankierenden Maßnahmen	128
1. Strafprozessuale Maßnahmen	128
a) Abruf und Verwendung von Geodaten	129
b) Weitere strafprozessuale Maßnahmen.....	130
2. Praktische Umsetzung der EAÜ.....	130
a) Technische Aspekte	130
aa) Bewertung der technischen Ausgestaltung durch die beteiligten Akteure	130
bb) Einzelne technische Aspekte	131
b) Die Beteiligung und das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure	132
aa) An der Führungsaufsicht beteiligte Akteure	133
bb) Vernetzung der Akteure.....	133
cc) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure.....	134
dd) Besonderheit: länderübergreifende Zusammenarbeit	135
c) Die Rolle der Polizei.....	136
aa) Polizeiliche Maßnahmen.....	136
bb) Aufnahme der EAÜ-Probanden in polizeiliche Risikoprogramme	138
cc) Polizeiliche Reaktionen auf Weisungsverstöße	138
dd) Übertragung der Datenerhebung und -verarbeitung auf die Polizei.....	139
d) Die Rolle der GÜL und der HZD.....	139
aa) Aufgaben und Arbeitsweise der beiden Stellen	140
bb) Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL durch die Akteure.....	141
IV. Ergebnisse zu Auswirkungen der EAÜ und ihrer Bewertung durch beteiligte Akteure.....	143
1. Auswirkungen der EAÜ auf die Probanden	143
a) Häufigkeit negativer Auswirkungen	143
b) Die negativen Auswirkungen im Einzelnen	143
aa) Körperliche Beschwerden	143
bb) Berufliche Schwierigkeiten	143
cc) Stigmatisierung.....	145

dd) Sonstige Beeinträchtigungen	147
c) Positive Auswirkungen der EAÜ auf die Probanden	148
2. Auswirkung der EAÜ auf den Arbeitsalltag der beteiligten Akteure	148
a) Aufwändigkeit und Schwierigkeit der EAÜ-Fälle	148
b) Auswirkungen auf die Arbeit der Führungsaufsichtsstelle	149
c) Auswirkungen auf die Arbeit der Bewährungshilfe	151
d) Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei	152
e) Auswirkungen auf die therapeutische Arbeit	153
3. Bewertung der derzeitigen Anordnungspraxis durch die beteiligten Akteure	154
4. Die Akzeptanz der EAÜ bei den beteiligten Akteuren	156
5. Alternativen zur elektronischen Überwachung	158
a) Enge Zusammenarbeit der FA-Akteure und enger Kontakt zum Probanden ..	158
b) Sorgfältige Entlassungsvorbereitungen	159
c) Andere Maßnahmen mit kontrollierendem Charakter	159
§ 4 Zusammenfassung und rechtspolitische Folgerungen	161
I. Der derzeitige Stand der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland	161
II. Best practice: Vorschläge zur Umsetzung der EAÜ	162
III. Reformbedarf und -vorschläge	163
IV. Ausblick	164
Abkürzungsverzeichnis	167
Abbildungsverzeichnis	170
Tabellenverzeichnis	171
Literaturverzeichnis	181
Anhang	181

§ 1 Einleitung

I. Einführung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB wird seit dem Jahr 2011 zur Überwachung entlassener Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt. Durch diese neue Maßnahme können zum einen aufenthaltsbezogene Weisungen in Form sogenannter Gebots- bzw. Verbotszonen überwacht werden. Zum anderen kann sie jedoch auch isoliert erteilt werden, um allgemein spezialpräventiv auf den Verurteilten einzuwirken. Ziel ist, dass sich der Entlassene durch eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit von der Begehung erneuter Straftaten abhalten lässt.

Die vorliegende Studie wurde vom Bundesamt für Justiz und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert. Ziel des Forschungsvorhabens war es, einen Überblick über die Implementierung, Anordnungspraxis, Wirkungsweise und praktischen Schwierigkeiten der EAÜ zu bieten. Hierdurch sollten etwaiger Verbesserungsbedarf aufgezeigt werden und rechtspolitische Schlussfolgerungen ermöglicht werden.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile:

Im ersten Teil, der Einleitung, wird eingangs die historische Entwicklung der elektronischen Überwachung, die ihre Wurzeln schon in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat, nachgezeichnet. Dargestellt werden auch frühere Initiativen und Modellprojekte zur Anwendung der sogenannten „elektronischen Fußfessel“. Es wird außerdem gezeigt, welche sicherheitspolitische Situation durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 entstand. Nämliches hatte bekanntlich die Entlassung ehemaliger Sicherheitsverwahrter zur Folge und bereitete den Weg für die Einführung der EAÜ. Die technischen Voraussetzungen der EAÜ in ihrer derzeitigen Ausgestaltung werden ebenfalls erläutert. Bei der Einführung der EAÜ hat der Gesetzgeber mit positiven Erfahrungen aus dem In- und Ausland argumentiert. Ein weiteres Kapitel widmet sich deshalb anderen Formen elektronischer Überwachung in Deutschland und Europa und wertet den derzeitigen Forschungsstand zur Wirksamkeit einer elektronischen Überwachung zur Verminderung der Rückfälligkeit aus.

Der zweite Teil verortet die elektronische Aufenthaltsüberwachung dogmatisch im Rahmen der Führungsaufsicht. Es wird dargestellt, welche Zwecke die Weisung verfolgt, zu welchem Verhalten sie verpflichtet und in welchem Verhältnis sie zu anderen Weisungen steht. Der zulässige Adressatenkreis der EAÜ wird anhand des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB genauer bestimmt. Das Verfahren bei der Erteilung der EAÜ wird ebenso erläutert wie die Regelung des § 68d Abs. 2 StGB, die eine Überprüfung der EAÜ nach spätestens zwei Jahren vorschreibt. Von Bedeutung ist auch § 463a Abs. 4 StPO, der wichtige Regelungen zur Datenerhebung und -verwendung sowie zum Datenschutz trifft. Welche Aufgaben das Gesetz den verschiedenen Akteuren bei der Erteilung und Umsetzung der EAÜ zuweist, wird auch mit Blick auf den Staatsvertrag zur Einrichtung der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) analysiert. Schließlich werden in diesem Teil etwaige Reaktionen auf Verstöße gegen die EAÜ-Weisung

dargelegt.

Hieran schließt sich als dritter Teil die eigene empirische Untersuchung an, welche den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet. Es handelt sich dabei um eine bundesweite Analyse der EAÜ, die quantitative und qualitative Methoden vereint. Eine Untersuchung aller Akten von Probanden mit erteilter EAÜ-Weisung ermöglicht insbesondere einen Überblick über die derzeitige Erteilungspraxis, die praktische Umsetzung und ihre Bedeutung im Verlauf einer Führungsaufsicht. Hierunter ist insbesondere auch das Zusammenspiel mit weiteren Weisungen, die Compliance des Betroffenen mit der EAÜ-Weisung sowie eine etwaige erneute Straffälligkeit zu verstehen. Die Analyse von Akten einer Vergleichsgruppe erlaubt es zugleich aufzuzeigen, in welchen Fällen von der Erteilung einer EAÜ-Weisung abgesehen wird. Die Beteiligung und Zusammenarbeit der mit der Führungsaufsicht von EAÜ-Probanden befassten Akteure kann insbesondere durch die Auswertung der Experteninterviews nachgezeichnet werden. Um auch die Beteiligung der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) abbilden zu können, wurden diese Gespräche nicht nur in allen Bundesländern als Gruppendiskussionen mit den verschiedenen Akteuren geführt, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsstelle einbezogen. Was die EAÜ für den Arbeitsalltag der Akteure bedeutet, war ebenfalls Gegenstand der Interviews sowie einer umfangreichen Fragebogenerhebung. Letztere versuchte neben praktischen Erfahrungen mit der EAÜ unter anderem die Haltung der verschiedenen Berufsgruppen zu dieser Maßnahme zu eruieren. Auch die von der EAÜ-Weisung Betroffenen kommen zu Wort: Probandeninterviews ermöglichen Einblicke in die oft belastenden Auswirkungen der „Fußfessel“. Schließlich wird diskutiert, welche möglichen Alternativen gegenüber diesem recht eingriffsintensiven Instrument zur Verfügung stehen.

In einem abschließenden vierten Teil werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und rechtspolitische Folgerungen gezogen. Nach einer kurzen Darstellung des derzeitigen Standes der EAÜ in Deutschland werden Vorschläge zur besseren Umsetzung gemacht und Reformbedarf an der geltenden Regelung aufgezeigt. Schließlich wird in einem Ausblick die weitere Zukunft der EAÜ prognostiziert und dargestellt, welche weiteren Forschungsfragen noch zu beantworten wären.

II. Die historische Entwicklung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in ihrer heutigen Ausgestaltung wurde zum 01.01.2011 in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt.¹ Dieser Reform lag eine spezifische Situation, ausgelöst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. gegen Deutschland vom 17.12.2009, zugrunde.² Zu diesem Zeitpunkt war die Erfindung einer generellen elektronischen Überwachung von Straftätern jedoch schon fast 50 Jahre alt, im Ausland schon erprobt und auch in Deutschland nicht nur diskutiert, sondern in einem hessischen Modellprojekt bereits umgesetzt worden.

1. Die Anfänge der elektronischen Überwachung von Straftätern

Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Straftätern (insbesondere in Form eines Hausarrests) wurde in der Vergangenheit in unterschiedlichen Formen praktiziert.

Als Erfinder der elektronischen Überwachung von Straftätern gelten die Zwillingbrüder Robert und

¹ BGBl. I 2010, S. 2300.

² Az. 19359/04, juris; vgl. unten S. 9 ff.

Ralph Schwitzgebel³. Gemeinsam mit Walter Pahnke und William Hurd veröffentlichten die beiden Psychologen schon im Jahr 1964 einen Artikel⁴, in dem sie ein neuartiges Gerät vorstellten, an dessen Entwicklung sie gerade arbeiteten: den „Behavior Transmitter-Reinforcer“ (BT-R). Hierbei handelte es sich um einen tragbaren, etwa 570 Gramm⁵ schweren Empfänger, der zur Verhaltensaufzeichnung,⁶ aber auch -steuerung⁷ nutzbar sein sollte. Das Gerät, das zugleich als Empfänger wie auch als Sender fungierte, speicherte nicht nur Ereignisse im Verhalten des Probanden⁸, sondern war auch in der Lage, ihm hierauf ein Feedback zu geben.⁹

Es sollte somit nicht nur ermöglichen, Daten über das Verhalten des Nutzers zu erheben, sondern – einem behavioralen Ansatz folgend – zudem durch Verstärkung dieses Verhalten steuern.¹⁰ Auch Aufenthaltsdaten sollten erhoben werden: Innerhalb eines Radius von etwa 6,4 Quadratkilometern¹¹ um die Basisstation sollte eine Ortung auf einen Häuserblock genau möglich sein. Damit war dieser Prototyp den ersten in der Praxis verwendeten „Fußfesseln“ einen Schritt voraus, da tatsächlich Aufenthaltsdaten übermittelt wurden – wenn auch innerhalb eines begrenzten Umkreises – anstatt nur die bloße An- und Abwesenheit an einem bestimmten Ort festzustellen.¹² Zielgruppe sollten Probanden sein, deren Strafreue – dank elektronischer Überwachung – zur Bewährung ausgesetzt werden konnte¹³. Später grenzte die Forschungsgruppe den Anwendungsbereich auf chronische Wiederholungstäter ein, bei denen erfahrungsgemäß Gefängnisaufenthalte wenig positive Wirkung zeigten.¹⁴ Die Überwachung sollte dem Probanden ein Leben in Freiheit ermöglichen: Er sollte weiterhin seiner Arbeit nachgehen und bei seiner Familie wohnen können.

Dabei fürchteten die Forscher eine Entfremdung ihrer Entwicklung zu reinen Überwachungs- statt zu Resozialisierungszwecken.¹⁵ Als weitere negative Folgen sahen die Autoren die Gefahr eines sog. Net-Widening,¹⁶ also einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle sowie die Unabschätzbarkeit der technischen Entwicklung und die Unmöglichkeit, diese rückgängig zu machen.¹⁷

Trotz einer Patentanmeldung im Jahr 1965¹⁸ wurde „Schwitzgebel's machine“ in der Überwachung von Straftätern nicht Realität, sondern es vergingen fast zwanzig Jahre bis zur ersten Anwendung eines ähnlichen Systems.

Im Jahr 1983 ordnete der Richter Jack Love im US-Bundestaat New Mexico die wohl erste elektronische Überwachung weltweit an.¹⁹ Love soll allerdings nicht etwa von Schwitzgebels Prototyp, sondern durch einen Spiderman Comic aus dem Jahre 1977 inspiriert worden sein.²⁰ Love verurteilte

³ Im Jahr 1982 änderten die Brüder ihren Nachnamen in „Gable“.

⁴ Schwitzgebel et al. (1964).

⁵ 20 Unzen, Schwitzgebel et al. (1964) S. 234.

⁶ Schwitzgebel et al. (1964) S. 234.

⁷ Schwitzgebel et al. (1964) S. 235.

⁸ Als Beispiele für zu erfassende Verhaltensweisen wurde der Konsum von Eiscreme eines übergewichtigen Kindes oder der Gedanke eines Straffälligen an Straftaten genannt, vgl. Schwitzgebel et al. (1964) S. 234 f.

⁹ Schwitzgebel et al. (1964) S. 234.

¹⁰ So sollte der Therapeut über das Gerät Kontakt zu dem Probanden halten und ihn in seinem Verhalten bestätigen können, vgl. Schwitzgebel et al. (1964) S. 235.

¹¹ Vier Meilen, Schwitzgebel et al. (1964) S. 237.

¹² So wurde beispielsweise in den achtziger Jahren in San Diego die Anwesenheit an einer Basisstation in der Wohnung des Probanden erfasst und entweder über eine Telefonleitung oder über Radiowellen an die Überwachungsstation übermittelt, vgl. Rush (1988) S. 222 f.

¹³ „Parole“, Schwitzgebel et al. (1964) S. 237.

¹⁴ Schwitzgebel (1969) S. 600.

¹⁵ Schwitzgebel (1969) S. 607; zustimmend Beck (1969) S. 613 f.

¹⁶ Diese Sorge wurde auch in der Fachwelt geteilt, vgl. „Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine“, Harvard Law Review 1966, S. 410 f. sowie Beck (1969) S. 612 f.

¹⁷ Schwitzgebel (1969) S. 608 f.

¹⁸ US Patent # 3,478,344.

¹⁹ Vgl. die (namenlose) Kurzmeldung in Corrections Magazine 1983, S. 4: „Probation 'Bracelets' – The Spiderman Solution.“; vgl. auch Burrell/Gable (2008) S. 104.

drei sozial integrierte Straftäter zu einer Bewährungsstrafe, die von der Weisung eines 30-tägigen elektronisch überwachten Hausarrests begleitet wurde.²¹

In den achtziger Jahren entwickelten sich immer weitere Überwachungsprogramme in mehreren US-Bundesstaaten, die sich an unterschiedliche Probandengruppen wandten und in ihrer technischen Ausgestaltung variierten. Das amerikanische Bundesjustizministerium verzeichnete im Jahr 1986 bereits elf verschiedene Hersteller von Überwachungsgeräten.²² Ein Jahr später soll es bereits 53 Überwachungsprogramme in 21 Bundesstaaten gegeben haben.²³ Diese Programme richteten sich – im Gegensatz zur heutigen EAÜ – hauptsächlich an Täter, die keine Gewaltstraftaten begangen hatten und bei denen von einem eher geringen Rückfallrisiko ausgegangen wurde.²⁴

2. Frühe Diskussionen und erste Umsetzungen einer elektronischen Überwachung in Deutschland

Nach ersten Berichten über die Situation in den Vereinigten Staaten²⁵ erreichte zu Beginn der neunziger Jahre die Diskussion über einen elektronisch überwachten Hausarrest auch die deutsche Fachwelt. Im Gegensatz zur heutigen EAÜ geht es beim elektronischen Hausarrest nicht um eine Überwachung des Aufenthaltsorts, sondern einer Anwesenheitskontrolle in der Wohnung, die mittels Radio-Frequenz Technik durchgeführt wird. In den frühen neunziger Jahren existierten innerhalb Europas lediglich in England Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung.²⁶ Mit Blick auf die USA und die Kosten des Strafvollzugs wurde dem elektronisch überwachten Hausarrest ein großes Potential zugesprochen,²⁷ gleichzeitig jedoch vor einem Net-Widening und einer totalen Überwachung gewarnt.²⁸

a) Diskussion auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992

Auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 wurde der elektronische Hausarrest als neue selbstständige Sanktion und als mögliche Weisung diskutiert.²⁹ Sowohl der Gutachter Schöch³⁰ als auch die weiteren Referenten,³¹ das diskutierende Publikum³² und die Teilnehmenden der Schlussabstimmung³³ kamen mit überwältigender Mehrheit zu dem Schluss, dass jedenfalls eine Anwendung als eigenständige Sanktion ausscheide.

²⁰ Diese Darstellung stellt wohl keine bloße Legende dar: Zum einen lässt sich ein entsprechender Comic finden, zum anderen berichten *Burrell/Gable* (2008) S. 104 davon, Love habe im persönlichen Gespräch die Geschichte bestätigt und sein archiviertes Exemplar des Comics vorgelegt.

²¹ Vgl. zu den Details sowie zur (negativen) Legalbewährung der Probanden *Burrell/Gable* (2008) S. 105 f.

²² *Schmidt* (1986) S. 59.

²³ *Burrell/Gable* (2008) S. 106.

²⁴ Eine Ausnahme hierzu stellte insbesondere die Anwendung in den Bundesstaaten Utah und Texas dar, vgl. zu beidem *Klimko* (1987) S. 6.

²⁵ *Jolin/Rogers* (1990); vgl. auch die beiden (namenlosen) Kurzberichte in *Kriminalistik* 1987, S. 159 und S. 214.

²⁶ Vgl. Übersicht bei *Haverkamp/Mayer/Lévy* (2003) S. 3 ff.; vgl. auch *Toon* (2003) S. 51 ff.

²⁷ *Weigend* (1989) S. 299.

²⁸ *Vosgerau* (1990) S. 167 f.; *Tinnefeld* (1993) S. 50.

²⁹ *Schöch* (1992) C 100.

³⁰ *Schöch* (1992) C 101.

³¹ *Robra* (1992) O 22; *Danckert* (1992) O 50, O 54.

³² *Hilger* (1992) O 144.

³³ Der Beschlussvorschlag „Elektronisch kontrollierte Anordnungen zum Aufenthalt (Freiheitsbeschränkungen) empfehlen sich als Haupt- oder Nebenstrafe nicht.“ wurde bei zwei Enthaltungen mit 62 zu vier Stimmen angenommen, vgl. *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (1992) O 178.

Allenfalls denkbar sei, so Schöch in seinem Gutachten, ein Einsatz des elektronischen Hausarrests als begleitende Maßnahme und auch dann nur, wenn damit nachweisbar ein Freiheitsentzug vermieden werden könne.³⁴ Dennoch sprachen sich die Teilnehmenden des Juristentages überwiegend gegen eine Prüfung der Anwendung im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung oder von Vollzugslockerungen aus.³⁵

b) Das hessische Modellprojekt

Schon seit den späten achtziger Jahren soll im hessischen Justizministerium der Einsatz einer elektronischen Überwachung erwogen worden sein.³⁶ Ins Rollen brachte die Bemühungen um ein Modellprojekt „elektronische Fußfessel“ eine Anfrage des Generalstaatsanwalts am OLG Frankfurt an die Leitenden Oberstaatsanwälte der Landgerichte im Jahr 1991 zum Thema „Aussetzung der Untersuchungshaft unter der Auflage, einen ‚Elektronischen Peilsender‘ zu tragen“.³⁷ Im hessischen Justizministerium wurden diese Erwägungen interessiert aufgenommen, Expertenmeinungen (Bundeskriminalamt, ausländische Modellprojekte, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) eingeholt und im Jahr 1997 schließlich eine Arbeitsgruppe „Kriminalpolitik und Strafvollzug“ einberufen. Diese sprach sich für die Durchführung eines Modellversuchs zur Erprobung eines Einsatzes der „elektronischen Fußfessel“ zur Überwachung einer Strafaussetzung (§ 56c StGB) und einer Strafrestaussetzung (§ 57 StGB) aus.³⁸ Später (1999) wurde ihr Einsatz auch im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB) diskutiert.³⁹

Angestrebt wurde also eine Anwendung der „elektronischen Fußfessel“ nach der geltenden Rechtslage. Aufgrund des beabsichtigten Erfordernisses der Freiwilligkeit und der nicht abschließenden Aufzählung der Weisungen in §§ 57c Abs. 2 und 68b Abs. 2 StGB wurde dies rechtlich für möglich gehalten,⁴⁰ teilweise in der Literatur jedoch angezweifelt.⁴¹ Das LG Frankfurt a.M. erklärte die Maßnahme als Weisung im Rahmen des nicht abschließenden Katalogs des § 56c StGB für zulässig, da die Freiwilligkeit der Einwilligung gewahrt sei, so dass keine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vorliege.⁴²

Start des hessischen Modellprojekts war schließlich im Frühjahr 2000.⁴³ In Form eines elektronisch überwachten Hausarrests sollte die „elektronische Fußfessel“ als Bewährungsweisung (§ 56c, ggf. i.V.m. § 57 StGB), zur Untersuchungshaftvermeidung (§ 116 Abs. 1 StPO), als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 2 StGB) und im Rahmen der Begnadigung zum Einsatz kommen.⁴⁴ 128 Fälle wurden für die Aufnahme geprüft, bei 45 Probanden wurde eine Überwachung mittels „elektronischer Fußfessel“ angeordnet.⁴⁵ Den größten Teil der Teilnehmer stellten Probanden mit

³⁴ Schöch (1992) C 101.

³⁵ Der Beschlussvorschlag „Zu prüfen ist, ob sie [die elektronische Überwachung] z.B. im Rahmen der Haftverschonung (§ 116 StPO) oder von Vollzugslockerungen nach dem StVollzG praktikabel und verhältnismäßig sind.“ wurde bei zwei Enthaltungen mit 36 zu 29 Stimmen abgelehnt, vgl. *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (1992) O 178.

³⁶ Mayer (2004) S. 27.

³⁷ Mayer (2004) S. 28.

³⁸ Mayer (2004) S. 29 f.

³⁹ Mayer (2004) S. 33.

⁴⁰ So ebenfalls Wittstamm (1999) S. 149-154, die auch mit Blick auf die Grundrechte des Betroffenen und die Zumutbarkeitsklausel des § 56c Abs. 1 S. 2 StGB eine Anwendung als Bewährungsweisung für zulässig hielt.

⁴¹ So Hudy (1999) S. 164, 168, der die Zweckdienlichkeit eines elektronischen Hausarrests verneinte, da dieser die komplette Lebensführung des Probanden betreffe, anstatt spezifisch auf die kriminogenen Faktoren einzuwirken. Es handle sich eher um eine neue Sanktionsform, die nicht verdeckt in Form einer Weisung eingeführt werden dürfe.

⁴² LG Frankfurt a.M., NJW 2001, 697 f.

⁴³ Mayer (2004) S. 34.

⁴⁴ Mayer (2004) S. 34 ff.

⁴⁵ Mayer (2004) S. 87.

einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) sowie Täter, bei denen ein Bewährungswiderruf (§ 56f StGB) vermieden werden sollte.⁴⁶ Auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 116 Abs. 1 StPO) wurde die „elektronische Fußfessel“ in etlichen Fällen eingesetzt.⁴⁷ Als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder im Rahmen der Strafrestaussetzung kam sie hingegen nicht zur Anwendung.⁴⁸ Brüchert merkte hierzu kritisch an, dass eine Anwendung bei diesen Probanden doch schon durch die „stillen“ Kriterien zur Aufnahme“ verhindert worden sei: Dieser Personenkreis, der eine (jedenfalls teilweise) vollstreckte Freiheitsstrafe hinter sich hätte, würde eben nicht zu den vom Projekt geforderten „sozial integrierten“ Tätern gehören.⁴⁹ Spekulativ meinte er deshalb, diese Personengruppen seien vielleicht nur deshalb überhaupt „auf die Liste gesetzt“ worden, um Kritikern entgegen zu können, man habe sehr wohl an Haftvermeidung gedacht, dies habe aber leider nicht der Anordnungspraxis der Gerichte entsprochen.⁵⁰

Die Begleitforschung stellte sowohl Chancen als auch Risiken der elektronischen Überwachung fest. Schwierigkeiten bereitete insbesondere eine uneinheitliche Reaktionspraxis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Modellprojekts.⁵¹ Die Probanden bewerteten die Möglichkeit, einer Inhaftierung zu entgehen, positiv. Zugleich waren sie jedoch über die Umsetzung und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Modellprojekts unzureichend informiert.⁵² Die Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans zur Durchführung des Hausarrests fiel vielen von ihnen schwer.⁵³ In einigen Fällen kam es zu körperlichen Problemen durch das Tragen der „Fußfessel“,⁵⁴ häufig fürchteten die Probanden eine Entdeckung des Geräts durch Dritte.⁵⁵

Die „elektronische Fußfessel“ wird in Hessen weiterhin eingesetzt. Bis Ende September 2014 wurde sie bei insgesamt 1275 Probanden angewandt.⁵⁶

c) Der Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Im Jahr 1999 brachte der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes ein.⁵⁷ Der Entwurf sah einen neuen § 10a StVollzG vor, der die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen sollte, die wiederum den Vollzug einer maximal sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe in einem elektronisch überwachten Hausarrest ermöglichen sollten.⁵⁸ Voraussetzung auf Seiten des Gefangenen sollte – neben einer günstigen Prognose hinsichtlich einer Flucht- und Missbrauchgefahr – die Einwilligung des Probanden sein. Zudem musste dieser „den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrest[s]“ genügen.⁵⁹ Ähnlich wie im hessischen Modellversuch sollte für jeden Gefangenen ein „Tagesplan“ existieren, nach welchem ein strukturiertes Leben erlernt werden sollte.⁶⁰

⁴⁶ Mayer (2004) S. 88.

⁴⁷ Mayer (2004) S. 88.

⁴⁸ Mayer (2004) S. 88.

⁴⁹ Brüchert (2002) S. 34.

⁵⁰ Brüchert (2002) S. 34.

⁵¹ Mayer (2004) S. 244.

⁵² Mayer (2004) S. 246 ff.

⁵³ Mayer (2004) S. 252 ff.

⁵⁴ Mayer (2004) S. 263 ff.

⁵⁵ Mayer (2004) S. 267.

⁵⁶ <http://www.fr-online.de/kriminalitaet/elektronische-fussfessel-kontrolle-statt-haft,25733026,28735882.html>, abgerufen am 19.06.2015.

⁵⁷ BT-Drs. 14/1519 vom 31.08.1999.

⁵⁸ BT-Drs. 14/1519, S. 4.

⁵⁹ BT-Drs. 14/1519, S. 4.

⁶⁰ BT-Drs. 14/1519, S. 6.

Zweck der neuen Regelung war nicht nur eine Entlastung der – mittlerweile auch in Deutschland volleren – Gefängnisse,⁶¹ sondern auch die Vermeidung negativer Folgen des regulären Strafvollzugs.⁶²

Der Gesetzentwurf wurde – ohne dass formal darüber entschieden wurde – nicht weiter verfolgt. Möglicherweise hatte sich abgezeichnet, dass er keine Mehrheit finden würde.⁶³

d) Der Modellversuch in Baden-Württemberg

Im Zuge der Föderalismusreform ging im August 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Länder über.⁶⁴ Somit war es nun den einzelnen Ländern möglich, Regelungen zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Strafvollzugs zu treffen. Das erste Bundesland, das diesen Weg beschritt, war Baden-Württemberg. Dort hatte die Landesregierung schon im Jahr 1999 auf die Änderung im Strafvollzugsgesetz gehofft und in Mannheim einen Modellversuch für Straffällige, die sonst eine Ersatzfreiheitsstrafe hätten verbüßen müssen, geplant.⁶⁵ Gleich nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder wurde im Landtag über eine landesrechtliche Regelung mit eben jenem Anwendungsbereich diskutiert.⁶⁶

Im Jahr 2009 brachte die Landesregierung den Entwurf für ein „Gesetz über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTStVollzG)“ ein.⁶⁷ Danach war die elektronische Überwachung nicht nur in Form eines Hausarrests (§ 2 EASTStVollzG) möglich (als Vollzugsform der Ersatzfreiheitsstrafe oder nur als Entlassungsvorbereitung), sondern auch im Rahmen von Vollzugslockerungen (§ 9 EASTStVollzG). Für den Modellversuch wurden 85.000 Euro veranschlagt, allerdings in der Hoffnung, bei flächendeckendem Einsatz später Haftplätze einsparen zu können.⁶⁸ Mit Blick auf die internationale Verbreitung des „Electronic Monitoring“ wünschte man, „Anschluss an den weltweiten und europäischen Stand“ zu gewinnen.⁶⁹ Wie im hessischen Modellprojekt sollten die Gefangenen im Hausarrest einer Arbeit nachgehen und an einen strukturierten Tagesablauf herangeführt werden.⁷⁰

Die damaligen Regierungsparteien CDU und FDP erhofften sich von der Regelung, Ersatzfreiheitsstrafen auch in den Fällen vermeiden zu können, in denen eine gemeinnützige Arbeit ausschied, beispielsweise weil die Verurteilten zu einer solchen Tätigkeit gesundheitlich nicht in der Lage waren oder schon einer Vollzeitarbeit nachgingen.⁷¹ Besonders angesprochen wurden verurteilte Frauen, denen mit dieser Regelung ein Verbleib in der Familie (auch zum Wohle der Kinder) anstatt eines Gefängnisaufenthalts ermöglicht werden sollte.⁷² Als Entlassungsvorbereitung sollte die elektronische Überwachung geeignet sein, einen besseren Übergang zwischen Vollzug und Freiheit zu gewährleisten.⁷³ Die „elektronisch überwachte Lockerung“ hingegen sollte Tätern zu Gute kommen, bei denen man sich „hinsichtlich der Rückfallgefahr nicht sicher [sei]“. ⁷⁴ Über lange Sicht sollten auch Kosten und Haftplätze gespart werden.⁷⁵

⁶¹ Zwischen den Jahren 1995 und 2000 waren die Gefangenenzahlen zum jeweiligen Stichtag um über 30% angestiegen (von 46.516 auf 60.798), vgl. *Statistisches Bundesamt* (2013).

⁶² BT-Drs. 14/1519, S. 5.

⁶³ Vgl. die kontroversen Diskussionen in der ersten Lesung, Plenarprotokoll 14/61 der 61. Sitzung vom 07.10.1999.

⁶⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreformgesetz) vom 28.08.2006, BGBl. I 2006, S. 2034.

⁶⁵ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 12/4233.

⁶⁶ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Antrag der Abgeordneten Dr. Wetzel u.a. FDP/DVP und Stellungnahme des Justizministeriums, Drs. 14/144.

⁶⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670.

⁶⁸ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670, S. 13.

⁶⁹ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670, S. 14.

⁷⁰ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670, S. 20.

⁷¹ *Goll* (2009) S. 5045.

⁷² Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670, S. 15.

⁷³ *Goll* (2009) S. 5046.

⁷⁴ *Goll* (2009) S. 5046.

Die damalige Opposition stimmte dem Gesetzentwurf nicht zu.⁷⁶ Mitglieder der SPD-Fraktion übten grundsätzliche Kritik an der geplanten Maßnahme. So äußerte sich der Abgeordnete Sakellariou:

„Die elektronische Fußfessel ist ein reines Sicherungsinstrument, ein reines Überwachungsinstrument.“⁷⁷

Der Abgeordnete Oelmayer (GRÜNE) schlug in eine ähnliche Kerbe:

„Tatsache ist, dass Menschen, denke ich, den Übergang aus der Gefangenschaft [...] in die Freiheit viel besser begleiten können als Fußfesseln.“⁷⁸

Seitens der SPD bestanden zudem Zweifel, ob überhaupt eine Landeszuständigkeit für diese Regelung gegeben sei: Es handle sich nämlich nicht nur um eine Frage des Vollzugs, sondern vielmehr um eine eigene Sanktionsform, die neben Geld- und Freiheitsstrafe eingeführt werde.⁷⁹ Sowohl SPD als auch GRÜNE störten sich daran, dass die technische Aufsicht laut Gesetzentwurf auch auf Private übertragen werden konnte.⁸⁰

Am 30.07.2009 trat das EAStVollzG in Kraft.⁸¹ Das Modellprojekt startete im Oktober 2010 und dauerte – nach einer halbjährigen Verlängerung aufgrund geringer Teilnehmerzahlen – bis Ende März 2012.⁸² Anders als im hessischen Modellprojekt fand eine Überwachung mit GPS statt.⁸³ Während dieser Zeit nahmen 74 Probanden an dem Projekt teil.⁸⁴ Zusätzlich wurde eine Kontrollgruppe (n=59) gebildet.⁸⁵ Nahezu keine Teilnehmer konnten im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen – der von Seiten der Regierungsfractionen als großer Anwendungsbereich beschrieben worden war – gewonnen werden.⁸⁶

Die Begleitforschung – wie im hessischen Projekt durchgeführt vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg – äußerte sich eher verhalten zu den psychologischen Effekten der elektronischen Überwachung.⁸⁷ Mithilfe qualitativer Verfahren untersuchten die Forscher Einstellungs- und Verhaltensänderungen der Teilnehmer im Vergleich zu den Probanden der Kontrollgruppe. Hier konnten jedoch keine signifikanten Änderungen festgestellt werden, was Wöbner/Schwedler auch auf die sehr restriktiven Aufnahmevoraussetzungen des Projekts zurückführten.⁸⁸ Bezüglich der praktischen Umsetzung bemängelten sie die vielen technischen Meldungen, die zu einem großen Teil nicht auf ein Fehlverhalten des Probanden zurückzuführen waren, oder bei denen dies zumindest nicht geklärt werden konnte.⁸⁹

Das Modellprojekt wurde nicht verlängert. Die Befragungen der Begleitforschung hatten ergeben, dass die Praxis „eher gemäßigtes Interesse am Einsatz der elektronischen Aufsicht“ habe.⁹⁰ Betrachtet

⁷⁵ Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/4670, S. 2.

⁷⁶ Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 14/72 der 72. Sitzung vom 29.07.2009.

⁷⁷ Sakellariou (2009a) S.5047.

⁷⁸ Oelmayer (2009a) S. 5049.

⁷⁹ Sakellariou (2009b) S. 5188.

⁸⁰ So Sakellariou (2009a) S. 5047: „Privatisierungswahn“; Oelmayer (2009a) S. 5049; Sakellariou (2009a) S. 5188; Oelmayer (2009b) S. 5189.

⁸¹ GBl. 2009, S. 360.

⁸² Wöbner/Schwedler (2013b) S. 130.

⁸³ Wöbner/Schwedler (2013b) S. 130 f.

⁸⁴ Hiervon soll es jedoch bei 28 Personen zu keiner Anwendung der elektronischen Überwachung gekommen sein, vgl. Wöbner/Schwedler (2013b) S. 136.

⁸⁵ Wöbner/Schwedler (2013b) S. 135 f.

⁸⁶ Wöbner/Schwedler (2013b) S. 136.

⁸⁷ Wöbner/Schwedler (2013b) S. 142 f, sowie Schwedler/Wöbner (2015) S. 110 ff.

⁸⁸ Wöbner/Schwedler (2013a) S. 69.

⁸⁹ Wöbner/Schwedler (2013b) S. 68.

⁹⁰ Wöbner/Schwedler (2013a) S. 73.

man die Äußerungen der damaligen Oppositions- und jetzigen Regierungsparteien GRÜNE und SPD in den Beratungen zum EAStVollzG, wird klar, dass auch der Regierungswechsel in Baden-Württemberg und die damit geänderte politische Wetterlage eine große Rolle bei dieser Entscheidung gespielt hat.⁹¹

e) Das bayerische Pilotprojekt im Strafvollzug

Von Juli 2011 bis Juli 2012 fand in der bayerischen JVA Ebrach ein Pilotprojekt zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung statt.⁹² Anders als beim baden-württembergischen Modellprojekt wurde offenbar eine gesetzliche Grundlage nicht für notwendig erachtet, wohl weil die Freiwilligkeit der Teilnahme gewährleistet wurde.⁹³ Das Projekt war nicht auf einen klaren Anwendungszweck der „elektronischen Fußfessel“ ausgerichtet, sondern sollte vielmehr mögliche Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des Strafvollzugs aufzeigen.⁹⁴ Dabei wurden die technischen Möglichkeiten getestet und die Auswirkungen der Überwachung auf die Probanden erfragt.⁹⁵ Die Evaluation erfolgte durch den kriminologischen Dienst sowie durch die Universität Bamberg.⁹⁶ Verwendet wurden Geräte, die aus einer kleinen Fußfessel und einer Empfangseinheit mit GPS bestehen. Körperliche Beschwerden hierdurch waren selten, allerdings gab es eine Vielzahl von Ereignismeldungen, die auf ein Verlust des GPS-Signals zurückzuführen waren.⁹⁷

Bislang sind allerdings noch keine Vorhaben bekannt, die Aufenthaltsüberwachung nun auch flächendeckend im bayerischen Vollzug einzuführen.

3. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Dezember 2009 als Ursache für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Eine elektronische Überwachung besonders gefährlicher Straftäter, etwa im Rahmen der Führungsaufsicht, stand bis zum Jahr 2009 nicht zur Diskussion: Die oben dargestellten Debatten und Gesetzesinitiativen, aber auch die Modellprojekte, zielten auf Straftäter der leichten bis mittleren Kriminalität ab, bei denen von einer positiven Legalprognose ausgegangen wurde.

a) Das Urteil des EGMR vom 17.12.2009

Mit dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009⁹⁸ in der Sache M. gegen Deutschland änderte sich diese Ausrichtung. Das Gericht hatte die nachträgliche Verlängerung der erstmaligen Sicherungsverwahrung über die früher geltende Zehnjahresfrist hinaus für konventionswidrig erklärt. Der EGMR sah danach sowohl das Recht auf Freiheit nach Art. 5 EMRK als auch das Rückwirkungsverbot (Art. 7 Abs. 1 EMRK) als verletzt an:

Im Hinblick auf Art. 5 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die Sicherungsverwahrung grund-

⁹¹ Ähnlich auch die Einschätzung von *Wöbner/Schwedler* (2013a) S. 76.

⁹² *Breuer et al.* (2013) S. 147.

⁹³ *Breuer et al.* (2013) S. 147.

⁹⁴ *Breuer et al.* (2013) S. 146.

⁹⁵ *Breuer et al.* (2013).

⁹⁶ *Breuer et al.* (2013).

⁹⁷ *Breuer et al.* (2013) S. 148.

⁹⁸ Az. 19359/04, juris. Das Urteil wurde am 10.05.2010 endgültig, vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 1.

sätzlich als „Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ gem. Art. 5 Abs. 1 lit a EMRK gerechtfertigt sein könne.⁹⁹ Während der zehnjährigen Unterbringungsdauer sei die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers deshalb auch von Art. 5 EMRK gedeckt gewesen.¹⁰⁰ Für die folgenden Jahre gelte dies allerdings nicht: Es fehle hierfür am erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der über die Zehnjahresfrist fortdauernden Unterbringung. Diese beruhe vielmehr auf der Gesetzesänderung im Jahr 1998.¹⁰¹

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 2 EMRK darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Für eine Verletzung des Rückwirkungsverbots nach Art. 7 Abs. 1 EMRK musste der Gerichtshof die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ werten. Dazu stellte er fest, dass es ihm zustehe, diese Wertung selbstständig vorzunehmen und er nicht die Bewertung eines Mitgliedsstaates übernehmen müsse, auch wenn diese bei der Prüfung einzubeziehen sei.¹⁰² Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte argumentiert, es handle sich nach dem zweispurigen Sanktionensystem bei der Maßregel Sicherungsverwahrung gerade um keine Strafe.¹⁰³ Der EGMR setzte sich in der Folge detailliert mit den Eigenarten der deutschen Maßregeln der Besserung und Sicherung auseinander und kam daraufhin zu einem anderen Schluss: Für eine Einstufung der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 EMRK spreche deren Anordnung durch die Strafgerichte¹⁰⁴, die Anknüpfung an eine Verurteilung wegen einer Straftat¹⁰⁵, die Schwere des Eingriffs¹⁰⁶ und – das dürfte der entscheidende Punkt gewesen sein – die „tatsächliche Situation der Sicherungsverwahrten“, die sich nicht wesentlich von der normaler Gefangener unterscheide. Insbesondere würden keine besonderen Maßnahmen angeboten, die auf eine Verringerung der Gefährlichkeit der Verwahrten hinwirkten.¹⁰⁷ Durch die Bewertung der Sicherungsverwahrung als Strafe stellte die Überschreitung der Zehnjahresfrist bei dem Beschwerdeführer, der nach alter Rechtslage (also vor dem 26.01.1998)¹⁰⁸ verurteilt worden war, einen Verstoß gegen Art. 7 EMRK dar.

Der EGMR entschied in diesem Urteil zunächst lediglich über den Fall eines einzelnen Beschwerdestellers. In der Folge lehnten etliche Oberlandesgerichte die Entlassung von Verwahrten in parallel gelagerten Fällen mit Verweis auf die „inter partes“ Wirkung des Art. 46 EMRK ab oder beriefen sich darauf, dass die entgegenlautende Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2004¹⁰⁹, wonach die Streichung der zehnjährigen Höchstfrist verfassungsgemäß sei, Gesetzeskraft habe.¹¹⁰ Andere Oberlandesgerichte hingegen ließen Verwahrte in vergleichbaren Fällen frei.¹¹¹ Zum Zeitpunkt der Gesetzesinitiative zur EAÜ existierten schon Divergenzvorlagen mehrerer Oberlandesgerichte an den BGH.¹¹²

⁹⁹ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 93.

¹⁰⁰ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 96.

¹⁰¹ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 100.

¹⁰² EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 120.

¹⁰³ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 113.

¹⁰⁴ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 131.

¹⁰⁵ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 124.

¹⁰⁶ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 132; diese sei jedoch keineswegs allein entscheidend.

¹⁰⁷ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Az. 19359/04, juris, dort RN 127 f.

¹⁰⁸ § 67d Abs. 3 StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGBl. I 1998, S. 160) geändert.

¹⁰⁹ BVerfG Urteil vom 05.02.2004, Az. 2 BvR 2029/01, juris.

¹¹⁰ Vgl. zu der Frage ausführlich *Bachmann/Goeck* (2010) S. 459; ausführliche Kritik an der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und Nachweise bei *Pollähne* (2010) S. 258 ff.

¹¹¹ So OLG Hamm, Beschluss vom 12.05.2010, Az. 4 Ws 114/10, juris; OLG Frankfurt, 24.06.2010, Az. 3 Ws 485/10, juris, sowie Beschluss vom 01.07.2010, Az. 3 Ws 539/10, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 06.07.2010, Az. 4 Ws 157/10; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.07.2010, Az. 2 Ws 458/09, juris.

¹¹² Vgl. insbesondere OLG Nürnberg, Beschluss vom 04.08.2010, Az. 1 Ws 404/10, juris; OLG Köln, Beschluss vom 12.08.2010, Az. 2 Ws 488/10, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.08.2010, Az. 1 Ws 57/10, juris; vgl. auch den Anfragebeschluss des fünften Senats an die übrigen Senate vom 09.11.2010, Az. 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, juris; sowie zur Beantwortung der Vorlagefrage, der die Entscheidung des BVerfG zugekommen war: BGH Beschluss vom 23.05.2011, Az. 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, juris.

b) Die sicherheitspolitische Situation nach dem Urteil des EGMR

Bis zum Oktober 2010, der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, hatten bereits mehrere Oberlandesgerichte die Entlassung von Verwahrten angeordnet, deren Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus rückwirkend verlängert worden war. Da es sich hierbei um Personen handelte, deren Gefährlichkeit zuvor bejaht worden war, wollte der Gesetzgeber durch eine Ergänzung der Instrumentarien der Führungsaufsicht zum Schutz der Bevölkerung beitragen.¹¹³ Mit den neuen Regelungen wurde aber auch „unabhängig davon“ auf besonders gefährliche Führungsaufsichtspröbanden abgezielt, bei denen beispielsweise eine nachträgliche Sicherungsverwahrung „aus Rechtsgründen ausscheide“.¹¹⁴ Die Gesetzesbegründung führte als Grund die restriktive Rechtsprechung des BGH zur nachträglichen Sicherungsverwahrung an, hatte aber möglicherweise auch die bis dahin noch ungeklärte EGMR-Konformität dieses umstrittenen Rechtsinstituts im Blick.¹¹⁵

Der Gesetzentwurf nannte keine Zahlen, mit wie vielen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung zu rechnen sei. Renzikowski ging von etwa 70 solcher EGMR-Parallelfälle aus,¹¹⁶ teilweise wurden auch höhere Zahlen vermutet.¹¹⁷ Die Bundesregierung antwortete auf eine Kleine Anfrage, dass nach den übermittelten Zahlen der Länder von „insgesamt mindestens gut 80 Personen“ auszugehen sei.¹¹⁸

Bis heute existiert keine Statistik über die Zahl der Sicherungsverwahrten, die als Reaktion auf die Rechtsprechung des EGMR entlassen werden mussten. Zwar lässt sich der Strafvollzugsstatistik entnehmen, dass die Anzahl der Verwahrten sich zum Stichtag 31.03.2010 mit 524 Personen auf einem Höchststand befand, die Zahlen sodann (und erst dann) für die folgenden zwei Jahre stetig abnahmen, um zum 31.08.2012 mit 443 Verwahrten einen Tiefpunkt zu erreichen.¹¹⁹ Jedoch gibt die Strafvollzugsstatistik keine Auskunft darüber, auf welcher Rechtsgrundlage eine Entlassung beruht. Die Tatsache, dass der Rückgang spät einsetzte und dann eher kontinuierlich fortschritt anstatt einen Sprung zu machen, spricht jedoch dagegen, dass es sich bei allen 81 Entlassungen bis zum 31.03.2012 um EGMR-Parallelfälle handelte.

Einen weiteren Hinweis über das tatsächliche Ausmaß der Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung infolge der Rechtsprechung des EGMR liefert ein Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle, das als „natürliches Experiment“ die Folgen der EGMR-Judikatur untersucht hat.¹²⁰ Dieser Studie lagen die Gefangenenpersonalakten von 84 Personen zugrunde, von denen 65 schließlich aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden.¹²¹ Einbezogen wurden nur Probanden, die bei Rechtskraft des EGMR-Urteils (10.05.2010) in der JVA eines Flächenstaates untergebracht waren und deren Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.¹²² Die Gesamtzahl aller EGMR-Parallelfälle kann also etwas höher sein. Da die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung jedoch außer auf einer Erledigterklärung der Sicherungsverwahrung auch auf einer Aussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 StGB beruhen konnte,¹²³ war nicht bei allen Entlassenen die elektronische Aufenthaltsüberwachung rechtlich zulässig (vgl. § 68b Abs. 1 S. 2 Nr. 1).

Etliche dieser sogenannten EGMR-Parallelfälle wurden nach ihrer Entlassung aufwändig durch

¹¹³ BT-Drs. 17/3403, S. 14.

¹¹⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 14.

¹¹⁵ Vgl. oben.

¹¹⁶ Renzikowski (2010) S. 228.

¹¹⁷ Vgl. Pollähne (2010) S. 258 f., der sich über den Mangel an offiziellen Zahlen erstaunt zeigt.

¹¹⁸ BT-Drs. 17/11250.

¹¹⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2014); seither befindet sich die Anzahl der Sicherungsverwahrten wieder im Anstieg.

¹²⁰ *Elz* (2014).

¹²¹ *Elz* (2014) S. 397 f.

¹²² *Elz* (2014) S. 397.

¹²³ *Elz* (2014) S. 398.

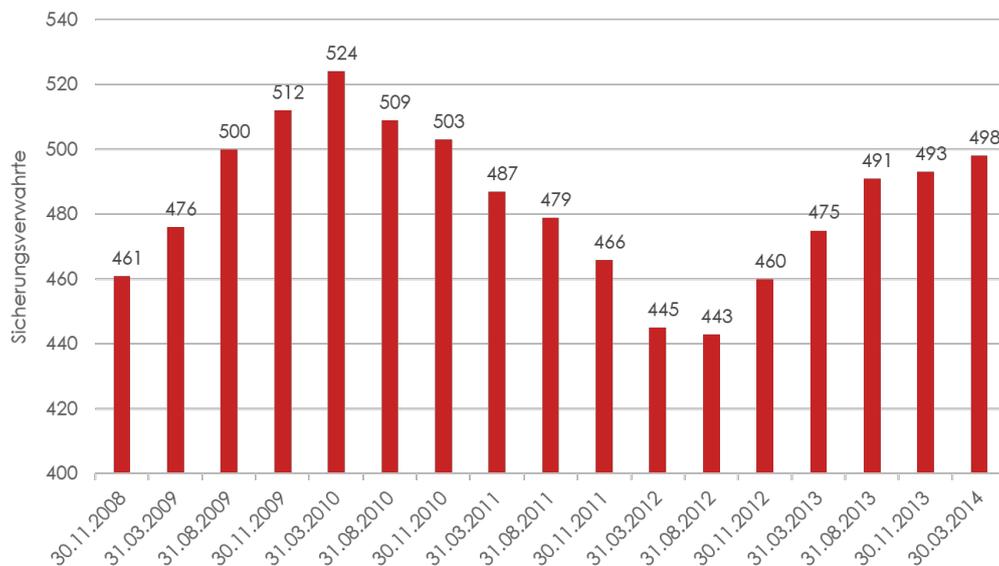


Abbildung 1: Anzahl der Sicherungsverwahrten zum jeweiligen Stichtag (Quelle: Strafvollzugsstatistik)

Polizeibeamte rund um die Uhr überwacht. Diese Form der Überwachung war rechtlich fragwürdig,¹²⁴ kostenintensiv¹²⁵ und eine große Belastung für die betroffenen ehemaligen Verwahrten.¹²⁶ Im Zuge der Plenardiskussionen wurde im Deutschen Bundestag deshalb auch die Hoffnung geäußert, durch die Einführung der EAÜ diese Form der polizeilichen Observation ersetzen zu können.¹²⁷

4. Diskussion der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den Parlamenten

a) Debatten in Bundestag und Bundesrat

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen¹²⁸ in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt.

Schon der Titel des Gesetzentwurfs wies der EAÜ die Stellung zu, die sie auch in den Beratungen einnehmen sollte: Eine „begleitende Regelung“ zur neu zu regelnden Sicherungsverwahrung.¹²⁹

In der ersten Lesung¹³⁰ wurde die EAÜ im Parlament zwar erwähnt – als Ersatz für die Daueroberwachung durch die Polizei,¹³¹ als „neues Instrument zur Überwachung [...] [von] Gewalt- und

¹²⁴ Das Bundesverfassungsgericht hatte die Überwachung auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel für eine Übergangszeit gebilligt, vgl. BVerfG Beschluss vom 08.11.2012, Az. 1 BvR 22/12, juris, dort RN 25; diese dürfte mittlerweile allerdings abgelaufen sein, ohne dass der Gesetzgeber eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen hat, vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 14.02.2013, Az. 4 K 1115/12, juris, dort RN 40. Die Bundesregierung beabsichtigt laut Koalitionsvertrag (S. 145) zwar ein entsprechendes Gesetz, allerdings ist auch die Gesetzgebungskompetenz umstritten: Hamburg hat zwischenzeitlich eine entsprechende landesgesetzliche Regelung erlassen (§ 12c SOG).

¹²⁵ Vgl. Eisenbarth/Ringhof (2013) S. 567.

¹²⁶ Vgl. Greve/von Lucius (2012) S. 103; Linke (2013) S. 559 f.

¹²⁷ Leutheusser-Schnarrenberger (2010) S. 7438.

¹²⁸ BGBl. I 2010, S. 2300, BT-Drs. 17/3403.

¹²⁹ Ähnlich Morgenstern/Hecht (2011) S. 177 f.

¹³⁰ 69. Sitzung am 29. Oktober 2010, vgl. Plenarprotokoll 17/69.

Sexualstraftäter[n]“¹³² – die eigentliche Debatte wurde jedoch über die neu zu regelnde Sicherungsverwahrung und das Therapieunterbringungsgesetz geführt. Interessant ist dennoch diese Darstellung der EAÜ als (reine) Überwachungsmaßnahme, welche die Doppelnatur der Führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen (Kontrolle und Hilfe)¹³³ nicht berücksichtigt.

In der zweiten Lesung¹³⁴ äußerte die Abgeordnete Lambrecht Zweifel, ob in allen Bundesländern schon die Voraussetzungen für die Umsetzung der EAÜ gegeben seien und forderte, die Länder hierbei zu unterstützen.¹³⁵ Eine Grundsatzdebatte über die EAÜ wurde jedoch hier ebenfalls nicht geführt.

Auch in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss¹³⁶ stand die EAÜ im Schatten der Neuregelung der Sicherungsverwahrung. Nur einer von neun Sachverständigen ging auf diese neue Weisung ein. Er begrüßte sie grundsätzlich als „zusätzliche Hilfe“, die möglicherweise nicht in allen Fällen wirken könne. Als zu kurz rügte er die Speicherfrist von zwei Monaten; außerdem gab er zu bedenken, dass die Länder noch Zeit zur Umsetzung benötigten.¹³⁷ Im Vorfeld hatten indes auch Leygraf und Radtke entsprechende Stellungnahmen zur geplanten Einführung der EAÜ abgegeben: Während Leygraf davon ausging, dass für die in Betracht kommende Tätergruppe die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein entscheidungsrelevanter Faktor für oder gegen eine zukünftige Begehung von Straftaten sein könne,¹³⁸ sah Radtke die Grundlage für diese Annahme als unsicher an. Es fehle an empirischen Erkenntnissen darüber, ob sich gerade Täter der zu verhindernden Katalogstraftaten von einer erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit abschrecken ließen.¹³⁹

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wandte sich im Rechtsausschuss wegen grundsätzlicher Bedenken gegen die „elektronische Fußfessel“. Sie machte außerdem geltend, dass die Überprüfungsfrist von zwei Jahren nach § 68d Abs. 2 StGB zu lang sei und forderte stattdessen eine sechsmonatige Frist. Auch die zweimonatige Speicherfrist für die erhobenen Geodaten (§ 463a Abs. 4 S. 5 StPO) wurde kritisiert.¹⁴⁰

Im Bundesrat wurde der EAÜ etwas mehr Aufmerksamkeit zuteil. Das mag auch daran gelegen haben, dass die Länder durch die Umsetzung mit einer großen organisatorischen Aufgabe konfrontiert wurden: So stellte das Land Brandenburg einen Entschließungsantrag, wonach der Bundesrat darauf hinweisen solle, „dass das Gesetz die Länder vor erhebliche, bisher nicht bedachte Umsetzungsschwierigkeiten stellt. Das gilt insbesondere für die technische Realisierung der elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht.“¹⁴¹

Während Bayern die Einführung der EAÜ begrüßte und auf die Abschreckungswirkung der „Fußfessel“ setzte¹⁴², zeigte sich Berlin kritisch: Die Justizsenatorin von der Aue bezweifelte, dass sich mit dieser Straftaten verhindern ließen. Sie gab eine Stellungnahme des stellvertretenden Bundesvorsitzenden der GdP wieder, welcher die Unmöglichkeit, in Großstädten Verbotszonen für Kindergärten oder Spielplätze einzurichten, verdeutlichte. Ebenfalls zitierte sie dessen Hinweis, dass die „Fußfessel“ nicht zwischen dem Kontakt mit einem Erwachsenen und einem Kind unterscheiden könne. Statt der Einführung einer EAÜ forderte sie entsprechende Hilfs- und Therapieangebote für die Betroffenen, die oft eine lange Zeit in Haft und Sicherungsverwahrung verbracht hätten. Diese Angebote seien im Rahmen

¹³¹ *Leutheusser-Schnarrenberger* (2010) S. 7438.

¹³² *Heveling* (2010) S. 7451.

¹³³ Vgl. zum Charakter der Führungsaufsicht und den daraus resultierenden Weisungszwecken S. 27 f.

¹³⁴ Die dritte Lesung fand ohne Aussprache statt.

¹³⁵ *Lambrecht* (2010) S. 8587.

¹³⁶ 28. Sitzung am 10. November 2010, Protokoll Nr. 28.

¹³⁷ *Heuer* (2010a) S. 6.

¹³⁸ *Leygraf* (2010) S. 4 f.

¹³⁹ *Radtke* (2010b) S. 21.

¹⁴⁰ BT-Drs. 17/4062, S. 8.

¹⁴¹ BR-Drs. 794/1/10; dem Entschließungsantrag wurde nicht gefolgt.

¹⁴² *Merk* (2010) S. 514.

der Führungsaufsicht durch besonders erfahrene Bewährungshelfer zu schaffen.¹⁴³ Gewissermaßen vermittelnd zwischen diesen Positionen führte der damalige parlamentarische Staatssekretär im BMJ Stadler aus, dass die EAÜ nicht als Allheilmittel verstanden werden dürfe, jedoch als „zusätzlicher Schutzmechanismus“ dienen könne. Es handle sich bei ihr um eine Maßnahme, „die in manchen Einzelfällen eben doch präventive Wirkung nach sich ziehen“ könne.¹⁴⁴

Der mitberatende Ausschuss für innere Angelegenheiten des Bundesrats störte sich an der Regelung des § 463a Abs. 4 S. 4 StPO, der eine Erhebung und Verarbeitung der Daten durch die Polizei ermöglicht. Unzulässigerweise würden hier Aufgaben, die zu den originären Kompetenzen der Justiz gehörten, auf die Polizei verlagert. Führungsaufsichtsrechtliche Weisungen seien „grundsätzlich Sache der Justiz und nicht der Innenresorts.“¹⁴⁵ Problematisch sei zudem, dass dadurch polizeiliche Ressourcen gebunden würden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Polizei sei auch nicht zweckmäßig, da die Überwachung durch Personal stattfinden müsse, das weitreichende Kenntnisse über die zu überwachenden Probanden habe. Über dieses Personal verfüge die Polizei nicht, ebenso wenig über die hierfür erforderliche Technik.¹⁴⁶ Dem Bundesrat wurde empfohlen, diese Verlagerung von der Justiz auf die Polizei abzulehnen. Wegen der Dringlichkeit der Neuregelung solle allerdings nicht der Vermittlungsausschuss angerufen werden, sondern die Bundesregierung zu einer entsprechenden Gesetzesinitiative bewegt werden.¹⁴⁷

b) Debatten in den Landtagen

Während – wie dargestellt – die Einführung der EAÜ im Plenum des Deutschen Bundestags wenig diskutiert wurde, verliefen die Debatten in den verschiedenen Landtagen teilweise lebendiger: Den jeweiligen Beitrittsgesetzen zum Staatsvertrag zur Errichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder mussten die Landesparlamente zustimmen. Erstaunlicherweise wurde – obgleich über die Bundesregelung nicht zu entscheiden war – in einigen Ländern nicht nur über den Beitritt zum Staatsvertrag, sondern auch über die Tauglichkeit der EAÜ insgesamt debattiert. In anderen Landtagen erfolgte stattdessen ohne Aussprache und Debatte die Zustimmung zu diesem Gesetz.¹⁴⁸

Besonders bewegte die Frage, was eine elektronische Überwachung im Hinblick auf die Legalbewährung eines entlassenen Straftäters leisten kann. In zwei Bundesländern (Sachsen und Brandenburg) wurden dazu Sachverständige gehört.¹⁴⁹ Diese berichteten nicht nur über praktische Erfahrungen (insbesondere mit dem hessischen Modellprojekt), sondern nahmen auch Bezug auf empirische Erkenntnisse zur Wirksamkeit. Ihre Einschätzungen unterschieden sich jedoch deutlich: So wies der Rechtsanwalt Burkhardt darauf hin, dass sich die internationalen Erfahrungen häufig auf eine andere Klientel bezögen und zudem meist keine GPS-Technik zum Einsatz komme.¹⁵⁰ Er problematisierte weiterhin das mangelhafte Design einiger Studien (insbesondere sogenannter Eigenevaluationen), die fehlende Beschreibung der Begleitprogramme für „Fußfesselprobanden“ sowie die mit einer neuen Weisung einhergehenden weiteren möglichen Versagungen des Probanden.¹⁵¹ Der Bundesgeschäftsführer des DBH Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Reckling wies darauf hin, dass in Ländern, die auf elektronische Überwachung zurückgreifen, kein Rückgang der Kriminalität zu

¹⁴³ von der Aue (2010) S. 515.

¹⁴⁴ Stadler (2010) S. 518.

¹⁴⁵ BR-Drs. 794/1/10, S. 4.

¹⁴⁶ BR-Drs. 794/1/10, S. 4.

¹⁴⁷ BR-Drs. 794/1/10, S. 3; dem Entschließungsantrag wurde nicht gefolgt.

¹⁴⁸ So beispielsweise in Bremen, vgl. Bremische Bürgerschaft, Plenarprotokoll vom 14.12.2011.

¹⁴⁹ Auch in Hessen soll eine Anhörung im Rechtsausschuss stattgefunden haben; ein Protokoll hierzu wurde jedoch nicht veröffentlicht.

¹⁵⁰ Burkhardt (2012a) S. 6.

¹⁵¹ Burkhardt (2012a) S. 7; vgl. auch Burkhardt (2012b) S. 4.

beobachten sei.¹⁵² Nemitz (Bund deutscher Kriminalbeamter) hingegen sprach von einer

„Erfolgsquote von über 90%, bei denen die Maßnahme nicht abgebrochen wurde.“¹⁵³

Deutlich wird zwar, dass er sich damit auf Erfahrungen aus Schweden, den Niederlanden, der Schweiz und Frankreich bezog, nicht hingegen, unter welchen rechtlichen und technischen Voraussetzungen die „Fußfessel“ dort eingesetzt wurde. Der Ministerialdirigent Fünfsinn aus dem hessischen Justizministerium betonte die positiven Erfahrungen des hessischen Modellprojekts, auch in Bezug auf Rückfälle.¹⁵⁴ Er wies jedoch berechtigterweise darauf hin, dass es sich dort um eine andere Klientel und auch um eine andere Technik („Fußfessel“ ohne GPS) handle. Mair (Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) hingegen verwies auf die positiven Erfahrungen in Frankreich; dort handle es sich um ein vergleichbares Projekt, das auf die Überwachung von Sexual- und Gewaltstraftätern abziele.¹⁵⁵

Auch die Landtagsabgeordneten bewerteten die Chancen der EAÜ unterschiedlich. Insbesondere Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zweifelten an einer „Wirksamkeit“: von Halem, Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN in Brandenburg, pointierte:

„Der Glaube an die Fußfessel ist trügerisch, eine Luftnummer, ein Placebo für Überwachungsfanatiker.“¹⁵⁶

Ähnlich sah es die Abgeordnete Raue der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz:

„Mit der Einführung der elektronischen Fußfessel gaukelt die Bundesregierung den Menschen [...] aus reinem Populismus eine vermeintliche Sicherheit vor, die sie gar nicht gewährleisten kann.“¹⁵⁷

Ebenfalls kritisch äußerte sich der Abgeordnete Groß, der nicht nur bezweifelte, dass sich Straftaten mit der „Fußfessel“ verhindern ließen, sondern auch, dass eine Aufklärung erleichtert werde.¹⁵⁸ Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Sächsischen Landtags stellte gar einen (abgelehnten) Entschließungsantrag, nach dem der Landtag unter anderem Folgendes feststellen sollte:

„Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse und Konzepte zum konkreten Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht vor. Insbesondere gibt es keine empirischen Belege darüber, wie sich die elektronische Fußfessel auf besonders gefährliche Straftäter und Straftäterinnen auswirkt, und ob sie tatsächlich geeignet ist, Straftaten zu verhindern.“¹⁵⁹

In Mecklenburg-Vorpommern warf der Abgeordnete Saalfeld (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angesichts eines rückfälligen Sexualstraftäters mit GPS-„Fußfessel“ ebenfalls die Frage auf, ob diese geeignet sei, Straftaten zu verhindern.¹⁶⁰ Der nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Stotko (SPD) ging noch

¹⁵² Reckling (2012) S. 16.

¹⁵³ Nemitz (2012) S. 10.

¹⁵⁴ Fünfsinn (2012) S. 12.

¹⁵⁵ Mair (2012) S. 8.

¹⁵⁶ von Halem (2012) S. 5192.

¹⁵⁷ Raue (2011) S. 752.

¹⁵⁸ Groß (2012a) S. 5191.

¹⁵⁹ Sächsischer Landtag Drs. 5/9064.

einen Schritt weiter und meinte, es sei überhaupt nicht das Ziel der EAÜ, Straftaten zu verhindern. Durch die Möglichkeit der Beweisbarkeit könne allenfalls ein erhöhter Druck ausgeübt werden.¹⁶¹ Welche Form von Druck er damit meinte und ob nicht dieser wiederum vor der Begehung von Straftaten schützen kann, bleibt indes unklar.

Andere Abgeordnete beurteilten die Wirkung der „Fußfessel“ als positiv und erhofften sich dadurch eine verbesserte Legalbewährung. Insbesondere der erhöhten Aufklärungswahrscheinlichkeit wurde eine abschreckende Wirkung zugesprochen. So lautete etwa die Auffassung des damaligen baden-württembergischen Justizministers Goll:

„Auch wenn gelegentlich eingewandt wird, eine Fußfessel verhindere ein neues Delikt nicht unmittelbar, darf man nicht unterschätzen, dass die Fußfessel zu einer nahezu hundertprozentigen Aufklärungswahrscheinlichkeit führt. Insofern wissen die meisten Täter, dass ein weiteres Delikt, solange sie die Fußfessel tragen, mit praktisch hundertprozentiger Sicherheit aufgeklärt wird.“¹⁶²

Teilweise wurden allerdings auch Erwartungen geäußert, die mit der EAÜ in ihrer derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung nicht zu erfüllen sind. So wurde in mehreren Landtagen davon ausgegangen, die EAÜ diene der Haftvermeidung,¹⁶³ was übersieht, dass die EAÜ als Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB gem. § 68b Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StGB ja erst angeordnet werden kann, wenn eine weitere Unterbringung oder Inhaftierung nicht mehr möglich ist.

Unsicherheit herrschte auch hinsichtlich des Umfangs der Überwachung: Immer wieder wurde die automatisierte Echtzeitspeicherung der Geodaten als eine permanente Live-Überwachung missverstanden. Offenbar war die Bedeutung der *automatisierten* Erfassung des Aufenthalts nicht bekannt, ebenso die Unterscheidung zwischen Erhebung und Verwendung der Geodaten. Damit einher gingen Missverständnisse bezüglich der Zwecke, zu denen die Geodaten abgerufen und ausgewertet werden dürfen. So pries der Sachverständige Fünfsinn als einen Vorteil der „Fußfessel“ an, dass der Bewährungshelfer eine zusätzliche Überwachungsmöglichkeit habe:

„Er muss nicht fragen: Warst du gestern Abend zu Hause oder nicht? Hast du morgens deine Wohnung verlassen, um arbeiten zu gehen?“¹⁶⁴

Fünfsinn bezog sich mit dieser Aussage auf die Erfahrungen aus dem hessischen Projekt und betonte die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren. Für die Abgeordneten wurde aber möglicherweise nicht deutlich, dass eine Auswertung der Geodaten zu diesen Zwecken von der Neuregelung des § 463a Abs. 4 S. 2 StPO nicht gedeckt ist.

Teilweise konnten jedoch in den Anhörungen auch Fehlvorstellungen ausgeräumt werden. So machte Amthor, der Leiter der GÜL, die Grenzen der Überwachbarkeit sehr deutlich: In rechtlicher Hinsicht stellte er klar, dass eine Echtzeitüberwachung nicht zulässig sei.¹⁶⁵ In tatsächlicher Hinsicht wies er auf die fehlende Möglichkeit, sämtliche Kindergärten und Schwimmbäder in Verbotszonen zu erfassen, hin.¹⁶⁶ Im Abgeordnetenhaus Berlin verdeutlichte der Abgeordnete Behrendt ebenfalls diese

¹⁶⁰ Saalfeld (2012) S. 19; ähnlich Behrendt (2012) S. 2076.

¹⁶¹ Stotko (2012) S. 4334.

¹⁶² Vgl. Goll (2011) S. 951.

¹⁶³ So Friedel (2012) S. 5532; Tonne (2012) S. 17013; vgl. auch Eichelbaum (2012) S. 4730, der Haftkosten den Kosten elektronischer Überwachung gegenüberstellt.

¹⁶⁴ Fünfsinn (2012) S. 13.

¹⁶⁵ Amthor (2012) S. 14 f.

¹⁶⁶ Amthor (2012) S. 17.

technische Einschränkung und ergänzte, dass es auch für den Betroffenen überhaupt nicht möglich sei, immer zu erkennen, wo sich Kindergärten befanden.¹⁶⁷

Insgesamt fand in den Landtagen eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der EAÜ statt, als dies im Bundestag der Fall war. Das ist insofern bedauerlich, als diese Diskussion gewissermaßen „zu spät“ stattfand: Das Bundesgesetz war beschlossene Sache, lediglich über die Art der Umsetzung konnte noch entschieden werden. Dementsprechend übten sich auch Abgeordnete, die inhaltliche Probleme mit der EAÜ hatten, häufig in Pragmatismus: Wenn schon die EAÜ umgesetzt werden müsse, dann wenigstens kostensparend.¹⁶⁸

III. Technische Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht wird durch „Fußfesseln“ mit GPS-Empfängern ermöglicht. Hersteller der Geräte ist die Firma 3M, die wohl Weltmarktführer im Segment des Electronic Monitoring ist.¹⁶⁹ Verwendet wird deutschlandweit das „1Track“ Gerät, das nur aus einem Teil besteht. Alternativ dazu existiert auch das sogenannte „2Track“ Gerät, das sich durch einen kleineren, am Knöchel zu tragenden Sender und eine zusätzlich mitzuführende GPS-Empfangeinheit auszeichnet.¹⁷⁰ Da das Mitführen dieses zweiten Geräts eine gewisse Compliance des Betroffenen voraussetzt, wurde seitens der GÜL von der Verwendung desselben abgeraten.¹⁷¹

Die „Fußfessel“ kann ihre Position über das Global Positioning System (GPS) bestimmen. Hierbei handelt es sich um das vom amerikanischen Verteidigungsministerium eingerichtete Satellitensystem, das mittlerweile – nachdem eine künstliche Signalverschlechterung im Jahr 2000 abgeschaltet wurde – eine Genauigkeit von wenigen Metern erreicht. Der Empfang des GPS-Signals ist nur unter freiem Himmel (innerhalb von Gebäuden in der Nähe eines Fensters) möglich, weshalb die „Fußfessel“ zusätzlich auf LBS (Location Based Services) zurückgreifen kann. Bei dieser Technik handelt es sich um eine Positionsbestimmung mittels Funkzellen, die allerdings weniger genau ist als jene über GPS. Das Gerät kann so – ebenso wie ein Handy – über die umliegenden Mobilfunkmasten seinen ungefähren Standort bestimmen. Über Mobilfunk sendet es seine Position in festzulegenden Intervallen¹⁷² an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung.

Der sogenannte Tracker, die „Fußfessel“, wird oberhalb des Fußknöchels mittels eines Plastikbandes angebracht. Der Hersteller gibt die Größe mit 11 × 5,2 × 3,2 cm und das Gewicht mit 170 Gramm an.¹⁷³ Das Gerät wird als wasserdicht und hypoallergen ausgewiesen. Wird das Befestigungsband manipuliert oder durchtrennt, wird sofort ein entsprechender Alarm ausgelöst.¹⁷⁴ Der Hersteller weist eine Akkulaufzeit von 24 Stunden aus,¹⁷⁵ in einem anderen Dokument sogar von 50 Stunden, abhängig von der Betriebsweise.¹⁷⁶ Danach sollen drei bis dreieinhalb Stunden zum Aufladen mittels eines

¹⁶⁷ Behrendt (2012) S. 2076.

¹⁶⁸ Groß (2012a) S. 5191.

¹⁶⁹ Vormalis: Elmotech. Elmotech war ein Tochterunternehmen der israelischen Firma Attenti Holdings, die von 3M aufgekauft wurde. Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/3M-kauft-im-Sicherheitssegment-kraeftig-zu-1070062.html> (Abgerufen am 21.02.2014).

¹⁷⁰ Informationsbroschüre 3M Two-Piece GPS Offender Tracking System.

¹⁷¹ Auskunft der GÜL.

¹⁷² Beispielsweise GPS-Ortung im Normalbetrieb alle 150 Sekunden und im Alarmfall alle 60 Sekunden, Übertragung der Daten (im Normalbetrieb) alle 15 Minuten (Beispielwerte aus *Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa* (2012)).

¹⁷³ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁷⁴ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁷⁵ 3M One-Piece GPS Offender Tracking System, Informationsblatt, unveröffentlicht.

kabelgebundenen Ladegeräts erforderlich sein.¹⁷⁷ Im Falle des Verstoßes gegen eine elektronisch überwachte Aufenthaltsweisung und bei niedrigem Ladezustand des eingebauten Akkus kann das Gerät den Probanden über eine Vibration informieren.¹⁷⁸

3M stellt ebenfalls die erforderliche Software zur Verfügung. Darin enthalten sind das Kartenmaterial, Konfigurationsmöglichkeiten für Gebots- und Verbotszonen oder einzuhaltende Tagespläne und die grafische Darstellung zurückgelegter Wege.¹⁷⁹ Speicherbar sind bis zu 500 Punkte, die kreisförmige oder polygonale Zonen bilden können, wobei für einen Kreis zwei Punkte benötigt werden und für ein Viereck entsprechend vier Punkte.¹⁸⁰ Implementiert werden können nur konkrete Orte, so dass beispielsweise die allgemeine Weisung, Kinderspielplätze nicht zu betreten, technisch derzeit nicht umsetzbar ist. Möglich ist es allenfalls, einige dieser Orte – z.B. solche in der unmittelbaren Nähe der Wohnung des Verurteilten – im System zu hinterlegen.

Zusätzlich zu der eigentlichen „Fußfessel“ existiert eine sogenannte Home-Unit, die in der Wohnung des Verurteilten aufgestellt wird und über RF-Technik mit dem Tracker kommuniziert. Solange der Tracker das entsprechende Signal erhält – der Verurteilte sich also in der Wohnung aufhält – deaktiviert er die GPS- und LBS-Funktion.¹⁸¹ Damit wird zum einen die Batterielaufzeit des Trackers verbessert, zum anderen wird eine Erhebung der detaillierten Aufenthaltsdaten in der Wohnung vermieden und so § 463a Abs. 4 S. 1 a.E. StPO Rechnung getragen.

IV. Bisherige empirische Erkenntnisse

1. Erfahrungen mit elektronischer Überwachung in Deutschland

Wie oben dargestellt, existierten in Deutschland durch die in Baden-Württemberg und Hessen durchgeführten Modellprojekte schon vor Einführung der EAÜ Erfahrungen mit einer elektronischen Überwachung von Straftätern. Die Befunde der Begleitforschung sind indes angesichts der andersartigen Zielrichtung und des Adressatenkreises der dortigen Maßnahmen nicht auf eine Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht übertragbar. Erfahrungen des hessischen Modellprojekts sind allerdings bei der praktischen Umsetzung der EAÜ relevant geworden. Sie sind insbesondere in die Einrichtung der GÜL und der Beauftragung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeflossen.¹⁸²

Da im bereits beschriebenen Modellprojekt von Baden-Württemberg GPS-„Fußfesseln“ eingesetzt wurden, sind die dortigen Erfahrungen mit dieser Technologie von Interesse. Berichtet wird von einer Vielzahl technischer Meldungen, die fast zur Hälfte auf (angebliche) Zonenverletzungen und zu einem Viertel auf eine schwache Batterieladung zurückzuführen seien.¹⁸³ Es hätten allerdings große Unterschiede zwischen den einzelnen Probanden hinsichtlich der Anzahl bzw. Häufigkeit technischer Meldungen bestanden.¹⁸⁴ Die Probanden hätten teilweise über körperliche Beschwerden durch das Tragen der „Fußfessel“ berichtet, wobei ein Teil dieser Personen nur anfangs solche Schwierigkeiten erlebt habe.¹⁸⁵

¹⁷⁶ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht. Hiermit dürfte gemeint sein, dass das Gerät nur im Home-Unit Betrieb läuft, vgl. hierzu sogleich.

¹⁷⁷ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁷⁸ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁷⁹ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁸⁰ Auskunft der GÜL.

¹⁸¹ 3M One-Piece GPS/RF Offender Tracking System, Product Overview, unveröffentlicht.

¹⁸² Eilzer (2012) S. 23 ff.

¹⁸³ Wößner/Schwedler (2013a) S. 68 f.

¹⁸⁴ Wößner/Schwedler (2013a) S. 69.

¹⁸⁵ Wößner/Schwedler (2013a) S. 70.

2. Erfahrungen mit elektronischer Überwachung in weiteren europäischen Ländern

Elektronische Überwachung wird mittlerweile in großen Teilen Europas eingesetzt: So befragte der Europarat Experten in 44 europäischen Ländern nach der Nutzung von „Electronic Monitoring“ in ihrem Land. 26 davon berichteten von irgendeiner Art des Einsatzes dieser Technik.¹⁸⁶ Fast ausschließlich betraf dies aber Formen des Hausarrests, z.B. zur Aussetzung eines Strafrests, als Alternative zu einer kurzen Freiheitsstrafe oder zur Untersuchungshaftvermeidung. Dies deckt sich mit der Darstellung bei Harders, der in osteuropäischen Ländern eine Expertenbefragung durchführte und für Mittel- und Westeuropa Literatur auswertete.¹⁸⁷

In England und Wales wird von der elektronischen Überwachung von Straftätern in verschiedenen Ausgestaltungsformen Gebrauch gemacht.¹⁸⁸ Evaluationen eines von 2004 bis 2006 durchgeführten Modellprojekts zeigten, dass seitens der Gerichte und der Bewährungshelfer positiv bewertet wurde, dass insbesondere Aufenthaltsweisungen mittels GPS endlich überwachbar seien.¹⁸⁹ Insgesamt bezog sich das englisch-walisische Modellprojekt jedoch größtenteils auf Probanden, denen im Fall einer Zuwiderhandlung nur ein Bewährungswiderruf drohte,¹⁹⁰ so dass deren Ergebnisse (abgesehen von der positiven Bewertung der Überwachbarkeit von Aufenthaltsweisungen durch die beteiligten Akteure) nicht auf die Situation der EAÜ-Probanden übertragbar sind.

Sofern die Gesetzesbegründung auf die Erfahrungen der Niederlande rekurriert,¹⁹¹ sei darauf hingewiesen, dass dort die elektronische Überwachung in ihrer Back-Door Variante (d.h. nach einem Strafvollzug) ausschließlich im Rahmen der Strafrestaussetzung zur Bewährung angewandt wird.¹⁹² Diese Adressatengruppe ist mit den besonders rückfallgefährdeten EAÜ-Probanden nicht zu vergleichen.

Lediglich in Frankreich findet eine der deutschen EAÜ ähnliche Nutzung der „Fußfessel“ statt, die zudem dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild diente.¹⁹³

a) Rechtliche Ausgestaltung der elektronischen Überwachung in Frankreich

Frankreich nutzt in diversen Ausgestaltungen schon seit der Jahrtausendwende elektronische „Fußfesseln“: Die elektronische Überwachung wurde im Jahr 1997 gesetzlich ermöglicht; es vergingen allerdings drei weitere Jahre, bis sie tatsächlich erstmals zur Anwendung kam.¹⁹⁴ In kurzen Abständen (2000, 2002, 2004, 2005, 2008 und 2009) folgten Reformen, die zu einer breiteren Anwendung führen sollten.¹⁹⁵

Als „placement sous surveillance électronique“ werden verschiedene Modalitäten der elektronischen Überwachung bezeichnet, die in unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens zum Einsatz kommen: Zur Vermeidung von Untersuchungshaft,¹⁹⁶ um das persönliche Erscheinen im Verfahren

¹⁸⁶ Council of Europe (2013) S. 50 ff.

¹⁸⁷ Harders (2014) S. 210 ff.

¹⁸⁸ Mair/Nellis (2013) S. 63 ff.; vgl. auch BT-Drs. 17/3403, S. 16.

¹⁸⁹ Shute (2007) S. 12 f.

¹⁹⁰ Als gerichtliche Weisung im Rahmen einer „community sanction“ wurden hingegen lediglich 6% der Teilnehmenden (n=20) überwacht.

¹⁹¹ BT-Drs. 17/3403, S. 16.

¹⁹² Harders (2014) S. 219; van Swaaningen/uit Beijerse (2013) S. 176 f.

¹⁹³ BT-Drs. 17/3403.

¹⁹⁴ Lévy (2013) S. 128 f.

¹⁹⁵ Lévy (2013) S. 128.

zur Feststellung der Schuldfähigkeit sicherzustellen,¹⁹⁷ als Vollzugsvariante (als Alternative zu kurzen Freiheitsstrafen oder im Vollzug eines Strafrests) oder als Sicherungsmaßnahme mit präventivem Charakter.¹⁹⁸ Bei letzter Ausgestaltungsform, auf der wegen der größten Vergleichbarkeit zur EAÜ im Folgenden der Fokus liegen wird, kommt GPS-Technik zum Einsatz. Sie wird deshalb auch als „placement sous surveillance électronique mobile“ (PSEM) bezeichnet.

Im Jahr 2005 wurden mit einem ersten Gesetz zur Verhinderung von Rückfällen die sogenannten „mesures de sûreté“, auf deutsch etwa „Sicherungsmaßnahmen“, eingeführt. Dem einspurigen französischen System bis dahin fremd, orientieren sich diese Maßnahmen an präventiven Erwägungen und richten sich an gefährliche Straftäter. Der Begriff der Maßnahme wurde gewählt, um das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot zu umgehen.¹⁹⁹ Vorgegangen war eine Reihe medial Aufsehen erregender Straftaten.²⁰⁰ Eingeführt wurde zum einen eine „surveillance judiciaire“, die der langfristigen Überwachung entlassener, gefährlicher Straftäter dient, und somit an die deutsche Führungsaufsicht erinnert. Im Jahr 2007 folgte das zweite Gesetz zur Rückfallvermeidung, das nicht nur für die Gerichte verpflichtende Mindeststrafen für Wiederholungstäter einführt, sondern auch in bestimmten Fällen eine Zwangsbehandlung vorschrieb. Nur ein halbes Jahr später (Februar 2008) folgte die Einführung der „retention de sûreté“ nach dem deutschen Vorbild der Sicherungsverwahrung.²⁰¹ Zugleich wurde eine neue „surveillance de sûreté“ verankert, die der „surveillance judiciaire“ entspricht, aber zeitlich unbegrenzt angeordnet werden und auch GPS-Überwachung enthalten kann.²⁰² Im Jahr 2009 schließlich wurde nach spanischem Vorbild die Einführung einer elektronischen Überwachung im Bereich der häuslichen Gewalt angekündigt²⁰³ und im Jahr 2010 ein entsprechendes Gesetz erlassen.²⁰⁴ Eine Umsetzung im Rahmen eines Modellversuchs ist zunächst für die Landgerichtsbezirke Amiens, Aix-en-Provence und Straßburg geplant.²⁰⁵

Die mit der EAÜ vergleichbaren Formen der elektronischen Überwachung belaufen sich somit auf drei rechtliche Ausgestaltungen:²⁰⁶

Das ist (erstens) die zeitlich begrenzte Überwachung im Rahmen der „suivi socio-judiciaire“, einer Maßnahme, die nach der Haftentlassung sowohl der Überwachung als auch der Unterstützung dient und bei Straftätern mit schweren Sexual- und Gewaltdelikten, die zu mindestens sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, angewendet wird. Der Proband muss der Maßnahme zustimmen, kann bei Nichtzustimmung jedoch inhaftiert werden. Die Gefährlichkeit muss gutachterlich festgestellt werden. Grundsätzlich ist die Maßnahme auf zwei Jahre begrenzt, sie kann jedoch im Falle des Verstoßes erneut angeordnet werden, im Fall der Begehung einer neuen Straftat sogar zweifach.²⁰⁷

Im Unterschied zur „suivi socio-judiciaire“ eine reine Sicherungsmaßnahme ist die „surveillance judiciaire des personnes dangereuses“: Sie richtet sich an Personen, die zu einer mindestens zehnjährigen

¹⁹⁶ Vgl. *Kensey/Lévy/Benaouda* (2010) S. 156, die darauf hinweisen, dass diese Möglichkeit bislang selten zur Anwendung gekommen sei. Dies könne sich aber nach der letzten Reform (2009) ändern.

¹⁹⁷ *Kensey/Lévy/Benaouda* (2010) S. 157.

¹⁹⁸ *Kensey/Lévy/Benaouda* (2010) S. 157 ff.

¹⁹⁹ *Herzog-Evans* (2009) S. 105.

²⁰⁰ Vgl. *Lévy* (2013) S. 132 f., nach dem diese Straftaten in Verbindung mit einem erneuten Erstarken der politisch Rechten zu einem „Reformeifer“ geführt hätten.

²⁰¹ *Herzog-Evans* (2009) S. 107.

²⁰² *Herzog-Evans* (2009) S. 108.

²⁰³ *Lévy* (2013) S. 133.

²⁰⁴ LOI 2010-769 du 9 juillet 2010 relative aux violences faites spécifiquement aux femmes, aux violences au sein des couples et aux incidences de ces dernières sur les enfants, JORF 0158, S. 12762.

²⁰⁵ <http://www.justice.gouv.fr/le-ministere-de-la-justice-10017/direction-des-affaires-criminelles-et-des-graces-10024/decret-relatif-a-la-protection-des-femmes-victimes-de-violences-23764.html>, zuletzt abgerufen am 10.09.2015.

²⁰⁶ Die PSEM ist auch als Weisung im Rahmen der Strafrestaussetzung zur Bewährung möglich, vgl. *Lévy* (2013) S. 133. Da dies eine positive Prognose erfordert, ist diese Form jedoch nicht mit der EAÜ vergleichbar und wird deshalb hier nicht behandelt.

²⁰⁷ *Lévy* (2013) S. 133.

Freiheitsstrafe verurteilt wurden. In ihrem Rahmen ist (zweitens) die Überwachung für denjenigen Zeitraum möglich, um den die Dauer des Strafvollzugs aufgrund guter Führung reduziert wurde.²⁰⁸ Weitere Weisungen können erteilt werden (bspw. bezüglich des Aufenthaltes), allerdings wegen des Charakters als Sicherungsmaßnahme keine der Besserung.²⁰⁹

Ebenfalls eine Sicherungsmaßnahme ist die „surveillance de sûreté“, die sich (drittens) lediglich an Täter richtet, die wegen bestimmter Straftaten zu mindestens 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und schon eine der beiden oben genannten Maßnahmen oder eine „retention de sûreté“ (Sicherungsverwahrung) durchlaufen haben, aber weiterhin als besonders gefährlich gelten. Die Maßnahme dauert grundsätzlich nur ein Jahr, kann jedoch nach Einholen entsprechender Gutachten unbegrenzt oft verlängert werden.²¹⁰

b) Praktische Umsetzung der elektronischen Überwachung in Frankreich

Insgesamt wurden am Stichtag 01.01.2015 in Frankreich 10.767 Personen elektronisch überwacht, was einen Zuwachs von 3% zum Vorjahr darstellt.²¹¹ Der Großteil davon konnte einen kompletten Vollzug der Strafe außerhalb des Gefängnisses erreichen.²¹²

Die PSEM ist im Vergleich hierzu eine Rand- und wohl auch Ausnahmerecheinung: Am 01.01.2015 waren von ihr lediglich 60 Personen betroffen, 17 mehr als im Vorjahr.²¹³ Seit ihrer Einführung im Jahr 2005 bis zu diesem Stichtag waren es 199 Probanden.²¹⁴

Es lässt sich somit sagen, dass die PSEM in den rund zehn Jahren ihrer Anwendbarkeit sehr zurückhaltend eingesetzt wurde. Da die rechtlichen Grundlagen der deutschen EAÜ ähneln, lässt sich vermuten, dass auch in Deutschland die Anordnungszahlen nicht explodieren werden. Allerdings knüpft die PSEM mit ihren verschiedenen Rechtsgrundlagen an größere Hürden an: Selbst im Rahmen der „suivi socio-judiciaire“, welche die niedrigsten Voraussetzungen hat, ist eine mindestens siebenjährige Freiheitsstrafe erforderlich (anstatt drei Jahren, § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB). Allerdings dürfte das französische Strafniveau höher sein. Zur Frage der Gefährlichkeit muss ein Gutachten eingeholt werden. Zugleich könnte in Deutschland aufgrund der traditionellen Verankerung der Zweispurigkeit im Sanktionensystem die Akzeptanz größer sein als in Frankreich.

Eine Evaluation der PSEM steht noch aus. Zwar führten Kensey/Lévy/Benaouda eine Studie zur Legalbewährung der ersten 580 allgemein elektronisch Überwachten in Frankreich durch.²¹⁵ Es handelt sich dabei jedoch nur um Probanden, die bereits vor Einführung der PSEM überwacht wurden: Also erstens lediglich mit RF-Technik und zweitens mit anderem rechtlichen Hintergrund, insbesondere meist ohne vorherige Verurteilung.²¹⁶

²⁰⁸ Da diese Reduktion automatisch geschieht, handelt es sich gewissermaßen dennoch um Vollverbüßer, vgl. zu den Details der „reduction des peines“ <http://www.oip.org/index.php/reduction-de-peines>, zuletzt abgerufen am 11.09.2015.

²⁰⁹ Lévy (2013) S. 133.

²¹⁰ Lévy (2013) S. 133; *Direction de l'administration pénitentiaire* (2009) S. 167.

²¹¹ *Ministère de la Justice* (2015) S. 7.

²¹² *Ministère de la Justice* (2015) S. 7, Kensey/Lévy/Benaouda (2010) S. 157.

²¹³ *Ministère de la Justice* (2015) S. 7.

²¹⁴ *Ministère de la Justice* (2015) S. 7.

²¹⁵ Kensey/Lévy/Benaouda (2010) S. 154 ff.

²¹⁶ Kensey/Lévy/Benaouda (2010) S. 165.

3. Forschungsstand zur Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Die Auswirkung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf die Legalbewährung der Überwachten ist nicht Gegenstand der vorliegenden empirischen Untersuchung. Auf die Ergebnisse deutscher Modellprojekte kann angesichts der anderen Zielrichtung, der Umsetzung als Hausarrest und des dortigen Adressatenkreises nicht zurückgegriffen werden.

Aus der Vielzahl der internationalen Studien sollen hier nur jene Erwähnung finden, deren Ergebnisse zumindest ansatzweise auch für die Situation in Deutschland Gültigkeit beanspruchen können.

a) Erste Einschränkung: Zur Vergleichbarkeit mit der Situation in Deutschland

Da es nicht „die“ elektronische Überwachung von Straftätern gibt, muss die Frage nach der Wirksamkeit immer die Adressaten und die genaue Ausgestaltung der Maßnahme beinhalten.²¹⁷

aa) Zielgruppe der Maßnahme

Viele Programme elektronischer Überwachung fokussieren auf Täter, die Delikte der leichteren bis mittleren Kriminalität begangen haben. Größtenteils handelt es sich dabei um Formen elektronischen Hausarrests, beispielsweise als Bewährungsweisung oder um vollzugsöffnende Maßnahmen. Erfahrungen aus diesen Projekten lassen sich allenfalls ganz eingeschränkt auf die EAÜ übertragen, da sich nicht alle Tätergruppen gleichermaßen durch eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit von der Tatbegehung abhalten lassen.

Große Unterschiede existieren auch hinsichtlich der (vermuteten) Gefährlichkeit der Zielgruppen: Die elektronische Überwachung richtet sich in der Regel an Probanden, bei denen von einem (nur) geringen Rückfallrisiko ausgegangen wird. Dieses geringe Rückfallrisiko ist meistens gerade Bedingung für die Teilnahme an einem solchen Programm: So muss beispielsweise nach deutschem Recht bei einer Strafaussetzung zur Bewährung (die von einer „elektronischen Fußfessel“ als Weisung begleitet werden kann) zu erwarten sein, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Strafe keine Straftaten mehr begehen wird (vgl. § 56 Abs. 1 S. 1 StGB). Bei einer Strafrestausssetzung muss die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug immerhin „verantwortet“ werden können (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB). Ebenfalls eine positive Legalprognose verlangen die Strafvollzugsgesetze für die Gewährung von Lockerungen: So fordert das baden-württembergische Strafvollzugsgesetz für vollzugsöffnende Maßnahmen, dass „nicht zu befürchten“ ist, „dass [die Verurteilten] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“ (§ 9 Abs. 1 JVollzGB III). Bei Regelungen im Ausland stellt sich die Formulierung des Rückfallrisikos ähnlich dar.

Selbst wenn sich die Täter bezüglich Anlassdelikt und Rückfallrisiko ähneln, kann die Überwachung zu verschiedenen Zeitpunkten des Strafverfahrens zum Einsatz kommen: in Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren zur Vermeidung von Untersuchungshaft²¹⁸ und im Vollstreckungsverfahren sowohl als „Front-End“-Anwendung (vor bzw. anstatt des Vollzugs der Freiheitsstrafe) oder als „Back-End“-Anwendung (nach vollständiger oder teilweiser Vollstreckung der Freiheitsstrafe). Mit der EAÜ

²¹⁷ Vgl. zu den vielen verschiedenen Formen elektronischer Überwachung *Renzema* (2013) S. 249 ff.

²¹⁸ So wie beispielsweise nach § 173a der österreichischen StPO.

vergleichbar sind nur „Back-End“-Anwendungen und auch diese nur dann, wenn sie sich an Täter richten, bei denen gerade keine vorzeitige Entlassung in Frage kam.

Vergleichend berücksichtigt werden sollen somit nur Studien, die sich mit Programmen für Täter mit mittlerem oder höherem Risiko beschäftigen, die schwere Straftaten begangen haben und bei denen es sich um Vollverbüßer²¹⁹ handelt.²²⁰

bb) Verwendete Technik

Für die deutsche EAÜ werden, wie bereits erwähnt, GPS-Geräte der Firma 3M verwendet.²²¹ Die Firma 3M ist der Marktführer in diesem Bereich und beliefert auch die Justizverwaltungen anderer Länder, insbesondere die der USA, vertreibt jedoch unterschiedliche Arten von „Fußfesseln“. Teilweise wird immer noch Radio-Frequenz (RF)-Technik eingesetzt, auch wenn sich GPS-Systeme derzeit durchzusetzen scheinen. Eine Besonderheit dürfte die in Deutschland ergänzend eingesetzte LBS-Technik sein: So wird in anderen Studien häufig die fehlende Ortungsmöglichkeit in (größeren) Gebäuden beklagt, was darauf hindeutet, dass lediglich GPS verwendet wird, jedoch keine zusätzliche Ortung durch Mobilfunk. Diese deutsche Besonderheit ermöglicht einerseits eine bessere Überwachung, führt andererseits aber auch zu einer kürzeren Akkulaufzeit. Systeme, die gänzlich ohne GPS auskommen (also insbesondere nur RF-Technik nutzen) werden insbesondere zur Überwachung eines Hausarrests (als An- und Abwesenheitskontrolle) eingesetzt. Eine von der GPS-„Fußfessel“ erhoffte spezialpräventive Wirkung durch die erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit kann bei dieser Technik nicht eintreten. Studien, die sich auf Überwachungsmodelle mit RF-Technik beziehen, werden deshalb im Folgenden nicht einbezogen.

Unterschiede in der technischen Ausgestaltung der Überwachung können sich nicht nur auf die Legalbewährung und den technischen Komfort auswirken: Auch das Ausmaß der Einschränkungen für den Probanden (insbesondere die Frage der Stigmatisierung) kann entscheidend von technischen Fragen abhängen. So ist eine RF-„Fußfessel“ kaum größer als eine Armbanduhr und damit leichter unter der Kleidung zu verbergen oder als Pulsmessgerät zu tarnen als die EAÜ-„Fußfessel“.²²² In den USA eingesetzte zweiteilige Modelle eines GPS-Überwachungsgerätes²²³ stellen sich ganz anders dar: Der GPS-Empfänger muss permanent offen sichtbar über der Kleidung getragen werden – wohl um einen besseren GPS-Empfang zu ermöglichen. Bei Verlust des GPS-Signals muss der Proband sich mit dem Empfänger ins Freie begeben, bis das Signal wieder hergestellt ist. Der Proband ist damit für jeden als Straftäter identifizierbar – die Auswirkungen auf Berufschancen und sozialen Empfangsraum sind augenfällig.²²⁴ Nellis weist darauf hin, dass in punitiv ausgerichteten Überwachungskonzepten (wie teilweise in den USA) möglicherweise bewusst größere Geräte gewählt würden, während in Europa der Trend zu kleinen, „diskreten“ Geräten gehe.²²⁵

²¹⁹ Ebenfalls erfasst werden prinzipiell Täter mit erledigter Maßregel. In den meisten Ländern herrscht jedoch keine solche „Zweispurigkeit“.

²²⁰ Siehe unten, S. 25 ff.

²²¹ Vgl. oben S. 17.

²²² So im hessischen Modellprojekt, in dem Probanden behaupteten, es handle sich um einen Schrittzähler oder ein Pulsmessgerät, vgl. Mayer (2004) S. 273.

²²³ Es handelt sich hierbei um Geräte der Firma ProTech, die mittlerweile ebenfalls zu 3M gehört. ProTech hat angekündigt, das Mobilteil durch ein kleineres, unauffälligeres Gerät zu ersetzen. Die geschilderten Probleme, die im Jahr 2010 noch Realität waren, gehören mittlerweile also möglicherweise der Vergangenheit an. Vgl. Bales et al. (2010) S. 148.

²²⁴ Bales et al. (2010) S. 93.

²²⁵ Nellis (2013) S. 203.

cc) Ausmaß der Überwachung

Nicht nur von der Technik, sondern auch von der Gesetzeslage abhängig ist das Ausmaß der Überwachung. So erlauben die relativ strengen deutschen Regelungen zur Datenabfrage keine Echtzeitüberwachung, die jedoch in anderen Ländern Realität ist. Ebenso unterscheiden sich die Modalitäten im Vorliegen von Gebots- und Verbotszonen oder zusätzlichen Atemanalysen zur Alkoholkontrolle.²²⁶

b) Zweite Einschränkung: Methodische Probleme von Rückfalluntersuchungen

Neben der Problematik der Vergleichbarkeit unterschiedlicher EAÜ-Programme in einzelnen Staaten stellen sich die allgemeinen methodischen Schwierigkeiten, die Rückfalluntersuchungen mit sich bringen:

Dazu gehört an erster Stelle die Frage, wie ein „Rückfall“ zu messen ist: Hierbei ist zunächst die Zeitspanne, die für die Bestimmung eines Rückfalls zugrunde gelegt wird, relevant. Zu kurze Zeiträume erfassen insbesondere bei sexuellen Missbrauchsdelikten zu wenige Rückfälle.²²⁷ Zugleich wird eine sinnvolle Länge des Rückfallintervalls durch die Lösungsregelungen der Strafregister begrenzt,²²⁸ jedenfalls sofern selbige für die Feststellung eines Rückfalls zugrunde gelegt werden. Das wird meistens der Fall sein, so dass nur Rückfalltaten im Hellfeld Berücksichtigung finden.²²⁹ Zur Frage der Rückfalldefinition gehört auch die Festlegung, was als „Erfolg“ oder „Misserfolg“ der Maßnahme anzusehen ist: Eine elektronische Überwachung kann als „erfolgreich“ angesehen werden, wenn überhaupt kein weiteres Delikt begangen wird, wenn kein einschlägiges Delikt mehr festgestellt wird, oder schon dann, wenn die Schwere der Delikte nachlässt oder die Dauer bis zu einer Rückfälligkeit ansteigt.

An zweiter Stelle, aber nicht minder relevant, stellt sich das Problem der Erforderlichkeit von Vergleichsgruppen. Um behaupten zu können, dass Unterschiede in der Legalbewährung zweier Gruppen tatsächlich auf einer bestimmten Maßnahme (wie etwa Strafvollzug, Sozialtherapie oder eben elektronischer Überwachung) beruhen, müssen die beiden Gruppen in Bezug auf sämtliche kriminovalente Faktoren identisch sein. Eine Zufallszuweisung wird, insbesondere sofern es sich um die elektronische Überwachung von als gefährlich erachteten Tätern handelt, aus ethischen und rechtlichen Gründen zumeist ausscheiden. Eine Untersuchung müsste somit „Paare“ („Zwillinge“) bilden, welche in Bezug auf Störvariablen identisch sind.²³⁰

In statistischer Hinsicht stellt sich, wenn es um den Rückfall einer kleinen, besonders gefährlichen Gruppe von Tätern gehen soll, zudem das Problem kleiner Ausgangszahlen.²³¹ Die vermeintlich gefundenen Unterschiede sind somit oft nicht belastbar.

²²⁶ Nellis (2013) S. 194.

²²⁷ Vgl. zur langsameren Rückfallgeschwindigkeit bei diesen Delikten Jehle et al. (2013) S. 236 f.

²²⁸ Jehle (2004) S. 161.

²²⁹ Vgl. Jehle (2004) S. 151; zu Problemen bei der Heranziehung der Strafregister vgl. Jehle (2004) S. 160 ff.

²³⁰ Spiess (2012) S. 22.

²³¹ Vgl. Dessecker (2012) S. 104, der diese Feststellung in Bezug auf entlassene Sicherungsverwahrte macht.

c) Trends: zur Wirksamkeit elektronischer Überwachung

Die meisten Studien, die die oben genannten Erfordernisse erfüllen, stammen aus den USA und beschäftigen sich mit der GPS-Überwachung von Sexualstraftätern. Spezielle Gesetze für Sexualstraftäter existieren mittlerweile in allen 50 Bundesstaaten.²³² Neben einer elektronischen Überwachung (die teilweise verpflichtend und lebenslänglich ist) werden begleitend auch sogenannte „residency restrictions“, also Weisungen, an bestimmten Plätzen (keinen) Wohnsitz zu nehmen, erteilt.²³³

Die umfassendste dieser Studien ist wohl jene von Bales et al. aus Florida.²³⁴ Es handelt sich hierbei um eine der wenigen Untersuchungen, die neben quantitativen auch qualitative Methoden verwendet und damit auch Aussagen über die mit einer Überwachung für die Probanden verbundenen Einschränkungen sowie über die Implementierung des Programms treffen kann. Die Frage der Legalbewährung steht bei dieser Studie somit nicht allein im Mittelpunkt, vielmehr handelt es sich um eine umfassende Überprüfung der Anwendung elektronischer Aufenthaltsüberwachung in Florida. Diesem umfassenden Ansatz entsprechend konzentrieren sich die Autoren nicht auf eine bestimmte Form der Überwachung²³⁵, schlüsseln jedoch die Ergebnisse nach dem jeweiligen Anwendungsbereich auf. Mit EAÜ-Probanden am ehesten vergleichbar sind dabei Täter, die unter „conditional release“ stehen: Diese Täter müssen Gewalt- oder Sexualdelikte begangen haben und entweder in eine Institution eingewiesen oder als Wiederholungstäter/Risikoprobant verurteilt worden sein.²³⁶ Ein entscheidender Unterschied zur EAÜ bzw. zur Führungsaufsicht liegt jedoch in der Länge dieser Überwachung: Bei drei Viertel der Probanden dauerte die Überwachung weniger als ein Jahr, der Durchschnitt lag bei 1,1 Jahren.²³⁷ Die Führungsaufsicht hingegen dauert häufig fünf Jahre (vgl. § 68c Abs. 1 StGB), eine Überprüfung der EAÜ ist spätestens nach zwei Jahren obligatorisch (§ 68d Abs. 2 S. 1 StGB). Dieser Gruppe gehörten in der Studie nur 2% der Probanden an, wobei es sich dennoch um die erhebliche Zahl von 2.854 Personen handelte.²³⁸ Diese Zahl verringert sich jedoch ganz erheblich, wenn man nur auf GPS-überwachte Täter abstellt: Hier führen Bales et al. nicht einmal mehr die Probanden unter „conditional release“ getrennt auf: Für die Gruppe „Post Prison“, der noch zwei weitere Probandengruppen angehören, schrumpft die Zahl der untersuchten Probanden auf lediglich 261 Täter. Damit wird allerdings bei dieser Gruppe von Tätern GPS häufiger eingesetzt als bei anderen, beispielsweise jener der Probanden mit einer Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung („Probation“).²³⁹ Unter Bildung einer Vergleichsgruppe und Bereinigung der Ergebnisse um Störvariablen²⁴⁰ wurde der Einfluss von EM (Electronic Monitoring) auf „Absconding“ (Untertauchen bzw. sich der Überwachung entziehen), einen Widerruf der Strafrestaussatzung wegen „technical violations“ (Weisungsverstößen) und wegen einer erneuten Straffälligkeit²⁴¹ untersucht. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass EM die Gefahr eines Widerrufs einer Strafrestaussatzung (wegen Weisungsverstößen oder erneuter Straffälligkeit) um etwa 30%, die Gefahr des Untertauchens um etwa 33% senke.²⁴² GPS-Technik schneide etwas besser ab als RF-Technik.²⁴³ Eine Unterscheidung nach Straftätern anhand des Anlassdelikts zeige, dass zwar bei allen Tätern die elektronische Überwachung eine relevante Wirkung erziele, der Effekt jedoch für Gewaltstraftäter²⁴⁴ mit etwa 26% am geringsten sei. Bei Tätern, die als Anlassdelikt

²³² Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012a) S. 7.

²³³ Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012a) S. 13; im Jahr 2009 existierten in 47 Staaten Gesetze zur GPS-basierten Überwachung von Sexualstraftätern, vgl. die detaillierte Aufstellung bei Meloy/Coleman (2009) S. 253 ff.

²³⁴ Bales et al. (2010).

²³⁵ Für eine Übersicht über die verschiedenen Formen vgl. Bales et al. (2010) S. 17-21.

²³⁶ Bales et al. (2010) S. 20; für diese Täter stellt die Conditional Release die Regel dar und ist nicht etwa von einer positiven Legalprognose abhängig, vgl. Section 947.1405 der 2010 Florida Statutes.

²³⁷ Bales et al. (2010) S. 20.

²³⁸ Bales et al. (2010) S. 23.

²³⁹ Bales et al. (2010) S. 24.

²⁴⁰ Vgl. Bales et al. (2010) S. 38-52.

²⁴¹ Bales et al. (2010) S. 56.

²⁴² Bales et al. (2010) S. 58.

²⁴³ Bales et al. (2010) S. 58.

Sexualstraftaten, Eigentumsdelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen hatten, liege der Effekt hingegen bei etwa 36%.²⁴⁵ Die Verfasser führen aus, dass dieser Unterschied zwischen den verschiedenen Straftätergruppen jedoch auch auf einem Stichprobenfehler beruhen könne.²⁴⁶ Für einen Vergleich mit der EAÜ wäre eine Unterscheidung nach den verschiedenen Kontexten der Überwachung (insbesondere gesonderte Ergebnisse für die „conditional release“) essentiell. Die Autoren konnten keinen großen Unterschied zwischen den verschiedenen überwachten Gruppen feststellen²⁴⁷, können allerdings aufgrund uneindeutiger Ergebnisse keine klare Aussage hierzu treffen.²⁴⁸ Streng genommen ist damit eine Aussage darüber, wie EM für eine einzelne Gruppe wirkt, aufgrund dieser Studie nicht möglich. Es kommt hinzu, dass die für einen Vergleich mit der EAÜ interessanteste Gruppe („conditional release“) zugleich die kleinste in der Untersuchung war.²⁴⁹ Die Ergebnisse dieser Studie lassen sich somit nur bedingt auf die deutsche EAÜ übertragen.

Ebenfalls anhand von Daten aus Florida untersuchten Padgett et al. die Wirksamkeit und Auswirkungen elektronischer Überwachung.²⁵⁰ Sie konnten einen signifikanten Rückgang von Weisungsverstößen, erneuter Straffälligkeit und Untertauchen feststellen, und zwar sowohl bei Überwachung mit RF- als auch mit GPS-Technik.²⁵¹ Auch wenn die Studie auf Täter schwerer Kriminalität fokussierte und die Art der verwendeten Technik berücksichtigte, ist sie nicht vollständig auf die deutschen Verhältnisse übertragbar: Denn die dortigen Probanden standen allesamt (nur) unter Hausarrest.²⁵² Das Ausmaß der Kontrolle, aber auch die Versagensmöglichkeiten waren somit mit jenen der EAÜ-Probanden nicht vergleichbar. Die rein quantitative Studie leidet zudem darunter, dass sie zwar Zusammenhänge untersucht - und durchaus die Annahme, dass diese ursächlich sind, durch die Berücksichtigung von Kontrollvariablen nahe legt - jedoch nicht darlegen kann, wodurch diese Effekte genau zustande kommen. Nellis kritisiert deshalb die begrenzte Fragestellung dieser Untersuchung, die sich auf eine technische Wirksamkeit beschränke, die EM jedoch nicht im Kontext mit Resozialisierungsbemühungen sehe.²⁵³ So werde die Frage, ob EM auch helfe, an sozialpädagogischen Programmen mit Erfolg teilzunehmen, gar nicht erst gestellt. Auch der Gesetzgeber soll, so Nellis, die Frage der Wirksamkeit nicht von der Frage der Sinnhaftigkeit der Überwachung trennen.²⁵⁴ In gewisser Weise haben Bales et al. durch ihre auch qualitative Forschung diese Kritik aufgenommen und eine weitaus breiter angelegte Studie durchgeführt (vgl. oben).

Der derzeitige Forschungsstand gibt somit nur Hinweise darauf, dass die elektronische Überwachung helfen kann, das Risiko von Rückfälligkeit und Weisungsverstößen von Straftätern zu verringern. Zukünftige Studien müssten sowohl genauer untersuchen, bei welchen Tätern diese Wirkung zu erwarten ist, als auch wodurch sie ausgelöst wird.

²⁴⁴ Eine genauere Definition, welche Delikte einbezogen wurden, erfolgt leider nicht.

²⁴⁵ Bales et al. (2010) S. 61.

²⁴⁶ Bales et al. (2010) S. 61.

²⁴⁷ Bales et al. (2010) S. 64.

²⁴⁸ Bales et al. (2010) S. 63.

²⁴⁹ Vgl. oben.

²⁵⁰ Padgett/Bales/Blomberg (2006).

²⁵¹ Padgett/Bales/Blomberg (2006) S. 61, S. 75-81.

²⁵² Padgett/Bales/Blomberg (2006) S. 63.

²⁵³ Nellis *Criminology and Public Policy* (2006) S. 105; ähnlich auch Lilly (2006) S. 93, 98.

²⁵⁴ Nellis *Criminology and Public Policy* (2006) S. 105.

§ 2 Dogmatische Grundlagen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

I. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung als strafbewehrte Weisung der Führungsaufsicht

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung lässt sich nur in ihrem Zusammenhang mit den weiteren Regelungen der Führungsaufsicht verstehen. Führungsaufsichtsrechtliche Weisungen normieren in Form von Geboten und Verboten bestimmte Verhaltenspflichten, die das Gericht dem Verurteilten auferlegt, um spezialpräventiv auf ihn einzuwirken.¹ Als Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB ist die EAÜ – im Gegensatz zu jenen nach Abs. 2 – strafbewehrt, d.h. Verstöße können den Tatbestand des § 145a StGB erfüllen.² Die EAÜ-Weisung enthält indes kein repressives Element, darf also nicht aus Gründen der Genugtuung oder des Schuldausgleichs erteilt werden.³

1. Zwecke der EAÜ-Weisung

Schon die Verortung der EAÜ als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht lässt einen Rückschluss auf die möglichen Zwecke der Erteilung dieser Weisung zu: Da es sich bei der Führungsaufsicht um eine Maßregel der Besserung und Sicherung handelt, müssen auch die Weisungen als ihr zentrales Element der Erfüllung dieser beiden Ziele dienen, die sich auch als „Hilfestellung und Überwachung“ beschreiben lassen.⁴ Baur systematisiert die verschiedenen Weisungen deshalb nach ihren Zwecken als Besserungs-⁵ und Sicherungsweisungen.⁶ Letztere wiederum untergliedert er in Sicherungsweisungen im engeren Sinne, Überwachungsweisungen und Kontrollweisungen. Als Sicherungsweisung i.e.S. seien jene Weisungen zu verstehen, die auf bestimmte konkrete Risikofaktoren reagieren, und diese im Sinne einer Spezialprävention minimieren sollen.⁷ Überwachungsweisungen dienen demgegenüber einer Überwachung des Probanden, die von solchen bestimmten Faktoren unabhängig sei. Vielmehr sollen mittels Überwachungsweisungen Informationen über Gefährdungen des Probanden gewonnen werden, die Interventionsmaßnahmen ermöglichen.⁸ Kontrollweisungen schließlich dienen der Kontrolle der Einhaltung weiterer Weisungen.⁹

¹ Laufhütte/*Schneider* (2008) § 68b RN 1; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 1.

² Vgl. ausführlich zu § 145a S. 72.

³ MüKo/*Groß* (2012) § 68b RN 5.

⁴ Vgl. Laufhütte/*Schneider* (2008) § 68b RN 1; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 1; Kindhäuser/*Neumann/Paeffgen/Ostendorf* (2013) RN 1.

⁵ Insbesondere Therapieweisung; Verstöße gegen Besserungsweisungen sollen nicht nach § 145a StGB strafbewehrt sein.

⁶ Baur (2015) S. 330 ff, zum Verhältnis von Besserung und Sicherung *Kinzig* Neue Kriminalpolitik (2015).

⁷ Baur (2015) S. 333.

⁸ Baur (2015) S. 333 f.

⁹ Baur (2015) S. 334.

Die EAÜ stellt nach dieser Darstellung in ihrer spezialpräventiven Form eine Sicherungsweisung i.e.S. dar. Diene die EAÜ der Überwachung von Aufenthaltsweisungen, so sei sie als Kontrollweisung zu verstehen.¹⁰

a) Positive und negative Spezialprävention

Diese Systematisierung lässt sich auch mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang bringen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt die EAÜ „darauf ab, den Täter im Sinne einer positiven und negativen Spezialprävention von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten“.¹¹ Die positive Spezialprävention soll sowohl im Zusammenhang mit Aufenthaltsweisungen, als auch unabhängig davon zum Tragen kommen: Eine elektronische Kontrolle der Einhaltung weiterer Weisungen könne dem Probanden die eigene Gefährdung bewusst machen und ihm helfen, entsprechende Verhaltensweisen einzuüben.¹² Auch unabhängig von einer solchen Aufenthaltsweisung könne die erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit die Eigenkontrolle des Überwachten stärken.¹³

Im Sinne einer negativen Spezialprävention wirke die erwähnte Entdeckungswahrscheinlichkeit bezüglich eines Verstoßes gegen eine überwachte Aufenthaltsweisung zudem „unmittelbar abschreckend“.¹⁴ Entsprechendes gelte auch im Hinblick auf die erneute Begehung einer schweren Straftat.¹⁵

b) Gefahrenabwehr?

Die Gesetzesbegründung hebt auch die mögliche Gefahrenabwehr durch eine EAÜ hervor¹⁶ und führt aus, die elektronische Überwachung könne „es den zuständigen Behörden erleichtern, im Falle einer akuten und erheblichen Gefährdungslage für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter einzuschreiten“.¹⁷ Da sich hieran die Feststellung anschließt, damit füge sich die EAÜ „in die für die Führungsaufsicht kennzeichnende Doppelfunktion ein, die aus unterstützender und überwachender Begleitung des Verurteilten im Interesse seiner Wiedereingliederung und zum Schutze der Allgemeinheit“¹⁸ bestehe, scheint es, als verstehe der Gesetzgeber die Gefahrenabwehr ebenfalls als Weisungszweck. Als originär polizeirechtliches Ziel ist sie dem System der Führungsaufsicht hingegen fremd, so dass sie keinen eigenständigen Weisungszweck darzustellen vermag. Zwar dient auch die Führungsaufsicht dem Schutz der Allgemeinheit, allerdings lediglich durch eine Einwirkung auf den Täter und dessen Resozialisierung. Sie wehrt gewissermaßen eine abstrakte Gefährlichkeit ab, reagiert im Gegensatz zum Polizeirecht also nicht auf eine konkrete Gefahr. Der Besserungszweck darf hierbei hinter einer reinen Sicherung des Verurteilten nicht zurückstehen.¹⁹

¹⁰ Baur (2015) S. 335.

¹¹ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

¹² BT-Drs. 17/3403, S. 17.

¹³ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

¹⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

¹⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

¹⁶ Vgl. auch die Möglichkeit der Datenverwendung zu Zwecken der Gefahrenabwehr, § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO.

¹⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 19.

¹⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 18.

¹⁹ Vgl. ausführlich zum Verhältnis von Polizeirecht und Maßnahmen der Führungsaufsicht Baur (2012).

c) Strafverfolgung?

Der Gesetzgeber führt die Erleichterung der Strafverfolgung nicht als eigenen Weisungszweck auf, obschon die Datenverwendung zur Verfolgung von Katalogstraftaten gem. § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO zulässig ist. Die Führungsaufsicht verfolgt keine repressiven Ziele, die Erleichterung der Strafverfolgung darf somit nicht Selbstzweck sein. Vielmehr soll die Möglichkeit der Datenverwendung – und damit die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit im Falle einer Straftat – spezialpräventiv wirken.

d) Bewertung der Weisungszwecke

Der Vorstellung, mit der EAÜ eine Stärkung der Selbstkontrolle des Probanden erreichen zu können, liegen zwei Annahmen zugrunde: Zum einen, dass bei EAÜ-Probanden ein Mangel an Selbstkontrolle bestehe, zum anderen, dass sich diesem durch die EAÜ entgegenwirken lasse. Die Theorie der fehlenden Selbstkontrolle als Ursache der Begehung von Straftaten wurde von Gottfredson/Hirschi im Jahr 1990 begründet²⁰, in empirischen Studien hingegen angezweifelt.²¹ Sie geht davon aus, dass Personen mit niedriger Selbstkontrolle, die ihr Handeln auf kurzfristige Bedürfnisbefriedigung auslegen, besonders kriminalitätsgefährdet sind.²² Ob eine Person über ein hohes oder niedriges Maß an Selbstkontrolle verfügt, sei insbesondere auf Einflüsse in der kindlichen Erziehung zurückzuführen.²³ Die Autoren selbst gehen davon aus, dass die Selbstkontrolle nach dem Kindesalter eher konstant bleibt, was gegen eine Beeinflussungsmöglichkeit durch die „Fußfessel“ spricht. Der Annahme einer direkten Abschreckungswirkung liegt hingegen ein gänzlich anderer Ansatz zugrunde: Die „rational choice theory“ geht davon aus, dass eine Entscheidung für oder gegen eine kriminelle Handlung durch Abwägen der Kosten und Nutzen getroffen wird.²⁴ In empirischer Sicht wird die Abschreckungsthese meist unter dem Stichwort „negative Generalprävention“ thematisiert. Dass der Gesetzgeber sie hingegen als *Spezial*prävention versteht, ist der Tatsache geschuldet, dass die Maßnahme auf den einzelnen EAÜ-Probanden wirken soll anstatt die Allgemeinheit von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Die empirische Überprüfung der Abschreckungsthese ist weniger gesichert, als in der Gesetzesbegründung dargestellt. Die dort zitierte Metaanalyse von Dölling et al. kommt zwar tatsächlich zu dem Schluss, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit einen signifikanten Abschreckungseffekt aufweist, der größer ausfällt als beispielsweise die Schwere der erwarteten Strafe.²⁵ Allerdings ist der Anteil der einbezogenen Studien, die einen Abschreckungseffekt feststellen, bei Gewalt- und Sexualstraftaten weitaus geringer als beispielsweise bei Verkehrs- und Steuerstraftaten.²⁶ Die EAÜ fokussiert also gerade auf jene Täter, bei denen der Abschreckungseffekt empirisch am schlechtesten abgesichert ist.

Eine aktuelle Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen stellt hingegen kaum Unterschiede in der Abschreckungswirkung zwischen verschiedenen Deliktgruppen fest. Eine signifikante Korrelation zwischen Deliktstyp und Abschreckungswirkung lässt sich danach nur für Einbruchsdelikte feststellen.²⁷ Auch nach dieser Studie kommt der Entdeckungswahrscheinlichkeit jedoch eine bedeutendere Rolle

²⁰ Gottfredson/Hirschi (1990).

²¹ Vgl. bspw. Fetschenhauer/Simon (1998), die in einem experimentellen Design einen größeren Einfluss anderer Variablen als der Selbstkontrolle feststellten; vgl. auch die grundsätzliche Kritik bei Meier (2010) RN 88 ff.

²² Gottfredson/Hirschi (1990).

²³ Gottfredson/Hirschi (1990) S. 97 f.

²⁴ Vgl. zur Begründung der Theorie Becker (1976) S. 49 ff., der allerdings nicht diesen Begriff verwendet; sowie zur Bewertung dieser Kriminalitätstheorie Meier (2010) RN 15 ff.

²⁵ Dölling et al. (2009) S. 211 f.

²⁶ Dölling et al. (2009) S. 210.

²⁷ Spigath (2013) S. 277 ff., S. 344; einbezogen wurden 411 Studien, die auf der Grundlage von Kriminalstatistiken den Abschreckungseffekt untersuchten. Es handelte sich hierbei um Querschnitt-, Längsschnitt und Paneluntersuchungen, vgl. zur Methodik ausführlich Spigath (2013) S. 63 ff.

zu als der zu erwartenden Strafhöhe.²⁸

Die im Sinne einer Generalprävention gewonnenen Erkenntnisse lassen nicht ohne weiteres auf eine spezialpräventive Wirkung bezüglich des jeweiligen EAÜ-Probanden schließen. Hierfür müsste vielmehr untersucht werden, inwiefern sich hafterfahrene Mehrfachtäter von Gewalt- und Sexualdelikten durch eine drohende Entdeckung von der Begehung solcher Taten abschrecken lassen. Analysiert werden müsste auch der Einfluss psychischer Störungen, insbesondere von Persönlichkeitsstörungen sowie Paraphilien. Die Erwartung einer Strafe könnte als äußere Kontrollinstanz wirken, ebenso denkbar ist aber, dass sie bei diesen besonders vorbelasteten Tätern keine Wirkung zeigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Fällen eine einstweilige Anordnung auf Aufhebung einer EAÜ-Weisung abgelehnt. Im Rahmen der Folgenabwägung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG führte es aus, die Abnahme der Fußfessel ginge mit einer Verminderung des Entdeckungsrisikos einher und erhöhe somit die Begehung erneuter Katalogstraftaten.²⁹ Ohne dass in der Hauptsache bislang in einem dieser Verfahren entschieden wäre, scheint das BVerfG eine spezialpräventive Wirkung der EAÜ somit für plausibel zu halten.

Die Spezialprävention ist als klassischer führungsaufsichtsrechtlicher Zweck grundsätzlich legitim. Ein spezialpräventiver Effekt der EAÜ ist denkbar, dürfte jedoch sehr von der Persönlichkeitsstruktur des Überwachten abhängen.³⁰

Wie oben dargestellt, ist das Ziel der Gefahrenabwehr der Führungsaufsicht fremd. Sie reagiert zwar ebenfalls auf Gefahren, die von entlassenen Straftätern ausgehen, jedoch handelt es sich hierbei um eine abstrakte Gefährdung, keine gegenwärtige und konkrete Gefahr. Die Möglichkeit der Datenverwendung zur Gefahrenabwehr steht dieser Bewertung nicht entgegen, denn die Regelungen zur Datenverwendung müssen nicht identisch mit den Weisungszwecken sein. So findet sich eine vergleichbare Regelung in § 68a Abs. 8 S. 2 Nr. 3 StGB, wonach die beteiligten Akteure Geheimnisse, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erfahren haben, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr offenbaren müssen. Diese Offenbarungspflicht wird jedoch nicht gleichsam zum Zweck der Aufsicht erhoben. Ähnliches muss für die EAÜ gelten: Weisungszweck darf nur sein, den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie dies auch § 68b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB postuliert. Eine Weisungserteilung mit dem alleinigen Ziel, in einer entsprechenden Gefahrenlage eingreifen zu können, ist somit unzulässig. Ebenso darf eine EAÜ nicht ausschließlich erteilt werden, um den Verurteilten erneuter Straftaten leichter überführen zu können.

2. Inhalt der EAÜ-Weisung

§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB normiert als Inhalt der EAÜ-Weisung drei Pflichten des Verurteilten: Er muss (erstens) die technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung bei sich führen, diese (zweitens) betriebsbereit halten und darf (drittens) ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

a) Das Mitführen technischer Mittel

Die „technischen Mittel“, die zur Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlich sind, werden im Gesetz nicht näher definiert. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine nähere Bestimmung der einzusetzenden

²⁸ *Spirgath* (2013) S. 214 f., S. 343.

²⁹ BVerfG Ablehnung e.A. vom 12.12.2013, Az. 2 BvR 636/12, juris; BVerfG Ablehnung e.A. vom 02.09.2014, Az. 2 BvR 480/14, juris; BVerfG Ablehnung e.A. vom 22.01.2015, Az. 2 BvR 2095/14, juris.

³⁰ Zur Studienlage bezüglich der elektronischen Überwachung im Ausland vgl. oben S. 25 ff.

Technik verzichtet, um gegenüber neuen technischen Entwicklungen offen zu sein.³¹ Diese Offenheit verpflichtet den Gesetzgeber zugleich dazu, Neuerungen auf diesem Gebiet zu beobachten und bei einer dem ursprünglichen Zweck entgegenlaufenden Praxis die Rechtsgrundlage zu korrigieren.³² Allerdings ging der Gesetzentwurf zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass vor allem GPS-Technik in Betracht kommt³³, wenn auch seinerzeit noch unklar war, ob eine zweiteilige („Fußfessel“ und zusätzlich mitzuführende Überwachungseinheit) oder eine einteilige Lösung umsetzbar sein wird.³⁴ Auch die Datenübertragung an die Aufsichtsstelle (fortlaufende Übertragung der Aufenthaltsdaten oder gesammelt, beispielsweise am Tagesende) wurde bewusst offen gelassen.³⁵

Die Pflicht zum Mitführen technischer Mittel soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von einer etwaigen Sicherung des Befestigungsbandes der „Fußfessel“ abhängen.³⁶ Ungünstig ist der offene Begriff des „Mitführens“ dennoch, da er im Gegensatz zur geübten Praxis nach dem Wortlaut nicht zwingend eine Befestigung am Fuß beinhaltet.³⁷ Bei der Erteilung einer konkreten EAÜ-Weisung sollte dieser Begriff somit konkretisiert werden.³⁸

b) Die Verpflichtung zur Betriebsbereithaltung dieser Mittel

Die Pflicht zum betriebsbereit halten umfasst die Verpflichtung, für eine ausreichende Energieversorgung des Geräts Sorge zu tragen.³⁹ Ausdrücklich stellt die Gesetzesbegründung fest, dass eine Pflicht zur Vornahme etwaiger Reparaturen hingegen nicht besteht.⁴⁰ Die Verurteilten hätten in der Regel nicht die entsprechenden technischen Kenntnisse, so dass eine entsprechende Verpflichtung unzumutbar sei.⁴¹

aa) Beseitigung von Störungen

Nicht abschließend geklärt ist hingegen, ob zum betriebsbereit halten auch das Mitwirken des Probanden an der Beseitigung von Störungen durch andere (insbesondere den sogenannten „Vor-Ort-Service“) gehört. Das OLG Bamberg hat diese Pflicht – allerdings ohne nähere Begründung – unter die sonstigen Weisungen des § 68b Abs. 2 StGB subsumiert.⁴² Nach dieser Rechtsprechung könnte ein Proband, dessen „Fußfessel“ einen Defekt aufweist, ohne Strafbewehrung eine Reparatur des Geräts verweigern. Es erscheint dagegen nicht notwendig, die Mitwirkung an der Beseitigung von Störungen gesondert auf § 68b Abs. 2 StGB zu stützen. Denn der Gesetzgeber hat eine Pflicht zur Selbstvornahme von Reparaturen gerade wegen fehlender technischer Kenntnisse der Probanden abgelehnt und als Frage der Zumutbarkeit betrachtet. Die Pflicht zur Mitwirkung an der Störungsbeseitigung sollte sich ebenfalls an diesem Aspekt messen lassen: So kann eine Mitwirkung zu bestimmten Tageszeiten (nachts, während der Arbeit) unzumutbar sein. Grundsätzlich aber erlaubt es der Wortlaut des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB eine Mitwirkung an der Störungsbeseitigung unter die Pflicht

³¹ BT-Drs. 17/3403, S. 35.

³² Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36, sowie insbes. BVerfG Urteil vom 12.04.2005, Az. 2 BvR 581/01, juris, dort RN 49.

³³ BT-Drs. 17/3403, S. 35.

³⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 35 f.; zur derzeitigen Ausgestaltung der „technischen Mittel“ vgl. S. 17.

³⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

³⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

³⁷ Vgl. S. 34.

³⁸ Vgl. S. 34.

³⁹ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁴⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁴¹ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁴² OLG Bamberg, Beschluss vom 15.03.2012, Az. 1 Ws 138/12, juris, dort RN 36; vgl. auch Schönke/Schröder/*Kinzig* (2014) § 68b RN 14c.

des betriebsbereit haltens zu subsumieren.⁴³ Zumutbar ist insbesondere die Terminvereinbarung zu Reparaturen, das Einhalten dieser Termine und das Dulden etwaiger Reparaturmaßnahmen. Eine Verpflichtung, dem Vor-Ort-Service Zutritt in die eigene Wohnung zu gewähren ist hiermit mit Blick auf Art. 13 GG nicht verbunden.⁴⁴ Hierfür spricht zum einen, dass der Gesetzgeber Art. 13 GG nicht als eingeschränktes Grundrecht genannt hat.⁴⁵ Selbst unter Einhaltung des Zitiergebots wäre eine entsprechende Verpflichtung des Probanden zum anderen wohl mit Art. 13 GG nicht vereinbar. Hierfür müsste nach Art. 13 Abs. 7 GG eine gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr bestehen. In Betracht kommt allenfalls ein Betreten nach den Polizeigesetzen (zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vgl. Art. 13 Abs. 7 GG), etwa wenn der Proband in seiner Wohnung an der „Fußfessel“ Manipulationen vornimmt.⁴⁶ Da eine Reparatur des Trackers ohne Betreten der Wohnung durchführbar ist, ist eine Verpflichtung der Probanden, diese zu dulden, indes unproblematisch möglich.

bb) Home-Unit und Mobiltelefon

Um den Erfordernissen des § 463a Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO zu genügen – also zur Vermeidung der Erhebung detaillierter Aufenthaltsdaten in der Wohnung des Probanden⁴⁷ – wird in der Praxis eine sogenannte Home-Unit eingesetzt.⁴⁸ Die Home-Unit ist somit nicht zur Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlich, so dass die Erteilung der Weisung, ein solches Gerät in der Wohnung des Probanden aufstellen zu lassen, nicht von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB gedeckt ist, sondern nur nach § 68b Abs. 2 StGB erteilt werden kann.⁴⁹

Zum Aufstellen der Home-Unit muss die Wohnung des Verurteilten betreten werden. Wie oben erläutert, ist somit im Hinblick auf Art. 13 GG eine Einwilligung des Probanden in die Erteilung der Weisung zu fordern.⁵⁰ Im Hinblick auf die große Relevanz, die der Gesetzgeber dem geschützten Kernbereich der eigenen Wohnung einräumt, ist auf diese Einwilligung hinzuwirken. Hierzu sollte insbesondere über die Funktionsweise der Home-Unit aufgeklärt werden. Erteilt der Proband die Einwilligung nicht, darf die Home-Unit nicht aufgestellt werden, was eine weitaus intensivere Datenerhebung zur Folge hat.

In der Praxis wird den Probanden durch die GÜL ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt, das die Erreichbarkeit der Verurteilten bei technischen Meldungen ermöglichen soll. Ein solches Justizhandy ist jedoch, ebenso wie die Home-Unit, für die Überwachung nicht erforderlich. Soll der Verurteilte verpflichtet werden, ein solches Telefon mit sich zu führen und betriebsbereit zu halten, muss dies als eigene Weisung erteilt werden. Dies ist aber ebenfalls lediglich ohne Strafbewehrung nach § 68b Abs. 2 StGB möglich.⁵¹

⁴³ So im Ergebnis wohl auch *Brauneisen* (2011) S. 313: „Der betriebsbereite Zustand der Geräte kann nur im Zusammenwirken des Verurteilten mit dem mit der Umsetzung der Überwachungsweisung beauftragten Personal gewährleistet werden.“ Anders *Maltry* (2013) S. 127 (Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB).

⁴⁴ So auch *Brauneisen* (2011) S. 313; *Maltry* (2013) S. 122; *Matt/Renzikowski/Eschelbach* (2013) § 68b RN 14; *Schönke/Schröder/Kinzig* (2014) § 68b RN 14c.

⁴⁵ *Brauneisen* (2011) S. 313.

⁴⁶ *Brauneisen* (2011) S. 313.

⁴⁷ Vgl. hierzu S. 57.

⁴⁸ Zu den technischen Hintergründen vgl. S. 17.

⁴⁹ So auch *Maltry* (2013) S. 127; OLG Bamberg, Beschluss vom 15.03.2012, Az. 1 Ws 138/12, juris, dort RN 36. Anders jedoch OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2012, Az. III-2 Ws 190/12, juris, dort RN 14, RN 64, das die vom Landgericht erteilte Home-Unit Weisung offenbar unter § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB subsumiert.

⁵⁰ *Brauneisen* (2011) S. 5.

⁵¹ *Maltry* (2013) S. 127 f.

3. Die Verpflichtung, die Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen

Die Pflicht, die Funktionsfähigkeit der technischen Mittel nicht zu beeinträchtigen, beschreibt als Gegenstück das Verbot, Manipulationen oder Beschädigungen an den Gerätschaften vorzunehmen.⁵² Daneben müssen hiervon auch der Einsatz etwaiger Techniken zur Signalstörung erfasst sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist von diesem Verbot jedoch lediglich die „Funktionsfähigkeit der Geräte selbst“ betroffen.⁵³ Technikbedingt kann an bestimmten Orten eine Aufenthaltsbestimmung des Verurteilten nicht möglich sein. So kann z.B. in U-Bahnen kein GPS-Signal empfangen werden.⁵⁴ Ausdrücklich stellt der Gesetzgeber fest, dass der Proband nicht dazu verpflichtet sei, sich lediglich an Plätzen aufzuhalten, an denen er geortet werden kann. Er sei „z.B. nicht gehindert, U-Bahn zu fahren, obwohl dort eine Ortung ausgeschlossen sein kann.“⁵⁵

4. Die allgemeinen Voraussetzungen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB und ihre Anwendung auf die EAÜ

Neben den in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB normierten speziellen Voraussetzungen⁵⁶ muss die EAÜ-Weisung zunächst den allgemeinen Erfordernissen genügen, die an jegliche Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB zu stellen sind.

a) Bestimmtheit

Im Gegensatz zu Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB sind solche nach § 68b Abs. 1 StGB über § 145a StGB strafbewehrt: Ein Verstoß gegen sie stellt, sofern eine Maßregelzweckgefährdung gegeben ist, zugleich eine Straftat dar.⁵⁷ Den Weisungen kommt im Zusammenhang mit dieser „Blankettvorschrift“ also die Rolle von Tatbestandsmerkmalen zu.⁵⁸ Damit führt schon das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG zu einem Bestimmtheitsgebot⁵⁹, das § 68b Abs. 1 S. 2 StGB einfachgesetzlich klarstellend wiederholt: Demnach hat das Gericht „in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen“. Hierunter wird verstanden, dass der Inhalt und der Umfang der Verbote und Gebote genau festzulegen ist.⁶⁰

Bei der EAÜ-Weisung stellt sich die Frage, ob schon die Übernahme des Gesetzeswortlautes den Anforderungen an die erforderliche Bestimmtheit genügt, etwa: *„Der Verurteilte wird angewiesen, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“* Ungünstig an dieser Formulierung ist, dass sie in keiner Weise auf die Art des Beisichführens eingeht. Die EAÜ wird derzeit in Deutschland mittels einer „Fußfessel“ durchgeführt, die oberhalb des Knöchels platziert wird und deren Entfernung zu einem Alarm führt. Nach dem Wortlaut läge ein Beisichführen auch dann noch vor, wenn der Proband das Gerät beispielsweise in einer Tasche trägt. Sinnvoll ist es deshalb, in die Weisung auch aufzunehmen, dass sich der Proband die „Fußfessel“ anlegen

⁵² Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁵⁴ In der Praxis dürfte hier aber meist eine Ortung über LBS möglich sein, vgl. S. 17.

⁵⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

⁵⁶ Vgl. unten S. 43 ff.

⁵⁷ Vgl. zu § 145a StGB S. 72 f.

⁵⁸ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 5.

⁵⁹ Vgl. Baur (2015) S. 345, der dies als „relationales Bestimmtheitsgebot“ bezeichnet. Daneben gelte für alle Weisungen nach § 68b StGB ein absolutes Bestimmtheitsgebot in seiner strafrechtlichen Ausprägung.

⁶⁰ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 3.

lassen muss.⁶¹ Ähnlich wie bei den Meldeweisungen kann ein Datum festgesetzt werden, bis zu dem spätestens das Anlegen erfolgen muss. Die genaue Terminierung kann der Führungsaufsichtsstelle überlassen werden.⁶² Das OLG Hamburg geht hingegen davon aus, dass „es für den Verurteilten unzweifelhaft zu erkennen [ist], dass er das Anlegen des für seinen Aufenthaltsort erforderlichen [sic!] technischen Mittels zu dulden und dieses ständig bei sich zu führen hat.“⁶³ Andere Gerichte haben Weisungen, die sich lediglich am Wortlaut des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB orientieren, zumindest nicht gerügt.⁶⁴

b) Zumutbarkeit

Gem. § 68b Abs. 3 StGB dürfen durch die Weisung keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung der verurteilten Person gestellt werden. Die mit § 56c Abs. 1 S. 2 StGB wortgleiche Anforderung stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.⁶⁵ Zu berücksichtigen ist, wie sich die Weisung im Einzelfall auf die verschiedenen Lebensbereiche des Probanden auswirkt. Hierbei „müssen die Weisungen in einem Mindestmaß stützend wirken und dürfen die Resozialisierungspotentiale nicht aus reinen Überwachungsinteressen heraus überfordern oder gefährden.“⁶⁶ So dürfte das täglich zweistündige Aufladen der „Fußfessel“ grundsätzlich zumutbar sein,⁶⁷ nicht aber, wenn dies mit der Beschäftigung des Probanden unvereinbar ist.⁶⁸ Eine Unzumutbarkeit kann auch aus der Quantität zu befolgender Weisungen folgen, so dass diese nicht lediglich isoliert für die EAÜ zu prüfen ist.

Die (zu erwartenden) Beeinträchtigungen sind gegen die befürchteten Straftaten – und somit das Interesse der Allgemeinheit an einer entsprechenden Sicherung des Täters – abzuwägen.⁶⁹ Zugleich ist die Gefahr der Begehung von Katalogstraftaten schon Anordnungsvoraussetzung der EAÜ, so dass nicht lediglich floskelhaft auf die Gefährlichkeit des Verurteilten abgestellt werden darf.⁷⁰ Fragwürdig mutet indes eine Begründung des OLG Hamburg an, wonach der Verurteilte, der offene Stellen am Bein durch das Tragen des Trackers geltend machte, „sich bei der Bewegung seines Beins auf die elektronische Fußfessel“ einzustellen habe.⁷¹

⁶¹ So auch der Formulierungsvorschlag von *Maltry* (2013) S. 121.

⁶² Das OLG Hamm fordert überdies, dass ausgeführt wird, durch wen das Anlegen zu erfolgen hat, Beschluss vom 23.07.2013, Az. 3 Ws 204/13, juris, dort RN 22.

⁶³ OLG Hamburg, Beschluss vom 05.11.2013 - Az. 2 Ws 190/13, juris, dort RN 96.

⁶⁴ So OLG Hamburg, Beschluss vom 06.10.2011, juris, dort RN 66; OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 4; KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014 - Az. 2 Ws 11/14; juris, dort RN 7.

⁶⁵ BVerfG Beschluss vom 08.12.2010, Az. 1 BvR 1106/08, juris, dort RN 22; ebenso *Baur* (2015) S. 361, der auch detailliert auf die verschiedenen Problembereiche der Zumutbarkeit eingeht.

⁶⁶ Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 25.

⁶⁷ KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 11/14, juris, dort RN 34, obgleich dort von einem Ladezyklus von zweimal täglich zwei Stunden ausgegangen wird.

⁶⁸ Vgl. hinsichtlich beruflicher Einschränkungen OLG Hamburg, Beschluss vom 06.10.2011, Az. 2 Ws 83/11, RN 69 (Betreten von Serverräumen, Flugreisen: Einschränkungen waren nicht glaubhaft).

⁶⁹ So auch OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 40; OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.03.2013, Az. 1 Ws 307/12, juris, dort RN 56; vgl. auch die Kritik von *Groß* (2012b) am Beschluss des OLG Hamburg vom 06.10.2011, der das Fehlen einer entsprechenden Abwägung bemängelt.

⁷⁰ Problematisch erscheint insofern der Beschluss des OLG Bamberg vom 15.03.2012, Az. 1 Ws 138/12, juris, dort RN 3, der die Verhältnismäßigkeitsprüfung des OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 40 nahezu vollständig wörtlich übernimmt.

⁷¹ OLG Hamburg, Beschluss vom 05.11.2013, Az. 2 Ws 190/13, juris, dort RN 112.

c) Weisungserteilung auch gegen den Willen des Probanden

Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB sind nicht „freiwillig“ und somit nicht an ein Einverständnis des Probanden gebunden. Dies stellt einen großen Unterschied zu anderen Einsatzmöglichkeiten der „elektronischen Fußfessel“ wie beispielsweise im Rahmen einer Bewährungsweisung nach § 56c Abs. 2 StGB, wie sie in Hessen praktiziert wird, dar.⁷² Auch eine Weisung im Rahmen des § 68b Abs. 2 StGB – die bislang keine praktische Relevanz hat – soll nur mit Einwilligung des Probanden möglich sein.⁷³

Auch der Europarat hat sich in seiner Empfehlung zum „Electronic Monitoring“ für eine Einwilligung des Probanden ausgesprochen, ohne diese jedoch zwingend zu verlangen.⁷⁴ Die Einwilligung wird dort als Möglichkeit gesehen, die „Compliance“ zu verstärken, da eine gewisse Mitarbeit (z.B. beim Aufladen des Akkus) zwingend erforderlich sei.⁷⁵

Das Recht der Führungsaufsicht kennt das Einwilligungserfordernis lediglich bei der Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 56c Abs. 3 StGB) sowie für Alkohol- und Suchtmittelkontrollen im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB, sofern diese mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, also insbesondere im Falle einer Blutentnahme.⁷⁶ Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Regelung für die EAÜ nicht vorgesehen, da die elektronische Überwachung weder eine freiheitsbeschränkende Wirkung entfalte noch einen körperlichen Eingriff darstelle.⁷⁷ Die Entbehrlichkeit einer Einwilligung in führungsaufsichtsrechtliche Weisungen steht auch im Einklang mit anderen Regelungen im Maßregelrecht und wurde auch vom Bundesverfassungsgericht nicht bemängelt.⁷⁸ Im Vergleich zur Zielgruppe einer Bewährungsweisung handelt es sich um weitaus gefährlichere Täter, für die zudem – im Gegensatz zur unbenannten Weisung – eine spezielle und detailreiche Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Auf ein Einwilligungserfordernis dürfte indes auch aus Praktikabilitätsabwägungen verzichtet worden sein: Die Zielgruppe der EAÜ-Weisung wird in der überwältigenden Mehrheit eine solche Einwilligung nicht erteilen.

d) Kostentragung

Ob Kosten für Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht vom Probanden oder von der Staatskasse zu tragen sind, ist noch nicht abschließend geklärt.⁷⁹ Die Problematik stellt sich insbesondere bei der Konsumkontrollweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB. Auch bei der Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 StGB) und der Vorstellungsweisung (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB) kann die Übernahme von (Fahrt)kosten eine Rolle spielen. Wohl überwiegend bejahen die Gerichte eine Kostentragungspflicht des Probanden und begründen diese mit dem Veranlasserprinzip.⁸⁰ Es soll sich hierbei um Kosten des

⁷² Für das Erfordernis einer Einwilligung LG Frankfurt a.M., NJW 2001, 697; aus „praktischen Gründen“ Laufhütte/*Hubrach* (2008) § 56c RN 6; a.A. MüKo/*Groß* (2012) § 56c RN 37; grundsätzlich gegen die Möglichkeit der „elektronischen Fußfessel“ als unbenannte Weisung Kindhäuser/*Neumann/Paeffgen/Ostendorf* (2013) § 56c RN 1; Kühl/*Heger/Heger* (2014) § 56c RN 1.

⁷³ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

⁷⁴ Recommendation CM/Rec(2014)4 of the Committee of Ministers to member States on electronic monitoring (angenommen am 19.02.2014), Regel IV.1.

⁷⁵ Vgl. den Kommentar zur Empfehlung in Dokument CM(2014)14 add2, dort als „Rule 15“ bezeichnet.

⁷⁶ § 68b Abs. 2 S. 4 StGB.

⁷⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 39.

⁷⁸ BVerfG, Beschluss vom 15.08.1980, Az. 2 BvR 495/80, juris.

⁷⁹ Vgl. ausführlich zu der Problematik *Baur* (2015) S. 368 ff.

⁸⁰ So OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2011, Az. 1 Ws 53/11, juris, dort RN 11; OLG Jena, Beschluss vom 16.05.2011, Az. 1 Ws 74/11, juris, dort RN 14; OLG München, Beschluss vom 19.07.2012, Az. 1 Ws 509/12, 1 Ws 511/12, juris, dort RN 14; OLG Dresden, Beschluss vom 02.11.2011, Az. 2 Ws 433/11, juris, dort RN 9; ähnlich OLG Bremen, Beschluss vom 17.09.2010, Az. Ws 96/10, juris, dort RN 12, nach dem die Kostentragung der (Therapie)Weisung immanent sei; a.A. OLG Dresden, Beschluss vom 27.05.2008, Az. 2 Ws 256/08, juris, dort

Verfahrens handeln, über die in einer Annexentscheidung zu § 68b StGB zu entscheiden sei.⁸¹ Die Pflicht, diese Kosten zu tragen, soll aber ihre Grenzen in der Zumutbarkeit nach § 68b Abs. 3 StGB finden.⁸²

Bemüht man die Argumentation des „Veranlasserprinzips“, kommt eine Kostentragung auch für Verurteilte mit einer EAÜ-Weisung in Betracht. Es wäre allerdings auch durchaus möglich, die EAÜ mit ihrem schwerpunktmäßig überwachenden Charakter als ein „Sonderopfer“ ähnlich der Sicherungsverwahrung⁸³ zu verstehen. Danach müssten grundsätzlich die Belastungen für die Probanden so niedrig wie möglich gehalten werden, eine Abwälzung der Kosten auf sie käme dann nicht in Frage.⁸⁴

Für eine Übernahme der Kosten durch den Staat spricht auch, dass der Gesetzgeber offenbar von einer solchen ausgegangen ist: Der Gesetzentwurf benennt zu erwartende – allerdings nicht bezifferte – Ausgaben für die Anschaffung, Wartung und Einrichtung der Überwachungsgeräte sowie für Personal, das mit der Überwachung betraut ist.⁸⁵

Jedenfalls auf der Ebene der Zumutbarkeit wird eine Kostentragung durch den Verurteilten nicht in Betracht kommen: Gem. § 68b Abs. 3 StGB dürfen die Weisungen an die Lebensführung des Probanden keine unzumutbaren Anforderungen stellen. Die Überwachungskosten betragen laut Hersteller etwa 24 Euro pro Tag.⁸⁶ Damit wäre mit monatlichen Kosten von 720 Euro zu rechnen, was einen Verurteilten unverhältnismäßig belasten würde. Selbst bei einem höheren Einkommen handelt es sich um einen Betrag, der die Eingriffsintensität der EAÜ – die durch andere Regelungen wie § 463a Abs. 4 S. 1 StPO doch gerade möglichst gering gehalten werden soll – spürbar erhöhen würde.

Die entstehenden Stromkosten für das Aufladen der „Fußfessel“ und den Betrieb der Home-Unit, die sich im Bereich weniger Euro pro Monat bewegen, stellen dagegen keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung, so dass diese in aller Regel von dem Probanden getragen werden können. Da das Aufladen explizit zu den mit einer EAÜ-Weisung verbundenen Pflichten gehört („betriebsbereit halten“), kann hier von einer immanenten Kostentragungspflicht, wie das OLG Bremen sie für die Therapieweisung und Meldeweisungen bejaht hat, gesprochen werden.⁸⁷

5. Verhältnis zu anderen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht

Nach dem Willen des Gesetzgebers kann die EAÜ zur Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen oder unabhängig davon in einer rein spezialpräventiven Variante erteilt werden.⁸⁸ Daneben stellt sich die Frage, ob auch eine Kombination mit anderen Weisungen in Betracht kommt und

RN 8 f.

⁸¹ OLG München, Beschluss vom 19.07.2012, Az. 1 Ws 509/12, 1 Ws 511/12, juris; a.A. OLG Bremen, Beschluss vom 17.09.2010, Az. Ws 96/10 (weder Kosten des Verfahrens noch der Vollstreckung, sondern Kosten sind der Weisung immanent).

⁸² OLG Jena, Beschluss vom 16.05.2011, Az. 1 Ws 74/11, juris, dort RN 15; OLG München, Beschluss vom 19.07.2012, Az. 1 Ws 509/12, 1 Ws 511/12, juris, dort RN 14; OLG Dresden, Beschluss vom 02.11.2011, Az. 2 Ws 433/11, juris, dort RN 11; KG Berlin, Beschluss vom 01.10.2013, Az. 2 Ws 476/13, juris, dort RN 2b.

⁸³ Vgl. BVerfG Urteil vom 04.05.2011, Az. 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10, juris, dort RN 101.

⁸⁴ Im Ergebnis ähnlich *Baur* (2015) S. 372, der darauf hinweist, dass Sicherungs- und Kontrollweisungen primär dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dienen, so dass bei der Zumutbarkeit der Kostentragung ein strengerer Maßstab gelte.

⁸⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 3, 21.

⁸⁶ Mündliche Auskunft des Herstellers.

⁸⁷ OLG Bremen, Beschluss vom 17.09.2010, Az. Ws 96/10, juris, dort RN 12.

⁸⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

inwiefern diese ebenfalls elektronisch überwacht werden können.

a) Rein spezialpräventive Ausgestaltung der EAÜ

In der rein spezialpräventiven Ausgestaltung wird die EAÜ ohne begleitende Aufenthaltsweisungen erteilt.⁸⁹ Dass dies möglich sein muss, wird durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB deutlich.⁹⁰ Der Gesetzgeber beabsichtigte, dass eine EAÜ unabhängig von einer Erteilung aufenthaltsbezogener Weisungen möglich sein soll, wenn das Gericht davon ausgeht, dass sich der Verurteilte allein durch die Möglichkeit der Datenverwendung von der Begehung von Katalogstraftaten nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB abhalten lässt.⁹¹

In der Literatur wird eine rein spezialpräventive Ausgestaltung der EAÜ überwiegend kritisch gesehen oder jedenfalls einer Kombination mit Aufenthaltsweisungen der Vorzug gegeben.⁹² Tatsächlich ist die vom Gesetzgeber intendierte Abschreckungswirkung in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten bisher empirisch nicht nachgewiesen.⁹³

Gegen eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisungen werden auch verfassungsrechtliche Aspekte ins Feld geführt: Groß ist der Ansicht, Bedenken im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung „dürften allenfalls dann entfallen, wenn dem Betroffenen die Weisung erteilt ist, einen bestimmten Bereich nicht zu verlassen (Nr. 1).“⁹⁴ Diese Einschätzung überzeugt nicht: Der Grad des Überwachtwerdens und somit der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ist bei beiden Formen der EAÜ (mit oder ohne Aufenthaltsweisungen) identisch: In beiden Fällen werden die Daten „rund um die Uhr“ und „allüberall“⁹⁵ erhoben. Sofern eine Aufenthaltsweisung vorliegt, ist sogar eine weitere Möglichkeit der Datenverwendung gegeben. Hierin könnte man sowohl einen tieferen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung, zugleich aber möglicherweise auch eine stärkere Rechtfertigung sehen. Vor allem aber ist zu beachten, dass grundsätzlich die Eingriffsintensität der Weisungen mit zunehmender Regelungsintensität ansteigt. Die rein spezialpräventive EAÜ ist vor diesem Hintergrund keinesfalls als belastender zu beurteilen.

Auch nach der gesetzgeberischen Intention ist allerdings genau zu prüfen, ob die Weisung den Proband durch die erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit abzuschrecken vermag. Hierzu ist die Beziehung eines Gutachters empfehlenswert⁹⁶.

b) Kombination der EAÜ mit aufenthaltsbezogenen Weisungen

Die EAÜ kann auch mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB („Gebotszone“) oder § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB („Verbotszone“) kombiniert werden.⁹⁷ Die Einhaltung dieser Weisungen

⁸⁹ Diese Möglichkeit bejahend: OLG Bamberg, Beschluss vom 15.03.2012, Az. 1 Ws 138/12, juris, dort RN 33; *Maltry* (2013) S. 119 f.; *Brauneisen* (2011) S. 312; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 14c; unklar hingegen BGH Urteil vom 16.01.2014, Az 4 StR 496/13, juris, dort RN 13, der im Fall einer Verknüpfung mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB lediglich darauf abstellt, dass die spezialpräventive Wirkung der dort erteilten Gebotszone zweifelhaft sei, auf eine allgemeine spezialpräventive Intention der EAÜ hingegen nicht eingeht.

⁹⁰ *Brauneisen* (2011) S. 312; MüKo/Groß (2012) § 68b RN 24.

⁹¹ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

⁹² *Brauneisen* (2011) S. 312; MüKo/Groß (2012) § 68b RN 24; Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung äußern Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 68b RN 14; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 14c.

⁹³ Vgl. oben S. 29.

⁹⁴ MüKo/Groß (2012) § 68b RN 24.

⁹⁵ MüKo/Groß (2012) § 68b RN 24.

⁹⁶ Vgl. hierzu S. 52.

darf gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB durch die EAÜ kontrolliert werden. Spiegelbildlich hierzu regelt § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 StPO, dass die erhobenen Daten zur Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen Aufenthaltsweisungen sowie zur Ergreifung führungsaufsichtsrechtlicher Reaktionen auf solche Verstöße verwendet werden dürfen.

aa) **Überwachung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB mittels EAÜ: Gebotszone**

Durch die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB kann der verurteilten Person aufgegeben werden, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen. Wird diese Weisung elektronisch überwacht, wird von einer „Gebotszone“ gesprochen.

aaa) **Weisungszweck**

Grundsätzlich soll der Zweck einer Mobilitätsweisung die „planmäßige Überwachung“⁹⁸ des Probanden sein, da davon ausgegangen wird, dass eine wirksame Aufsicht nur in einem bestimmten Bereich ausgeübt werden kann. Dieser Kontrolle soll sich der Proband nicht durch ein unangekündigtes Verlassen entziehen können. Teilweise wird der Weisungszweck auch in der Vermeidung einer kriminellen Gefährdung, die außerhalb dieses (Wohn-)bereichs bestehen kann, gesehen.⁹⁹

Es stellt sich hierbei die Frage, ob beide Zwecke in gleichem Maße durch eine elektronisch überwachte Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB verfolgt werden dürfen.

In der Literatur wurde diese Frage soweit ersichtlich bislang nicht behandelt. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und thematisiert die Problematik ebenfalls nicht immer. So hat das OLG Hamm die Verknüpfung einer EAÜ mit einer lediglich der planmäßigen Überwachung dienenden Mobilitätsweisung nicht beanstandet.¹⁰⁰ Das OLG Jena hingegen hob eine elektronisch überwachte Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB auf, da „bei dem Verurteilten keine Präferenzen für Tatorte außerhalb“ der Gebotszone bestünden. Es sei zudem nicht erkennbar, dass eine Überwachung des Verurteilten – insbesondere durch die EAÜ – ohne eine solche Weisung aussichtslos sei.¹⁰¹ Das KG Berlin bejahte zwar den Zweck der planmäßigen Überwachung des Verurteilten, forderte für eine Kombination der Mobilitätsweisung mit einer EAÜ jedoch zugleich eine eingehende Darlegung der Erforderlichkeit der Maßnahme. Hierbei sollte die Gefährdung des außerhalb der Gebotszone lebenden früheren Tatopfers dargelegt werden.¹⁰² Der BGH äußerte Zweifel an der Zulässigkeit einer ohne begleitende Aufenthaltsweisungen erteilten EAÜ. Hinsichtlich einer möglichen Gebotszone stellte er darauf ab, dass auch frühere Straftaten durch eine entsprechende Weisung nicht hätten verhindert werden können. Er hält somit offenbar eine kriminelle Gefährdung außerhalb des festgelegten Bereichs für erforderlich für die Erteilung einer elektronisch überwachten Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB.¹⁰³

§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB erklärt eine EAÜ nur für zulässig, wenn sie erforderlich erscheint, den Probanden durch die mögliche Verwendung der Geodaten, insbesondere durch die Kontrolle der

⁹⁷ Vgl. zu dieser Terminologie, nach der (nur) elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen als „Gebotszonen“ bzw. „Verbotzonen“ bezeichnet werden *Maltry* (2013) S. 119 f.

⁹⁸ Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 5 m.w.N.

⁹⁹ MüKo/*Groß* (2012) § 68b RN 12.

¹⁰⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 12.06.2012, Az. 2 Ws 190/12, juris, RN 76; OLG

¹⁰¹ OLG Jena, Beschluss vom 25.09.2013, Az. 1 Ws 340/13, unveröffentlicht.

¹⁰² KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 592/13, juris, dort RN 15 f.

¹⁰³ BGH Urteil vom 16.01.2014, Az. 4 StR 496/13, juris, dort RN 13.

Einhaltung einer Aufenthaltsweisung, von der Begehung von Katalogstraftaten abzuhalten. Einer Gebotszone muss demnach eine spezialpräventive Wirkung zukommen. Das ist wiederum nur dann möglich, wenn außerhalb dieses Bereichs eine besondere kriminelle Gefährdung besteht.

Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Intention: „Auf die Kontrolle der Einhaltung einer Weisung, die dem letztgenannten Zweck [Entgegenwirkung einer kriminellen Gefährdung] dient, wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in der Regel auch die elektronische Überwachung zu beschränken sein.“¹⁰⁴ Etwas anderes sei allenfalls denkbar, wenn eine Gebotszone erforderlich sei, um eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB elektronisch überwachen zu können. Dies sei denkbar, wenn eine bundesweite Erfassung aller verbotenen Orte technisch nicht möglich sei.¹⁰⁵

Damit kann zwar eine Mobilitätsweisung auch erteilt werden, um lediglich die planmäßige Überwachung des Probanden sicherzustellen, rechtfertigt dann aber keine elektronische Überwachung der Weisung.

bbb) Kurzfristiges Verlassen

Umstritten ist, ob unter „verlassen“ i.S.d. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB jedes Entfernen aus dem jeweiligen bestimmten Bereich, unabhängig von der Dauer, zu verstehen ist. Teilweise wird davon ausgegangen, dass ein „Verlassen“ erst bei einer gewissen Dauer gegeben sei, deren Umfang jedoch unterschiedlich angegeben wird.¹⁰⁶ Andere erfassen vom Verbot jegliches, auch kurzfristiges, Entfernen.¹⁰⁷

Für den Probanden muss jedenfalls erkennbar sein, welches Verhalten von ihm genau erwartet wird und welches nach § 145a StGB sanktioniert werden kann. Somit ist im Führungsaufsichtsbeschluss genau festzulegen, ob und wenn ja, wie lange der Verurteilte den ihm zugewiesenen Bereich verlassen darf, ohne die Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle einholen zu müssen.¹⁰⁸

Soll die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB elektronisch überwacht werden, so stellt sich das praktische Problem, dass der Alarm sofort bei Verlassen der „Gebotszone“ bei der HZD eingeht. Es ist bislang nicht möglich, die „Fußfessel“ so zu programmieren, dass der Alarm erst nach einer bestimmten Dauer der Abwesenheit ausgelöst wird. Lediglich eine verzögerte *Reaktion* der GÜL ist denkbar, wobei hier derzeit nur über wenige Minuten gesprochen wird.

Um die Weisung elektronisch überwachen zu können wird deshalb teilweise gefordert, sie so zu formulieren, dass jegliches, auch kurzfristiges, Verlassen der „Gebotszone“ ohne vorherige Erlaubnis untersagt ist.¹⁰⁹ Maltry führt hierzu aus, dass eine solche Handhabung beim Adressatenkreis der EAÜ, nämlich Tätern, bei denen die Begehung schwerer Katalogstraftaten befürchtet wird, auch verhältnismäßig sei.¹¹⁰

Dem ist in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen. Zwar liegt bei EAÜ-Probanden in der Tat ein hohes Gefährdungspotential vor, so dass auch einschneidende Maßnahmen verhältnismäßig sein können. Demgegenüber sind sie jedoch auch – insbesondere durch die EAÜ-Weisung selbst – in

¹⁰⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

¹⁰⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

¹⁰⁶ Mehr als ein Tag: Leipold et al./Kilian/Möhlenbeck (2011) § 68b RN 9; ohne Nennung einer genauen Dauer Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 68b RN 3; Fischer (2015) § 68b RN 3a; Wolter/Sinn (2013a) § 68b RN 7; Laufhütte/Schneider (2008) § 68b RN 20.

¹⁰⁷ Satzger/Schluckebier/Widmaier/Jehle (2014b) § 68b RN 6.

¹⁰⁸ OLG Jena, Beschluss vom 14.12.2009, Az. 1 WS 416/09, juris, dort RN 44 ff.

¹⁰⁹ Maltry (2013) S. 122 f.

¹¹⁰ Maltry (2013) S. 123.

höherem Maße durch die Führungsaufsicht belastet als andere Probanden. Sieht man – anders als hier vertreten – den Zweck der Gebotszone in der Erleichterung der planmäßigen Überwachung des Probanden, so ist nicht auf die Gefährlichkeit des Probanden alleine abzustellen, sondern vielmehr auf dessen Kooperation mit den Justizbehörden und auf die Gefahr, dass er versuchen wird, sich dieser Überwachung zu entziehen. In diese Erwägungen ist einzubeziehen, welche weiteren Weisungen dazu beitragen können, die Kontrolle des Probanden zu gewährleisten. In Betracht kommen insbesondere Meldepflichten nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB. Allerdings dürfen bei einem Verstoß gegen eine solche Weisung keine Geodaten gemäß § 463a Abs. 4 StPO abgerufen werden, d.h. der Proband kann in diesem Fall nicht über seine „elektronische Fußfessel“ geortet werden. Die EAÜ kann also ohne eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB beispielsweise nicht dem Untertauchen eines Probandens entgegenwirken.

Wird hingegen – wie hier vertreten – eine Gebotszone erteilt, um einer kriminellen Gefährdung außerhalb des Wohn-/Aufenthaltsortes entgegenzuwirken, so ist zu prüfen, ob eine solche Gefährdung auch bei einem kurzfristigen Entfernen aus diesem Bereich gegeben ist.¹¹¹

In jedem Fall ist die Verhältnismäßigkeit eines EAÜ-überwachten Aufenthaltsgebots nicht in Bezug auf den Adressatenkreis, sondern auf den konkreten Verurteilten zu prüfen. Die Erteilung einer Mobilitätsweisung stellt einen Eingriff in die Freizügigkeit (Art. 11 GG) des Probanden dar. Wird die Einhaltung dieser Weisung elektronisch überwacht, tritt ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung hinzu. Abhängig von der Größe des erlaubten Bereichs können Resozialisierung und Arbeitssuche erheblich erschwert sein. Das gilt in besonderem Maße, wenn ein kurzfristiges Verlassen nicht zulässig ist.

Es ist somit zu prüfen, ob das EAÜ-überwachte Aufenthaltsgebot überhaupt erforderlich ist, um einer kriminellen Gefährdung entgegenzuwirken bzw. um die Überwachung des Probanden sicherzustellen (vgl. oben). Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte genannt werden. Bezüglich der Zumutbarkeit der Weisung (§ 68b Abs. 3 StGB) sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsalltag zu berücksichtigen.

Diese Erwägungen dürfen nicht von den technischen Gegebenheiten überlagert werden.¹¹² Vielmehr muss sich die technische Ausgestaltung an den rechtlichen Belangen orientieren.

Will die Strafvollstreckungskammer ein kurzfristiges Verlassen des festgelegten Bereichs nicht verbieten, so kann sie eine entsprechend formulierte Weisung (z.B. „Der Verurteilte wird angewiesen, das Stadtgebiet Frankfurt ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle nicht länger als drei Tage zu verlassen“) auch parallel zu einer EAÜ-Weisung erteilen. Die EAÜ kann in der derzeitigen technischen Ausgestaltung dann jedoch nicht dazu dienen, die Einhaltung dieser Weisung zu kontrollieren.

ccc) Anordnung eines (nächtlichen) Hausarrests mittels EAÜ

Grundsätzlich ist es denkbar, den Aufenthalt des Probanden in der „Gebotszone“ auf bestimmte Zeiten zu beschränken. Diese können – ebenso wie von der Führungsaufsichtsstelle genehmigte Fahrten außerhalb des erlaubten Bereichs – im System hinterlegt werden.¹¹³ Die GÜL bezeichnet eine solche

¹¹¹ Vgl. auch OLG Jena, Beschluss vom 25.09.2013, Az. 1 Ws 340/13, unveröffentlicht, das ein entsprechendes Verbot auch kurzfristigen Verlassens des Wohnorts aufgehoben hat mit der Begründung, der Beschuldigte habe „keine Präferenzen für Tatorte außerhalb des Stadtgebiets“; zudem gebe es keine Hinweise darauf, dass eine Überwachung des Probanden ohne ein solches Verbot unmöglich sei.

¹¹² Vgl. Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 5.

¹¹³ Soll nur ein bestimmter Weg, beispielsweise zur Arbeit genommen werden dürfen, kann dieser in Form eines „Korridors“ eingespeichert werden.

zeitlich beschränkte Gebotszone als „Einschlusszone“.¹¹⁴

Auch rechtlich ist eine solche Regelung möglich,¹¹⁵ stellt sie doch ein Minus zur dauerhaften Anwesenheitspflicht dar.

Eine Beschränkung des Aufenthaltsbereichs auf die eigene Wohnung – gänzlich oder nur nachts oder außerhalb der Arbeitszeiten – ist indes von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB nicht gedeckt.¹¹⁶ Als Form des Hausarrest wäre eine solche Weisung mit dem Charakter der Führungsaufsicht als ambulanter Maßregel¹¹⁷ nicht vereinbar und für den Probanden unzumutbar. Dementsprechend ist auch eine EAÜ insoweit unzulässig.¹¹⁸ So führt auch das OLG Saarbrücken aus, dass die von der Staatsanwaltschaft beantragte Weisung, sich „in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten“, schon mangels Rechtsgrundlage unzulässig sei.¹¹⁹

bb) Überwachung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB mittels EAÜ: Verbotzone

Mit der EAÜ kann auch ein Aufenthaltsverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB als sogenannte „Verbotzone“ überwacht werden. Dem Probanden kann damit der Aufenthalt an Orten, die für ihn eine besondere kriminelle Gefährdung bedeuten, verboten werden.

Anders als bei der Weisung nach Nr. 1 ist hier unumstritten, dass die Weisung nur zur „Ausschaltung kriminogener Reize“¹²⁰ erteilt werden darf.¹²¹

Die verbotenen Orte müssen für den Probanden einwandfrei erkennbar sein. Hierfür genügt es jedoch, sie ihrer Art nach zu benennen.¹²² So kann beispielsweise der Aufenthalt an Spielplätzen, in Schwimmbädern oder in Rotlichtvierteln untersagt werden. Zu beachten ist allerdings, dass in diesem Fall die Weisung nicht elektronisch überwacht werden kann, da jeder Ort als eigene „Verbotzone“ eingespeichert werden müsste.¹²³ Hierfür müssten nicht nur die Adressen jeder dieser Orte bekannt sein und jeweils eingegeben werden, ihre Speicherung würde auch die Kapazitäten der derzeit eingesetzten Software überschreiten. Eine vom Gesetzgeber ausdrücklich intendierte Anwendungsmöglichkeit der EAÜ¹²⁴ geht somit aus praktischen Gründen ins Leere. Die Strafvollstreckungskammer kann entweder auf die konkrete Benennung bestimmter (weniger) Orte ausweichen, also beispielsweise die nächstgelegenen Spielplätze, oder nur eine allgemeine Weisung erteilen, ohne dass deren Einhaltung elektronisch überwacht werden kann.

¹¹⁴ Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2012) S. 13.

¹¹⁵ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 9; MüKo/Groß (2012) § 68b RN 12.

¹¹⁶ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 9; anders hingegen die frühe Literatur zum elektronisch überwachten Hausarrest, vgl. Schlömer (1998) S. 265 ff., Redlich (2005) S. 279 ff., Schneider (2003) S. 127 ff.

¹¹⁷ Ähnlich Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 5, die darauf hinweisen, dass „[...] sich auch eine unter Führungsaufsicht stehende Person prinzipiell in Freiheit befindet“; vgl. auch Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 9, der sie für mit dem Wortlaut des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB unvereinbar erklärt.

¹¹⁸ So auch Dessecker (2011) S. 275, der allerdings auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) abstellt.

¹¹⁹ OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 1 Ws 160/13, juris, dort RN 59 ff.

¹²⁰ Laufhütte/Schneider (2008) § 68b RN 21.

¹²¹ Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 68b RN 3; MüKo/Groß (2012) § 68b RN 14; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 6; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 10.

¹²² Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 10; Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 68b RN 4; Fischer (2015) § 68b RN 4; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 6.

¹²³ Vgl. unten S. 18; ebenso Maltry (2013) S. 123.

¹²⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

Gelegenheit oder Anreiz zur Begehung von Straftaten kann auch der Aufenthaltsort eines früheren Opfers¹²⁵ oder von Tatzeugen bieten, beispielsweise wenn der Verurteilte Rachegefühle geäußert hat. Im Gegensatz zu einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, die auch aus reinen Opferschutzgesichtspunkten erteilt werden darf,¹²⁶ muss für eine Weisung nach Nr. 2 tatsächlich die Gefahr erneuter Straftaten zu Lasten dieser Person gegeben sein.¹²⁷

Bezüglich des „Aufhaltens“ in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB stellt sich eine parallele Problematik zum Begriff des „Verlassens“ in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB: Nach wohl überwiegender Ansicht ist von dem Verbot des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ein bloßes Durchqueren oder Betreten eines Ortes nicht erfasst,¹²⁸ eine Alarmmeldung wird jedoch gleichwohl ausgelöst. Die offensichtliche Lösung, bei einem bloß kurzzeitigen Betreten der „Verbotzone“ keinen Strafantrag nach § 145a S. 2 StGB zu stellen, löst das Problem nur unzureichend: Fraglich bleibt nämlich, ob überhaupt ein Abruf der Geodaten in diesem Fall zulässig ist. Andernfalls dürften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GÜL bei einer eingehenden Meldung wegen Verletzung der Verbotzone zunächst nicht reagieren. Da § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO jedoch ausdrücklich auf die *Feststellung* eines Verstoßes abstellt, dürfte es zulässig sein, die Aufenthaltsdaten des Probanden einzusehen, eine mögliche Erklärung für das Verhalten zu finden und hierfür auch Kontakt zu ihm aufzunehmen.

c) Kombination der EAÜ mit weiteren Weisungen

Die EAÜ-Weisung kann mit sämtlichen weiteren Weisungen der Führungsaufsicht kombiniert werden. Die durch die EAÜ erhobenen Daten dürfen nach dem eindeutigen Wortlaut des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StPO nur für die Feststellung des Verstoßes gegen Weisungen des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 12 StGB verwendet werden. Andere Weisungen können somit nicht mittels EAÜ kontrolliert werden.¹²⁹ Dies gilt insbesondere auch für das Kontaktverbot nach § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB.¹³⁰ Damit entfällt insbesondere die Möglichkeit, ohne konkrete Gefährdung, sondern aus reinen Opferschutzgesichtspunkten¹³¹ eine „Verbotzone“ zum Schutz des Tatopfers einzurichten. Maltry weist darauf hin, dass eine solche Zone jedoch zulässig sei, wenn im Einzelfall davon auszugehen sei, dass beim Betreten dieser Verbotzone eine konkrete Gefahr für die in § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO genannten Rechtsgüter besteht.¹³² Da eine elektronische Überwachung der Weisung ohnehin nur in Betracht kommt, wenn diese Person innerhalb eines örtlich bestimmbar Bereichs zu lokalisieren ist, lässt sich dieser Zweck indes mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB bewerkstelligen. Der „Umweg“ über die elektronische Überwachung eines Kontaktverbots zur Gefahrenabwehr empfiehlt sich auch deswegen nicht, weil die Grenzen hierfür (erhebliche gegenwärtige Gefahr für bestimmte besonders gefährdete Rechtsgüter) in § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO deutlich höher sind, als für die

¹²⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

¹²⁶ Vgl. Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 7.

¹²⁷ So auch die rechtlichen Ausführungen des OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.09.2015, Az. 4 Ws 77/15, juris, dort RN 16 ff. Unklar ist allerdings, weshalb das Gericht trotz festgestellten Fehlens einer entsprechender Gefährdung für das Opfer eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB – wenn auch unter Verkleinerung der Verbotzone – für zulässig erklärt.

¹²⁸ Matt/Renzikowski/*Eschelbach* (2013) § 68b RN 5; MüKo/*Groß* (2012) § 68b RN 14; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 6; Wolter/*Sinn* (2013a) § 68b RN 8.

¹²⁹ A.A. für Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 8 OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, RN 32 f.

¹³⁰ Maltry (2013) S. 125, unklar hingegen BT-Drs. 17/3403, S. 38, die lediglich darauf abstellt, dass eine Kontaktaufnahme zu der verletzten Person etc. grds. nicht elektronisch überwachbar sei, eine elektronische Überwachung jedoch „mittelbar“ [gemeint ist wohl durch eine Weisung nach Nr. 2] zur Überwachung eines Kontaktverbots eingesetzt werden könne; vgl. auch Haverkamp/*Schwedler/Wößner* (2012b) S. 62, die hieraus die Zulässigkeit eines elektronisch überwachten Kontaktverbots ableiten.

¹³¹ Eine solche Möglichkeit bietet § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB seit der Novelle der Führungsaufsicht im Jahr 2007, vgl. Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 68b RN 7 m.w.N.

¹³² Maltry (2013) S. 125.

Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB (kriminelle Gefährdung). Sofern der Weg über § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB gewählt werden soll, um dem Verurteilten – im Gegensatz zur Weisung nach Nr. 2 – nicht den Wohnort des Opfers zu offenbaren, so ist es stimmiger, die Verbotszone nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB etwas größer zu gestalten, so dass die Adresse nicht offen gelegt wird.

Bei der Erteilung weiterer, elektronisch nicht überwachter Weisungen muss insbesondere die Zumutbarkeit gewahrt werden, da sich die Eingriffsintensität auch nach der Anzahl der Verhaltenspflichten bestimmt.¹³³

II. Die Adressaten der EAÜ, zugleich ein Überblick über die speziellen Voraussetzungen ihrer Anordnung

Als einzige Weisung der Führungsaufsicht ist die EAÜ nur bei einer bestimmten Gruppe von Führungsaufsichtsprüfungsprobanden zulässig, die unter anderem über den Eintrittsgrund der Führungsaufsicht und das Anlassdelikt definiert wird.

1. Eintrittsgründe der Führungsaufsicht

Gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB kann die EAÜ nur bei erledigungs- oder vollverbüßungsbedingten Führungsaufsichten erteilt werden. Damit ist der Anwendungsbereich nicht auf ehemalige Sicherungsverwahrte begrenzt worden, obgleich die Einführung der EAÜ größtenteils der bevorstehenden Entlassung sogenannter EGMR-Parallelfälle geschuldet war. Der Gesetzgeber hat vielmehr auf Eintrittsgründe abgestellt, die mit einer negativen Legalprognose einhergehen.¹³⁴ Bei Vollverbüßern lässt sich diese aus einer ausgebliebenen Strafrestauesetzung nach § 57 StGB ableiten. Dasselbe gilt für die Gruppe der sogenannten Maßregelerlediger: Auch bei ihnen erlaubte die Prognose offenbar keine Aussetzung mit der Anordnung (§ 67b StGB), nach einem späteren Beginn der Unterbringung (§ 67c StGB) oder nach einer weiteren Vollstreckung (§ 67d Abs. 2 StGB) der Maßregel.

a) Eintrittsgrund: Vollverbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren

Gem. § 68f Abs. 1 StGB tritt von Gesetzes wegen nach der Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen (Gesamt-)Freiheitsstrafe, die wegen vorsätzlicher Straftaten verhängt wurde, mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Bei einigen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die in § 181b StGB aufgeführt werden, genügt selbst eine einjährige Freiheitsstrafe.

§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB bezieht sich zum einen auf Führungsaufsichten, die nach § 68f Abs. 1 StGB eingetreten sind. Es werden jedoch einschränkend nur Fälle erfasst, in denen eine mindestens dreijährige Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe verbüßt wurde. Da die EAÜ nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 StGB nur bei schweren Anlassdelikten möglich ist (vgl. unten), wird hier berechtigterweise nicht mehr nach Delikten unterschieden.

Bei der Dauer der verbüßten Strafe sind die tauglichen Anlassdelikte zu berücksichtigen: Liegt eine Gesamtfreiheitsstrafe vor, so dürfen in ihre Berechnung nur die Katalogstraftaten gem. § 66 Abs. 3

¹³³ Vgl. oben S. 34.

¹³⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 13, 39.

S. 1 StGB einbezogen werden. Es ist somit unter Umständen abzüglich der Nicht-Katalogstraftaten eine „hypothetische Gesamtstrafe“ zu bilden.¹³⁵ Andernfalls würde die Intention des Gesetzgebers, nur „Täter der schweren Kriminalität“¹³⁶ zu erfassen, leer laufen.¹³⁷

b) Eintrittsgrund: Erledigung nach Erreichen der Höchstfrist einer Unterbringung

Nach § 67d Abs. 1 S. 1 StGB darf die Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) zwei Jahre nicht überschreiten. Mit Erreichen der Höchstfrist ist gem. § 67d Abs. 4 S. 2 StGB die Maßregel erledigt, und es tritt kraft Gesetzes mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung Führungsaufsicht ein.

Da es sich hierbei um eine erledigte Maßregel handelt, kann diese Personengruppe zwar prinzipiell Adressat einer EAÜ-Weisung sein. Es ist jedoch von wenig praktischer Relevanz auszugehen:

Denn gem. § 67 Abs. 1 StGB wird in der Regel die Maßregel vor der Strafe vollzogen. Wird nach einer Erledigung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt noch Freiheitsstrafe vollzogen, so ruht zunächst die eingetretene Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 S. 2 StGB. Straftäter, die wegen ihrer Gefährlichkeit für eine EAÜ in Betracht kommen, werden in aller Regel ihre folgende Freiheitsstrafe voll verbüßen, so dass mit Entlassung aus dem Strafvollzug eine neue Führungsaufsicht (§ 68f StGB) eintritt. Mit Eintritt der neuen Führungsaufsicht endet dann gem. § 68e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB die ursprüngliche (erledigungsbedingte) Führungsaufsicht. Obwohl es sich (auch) um Maßregelerlediger handelt, wird in diesen Fällen die EAÜ-Weisung an die Führungsaufsicht wegen Vollverbüßung anknüpfen.

Wird die Strafe hingegen ausnahmsweise vor der Maßregel vollzogen (§ 67 Abs. 2 StGB), so ruht die vollverbüßungsbedingte Führungsaufsicht (§ 68e Abs. 1 S. 2 StGB). Mit Erledigung der Maßregel und Entlassung aus dem Maßregelvollzug endet somit ebenfalls nach § 68e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB die frühere Führungsaufsicht. Hier ist es also die nach § 67d Abs. 4 StGB eingetretene Führungsaufsicht, die Bestand hat.

Auf den ersten Blick ist die Reihenfolge des Vollzugs auch für die Möglichkeit der EAÜ relevant: Hat nämlich die vollverbüßungsbedingte Führungsaufsicht Bestand, so fordert § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB, dass die verbüßte(Gesamt)-Freiheitsstrafe von mindestens dreijähriger Dauer war. Für die erledigte Maßregel bestimmt § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB hingegen keine entsprechende Mindestdauer. § 68b Abs. 1 S. 4 StGB korrigiert jedoch dieses unerwünschte Ergebnis: Danach kann auch an die nach § 68e Abs. 1 S. 1 StGB beendete Führungsaufsicht angeknüpft werden.

c) Eintrittsgrund: Erledigung wegen Aussichtslosigkeit einer Unterbringung

Gem. § 64 S. 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht. Zeigt sich im Laufe der Behandlung, dass diese Aussicht nicht weiter besteht, ist die Unterbringung gem. § 67d Abs. 5 S. 1 StGB für erledigt zu erklären. Aus § 64 S. 2 StGB lässt sich der Grundsatz ablesen, dass

¹³⁵ OLG Frankfurt, Beschluss vom 01.11.2012, Az. 3 Ws 861/12, juris, dort RN 18 ff.

¹³⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 36.

¹³⁷ OLG Frankfurt, Beschluss vom 01.11.2012, Az. 3 Ws 861/12, juris, dort RN 20.

therapieresistente Täter nicht in Behandlung verbleiben sollen, so dass trotz des Wortlauts des § 67d Abs. 5 S. 1 StGB („nicht mehr vorliegen“) die Unterbringung auch dann für erledigt zu erklären ist, wenn schon zu Beginn der Unterbringung keine Therapieaussicht bestand.¹³⁸

Wurde hingegen der Zweck der Maßregel erreicht, so sprechen sowohl der eindeutige Wortlaut als auch die zwingend eintretende Führungsaufsicht gegen eine Erledigung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB. Bei einer erfolgreichen Behandlung soll nicht kraft Gesetzes Führungsaufsicht eintreten, die Maßregel ist stattdessen (analog) § 67c Abs. 2 S. 5 StGB für erledigt zu erklären.¹³⁹

Wie bei der Erledigung der Maßregel des § 64 StGB nach Erreichen der Höchstfrist wird in den meisten Fällen der Erledigung wegen Aussichtslosigkeit im Anschluss die Freiheitsstrafe vollstreckt und bei der in Frage stehenden Probandengruppe häufig nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht eintreten (vgl. oben).

d) Eintrittsgrund: Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus

Im Gegensatz zur Unterbringung in der Entziehungsanstalt kennt die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) keine Höchstfrist und ist auch nicht von den Erfolgsaussichten der Behandlung abhängig. Sie ist gemäß § 67d Abs. 6 S. 1 StGB für erledigt zu erklären, wenn die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre. Als Fallgruppen werden Heilung, Fehleinweisung,¹⁴⁰ Wegfall der Gefährlichkeit (ohne Heilung) und Unverhältnismäßigkeit genannt.¹⁴¹

Lediglich beim Wegfall der Gefährlichkeit wird eine EAÜ grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Hier wird schon das Entfallen der Führungsaufsicht anzuordnen sein (§ 67d Abs. 6 S. 3 StGB). In den anderen Fällen der Erledigung tritt regelmäßig gem. § 67d Abs. 6 S. 2 StGB mit der Entlassung aus dem Vollzug Führungsaufsicht ein. Beruhte die Anordnung der Unterbringung auf einer Fehldiagnose, so soll jedoch nach mittlerweile wohl überwiegender Ansicht die Führungsaufsicht entfallen.¹⁴² Das ist insofern problematisch, als es sich trotz fehlerhafter Diagnose um gefährliche Personen handeln kann. Es kann dann zwar eine zuvor angeordnete Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB eintreten, bei der jedoch keine EAÜ erteilt werden kann. Auch dass eine Führungsaufsicht nach § 68f StGB davon unberührt bleibt¹⁴³, hilft bei schuldunfähigen Probanden nicht weiter. Der Eintritt der Führungsaufsicht (insbesondere mit EAÜ) würde allerdings den rechtswidrig Untergebrachten auch in der Zukunft benachteiligen.¹⁴⁴

¹³⁸ So auch Laufhütte/*Rissing-van Saan/Peglau* (2008) § 67d RN 34; MüKo/*Veh* (2012) § 67d RN 40; Wolter/*Sinn* (2013a) § 67d RN 7a; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 67d RN 14; a.A. Matt/Renzikowski/*Eschelbach* (2013) § 67d RN 9.

¹³⁹ So im Ergebnis auch Fischer (2015) § 67d RN 22; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Pollähne* (2013) § 67d RN 39; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 67d RN 14; a.A. Satzger/Schluckebier/Widmaier/*Jehle* (2014b) § 67d; Laufhütte/*Rissing-van Saan/Peglau* (2008) § 67d RN 37 (Aussetzung nach § 67d Abs. 2 StGB).

¹⁴⁰ Der Fehler muss hierbei auf Tatsachenebene liegen, eine fehlerhafte rechtliche Bewertung hingegen muss durch Rechtsmittel angegriffen werden, vgl. MüKo/*Veh* (2012) § 67d RN 30.

¹⁴¹ MüKo/*Veh* (2012) § 67d RN 26 ff.

¹⁴² Matt/Renzikowski/*Eschelbach* (2013) § 67d RN 33; Fischer (2015) § 67d RN 25; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Pollähne* (2013) § 67d RN 60; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 67d RN 24; OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2005, Az. 2 Ws 402/05, juris, dort RN 8 ff.; OLG Jena, Beschluss vom 19.03.2009, Az. 1 Ws 87/09, juris, dort RN 22; a.A. Dölling/Duttge/Rössner/*Braasch* (2013) § 67d RN 17 wegen des klaren Wortlauts, sowie MüKo/*Veh* (2012) § 67d RN 24 und 33.

¹⁴³ So die Argumentation des OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2005, Az. 2 Ws 402/05, juris, dort RN 8 ff.

¹⁴⁴ Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 67d RN 24.

e) Eintrittsgrund: Erledigung der Sicherungsverwahrung

Nach § 67d Abs. 3 S. 1 StGB ist die Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren Vollziehung für erledigt zu erklären, „wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“ Diese Formulierung macht schon deutlich, dass nach der Zehnjahresfrist die Erledigterklärung die Regel, der Weitervollzug hingegen eine Ausnahme darstellt.¹⁴⁵ Mit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung tritt nach § 67d Abs. 3 S. 2 StGB zwingend Führungsaufsicht ein.

Für Altfälle, deren Anlassdelikte nach heutiger Fassung nicht mehr für die Anordnung der Sicherungsverwahrung tauglich sind, gilt § 316e Abs. 3 EGStGB.¹⁴⁶ Nach Art. 316e Abs. 3 S. 1 EGStGB ist die Sicherungsverwahrung (ohne Ausnahmen) für erledigt zu erklären und es tritt ebenfalls nach Art. 316e Abs. 3 S. 5 StGB zwingend Führungsaufsicht ein.

Die selbe Rechtsfolge ergibt sich aus § 316f Abs. 2 S. 4 EGStGB für EGMR-Parallelfälle im weiteren Sinne,¹⁴⁷ sofern nicht eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in ihrer Person oder ihrem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass sie infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen werden.

2. Einschränkung der EAÜ auf bestimmte Anlassdelikte

a) Überblick über die tauglichen Anlassdelikte

Im Gegensatz zu den weiteren Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB ist die EAÜ nur bei bestimmten vorsätzlichen Anlassdelikten zulässig. Der Katalog tauglicher Taten wird über eine etwas umständliche Verweisungskette in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 StGB definiert: Danach muss es sich um eine oder mehrere Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art handeln. Durch den weiteren Verweis in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB sind zunächst die Delikte nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a und b StGB erfasst, allerdings nur, sofern es sich um Verbrechen handelt. Ausgenommen wird somit der in lit. c genannte § 145a StGB – der auch kein Verbrechen ist –, so dass ein Verstoß gegen strafbewehrte Weisungen der Führungsaufsicht zwar zur Anordnung der primären Sicherungsverwahrung führen, nicht jedoch eine EAÜ nach sich ziehen kann. Dies verwundert, auch wenn Probanden bei denen die Sicherungsverwahrung wegen eines Weisungsverstoßes im Raum steht, meist schon wegen ihres Anlassdelikts für eine EAÜ in Betracht kommen dürften.

Der Verweis auf § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB führt zur Einbeziehung aller Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und benennt somit den Kernbereich der tauglichen Anlassdelikte, nämlich die schweren Gewalt- und Sexualstraftaten.

§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b StGB hingegen nennt Verbrechen in verschiedenen Abschnitten des StGB, im Völkerstrafgesetzbuch und im BtMG, die zum Teil Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b StGB fordert zudem die Bedrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren.

Zusätzlich nennt § 66 Abs. 3 S. 1 StGB noch einige Gewalt- und Sexualdelikte, die durch den

¹⁴⁵ Dölling/Duttge/Rössner/Braasch (2013) § 67d RN 12; Fischer (2015) § 67d RN 15; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Pollähne (2013) § 67d RN 50.

¹⁴⁶ Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 67d RN 12.

¹⁴⁷ Erfasst sind nicht nur Fälle der rückwirkenden Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus, sondern auch Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Verweis auf § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB noch nicht erfasst werden, namentlich, weil es sich um keine Verbrechen handelt. Erfasst werden somit sexuelle Missbrauchsdelikte unterhalb dieser Schwelle sowie die gefährliche Körperverletzung. Zuletzt resultiert aus der Nennung des § 323a StGB, dass auch Rauschtaten, welche die entsprechenden Straftatbestände objektiv verwirklichen, einbezogen werden.

b) Kriminalpolitische Bewertung

Die Aussage des Gesetzgebers, die EAÜ-Weisung könne „insbesondere“ bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten auferlegt werden¹⁴⁸, deutet schon darauf hin, dass der Kreis der Anlassdelikte nicht ganz so eng ist, wie es auf den ersten Blick erscheint: Zum einen findet keine Eingrenzung auf diese Deliktstypen statt: Stattdessen können auch die schwerere Betäubungsmittelkriminalität (beispielsweise das Handeltreiben in nicht geringer Menge, § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG) sowie Delikte gegen die Allgemeinheit zu einer EAÜ führen. In vielen Fällen überzeugt das, insbesondere sofern es sich um die (qualifizierten) Brandstiftungsdelikte der §§ 306a, 306b StGB handelt. Es erfüllen allerdings auch schon die einfache Brandstiftung (§ 306 StGB), sowie das „Herbeiführen einer Überschwemmung“ (§ 313 StGB) die Voraussetzungen als taugliche Anlassdelikte. Jedenfalls sofern (wie bei § 313 StGB) eine konkrete Gefahr für hochwertige Individualrechtsgüter entstanden sein muss, erscheint die Einbeziehung vertretbar. Eine solche Gefährdung besteht bei Straftaten des ersten Abschnitts (§§ 80-92 StGB) nicht. Erfasst sind dort die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) und verschiedene Formen des Hochverrats nach §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 Alt. 1 StGB. Es handelt sich hierbei aber jeweils um besonders schwere Straftaten gegen die Grundfesten des Staates, so dass ihre Einbeziehung verhältnismäßig ist.

Dasselbe gilt für die §§ 129a und 129b StGB, die einzigen EAÜ-tauglichen Tatbestände des Siebenten Abschnitts.

Die Delikte des Zwanzigsten Abschnitts hingegen werden mit Ausnahme der Erpressung (§ 253 StGB) vollständig erfasst. Fragwürdig ist das allenfalls bezüglich „leichterer“ Formen des Raubes (§ 249 StGB).

Damit ist auch die zweite Erweiterung gegenüber den Gesetzesmotiven angesprochen: Eine Einschränkung auf *schwere* Gewalt- und Sexualdelikte findet (erst Recht) nicht statt. So wird im Bereich der (vorsätzlichen) Körperverletzungsdelikte wegen der ausdrücklichen Erwähnung von §§ 224 und 225 StGB lediglich die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB ausgenommen. Ebenso wurde bei den sexuellen Missbrauchsdelikten durch die explizite Aufzählung in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB auf das Erfordernis einer besonderen Schwere (etwa Verbrechenmerkmal oder Mindesthöchststrafe) verzichtet.

Allerdings kann dagegen eingewandt werden, dass für leichtere Begehungsformen wohl kaum die erforderliche Freiheitsstrafe von drei Jahren (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB) verhängt worden sein dürfte. Dessen ungeachtet handelt es sich eben nicht um einen Katalog schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, sondern vielmehr um einen Katalog von Gewalt- und Sexualstraftaten, sowie weiterer Straftaten, sofern diese besonders schwer sind.

Grundsätzlich ist die Verwendung eines Straftatenkataloges positiv zu bewerten. Anders als in § 66 Abs. 1 StGB a.F. sind nun nicht mehr jegliche Vorsatzdelikte mit einer bestimmten Strafdrohung taugliche Anlassdelikte für die Sicherungsverwahrung (und somit für die EAÜ). Dies war im ersten Gesetzentwurf zur Neufassung der Sicherungsverwahrung noch anders, sorgte aber für Kritik bei den

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

Sachverständigen¹⁴⁹ und Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.¹⁵⁰ In der Folge wurde der Gesetzentwurf nochmals überarbeitet und schließlich der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses¹⁵¹ gefolgt. Mit der heute gültigen Regelung kommt der Gesetzgeber dem erklärten Ziel, eine Anwendung der Sicherungsverwahrung und der EAÜ auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte zu beschränken, weitaus näher. Reine Eigentums- und Vermögensdelikte (die nicht mit Gewalt oder Drohung verbunden sind), finden sich richtigerweise nicht mehr unter den Katalogstraftaten. Die Delikte außerhalb der Sexual- und Gewaltstraftaten sind fast durchgehend besonders schwere Straftaten, deren Einbeziehung zumindest vertretbar ist. Fraglich ist dies allenfalls beim einfachen Raub und bei der gefährlichen Körperverletzung (s.o.), die jedoch ebenfalls nur in schwereren Begehungsformen zur erforderlichen Mindeststrafe führen werden. Fragwürdig erscheint auch die Einbeziehung der Betäubungsmittelkriminalität. Ob die dort geschützten Rechtsgüter¹⁵² ebenso tiefe Eingriffe rechtfertigen wie beispielsweise die sexuelle Selbstbestimmung ist zweifelhaft.

Die Auswahl der Katalogdelikte nahm der Gesetzgeber mit Blick auf die Sicherungsverwahrung vor. Im Mittelpunkt standen hierbei Verhältnismäßigkeitserwägungen, die auch im Hinblick auf die EAÜ von Bedeutung sind. Die Auswahl der tauglichen Anlasstaten erfolgte jedoch nicht aufgrund der Überlegung, für welche Tätergruppen eine EAÜ besonders geeignet ist. Diese Frage hat das Gericht bei der Erteilung der Weisung unter den Gesichtspunkten der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu prüfen.

3. Erforderlichkeit einer Gefährlichkeitsprognose

Gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB ist die Erteilung der EAÜ-Weisung nur zulässig, wenn „die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weiterhin Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird“. Dass sich die Gefährlichkeit auf weitere Katalogstraftaten beziehen muss, bedeutet nicht, dass Anlassdelikt und Rückfallstraftat kriminologisch verwandt sein müssen.¹⁵³ Es reicht vielmehr beispielsweise auch aus, dass von einem Sexualstraftäter in der Zukunft erhebliche Gewaltstraftaten zu erwarten sind.

a) Gefährlichkeitsmaßstab und Prognoseerstellung

Im Gegensatz zu den Regelungen in § 63 („Zustand“ der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit), § 64 („Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“) und § 66 („Hang zu erheblichen Straftaten“) StGB stellt das Gesetz bei der EAÜ nicht auf bestimmte Ursachen ab, aus denen die Gefährlichkeit resultieren muss. Auch in der Verwendung eines Straftatenkataloges unterscheidet sich die Prognoseregulation des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB von den stationären Maßregeln, die lediglich auf „erhebliche rechtswidrige Taten“ (§§ 63 und 64 StGB) bzw. darauf, dass der Täter „infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, [...] für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB) abstellen.

Der Gesetzgeber hat keinen bestimmten Grad der erforderlichen „Gefahr“ festgelegt, ging jedoch

¹⁴⁹ So *Kinzig* (2010) S. 8; *Scharmer* (2010a) S. 21; *Scharmer* (2010b) S. 6; *Wankel* (2010) S. 37; für eine Einbeziehung bestimmter Eigentums- und Vermögensdelikte sowie sämtlicher gemeingefährlicher Delikte hingegen *Radtke* (2010a) S. 13; ähnlich *Skirl* (2010) und *Heuer* (2010b).

¹⁵⁰ *Wawzyniak* (2010) S. 7442; *Montag* (2010) S. 7444.

¹⁵¹ BT-Drs. 17/4062.

¹⁵² Vgl. zu den Rechtsgütern *MüKo/Rahlf* (2012) Vor §§ 29 ff. BtMG RN 2 ff.

¹⁵³ *MüKo/Groß* (2012) § 68b RN 25.

davon aus, dass diese „als begründete Wahrscheinlichkeit näher definiert werden“ könne. Er verwies hierbei auf die BGH-Rechtsprechung zu § 64 StGB.¹⁵⁴ „Begründet“ ist die Wahrscheinlichkeit danach nur dann, wenn konkrete Umstände für eine Rückfälligkeit sprechen.¹⁵⁵ Die Rechtsprechung geht dabei einhellig davon aus, dass sich die Gefahrprognose nicht lediglich auf eine statistische Rückfallwahrscheinlichkeit stützen darf.¹⁵⁶ Grundlage der Gefahrprognose soll – wie bei § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB – eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Straffälligkeit unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Vollzug sein.¹⁵⁷

Die Erstellung der Gefährlichkeitsprognose birgt bei der EAÜ grundsätzlich die selben Schwierigkeiten wie bei den freiheitsentziehenden Maßregeln und – zumindest im Ansatz – auch bei jeglichen anderen Prognoseentscheidungen. Da es sich bei den vorherzusagenden Katalogstraftaten um seltene Ereignisse handelt, ist hier insbesondere das Problem der niedrigen Basisrate und damit einhergehend die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer falsch positiven Gefährlichkeitsbeurteilung zu nennen.¹⁵⁸ An dieser Problematik können auch hoch valide Messinstrumente¹⁵⁹ nicht rütteln. Häufig genutzt werden sogenannte Merkmalskataloge, die Risikofaktoren (und protektive Faktoren) nennen, welche vom Beurteilenden dann allerdings noch gewichtet werden müssen.¹⁶⁰ Problematisch ist bei diesen Instrumenten – gerade im Hinblick auf die entlassenen Sicherungsverwahrten – dass sie zumeist das Alter des Täters nur unzureichend berücksichtigen.¹⁶¹ So berücksichtigt der häufig genutzte Static-99 zwar das Alter zur Tatzeit, jedoch liegt die dort verwendete Grenze bei 25 Jahren, wobei ein darunter liegendes Alter als Risikofaktor gewertet wird.¹⁶² Bei lange Inhaftierten oder Untergebrachten gestaltet sich zudem die Feststellung sogenannter dynamischer Faktoren¹⁶³ schwierig und kann oft nur aus einem Verhalten im Vollzug gewonnen werden.

Ohnehin werden die verschiedenen Kriterienkataloge nur von psychiatrisch oder psychologisch geschultem Personal korrekt angewendet werden können¹⁶⁴ und damit regelmäßig die Anforderung eines Gutachtens durch das Gericht voraussetzen. Nach gesetzgeberischer Intention soll sich die Gefährlichkeit jedoch auch durch das Gericht anhand früherer Stellungnahmen seitens der Justizvollzugsanstalt prognostizieren lassen.¹⁶⁵

¹⁵⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 37.

¹⁵⁵ BGH Urteil vom 21.09.1993, Az. 4 StR 374/93, juris, dort RN 13.

¹⁵⁶ OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 23; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 1 Ws 160/13, juris, dort RN 39; OLG Hamburg, Beschluss vom 05.11.2013, Az. 2 Ws 190/13, juris, dort RN 25; KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 11/14, juris, dort RN 17; OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37-38/14, juris, dort RN 33; OLG München, Beschluss vom 24.06.2015, Az. 1 Ws 405-407/15, juris, dort RN 48.

¹⁵⁷ OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 23; OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2012, Az. 3-2 Ws 190/12, juris, dort RN 68; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 1 Ws 160/13, juris, dort RN 39; OLG Hamburg, Beschluss vom 05.11.2013, Az. 2 Ws 190/13, juris, dort RN 25; KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 11/14, juris, dort RN 17; OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37-38/14, juris, dort RN 33; vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 592/13, juris, dort RN 25, das den „pauschalen Hinweis auf Stellungnahmen der Haftanstalt und des Landeskriminalamts“ für unzureichend erklärt.

¹⁵⁸ *Nedopil* (2006) S. 48 ff.

¹⁵⁹ Vgl. die Übersicht bei *Nedopil/Müller* (2012) S. 352 ff.

¹⁶⁰ *Nedopil/Müller* (2012) S. 354; vgl. auch Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig* (2014) § 56 RN 20.

¹⁶¹ Vgl. auch *Haverkamp/Schwedler/Wöbner* (2012a) S. 14 die darauf hinweisen, dass schon die Basisraten bei älteren Tätern nicht bekannt seien; vgl. zu gutachterlichen Beurteilung bei älteren Sicherungsverwahrten auch *Kinzig* (2011).

¹⁶² Vgl. allerdings *Dahle et al.* (2009), die in ihrer Studie zu Berliner Sexualstraftätern feststellen konnten, dass der dort herangezogene Static-99 das Risiko der Begehung einer erneuten Sexualstraftat bei älteren Erwachsenen ähnlich gut vorherzusagen vermochte wie bei jüngeren Tätern.

¹⁶³ Für deren Einbeziehung vgl. *Dahle* (2006).

¹⁶⁴ *Nedopil/Müller* (2012) S. 355.

¹⁶⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 37; zum Erfordernis eines Gutachtens unter „Verfahren“, S. 52 ff.

b) Kriminalpolitische Bewertung

Da sich die EAÜ nicht an eine Tätergruppe mit bestimmten, behandlungsbedürftigen Defiziten richtet, ist es schlüssig, zur Prognose alleine auf die Gefährlichkeit abzustellen. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass nicht der wenig greifbare Begriff des „Hangs“ verwendet wurde, der sich in der Rechtsanwendung kaum von der Gefährlichkeit selbst trennen lässt und sich somit den Vorwurf der Tautologie gefallen lassen muss.¹⁶⁶ Erfreulich ist ebenfalls, dass der Gesetzgeber sich auch bezüglich der zu befürchtenden Rückfalltaten für einen klaren Katalog entschieden hat. Das Gericht wird damit angehalten, genau zu prüfen, welche Taten zu erwarten sind und ob diese im genannten Katalog enthalten sind. Einer möglichen Ausweitung des intendierten Anwendungsbereichs durch die Rechtsprechung wird so entgegengewirkt.

Die bestehenden Prognoseprobleme hingegen sind auch durch eine gesetzliche Regelung nicht zu lösen. Gleichwohl wäre es wünschenswert, zur Unterstützung des Gerichts die Hinzuziehung eines Gutachtens obligatorisch zu machen.¹⁶⁷

III. Verfahren bei der Erteilung, Durchführung und Überprüfung einer EAÜ-Weisung

Das Verfahren bei der Erteilung der EAÜ-Weisung gleicht dem bei anderen Weisungen. Besonderheiten bestehen allerdings hinsichtlich der Vorschriften zur Datenerhebung, -verwendung und zum Datenschutz, sowie in Bezug auf die zweijährige Überprüfung der Weisung gem. § 68d Abs. 2 StGB.

1. Erteilung der Weisung

Die EAÜ-Weisung ergeht gem. §§ 453 Abs. 1, 463 Abs. 2 StPO ohne mündliches Verfahren durch Beschluss.¹⁶⁸

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der EAÜ-Weisung ist gem. § 463 Abs. 7 i.V.m. § 462a Abs. 1 StPO die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die JVA oder die Einrichtung des Maßregelvollzugs liegt, in welcher der Proband untergebracht ist.¹⁶⁹

b) Anhörung, Belehrungspflichten

Die Strafprozessordnung normiert für die Weisungserteilung im Rahmen der Führungsaufsicht keine Pflicht zur Anhörung des Verurteilten. § 265a StPO ist nur für Weisungen (und Auflagen) im Rahmen einer Bewährung einschlägig.

¹⁶⁶ So maßgeblich *Kinzig* (1996) S. 58 ff.; vgl. auch *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Bölling/Dessecker* (2013) § 66 RN 81.

¹⁶⁷ Vgl. S. 52.

¹⁶⁸ *MüKo/Groß* (2012) § 68b RN 30.

¹⁶⁹ Vgl. *Hannich/Appel* (2013) § 463 RN 2.

Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der EAÜ und die Strafbewehrung eines Weisungsverstoßes nach § 145a StGB wird jedoch bei Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB eine solche Anhörungspflicht diskutiert.¹⁷⁰ Insbesondere bei der Erteilung einer EAÜ-Weisung erscheint eine vorherige mündliche Anhörung des Probanden zwingend: Dies gebietet zum einen die besondere Eingriffsintensität der Weisung.¹⁷¹ Zum anderen sind im Vorfeld der Weisungserteilung Fragen der praktischen Umsetzung der EAÜ zu eruieren: So muss der Proband über einen festen Wohnsitz und die Möglichkeit, das Gerät regelmäßig aufzuladen, verfügen. Die Prüfung der Zumutbarkeit der Weisung (§ 68b Abs. 3 StGB) ist ebenfalls ohne Anhörung nicht denkbar.

Wie bei allen Weisungen ist der Verurteilte über deren Inhalt nach § 268a Abs. 3 StPO (i.V.m. §§ 463 Abs. 2, 453a Abs. 2 StPO) zu belehren.¹⁷² Nach § 268a Abs. 3 S. 2 StPO ist hier auch auf die Strafbewehrung eines Weisungsverstoßes hinzuweisen. Hinsichtlich der EAÜ-Weisung muss für den Probanden erkennbar sein, welches Verhalten gefordert ist¹⁷³ und welche dieser Pflichten strafbewehrt sind.¹⁷⁴

Darüber hinaus kommt eine Belehrungspflicht bezüglich der Datenverwendung nach § 463a Abs. 4 StPO in Betracht. Eine solche Pflicht ist gesetzlich nicht gesondert normiert, könnte sich jedoch aus der aus dem „fair trial“ Prinzip resultierenden gerichtlichen Fürsorgepflicht ergeben. Ähnlich wie „die Möglichkeit der Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuchs“ (§ 268a Abs. 3 S. 2 StPO) stellt die Datenverwendung für den Probanden eine Konsequenz seines Verhaltens dar, die er überblicken können soll. Die (fälschliche) Annahme eines Probanden, jeder seiner Schritte werde verfolgt, mag seine Compliance verbessern. Die Fairness gebietet es hingegen deutlich zu machen, dass eine Auswertung der erhobenen Daten nur zu den – auszuführenden – Zwecken erfolgt.

Wird die EAÜ-Weisung nach § 68d Abs. 1 StGB nachträglich erteilt, so „soll“ nach § 463 Abs. 1 StPO i.V.m. § 453a Abs. 3 ebenfalls belehrt werden.¹⁷⁵ Die Belehrung ist in diesem Fall also nicht zwingend. Da sich die EAÜ-Weisung durch ihre Eingriffsintensität jedoch deutlich von anderen Weisungen unterscheidet und die damit verbundenen Pflichten nicht selbsterklärend sind, sollte das Gericht allenfalls auf eine Belehrung verzichten, wenn eine entsprechende Erläuterung schon durch die Bewährungshilfe erfolgt ist.

c) Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dagegen entschieden, vor Erteilung einer EAÜ-Weisung eine generelle Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das zuständige Gericht zu normieren.¹⁷⁶ Der Eingriff der Aufenthaltsüberwachung sei nicht vergleichbar mit jenem einer freiheitsentziehenden Maßregel; nur dort sehe das Gesetz die zwingende Beteiligung eines Gutachters vor.¹⁷⁷ Die allgemeine Amtsaufklärungspflicht könne jedoch im Einzelfall zu einer Verpflichtung des

¹⁷⁰ Für eine Anhörung insbesondere Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68b RN 29; vgl. auch MüKo/Groß (2012) § 68b Rn 29, der darauf hinweist, dass der Dialog mit dem Verurteilten die Formulierung der Weisung erleichtert und deren Akzeptanz fördert.

¹⁷¹ So auch für eine Substanzkontrollweisung: OLG Dresden, Beschluss vom 06.09.2007, Az. 2 Ws 423/07, juris, dort RN 10: „Auch scheint es im Hinblick auf den erheblichen (bei Verstoß immerhin strafbewehrten!) Grundrechtseingriff ungenügend, dem Betroffenen rechtliches Gehör lediglich im Wege seiner schriftlichen Anhörung, ohne Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von ihm, zu gewähren.“

¹⁷² Nach dem klaren Wortlaut ist die Belehrung zwingend, anders insofern Ruderich (2014) S. 147 „soll [...] belehrt werden“.

¹⁷³ Vgl. zu den Pflichten S. 30 f.

¹⁷⁴ Vgl. auch Baur (2015) S. 346, der auf die enge Verbindung der Belehrungspflicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz hinweist.

¹⁷⁵ Laufhütte/Schneider (2008) § 68b RN 47.

¹⁷⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 37.

Gerichts führen, ein Gutachten einzuholen. Eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Prognose könne sich beispielsweise aus fachärztlichen Stellungnahmen der entlassenden Anstalt ergeben.¹⁷⁷

Diskutiert wird das Erfordernis einer sachverständigen Begutachtung insbesondere bezüglich der anzustellenden Gefährlichkeitsprognose (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB)¹⁷⁹. Daneben kann sich das Gericht aber auch bezüglich der Prognose, ob die Möglichkeit der Datenverwendung den Verurteilten von der Begehung erneuter Katalogstraftaten abzuhalten vermag, eines solchen Gutachtens bedienen.¹⁸⁰

Während der Gesetzgeber annahm, dass das Gericht nur ausnahmsweise bzw. im Einzelfall aufgrund seiner Aufklärungspflicht zum Einholen eines Gutachtens verpflichtet ist, wird in der Literatur teilweise davon ausgegangen, dies stelle den Regelfall dar.¹⁸¹ So führen Häbler/Schütt/Pobochoa aus, dass sich „in all den Fällen, in denen eine umfassende Begutachtung des Verurteilten bislang gar nicht vorgenommen wurde, bereits lange Zeit zurückliegt und/oder sich aus dem weiteren Verhalten im Strafvollzug keine sicheren Erkenntnisse schließen lasse“ eine „Begutachtung im Wege der Aufklärungspflicht“ aufdränge.¹⁸²

Insgesamt scheint die Einholung eines Gutachtens angesichts der Eingriffsintensität der EAÜ in den meisten Fällen erforderlich zu sein. Die Gefährlichkeitsprognose weist nach langem Freiheitsentzug erhebliche Schwierigkeiten auf.¹⁸³ Die entsprechenden Prognoseinstrumente erfordern eine Exploration des Probanden durch eine psychiatrisch oder psychologisch ausgebildete Fachkraft. Stellungnahmen der entlassenden Anstalt sind gerade bei Vollverbüßern und Maßregelerledigern kritisch zu hinterfragen, da es sich hierbei üblicherweise um die Einschätzung derselben Institution handelt, die sich auch gegen eine Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Maßregel zur Bewährung ausgesprochen, also die Gefährlichkeit in der Vergangenheit bejaht hat. Hier kommt es möglicherweise zu einer „confirmation bias“ des Akteurs.¹⁸⁴ Schließlich dürfte die Frage, ob hinsichtlich der Persönlichkeit des Probanden die „Fußfessel“ die Rückfallgefahr zu mindern vermag, am ehesten von forensischen Psychiatern oder Psychologen zu beantworten sein.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurde § 246a Abs. 2 StPO eingeführt, wonach auch vor der Erteilung einer Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht in bestimmten Fällen ein Sachverständiger vernommen werden soll. Die Norm ist nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet und richtet sich lediglich an Täter, deren Opfer minderjährig waren. Durch die Regelung soll in Zukunft häufiger erkannt werden, ob eine psychische Störung vorliegt, die mit einer Therapieweisung behandelt werden kann.¹⁸⁵ Eine frühzeitige Begutachtung soll möglichen Deliktskarrieren entgegenwirken und feststellen, ob der Proband einer therapeutischen Betreuung und Behandlung bedarf.¹⁸⁶

Die in der Gesetzesbegründung zur EAÜ vorgebrachte Argumentation, eine verpflichtende Begutachtung durch einen Sachverständigen komme nur bei freiheitsentziehenden Maßregeln in Betracht, ist somit seit dieser Neuregelung 2013 zumindest teilweise entkräftet. Eine entsprechende Soll-Vorschrift wäre vor Anordnung einer EAÜ ebenso denkbar und auch wünschenswert. Zu schützen sind nämlich

¹⁷⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 37.

¹⁷⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 37.

¹⁷⁹ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 14c; OLG Rostock, Beschluss vom 28.03.2011, Az. 1 Ws 62/11, juris, dort RN 30; OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2012, Az. 3-2 Ws 190/12, juris, dort RN 71; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 1 Ws 160/13, juris, dort RN 45; so auch BT-Drs. 17/3403, S. 37.

¹⁸⁰ Häbler/Schütt/Pobochoa (2013) S. 57; vgl. auch Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012a) S. 11.

¹⁸¹ Vgl. Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) RN 14c.

¹⁸² Häbler/Schütt/Pobochoa (2013) S. 57.

¹⁸³ Vgl. hierzu S. 48.

¹⁸⁴ Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012a) S. 14.

¹⁸⁵ BT-Drs. 17/12735, S. 16.

¹⁸⁶ BT-Drs. 17/12735, S. 16.

nicht nur minderjährige Opfer vor möglichen „kriminellen Karrieren“, sondern auch der Verurteilte vor unwirksamen Maßnahmen. Eine solche Begutachtung sollte deshalb sowohl die Gefährlichkeitsprognose, aber auch die Eignung der EAÜ zur Verringerung der Gefährlichkeit, zum Gegenstand haben. Als strafbewehrte Weisung stellt sich die EAÜ als deutlich belastender als eine Therapieweisung dar.

d) Bestellung eines Pflichtverteidigers

Weil § 68b StGB als Grund für eine notwendige Verteidigung in § 140 Abs. 1 StPO nicht genannt wird, stellt sich die Frage, ob die (drohende) Erteilung einer EAÜ-Weisung einen Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO darstellt. Prinzipiell ist § 140 Abs. 2 StPO auch auf das Vollstreckungsverfahren anwendbar.¹⁸⁷ Ein Verteidiger ist demnach beizuordnen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn der Verurteilte sich im Vollstreckungsverfahren nicht selbst verteidigen kann. Auch die „Schwere der Tat“ kann zu einer Beiordnung führen, wobei im Vollstreckungsverfahren die Schwere des „Vollstreckungsfalles“¹⁸⁸ entscheidend ist, so wie auch hinsichtlich der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage auf das Vollstreckungsverfahren abzustellen ist.¹⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht teilt grundsätzlich diese Auffassung, stellt jedoch einschränkend fest, dass das Vollstreckungsverfahren „nicht in gleicher Weise kontradiktorisch ausgestaltet“ sei wie das Erkenntnisverfahren. Im Gegensatz zur Hauptverhandlung finde im Beschlussverfahren keine mündliche Verhandlung statt und auch die Staatsanwaltschaft werde lediglich angehört.¹⁹⁰ Demnach bestehe ein geringeres Bedürfnis nach „Waffengleichheit“ als im Erkenntnisverfahren.

Gesetzlich geregelt ist die notwendige Verteidigung im Vollstreckungsverfahren gem. § 463 Abs. 4 S. 5 StPO für die Überprüfung nach § 67e StGB (Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB nach jeweils fünf Jahren) sowie seit 2013 bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung generell (§ 463 Abs. 8 StPO). Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen hat der Gesetzgeber zwar die Bestellung eines Rechtsanwalts¹⁹¹ im Verfahren nach dem ThUG geregelt, nicht jedoch eine ähnliche Vorschrift für die Führungsaufsicht oder die neu eingeführte EAÜ in Betracht gezogen.¹⁹²

Es ist somit vor der Anordnung einer EAÜ stets nach § 140 Abs. 2 StPO im Einzelfall zu prüfen, ob ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Dies richtet sich nach der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder der Unfähigkeit des Probanden, sich selbst zu verteidigen.

aa) Schwere der Tat

Wie oben schon angedeutet, richtet sich im Vollstreckungsverfahren die Schwere der Tat nicht nach dem Anlassdelikt, sondern nach der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge.¹⁹³ Im Vergleich zu anderen Führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen greift die EAÜ besonders intensiv in die Rechte

¹⁸⁷ *Heghmanns* (2001) S. 12; *Gercke/Julius/Temming/Julius* (2012) § 140 RN 15; diese als analoge Anwendung charakterisierend *Volckart/Pollähne/Woynar* (2008) RN 32; *Meyer-Goßner/Schmitt* (2015) § 140 RN 33; KG Berlin, Beschluss vom 30.04.2001, Az. 1 AR 497/01 - 5 Ws 233/01, juris; KG Berlin, Beschluss vom 10.02.2006, Az. 2 AR 26/06 - 5 Ws 61/06, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 05.11.1999, Az. 2 Ws 325/99, juris.

¹⁸⁸ *Löwe-Rosenberg/Lüderssen/Jahn* (2007) § 140 RN 119.

¹⁸⁹ *Löwe-Rosenberg/Lüderssen/Jahn* (2007) § 140 RN 119; *Volckart/Pollähne/Woynar* (2008) RN 32.

¹⁹⁰ BVerfG Beschluss vom 02.05.2002 - Az. 2 BvR 613/02, juris, dort RN 11.

¹⁹¹ Vgl. § 7 ThUG, da es sich bei der Therapieunterbringung nach Intention des Gesetzgebers um kein strafprozessuales Verfahren handelt, ist hier nicht von „Verteidigung“ im engeren Sinne die Rede.

¹⁹² Vgl. BT-Drs. 17/3403.

¹⁹³ *Löwe-Rosenberg/Lüderssen/Jahn* (2007) § 140 RN 119.

des Probanden ein, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Von dieser höheren Eingriffsintensität ging auch der Gesetzgeber aus, weshalb die Erteilung der Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB an höhere Voraussetzungen gebunden ist als die übrigen Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 StGB.

Bei der „Schwere“ ist zu berücksichtigen, dass die Weisung zu jeder Zeit den Probanden betrifft: Die Datenerhebung erfolgt rund um die Uhr und auch das Gerät selbst ist aufgrund seiner Größe für den Probanden jederzeit spürbar. Jedenfalls in bestimmten Situationen ist auch eine Sichtbarkeit des GPS-Trackers und damit eine potentielle Stigmatisierung des „Fußfesselträgers“ gegeben. Die beantragten oder angedachten begleitenden Weisungen sind in diese Überlegungen einzubeziehen: Eine EAÜ mit Gebots- und/oder Verbotszone dürfte „schwerer“ zu bewerten sein als eine rein spezialpräventive Überwachung. Aber auch sämtliche andere Weisungen können in ihrem Zusammenspiel mit der EAÜ zu einer großen Belastung des Probanden führen.

Eine allgemeine Pflicht zur Beordnung eines Pflichtverteidigers alleine aufgrund der Eingriffsintensität der EAÜ selbst dürfte jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, andernfalls wäre – parallel zu den oben genannten bestehenden Regelungen – eine solche normiert worden. Im Einzelfall sind allerdings bei der Entscheidung für oder gegen eine Beordnung die konkreten zu erwartenden Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden in Rechnung zu stellen. Sind Auswirkungen zu erwarten, die über das bei einer EAÜ übliche Maß hinausgehen, kann eine Verteidigerbestellung angezeigt sein.

Das OLG Bamberg hingegen stellte in der bislang einzigen obergerichtlichen Entscheidung zur Frage der Pflichtverteidigung bei einer EAÜ-Weisung nicht auf die Schwere der Tat, sondern lediglich auf die Schwierigkeit des Vollstreckungsverfahrens und auf die Fähigkeiten des Verurteilten, sich selbst zu verteidigen, ab.¹⁹⁴ Es forderte eine restriktive Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO im Vollstreckungsverfahren und verneinte im konkreten Fall eine Pflicht zur Beordnung eines Pflichtverteidigers.

bb) Schwierigkeit der Sachlage

Eine schwierige Sachlage kann in potentiellen EAÜ-Fällen insbesondere im Hinblick auf die nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB geforderte anhaltende Gefährlichkeit vorliegen. In der Rechtsprechung wurde bislang insbesondere dann die Notwendigkeit einer Verteidigung bejaht, wenn ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde, das – für den Angeklagten bzw. Verurteilten schwierig verständlich – kriminologische und psychiatrische Fragestellungen diskutiert.¹⁹⁵ Hierbei wurde jeweils auf die Möglichkeiten des Angeklagten, dieses Gutachten zu erfassen, abgestellt. Doch auch sofern kein Gutachten in Auftrag gegeben wird, werden bei der Gefährlichkeitsprognose Fragen aufgeworfen, die den Probanden überfordern können. Zu nennen sind hier beispielsweise das Heranziehen der Risikoeinstufung durch die polizeilichen Überwachungsprogramme, der Rekurs auf Stellungnahmen der JVA bzw. des Maßregelvollzugs und auf frühere – möglicherweise widerstreitende – Gutachten.

cc) Schwierigkeit der Rechtslage

Eine Schwierigkeit der Rechtslage wird angenommen, wenn über umstrittene oder ungeklärte Rechtsfragen zu entscheiden ist.¹⁹⁶ Das wird hinsichtlich der Erteilung einer EAÜ-Weisung jedenfalls in der

¹⁹⁴ OLG Bamberg, Beschluss vom 15.03.2012, Az. 1 Ws 138/12, juris, dort RN 8.

¹⁹⁵ So OLG Naumburg, Beschluss vom 02.10.2013, Az. 1 Ws 591/13, juris, dort RN 13; OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.01.2008, Az. 3 Ws 26/08, juris, dort RN 7; OLG Hamm, Beschluss vom 28.09.2007, Az. 3 Ws 568 - 570/07, juris, dort RN 4 (im vorliegenden Fall allerdings ablehnend); OLG Hamm, Beschluss vom 23.06.2005, Az. 4 Ws 267/05, juris dort RN 8.

Regel nicht (mehr) der Fall sein.

dd) Ersichtlich fehlende Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen

Die ersichtliche Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen, soll immer dann vorliegen, wenn der Beschuldigte (bzw. im Vollstreckungsverfahren: der Verurteilte) nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen.¹⁹⁷ Als Gründe hierfür werden insbesondere Alter, physische oder psychische Einschränkungen sowie Sprachprobleme genannt (vgl. auch § 140 Abs. 2 StPO). Insbesondere bei Probanden, bei denen eine EAÜ nach Erledigterklärung der Sicherungsverwahrung diskutiert wird, wird die Fähigkeit zur eigenen Verteidigung häufig nicht gegeben sein. Selbst wenn es sich nicht um EGMR-Parallelfälle handelt, hat der fragliche Personenkreis viele Jahre in Straftaft und Verwahrung zugebracht, so dass die Probanden oft selbst mit Handlungen des alltäglichen Lebens überfordert sind.¹⁹⁸ Prisonisierungseffekte, psychische Störungen sowie ein allgemeines Misstrauen gegenüber der Justiz können die individuellen Verteidigungsmöglichkeiten weiter einschränken. Sie bleiben im Einzelfall zu prüfen, werden aber insbesondere bei ehemaligen Sicherungsverwahrten häufig eingeschränkt sein, so dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen dürfte. In vielen Fällen wird dieser Personengruppe indes schon ein Verteidiger beigeordnet worden sein: Denn die Bestellung im Rahmen der Prüfung, ob die Sicherungsverwahrung aufrecht zu erhalten ist, dauert für das gesamte Vollstreckungsverfahren an (§ 463 Abs. 8 S. 2 StPO).¹⁹⁹

e) Nachträgliche Erteilung der Weisung

Ebenso wie andere Weisungen kann auch die EAÜ gem. § 68d Abs. 1 StGB nachträglich erteilt werden. Wurden schon andere Weisungen erteilt, ist eine solche Änderung des Katalogs nur dann zulässig, wenn sich seit Weisungserteilung neue Umstände ergeben haben. Dies kann durch veränderte oder neu bekannt gewordene Tatsachen der Fall sein.²⁰⁰ Als Novum wertete das KG Berlin auch die neu eingetretene praktische Umsetzbarkeit der EAÜ. Diese war erst durch Inkrafttreten des berlinerischen Beitrittsgesetzes zum Staatsvertrag GÜL gegeben.²⁰¹

2. Datenerhebung und -verwendung, Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verwendung, Verarbeitung und Löschung der mittels EAÜ zu gewinnenden Daten ist in § 463a Abs. 4 StPO geregelt. Zeitgleich mit der EAÜ eingeführt, normiert diese Vorschrift nicht nur die praktische Ausführung der Aufenthaltsüberwachung, sondern stellt auch ein - mit Blick auf die informationelle Selbstbestimmung notwendiges - Korrektiv zu ihr dar. Während § 463a Abs. 4 S. 1, 3 bis 8 StPO die formelle Seite regeln (Zuständigkeit, Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung, Löschung, Datenschutz), definiert Satz 2 mit den zulässigen Zwecken zur Verwendung gewissermaßen die „materielle“ Seite. Diese Zweckbindung ist auch insofern materiell, als sie gem.

¹⁹⁶ Satzger/Schluckebier/Widmaier/Beulke (2014a) § 140 RN 44; Gercke/Julius/Temming/Julius (2012) § 140 RN 15; Meyer-Goßner/Schmitt (2015) § 140 RN 27a.

¹⁹⁷ Vgl. Gercke/Julius/Temming/Julius (2012) § 140 RN 17; von Heintschel-Heinegg/Stöckel/Haizmann (2013) § 140 RN 38.

¹⁹⁸ Vgl. auch Leygraf/Leygraf (2011), die eine gewisse Resignation bei den Betroffenen feststellen, weshalb keine juristischen Schritte in Richtung Entlassung mehr unternommen werden.

¹⁹⁹ Vgl. auch OLG Dresden, Beschluss vom 23.07.2014, Az. 2 Ws 312/14.

²⁰⁰ MüKo/Groß (2012) § 68d RN 4; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68d RN 4; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68d RN 4.

²⁰¹ KG Berlin, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 2 Ws 11/14, juris, dort RN 41.

§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB auf die Rechtmäßigkeit der EAÜ-Weisung ausstrahlt. Eine solche ist nämlich nur zulässig, wenn gerade die zu den Zwecken nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO erfolgende Datenverwendung den Verurteilten von weiteren Straftaten abhalten kann.

Als Daten erfasst werden neben den Geodaten (d.h. dem jeweiligen Aufenthaltsort zu einem bestimmten Zeitpunkt) auch solche über etwaige „Beeinträchtigungen der Datenerhebung“ (§ 463a Abs. 4 S. 1 Hs. 1 StPO). Damit sind Meldungen über einen niedrigen Ladezustand, einen Verlust des Satellitensignals oder Manipulationen des Probanden von der gesetzlichen Regelung ebenfalls erfasst. Die zu erhebenden Daten korrespondieren ihrerseits mit den Verwendungszwecken nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO.²⁰² Im Übrigen ist gem. § 463a Abs. 4 StPO zwischen Erhebung und Verarbeitung der Daten einerseits (vgl. sogleich) und der Verwendung andererseits (vgl. S. 59 ff.) zu unterscheiden.

a) Erhebung und Verarbeitung der Daten

aa) Automatisierte Erhebung und Verarbeitung

Nach § 463a Abs. 4 S. 1 StPO sind die Daten über den Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung durch die Aufsichtsstelle automatisiert zu erheben und – gem. § 463a Abs. 4 S. 3 StPO – zu verarbeiten. Dieses Erfordernis stellt nicht nur eine technische Erhebungsmodalität dar. Vielmehr wird durch die automatisierte Erhebung und Verarbeitung sichergestellt, dass insbesondere eine Kenntnisnahme des Aufenthaltsorts nicht außerhalb der Verwendungszwecke erfolgt.²⁰³ Erhebung ist nach § 3 Abs. 3 BDSG²⁰⁴ das „Beschaffen von Daten über den Betroffenen“.

Bei der Verarbeitung von Daten handelt es sich gem. § 3 Abs. 4 BDSG um das „Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen“ personenbezogener Daten. Es geht also im Gegensatz zur „Nutzung“ (§ 3 Abs. 4 BDSG: jede Verwendung, sofern es sich nicht um Verarbeitung handelt) um Prozesse, die nicht mit der Kenntnisnahme der Daten, also beispielsweise der des Aufenthaltsorts eines Probanden zu einem bestimmten Zeitpunkt, einhergehen. Die „automatisierte Verarbeitung“ zeichnet sich gem. § 3 Abs. 2 BDSG durch den „Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen“ aus.

Wie bei der Erhebung soll auch bei der Verarbeitung der Daten sichergestellt werden, dass nur unter Einhaltung der Zweckbindung die Aufsichtsstelle Kenntnis von den Daten erlangen kann.²⁰⁵ Im „Normalbetrieb“ erfahre, so der Gesetzgeber, die Aufsichtsstelle somit nur von Daten, die auf einen Verstoß gegen die begleitenden Aufenthaltsweisungen hinweisen. Eine Ausnahme hiervon bestehe nur unter den engen Voraussetzungen des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 StPO.²⁰⁶ Der Gesetzgeber ging davon aus, dass diese Vorgabe durch ein System umzusetzen sei, das nur bei Hinweisen auf Weisungsverstöße ein Signal abgebe.²⁰⁷ In der Praxis wird dieses Erfordernis durch die technische Einrichtung sogenannter Gebotszonen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB) bzw. Verbotszonen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) umgesetzt. Die Aufenthaltsdaten werden vom Tracker am Knöchel des Probanden an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) gesendet und durch die dortigen Computer mit den Koordinaten dieser eingerichteten Zonen abgeglichen. Erst wenn das System eine Übereinstimmung z.B. mit den Daten der Verbotszone registriert, erfolgt eine Meldung an die GÜL, deren Mitarbeiter dann die Daten unter den Voraussetzungen des § 463a Abs. 4 S. 2 StPO verwenden dürfen.

²⁰² BT-Drs. 17/3403, S. 43.

²⁰³ von Heintschel-Heinegg/Stöckel/Stöckel (2013) § 463a RN 15; Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8f.

²⁰⁴ Vgl. zur Anwendung des BDSG BT-Drs. 17/3403, S. 46.

²⁰⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 46; vgl. auch oben.

²⁰⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 46.

²⁰⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 46; kritisch aber Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8m („angeblich“).

Die automatisierte Datenverarbeitung bezieht sich nach dem Wortlaut des § 463a Abs. 4 S. 3 StPO lediglich auf die Feststellung von Verstößen gegen die Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB. Es handelt sich hierbei um die sogenannten Geodaten. Damit stellt sich die Frage, ob die weiteren zu erhebenden Daten (insbesondere zum Betriebszustand), die Hinweise auf Verstöße gegen die EAÜ-Weisung selbst nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB geben können, nicht automatisiert zu verarbeiten sind. Der Gesetzeswortlaut ist insofern uneindeutig, als einerseits in § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO auch auf § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB rekuriert wird, andererseits aber in § 463a Abs. 4 S. 3 StPO nur auf § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB verwiesen wird. Es könnte sich also schlicht um ein Redaktionsversehen handeln. Denkbar ist aber auch, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass lediglich die Geodaten so sensibel seien, dass eine automatisierte Verarbeitung zwingend vorzusehen ist. Dagegen greifen Daten zum Ladezustand der „Fußfessel“ oder zum Verlust eines GPS-Signals weitaus geringer in die Rechte des Betroffenen ein. Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens stand noch nicht fest, welche Technik zur Anwendung kommen wird. Möglicherweise wurde deshalb darauf verzichtet, genau festzulegen, wie bei der Erhebung der Daten über etwaige Beeinträchtigungen zu verfahren ist. In der derzeitigen Praxis wird nur dann ein Alarm ausgelöst, wenn es zu einem „Ereignis“ kommt, also beispielsweise der Akku schwach ist, das Halterungsband gelöst wird oder die Satelliten- bzw. LBS-Verbindung ausfällt. Das ist auch sachgerecht, denn eine Verarbeitung „von Hand“ wäre nicht nur zeit- und personalintensiv, sondern auch eingriffsintensiver für den Probanden: Aus seinem Ladeverhalten können durchaus Rückschlüsse auf seinen Aufenthaltsort und seine Tagesroutine gezogen werden.

bb) Die Wohnung als erhebungsfreier Raum

Gem. § 463a Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO dürfen innerhalb der Wohnung – soweit technisch möglich – keine Aufenthaltsdaten erhoben werden, die über die Information der bloßen An- oder Abwesenheit der verurteilten Person hinausgehen. Die Vorschrift stellt damit eine Einschränkung der Aufenthaltsüberwachung dar, die der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme dienen soll.²⁰⁸ Der Gesetzgeber wollte so einen „inneren Rückzugsraum“ des Bürgers vor dem Staat, wie ihn das Bundesverfassungsgericht bereits in der Mikrozensusentscheidung²⁰⁹ gefordert hat, gewährleisten.²¹⁰ Zugleich soll sichergestellt werden, dass kein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung stattfindet. Zwar sei auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein solcher unzulässiger Eingriff in den Kernbereich allein durch technische Observation regelmäßig nicht erreicht; anderes könne aber gelten, wenn aus den Daten der genaue Aufenthaltsort des Betroffenen innerhalb der Wohnung abgeleitet werden kann.²¹¹

Das Verbot der weitergehenden Erhebung von Aufenthaltsdaten innerhalb der Wohnung steht nach § 463a Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeiten²¹² und in engem Zusammenspiel mit der Löschvorgabe des § 463a Abs. 4 S. 7 und 8 StPO. Mittels eines „abgestuften Ansatz[es]“²¹³ müssen, sofern doch Daten innerhalb der Wohnung erhoben wurden, diese gelöscht und deren Löschung protokolliert werden.

Um zu verhindern, dass innerhalb des Wohnraumes erhobene Geodaten nur zur Kenntnis genommen werden, um anschließend der Löschungspflicht genügen zu können, hat der Gesetzgeber in § 463a Abs. 4 S. 7 StPO bewusst auf den Zeitpunkt der „Kenntnisnahme“ und nicht auf die Erlangung der Daten abgestellt.²¹⁴ Um dem Erhebungsverbot Rechnung zu tragen, muss auch in Fällen, in denen die

²⁰⁸ Graf/Klein (2013) § 463a RN 7.

²⁰⁹ BVerfG Beschluss vom 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63, juris, dort RN 21.

²¹⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

²¹¹ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

²¹² Vgl. Gercke/Julius/Temming/Pollähne (2012) § 463a RN 8.

²¹³ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

²¹⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

Daten noch nicht zur Kenntnis genommen wurden und eine Löschung ohne Kenntnisnahme technisch möglich ist, eine Pflicht zur Vernichtung der unzulässig erhobenen Daten bestehen. Denn dass auch die (andauernde) Speicherung der Geodaten als Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Probanden zu werten ist, belegt schon die Löschfrist des § 463a Abs. 4 S. 5 StPO. Es lässt sich dogmatisch auch ein Vergleich zum Kernbereichsschutz bei der TKÜ (§ 100a Abs. 4 StPO) ziehen: Dort wird nicht auf die Kenntnisnahme abgestellt, sondern die Aufzeichnungen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung müssen grundsätzlich gelöscht werden. Allerdings kann eine Bewertung, ob der Kernbereich berührt ist, bei Gesprächsaufnahmen regelmäßig erst durch die Kenntnisnahme des Inhalts erfolgen. Die Geodaten hingegen werden grundsätzlich nur automatisiert erhoben und gelangen erst im Verdachtsfall zur Kenntnis der Aufsichtsstelle. Diese darf selbstverständlich nicht die Daten erst zur Kenntnis nehmen, um sie anschließend zu löschen. Gleichwohl dürfen Daten, sofern eine Möglichkeit der Löschung durch ein automatisiertes Verfahren besteht, nicht – auch nicht für zwei Monate – weiter gespeichert werden.

Praktisch wird der „erhebungsfreie Raum“ durch die sogenannte Home-Unit umgesetzt, die mittels eines Signals an die „Fußfessel“ diese zum Abschalten der Ortung veranlasst, sobald der Betreffende seine Wohnung betrifft. Ein positiver Nebeneffekt hiervon ist eine deutlich längere Akkulaufzeit des Trackers, solange der Proband sich im Bereich der Home-Unit aufhält.²¹⁵ Das Aufstellen der Home-Unit ist für die Funktionsfähigkeit der Aufenthaltsüberwachung nicht erforderlich und fällt somit nicht unter § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB.²¹⁶

cc) Zuständigkeit für die Erhebung und Verarbeitung der Daten

Für sämtliche in § 463a Abs. 4 StPO behandelten Maßnahmen (Erhebung, Speicherung, Verwendung und Löschung) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei der Führungsaufsichtsstelle. In der Praxis wird die Überwachung der EAÜ-Weisung jedoch von der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder durchgeführt, die durch den Staatsvertrag von den Ländern hierzu ermächtigt wurde. Dies ändert allerdings nichts an der Zuständigkeit und auch Verantwortlichkeit der Führungsaufsichtsstelle, denn die Gemeinsame Überwachungsstelle handelt gewissermaßen als „Werkzeug“ der Führungsaufsichtsstellen: Sie handelt in deren Auftrag und ist weisungsgebunden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag GÜL).

§ 463a Abs. 4 S. 4 Hs. 1 StPO normiert eine Befugnis der Aufsichtsstelle, die Polizei um die Erhebung und Verarbeitung der Daten zu ersuchen. Zugleich wird in § 463a Abs. 4 S. 4 Hs. 2 StPO die Pflicht der Polizei normiert, diesem Ersuchen der Aufsichtsstelle nachzukommen. Die Regelung stellt somit eine Ergänzung zu § 463a Abs. 1 StPO dar, nach dem die Aufsichtsstelle zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden (auch der Polizei) Auskunft verlangen und Ermittlungen im Rahmen derer Zuständigkeit vornehmen lassen kann.²¹⁷ Trotz zunehmender faktischer Beteiligung der Polizei an der Führungsaufsicht schon in den letzten Jahren, z.B. im Rahmen polizeilicher Risikoprogramme²¹⁸, ist mit der Regelung des § 463a Abs. 4 S. 4 StPO erstmals die Polizei bei der Führungs- und vormaligen Polizeiaufsicht ganz explizit wieder „mit im Boot“.²¹⁹ Explizit geregelt wird in § 463a Abs. 4 S. 4 StPO lediglich die Erhebung und Verarbeitung der Daten, also gewissermaßen die technische Seite. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass die Polizei personell und technisch für diese Aufgabe besser ausgestattet ist als die Aufsichtsstellen.²²⁰ Soweit in der Gesetzesbegründung jedoch auch ausgeführt wird, die Polizei sei

²¹⁵ Vgl. zur technischen Umsetzung S. 18.

²¹⁶ Vgl. oben 30 f.

²¹⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 46.

²¹⁸ Vgl. zur Rolle der Polizei im Rahmen der Führungsaufsicht *Baur* (2012).

²¹⁹ So auch *Popp* (2011) S. 343.

²²⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 47; dieser Annahme zustimmend, allerdings kritisch hinsichtlich der Auslastung der Polizei *Wolter/Paeffgen* (2013b) § 463a RN 8n.

auch besser in der Lage, in einer akuten Gefährdungssituation (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO) selbst einzuschreiten²²¹, ist dies nicht mit dieser Beschränkung auf die technische Seite der Überwachung zu vereinbaren. Denn die Erhebung und Verarbeitung umfasst gerade nicht die Nutzung der Daten. Nach dem klaren Wortlaut der Norm verbleibt die Nutzung weiterhin bei der Aufsichtsstelle, auch wenn diese die Polizei um Erhebung und/oder Verarbeitung bittet.

Zumindest implizit gehen hingegen in der Literatur einige Autoren davon aus, dass der Polizei durch diese Norm die gesamte Überwachung übertragen worden sei.²²² Dem ist wegen des eindeutigen Wortlauts des § 463a Abs. 4 S. 4 Hs. 1 StPO nicht zuzustimmen. Es widerspräche auch dem Charakter der Führungsaufsicht, die Überwachung einzelner Weisungen auf eine Stelle außerhalb der Justiz auszulagern.

Dass der Gesetzgeber in der Begründung feststellt, dass die eigene Verwendung der Daten durch die Polizei auf eigenen Befugnissen beruhen müsse²²³, ist eine Selbstverständlichkeit.²²⁴ Diese Klarstellung sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Polizei zur Verwendung der Daten im Rahmen der Führungsaufsicht nicht befugt ist. Sollte sie die Daten zur Gefahrenabwehr verwenden wollen, ist sie an die Zweckbindung des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO gebunden. Diese Verwendungsbeschränkung gilt gem. § 487 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 477 Abs. 2 S. 1 StPO und § 487 Abs. 6 S. 1, 481 Abs. 2 StPO auch bei der Übermittlung an die Polizei und bei der dortigen Verwendung weiter.²²⁵

In der Praxis kommt der Möglichkeit, die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch die Polizei vornehmen zu lassen, keine Bedeutung mehr zu. Art. 3 Abs. 4 Staatsvertrag GÜL sieht vor, dass die HZD die Datenerhebung und -verarbeitung vornimmt.

b) Verwendung der Daten

„Verwendung“ umfasst gem. § 3 Abs. 5 BDSG sowohl das Verarbeiten als auch das Nutzen der Daten. Die Verwendungszwecke werden in § 463a Abs. 4 S. 2 StPO abschließend aufgeführt.²²⁶ Eine Verwendung außerhalb der normierten Zwecke ist mit Einwilligung des Probanden möglich. § 463a Abs. 4 S. 2 StPO normiert die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten der Daten.

aa) Verwendung zur Feststellung eines Weisungsverstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)

Gem. § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, um erforderlichenfalls einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB festzustellen. Diese Alternative legt damit auch die zulässigen Bezugsweisungen der EAÜ fest: Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 11 StGB dürfen somit nicht elektronisch überwacht werden.²²⁷

Die Geodaten können also einerseits zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsweisungen verwendet werden. Zu denken ist hier insbesondere an das Betreten elektronisch eingerichteter „Verbotzonen“ bzw. das Verlassen ebensolcher „Gebotszonen“²²⁸, die automatisiert festgestellt werden

²²¹ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

²²² So Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger (2013) § 463a RN 5 sowie Popp (2011) S. 343, der von „Datenerhebung und -verwendung“ spricht.

²²³ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

²²⁴ Ähnlich Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8n („Trivialität“).

²²⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 45.

²²⁶ Graf/Klein (2013) § 463a RN 9.

²²⁷ Zu den Bezugsweisungen vgl. ausführlicher S. 36 ff.

können und auch müssen. Eine Möglichkeit, Verstöße gegen Aufenthaltsweisungen durch eine nicht automatisierte Auswertung der Geodaten festzustellen, besteht wegen § 463a Abs. 4 S. 3 StPO nicht (vgl. oben). Sofern also aufenthaltsbezogene Weisungen erteilt werden, bei denen eine Einrichtung einer Verbotszone technisch nicht möglich oder praktikabel ist, kommt eine elektronische Überwachung der Einhaltung dieser Weisungen nicht in Betracht. Dies betrifft im Besonderen Weisungen, die sich auf eine Vielzahl von Orten beziehen, wie das generelle Verbot, Kinderspielplätze, Kindergärten, Schwimmbäder usw. zu betreten.

Verwendung finden die Daten nach § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO andererseits auch zur Feststellung von Verstößen gegen die EAÜ-Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB selbst. Es darf also überwacht werden, ob die „Fußfessel“ mit sich geführt wird (beispielsweise durch einen Alarm bei längerer Ruhe oder bei einer Manipulation am Befestigungsband), und ob sie betriebsbereit gehalten (aufgeladen) und ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird (keine Manipulationen).²²⁹

bb) Verwendung zu einer führungsaufsichtsrechtlichen Reaktion auf einen bestimmten Weisungsverstoß (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO)

Nach § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO dürfen die erhobenen Daten auch verwendet werden, um führungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen als Reaktion auf einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB ergreifen zu können. Die Norm knüpft damit an § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO an. Die Gesetzesbegründung nennt hier explizit Anträge auf Erteilung weiterer oder Änderung bestehender Weisungen sowie die Intensivierung der Betreuung durch den bestellten Bewährungshelfer.²³⁰ Prinzipiell sind hier alle Instrumente der Führungsaufsicht anwendbar, die auch bei anderen Weisungsverstößen zum Einsatz kommen. Ein Widerruf der Aussetzung nach § 67g Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB kommt allerdings nicht in Betracht, da Adressat einer EAÜ-Weisung nur Vollverbüßer und Probanden mit erledigter Maßregel sein können.

EAÜ-Probanden erfüllen jedoch mit wenigen Ausnahmen die Voraussetzungen des § 68c Abs. 3 Nr. 2b StGB, so dass - sofern sich aus dem Verstoß konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten ableiten lässt - eine unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht als Sanktion in Betracht kommt. Gerade bei EAÜ-Probanden ist diese Möglichkeit ein scharfes Druckmittel; denn mit der Entfristung der Führungsaufsicht ist prinzipiell auch eine unbefristete EAÜ-Weisung möglich.²³¹

cc) Verwendung zur Ahndung eines Weisungsverstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO)

Korrespondierend mit den beiden voranstehenden Verwendungszwecken statuiert § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO eine Verwendungsmöglichkeit zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB. Mit „Ahndung“ ist eine strafrechtliche Ahndung gemeint,²³² also die Strafverfolgung in Bezug auf § 145a StGB. Da § 145a StGB keine Katalogstraftat i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB darstellt, fällt die Verfolgung nicht unter § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO.

²²⁸ Vgl. zu den möglichen Verstößen im Detail S. 72 f.

²²⁹ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

²³⁰ BT-Drs. 17/3404, S. 44.

²³¹ Vgl. im Detail S. 74.

²³² BT-Drs. 17/3403, S. 44.

dd) Verwendung zur Gefahrenabwehr (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO)

Die in § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO genannte Verwendung zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für bestimmte Rechtsgüter Dritter unterscheidet sich durch ihre präventive Ausrichtung von den übrigen repressiven Verwendungszwecken. Der Gesetzgeber hatte hierbei „Ausnahmesituationen, wie beispielsweise die Entführung eines Kindes“²³³ im Blick. Über die Auswertung der Geodaten soll so ermöglicht werden, den aktuellen oder – falls sich der Proband der Überwachung entzieht – früheren Aufenthaltsort festzustellen.²³⁴

Der Zweck der Gefahrenabwehr stellt zugleich eine Verwendungsbeschränkung dar.²³⁵

ee) Verwendung zur Strafverfolgung (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO)

Der Verwendungszweck des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO hat zwei Dimensionen: Einerseits die – offensichtliche – repressive, nämlich die Möglichkeit, Aufenthaltsdaten für spätere Strafverfahren zu Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Art zu verwenden.²³⁶

Die zweite Dimension ist präventiver Art und wird in der Gesetzesbegründung als relevantere Zielrichtung angeführt:²³⁷ Das Wissen um eine erleichterte Tataufklärung und damit das erhöhte Risiko einer Bestrafung soll den Täter von einer Tatbegehung abhalten und „die überwachte Person darin unterstützen, keine Wiederholungstaten zu begehen.“²³⁸ Abermals wird hier also die Hilfe für den Probanden betont.²³⁹ Tatsächlich dürfte bei der Einbeziehung der Strafverfolgung in die Verwendungszwecke ein an anderer Stelle des Entwurfes genannter Grund größere Bedeutung erlangt haben: Der drohende „Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Führungsaufsicht und der Justiz insgesamt, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verfolgung [...] erheblicher Straftaten [...] genutzt werden dürften.“²⁴⁰

ff) Voraussetzung des Vorliegens einer Katalogstraftat

Eine Datenverwendung ist nach § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO nur zulässig, wenn es sich hierbei um eine Straftat i.S.d. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB handelt. Die Regelung stellt also ebenfalls zugleich eine Verwendungsbeschränkung dar.²⁴¹

Eine denkbare Einschränkung betrifft z.B. Fälle, in denen zunächst wegen des Verdachts einer Straftat nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB (bspw. einer gefährlichen Körperverletzung) die Geodaten abgerufen werden, sich im Nachhinein jedoch herausstellt, dass lediglich eine niedrighwelligere Tat verwirklicht wurde (bspw. eine einfache Körperverletzung). Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen bei der Datenauswertung eine ganz andere Tat (im prozessualen Sinne) entdeckt wird. Dieser Fall ist in § 477 Abs. 2 S. 2 StPO geregelt.

²³³ BT-Drs. 17/3404, S. 45. In diesem Fall dürfte allerdings auch der Verwendungszweck des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO gegeben sein.

²³⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 45.

²³⁵ Vgl. oben S. 59.

²³⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 45.

²³⁷ BT-Drs. 17/3403, S. 45: „vor allem aber [...] spezialpräventiv wirken“.

²³⁸ BT-Drs. 17/3403.

²³⁹ Vgl. die heftige Kritik von Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8k: „[...] entblödet sich die Entwurfsbegründung nicht, einen Benefit für den Verurteilten in die Norm hineinzulesen.“

²⁴⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 44.

²⁴¹ BT-Drs. 17/3403, S. 45.

Stellt sich stattdessen ein- und dieselbe Tat im Nachhinein als Nichtkatalogtat heraus, so handelt es sich bei den abgerufenen Geodaten nicht um Zufallserkenntnisse: Denn sie wurden zielgerichtet zur Verfolgung einer Katalogstraftat abgerufen. Sofern es sich also um dieselbe Tat im prozessualen Sinne handelt und zum Zeitpunkt der Verwendung der Geodaten die Tat „bei vertretbarer Rechtsanwendung als Katalogtat zu bewerten war“²⁴², sind die Daten verwertbar.²⁴³

Liegt hingegen eine andere Tat im strafprozessualen Sinne vor, so ist die Verwertbarkeit gem. § 477 Abs. 2 S. 2 StPO über die Figur des sogenannten „hypothetischen Ersatzeingriffs“ zu bestimmen: Bei diesen echten Zufallserkenntnissen ist eine Verwendung als Beweismittel nur dann zulässig, wenn die neue Tat ebenfalls eine Datenverwendung gerechtfertigt hätte, also ebenfalls eine Katalogstraftat darstellt.²⁴⁴ Hier ist eine Bewertung ex-post vorzunehmen.²⁴⁵ Wie bei anderen strafprozessualen Maßnahmen²⁴⁶ ist hingegen eine Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse als Ermittlungsansatz zulässig.²⁴⁷

gg) Erfordernis eines Tatverdachts

Dem Wortlaut des § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO ist nicht zu entnehmen, ob für die Datenverwendung zu Zwecken der Strafverfolgung ein vorheriger Tatverdacht erforderlich ist und welchen Grades (einfacher, hinreichender oder dringender Tatverdacht) dieser gegebenenfalls sein muss. Brauneisen verneint die Erforderlichkeit eines solchen „vorgreiflichen Verdachts“²⁴⁸ mit Verweis auf den Willen des Gesetzgebers.²⁴⁹ Diese Argumentation verfängt jedoch nicht: Der Gesetzgeber hat durch seine detaillierten Regelungen zur Datenverwendung gerade eine anlasslose Auswertung der Aufenthaltsdaten und eine permanente Dauerüberwachung ausgeschlossen. Ließe man eine Verwendung der Daten ohne jeglichen vorherigen Verdacht zu, so könnte theoretisch das gesamte Bewegungsprofil eines Probanden ausgewertet werden, mit dem Ziel Auffälligkeiten zu finden, die auf die Begehung einer Katalogstraftat hinweisen. Dies ist weder mit der Zielrichtung der EAÜ noch mit den Grundrechten des Betroffenen vereinbar. Vielmehr muss zumindest ein Anfangsverdacht für eine konkret begangene Katalogstraftat bestehen.²⁵⁰ Andernfalls wäre auch nicht zu gewährleisten, dass die Daten nur für die Verfolgung dieser erheblichen Straftaten verwendet werden. Hiervon ging offenbar der Gesetzgeber aus, der ausführt, dass eine Verwendung der Geodaten einer Person zulässig sei, wenn der „Verdacht besteht, dass sie mit einer solchen Straftat in Verbindung stehen könnte und nun ermittelt werden soll, wo sie sich zur mutmaßlichen Tatzeit aufhielt.“²⁵¹

²⁴² Allgayer/Klein (2010) S. 132.

²⁴³ Vgl. Allgayer/Klein (2010) S. 131 f.; Radtke/Hohmann (2011) § 477 RN 4; Hannich/Gieg (2013) § 477 RN 3.

²⁴⁴ Vgl. Allgayer/Klein (2010) S. 132.

²⁴⁵ Allgayer/Klein (2010) S. 132.

²⁴⁶ Eine Ausnahme stellt im Hinblick auf Art. 13 GG die akustische Wohnraumüberwachung dar, vgl. § 100d Abs. 5 StPO sowie Allgayer/Klein (2010) S. 132.

²⁴⁷ Vgl. Allgayer/Klein (2010) S. 132; Meyer-Goßner/Schmitt (2015) § 477 RN 5a; Gercke/Julius/Temming/Temming (2012) § 477 RN 7; kritisch hingegen Wolter/Wesslau (2013b) § 477 RN 16; die Unterscheidung in Beweismittel und Spurenansatz ablehnend Singelstein (2008) S. 884 ff. Das BVerfG hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Auffassung, vgl. BVerfG Beschluss vom 29.06.2005, Az. 2 BvR 866/05, juris, dort Rn. 4.

²⁴⁸ Brauneisen (2011) S. 315.

²⁴⁹ Peglau (1/2011), den Brauneisen in seiner Begründung ebenfalls anführt, behauptet die Entbehrlichkeit eines Verdachts gerade nicht für die Strafverfolgung, sondern lediglich für die Feststellung und Ahndung von Weisungsverstößen und zur Gefahrenabwehr, bei denen sich der „Verdacht“ direkt aus den automatisiert verarbeiteten Daten ergibt.

²⁵⁰ Vgl. auch Maltry (2013) S. 120.

²⁵¹ BT-Drs. 17/3403, S. 46; ähnlich Maltry (2013) S. 120.

hh) Verwendung mit Einwilligung des Betroffenen

Außerhalb dieser abschließend normierten Verwendungszwecke ist eine Verwendung der Daten mit Einwilligung des Betroffenen möglich. Dies ergibt sich – ähnlich wie in § 477 Abs. 2 S. 2 StPO – im Umkehrschluss aus § 463a Abs. 4 S. 2 StPO.²⁵² Der Bundesgesetzgeber hatte hierbei insbesondere die Datenverwendung zur Verfolgung von Straftaten, die nicht im Katalog von § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannt sind, im Blick.²⁵³ Praktisch wird der Verurteilte wohl insbesondere einwilligen, um sich von einem Tatvorwurf zu entlasten.

An die Einwilligung dürften die üblichen Voraussetzungen zu knüpfen sein, d.h. sie muss insbesondere im Vorfeld und freiwillig erteilt werden. Das Erfordernis der Freiwilligkeit bedeutet, dass der Betroffene eine freie Willensentscheidung treffen können muss, die beispielsweise nicht durch Drohung oder Täuschung beeinflusst werden darf.²⁵⁴ Unzulässig ist somit das Vortäuschen, die Daten sowieso abrufen zu dürfen, wenn dies nicht der Fall ist. Eine autonome Entscheidung kann zudem nur getroffen werden, wenn der Proband über den Umfang der vorliegenden Daten sowie über die Verwendungsmöglichkeiten und somit über die Reichweite seiner Entscheidung im Klaren ist. Hierzu zählt insbesondere, dass für ihn eine Verwendung in etwaigen Strafverfahren absehbar sein muss. Um die Tragweite der Einwilligung erfassen zu können, muss der Betroffene einwilligungsfähig sein, was bei bestimmten psychischen Erkrankungen (z.B. einer akuten Psychose) fraglich sein kann.

Zu klären ist, ob die einmal erteilte Einwilligung widerruflich ist. Nach den allgemeinen Prinzipien ist dies der Fall.²⁵⁵ Allerdings dürfte ein Widerruf nur für die Zukunft Wirkung haben, d.h. die bis dahin erlangten Erkenntnisse (z.B. Erkenntnisse über einen Aufenthalt am Tatort) sind gerichtlich verwertbar. Die Einwilligung der Datenverwendung ist insofern vergleichbar mit einer selbstbelastenden Aussage, die ebenfalls nach Widerruf im Rahmen der Freibeweiserhebung gewürdigt werden darf.²⁵⁶

Während dogmatisch die Datenverwendung mit Einwilligung des Probanden – wie dargestellt – unproblematisch ist, können sich in der Praxis Probleme ergeben. Gerade bei entlassenen Sexualstraftätern (insbesondere EGMR-Parallelfällen) herrscht häufig eine große Verunsicherung in der Bevölkerung. Werden neue Straftaten – auch unterhalb der Schwelle des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB – bekannt, kann der Proband schnell in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Eine Einwilligung in die Datenverwendung mag ihm nun zum „Beweis seiner Unschuld“ nahe gelegt werden und von ihm, gerade wenn der Fall schon in der Öffentlichkeit diskutiert wird, auch vorgenommen werden. Es darf indes nicht zur Aufgabe des Probanden werden, seine Unschuld zu beweisen; eine Aushöhlung der Unschuldsvermutung muss vermieden werden.

ii) Rechtsschutz gegen die Datenverwendung

In der Literatur und der Rechtsprechung hat die Frage des Rechtsschutzes gegen die Datenverwendung im Rahmen der EAÜ bislang keine Rolle gespielt. Schon alleine die Tatsache, dass es sich bei der Datenverwendung um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen handelt, spricht jedoch für die Notwendigkeit effektiven Rechtsschutzes.²⁵⁷ Relevant kann das Begehren nach Rechtsschutz werden, wenn der Betroffene der Ansicht ist, die Daten seien

²⁵² Wolter/Paeffgen (2013b) § 68b RN 8l.

²⁵³ BT-Drs. 17/3403, S. 46.

²⁵⁴ Vgl. beispielsweise für § 81a StPO Pfeiffer (2005) § 81a RN 1; vgl. ausführlich zur Problematik der Freiwilligkeit bei strafprozessualen Eingriffen Amelung (1985) S. 261.

²⁵⁵ Amelung (1985) S. 258.

²⁵⁶ Vgl. BGH Urteil vom 31.08.1994, Az. 5 StR 232/94, juris.

²⁵⁷ Die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes verlangte das BVerfG auch für die Verwendung von Vorratsdaten, vgl. BVerfG Beschluss vom 02.03.2010 - Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, juris, dort RN 239.

außerhalb der vorgeschriebenen Zwecke verwendet worden oder seine Einwilligung sei unwirksam gewesen. In § 463 Abs. 2 StPO wird für die „nach den §§ 68a bis 68d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen“ auf § 453 StPO, also auf die Regelung zur nachträglichen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung, verwiesen. Nach § 453 Abs. 2 S. 1 StPO ist gegen diese Entscheidungen die (einfache) Beschwerde zulässig. Unproblematisch ist dies also beispielsweise gegen die Erteilung der EAÜ-Weisung oder deren Aufrechterhaltung der Fall, denn hierbei handelt es sich um Entscheidungen nach § 68b StGB, der ausdrücklich von der Verweisung erfasst ist. Auf § 463a StPO wird nicht ausdrücklich verwiesen. Die Datenverwendung könnte allerdings im weiteren Sinne als Maßnahme i.S.d. § 68a Abs. 3 StGB zu sehen sein: Danach überwacht die Aufsichtsstelle nicht nur die Einhaltung der Weisungen, sondern auch das „Verhalten“ des Probanden. Unter das Verhalten fällt auch die Begehung von Straftaten bzw. sein Umgang mit der „elektronischen Fußfessel“. Die Datenverwendung der EAÜ kann als ein Mittel dieser Überwachung verstanden werden.

Dieses Ergebnis ist auch praxisgerecht: Wendet sich der Proband gegen die EAÜ-Weisung im Allgemeinen und – etwa hilfsweise – gegen die Datenverwendung im Speziellen, so kann er dies in einer einzelnen Beschwerde formulieren, über die von ein und derselben Strafvollstreckungskammer zu entscheiden ist.

c) Speicherung und Löschung der Daten

Die Speicherung der Daten hat gem. § 463a Abs. 4 S. 1 StPO ebenso wie deren Erhebung automatisiert zu erfolgen. Als Speicherung wird nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG das „Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung“ verstanden.

Die erhobenen Daten dürfen grundsätzlich nur für maximal zwei Monate gespeichert werden (§ 463a Abs. 4 S. 5 StPO). Danach müssen sie gelöscht werden, sofern sie nicht für die nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO zulässigen Zwecke (s.o.) verwendet werden. Liegt also ein Hinweis auf Weisungsverstöße oder die Begehung von Katalogstraftaten vor, wird die Löschroutine ausgesetzt. In der Praxis sendet die Führungsaufsichtsstelle hierzu ein Formular an die GÜL, die wiederum die HZD informiert.

Die Zweimonatsfrist ist wohl das umstrittenste Detail der Datenregelung des § 463a Abs. 4 StPO. Der Bundesgesetzgeber ging davon aus, hiermit den Bedürfnissen der Praxis zu genügen.²⁵⁸ Die Frist trage dem Problem Rechnung, dass zwischen Tatbegehung und Kenntnisnahme von der Tat durch die Ermittlungsbehörden eine gewisse Zeit verstreichen könne. Das sei insbesondere bei schweren Gewaltdelikten zu befürchten, bei denen das Opfer erst lange nach der Tatbegehung gefunden werde. Auch bei Sexualdelikten benötige das Opfer einige Zeit, bis es sich traue, die Tat anzuzeigen.²⁵⁹ Nach der Kenntnisnahme einer schweren Straftat sei für die Ermittlungsarbeit zunächst einige Zeit erforderlich, bis der Täter identifiziert werden könne.²⁶⁰ Eine kürzere Frist wie im baden-württembergischen Modellprojekt (§ 13 EAStVollzG: eine Woche) sei nicht ausreichend, da sich diese Regelung an eine hinsichtlich Anlassdelikt und Rückfallgefahr deutlich ungefährlichere Zielgruppe wende.²⁶¹

Ein vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gehörter Sachverständiger hätte sich eine längere Speicherfrist gewünscht: So kritisierte der Staatsanwalt Heuer in der Anhörung die Frist

²⁵⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 47; zustimmend von Heintschel-Heinegg/Stöckel/Stöckel (2013) § 463a RN 5.

²⁵⁹ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

²⁶⁰ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

²⁶¹ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

als „erheblich zu kurz, um eine wirksame Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die durchaus nicht selten erst später angezeigt werden“.²⁶² Haverkamp/Schwedler/Wößner stellten hingegen die Frage, wie die eher kurze Speicherfrist zu der postulierten Abschreckungswirkung passe: Diese beruhe doch gerade darauf, dass der Proband auch und gerade um die Verwertbarkeit der Daten wisse.²⁶³ Die Autoren befürchteten zudem eine baldige Aufweichung dieser Regelung: Es müsse nur ein medienwirksames Verbrechen geschehen, bei dem eine Verwertung der Daten nach Fristablauf nötig sei, dann sei der Ruf nach einer längeren Speicherfrist absehbar.²⁶⁴ In der Tat wurde zwischenzeitlich in den Medien über Verfahren berichtet, in denen Aufenthaltsdaten nicht mehr zur Verfügung standen. So war bei einem von der Staatsanwaltschaft München wegen Kindesmissbrauch durch einen EAÜ-Probanden geführten Verfahren nicht mehr aufzuklären, ob er sich schon früher in der fraglichen Wohnung aufgehalten habe. In der Folge forderte unter anderem die bayerische Justizministerin Merk eine Verlängerung der Speicherfrist.²⁶⁵

Die kurze Speicherfrist dient der Absicherung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.²⁶⁶ Mit zwei Monaten ist die Löschfrist deutlich kürzer als in anderen Regelungen: So war für die Vorratsdatenspeicherung eine sechsmonatige Speicherfrist vorgesehen, die vom Bundesverfassungsgericht auch als grundsätzlich verfassungsgemäß beurteilt wurde.²⁶⁷ Bewusst wählte der Gesetzgeber für die EAÜ eine deutlich kürzere Frist, um damit der größeren Eingriffstiefe Rechnung zu tragen.²⁶⁸ Denn die Aufenthaltsdaten geben weitaus mehr Auskunft über die Lebensgestaltung eines Probanden als bloße Verbindungsdaten. Im Unterschied zum mitgeführten Mobiltelefon, das ebenfalls die Erhebung von Bewegungsprofilen erlaubt, lässt sich die EAÜ insbesondere nicht abschalten, so dass der Proband der Überwachung permanent und unausweichlich ausgesetzt ist.²⁶⁹ Entzieht er sich ihr, macht er sich nach § 145a StGB strafbar. Es ist deshalb folgerichtig, dass der Gesetzgeber hier eine vergleichsweise kurze Frist gewählt hat.²⁷⁰ Eine Speicherung für zwei Monate ist hingegen erforderlich. Denn andernfalls wäre es praktisch unmöglich, das Vorliegen eines Weisungsverstoßes überhaupt zu prüfen bzw. den Täter einer Straftat zu überführen.

Nicht in § 463a Abs. 4 StPO geregelt ist, was mit denjenigen Daten geschieht, die von der Löschung ausgenommen werden. Hierbei dürfte zu unterscheiden sein: Werden die Daten tatsächlich für ein Strafverfahren verwendet, werden sie zu Beweismitteln und sind weiterhin aufzubewahren. Ähnliches gilt bei einer Verwendung zu führungsaufsichtsrechtlichen Zwecken. Stellt sich hingegen heraus, dass eine Meldung lediglich technische Hintergründe hatte oder erhärtet sich ein Verdacht aus anderen Gründen nicht – beispielsweise weil durch die Geodaten festgestellt wird, dass der Proband eben gerade nicht am Tatort war – so müssen diese Daten ebenfalls gelöscht werden. Normiert ist diese Löschpflicht in § 489 Abs. 2 StPO, der analog anzuwenden sein soll.²⁷¹ Dieses Ergebnis lässt sich aber auch schon dem Wort „soweit“ (sie nicht verwendet werden) in § 463a Abs. 4 StPO entnehmen und entspricht allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen: Nicht (mehr) benötigte Daten sind zu löschen, vgl. auch § 20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

²⁶² Heuer (2010a) S. 4 f.

²⁶³ Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012b) S. 66.

²⁶⁴ Haverkamp/Schwedler/Wößner (2012b) S. 66.

²⁶⁵ Vgl. <http://www.merkur-online.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/ueberwachung-luecken-mm-2696748.html>, abgerufen am 09.07.2015.

²⁶⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 48; Graf/Klein (2013) § 463a RN 7.

²⁶⁷ Vgl. BVerfG Urteil vom 02.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, bei juris RN 205 ff.

²⁶⁸ BT-Drs. 17/3403, S. 47.

²⁶⁹ Eindrücklich Lenz (2013) S. 22.

²⁷⁰ So auch Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8p.

²⁷¹ Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8p.

d) Datenschutz und Datensicherheit

Nach § 463a Abs. 4 S. 3 StPO „sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern“. Anwendbar ist § 9 BDSG i.V.m. der Anlage zum BDSG,²⁷² die unter anderem die Verwendung von aktueller Verschlüsselungstechnologie oder andere Maßnahmen der Zugriffs- und Zugangskontrolle vorsieht.

In der praktischen Umsetzung findet die Datenerhebung und -speicherung durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder statt, die sich hierfür wiederum der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bedient (Art. 3 Abs. 4 Staatsvertrag zur Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder). Damit ist für alle weiteren Fragen des Datenschutzes das hessische Datenschutzrecht einschlägig. Normiert wird dies auch in Art. 3 Abs. 5 des Staatsvertrags. Zusätzlich existiert für die Datenverwaltung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern.

§ 463a Abs. 4 S. 6 StPO statuiert eine Protokollierungspflicht für jeden Abruf der Daten. So soll nachträglich überprüft werden können, ob die Datenverwendung zu den zulässigen Zwecken erfolgte und nur berechnigte Personen Kenntnis von den Daten erlangt haben. Der Gesetzgeber erhoffte sich hiervon auch eine präventive Wirkung.²⁷³ Wegen des Verweises auf § 488 Abs. 3 S. 5 StPO müssen diese Protokolldaten nach zwölf Monaten gelöscht werden.

3. Die Überprüfung der EAÜ-Weisung nach § 68d Abs. 2 StGB

Wegen der besonderen Eingriffsintensität der EAÜ hat der Gesetzgeber in § 68d Abs. 2 S. 2 StGB, anders als bei den sonstigen Weisungen, vorgesehen, dass eine EAÜ-Weisung nach maximal zwei Jahren zu überprüfen ist.²⁷⁴ Daneben ist jederzeit eine Überprüfung auf Antrag des Verurteilten möglich.²⁷⁵ Auch ohne einen solchen Antrag kann die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen über den Fortbestand der Weisung entscheiden, insbesondere „beim Vorliegen konkreter Umstände, die auf eine Entbehrlichkeit der Maßnahme hindeuten“.²⁷⁶ Angesichts der Eingriffsintensität, der Strafbewehrung der EAÜ und des Ziels „Pflichten nicht zum Ritual verkommen zu lassen“²⁷⁷ ist darüber hinausgehend zu fordern, dass das Gericht zu einer vorzeitigen Überprüfung gegebenenfalls nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet ist.²⁷⁸

a) Modalitäten der Ausgestaltung der Frist

Für die Modalitäten der Ausgestaltung der Frist wird in § 68d Abs. 2 S. 2 StGB auf § 67e Abs. 3 und 4 StGB verwiesen.

Die entsprechende Anwendung von § 67e Abs. 3 S. 1 StGB ermöglicht es dem Gericht, schon in dem Beschluss, mit dem die EAÜ-Weisung erteilt wird, eine kürzere Überprüfungsfrist festzulegen. Mit einer verkürzten Frist kann zum einen versucht werden, dem Probanden einen Anreiz zur Einhaltung

²⁷² BT-Drs. 17/3403, S. 46.

²⁷³ BT-Drs. 17/3403, S. 48.

²⁷⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 39 f.

²⁷⁵ BT-Drs. 17/3403, S. 40.

²⁷⁶ BT-Drs. 17/3403, S. 40.

²⁷⁷ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf (2013) § 68d RN 5.

²⁷⁸ Entgegen Matt/Renzikowski/Eschelbach (2013) § 68d RN 10, der fordert, die Zweijahresfrist solle „nicht zu weit gehend unterschritten werden“.

seiner Weisung zu geben. Zum anderen ist eine Abkürzung der Frist in Fällen geboten, in denen eine Veränderung der Lebensumstände bevorsteht (beispielsweise die Aufnahme von Arbeit), die entweder die kriminelle Gefährdung reduzieren, oder sich auf die Zumutbarkeit der Weisung auswirken kann. Durch den Verweis auf § 67e Abs. 3 S. 2 StGB ist es dem Gericht möglich, auch Fristen zu bestimmen, vor denen ein erneuter Antrag auf Aufhebung der Weisung unzulässig ist. Eine solche Frist darf, da sie „im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfrist [...]“ liegen muss, maximal zwei Jahre betragen. In Betracht kommt eine solche Entscheidung vor allem dann, wenn eine wiederholte und verfrühte Stellung entsprechender Aufhebungsanträge die Betreuung des Probanden erschwert und die Strafvollstreckungskammer übermäßig belastet.²⁷⁹

In entsprechender Anwendung von § 67e Abs. 4 S. 1 StGB beginnt die Zweijahresfrist erst mit dem Anlegen der „Fußfessel“, denn erst dann sind für den Probanden Auswirkungen der Weisungserteilung merkbar, die ja durch die regelmäßige Überprüfung begrenzt werden sollen. Gesetzlich nicht geregelt ist, wie sich eine Unterbrechung der elektronischen Überwachung auf die Fristberechnung auswirkt. Hier sind zwei Konstellationen denkbar: Dies ist (erstens) der Fall der Strafhaft. In dieser Situation ruht die Führungsaufsicht gemäß § 68e Abs. 1 S. 2 StGB. Damit entfällt auch die Pflicht des Verurteilten, die Weisungen zu befolgen.²⁸⁰ Anders verhält es sich hingegen im zweiten Fall, einer Untersuchungshaft: Weil es sich hierbei nicht um den Vollzug einer Freiheitsstrafe handelt, ruht die Führungsaufsicht nicht.²⁸¹ Da eine elektronische Überwachung in der Untersuchungshaft jedoch keine zusätzliche Sicherheit bietet, ist die EAÜ in diesem Fall nicht erforderlich. Das Gericht muss die Weisung für diese Zeit aussetzen und dem Probanden den Tracker abnehmen lassen.

Über eine Anrechenbarkeit dieser Zeiten trifft § 67e Abs. 4 StGB für keine der genannten Konstellationen eine Regelung. Da § 67e Abs. 4 S. 1 StGB auf die tatsächlichen Verhältnisse (Beginn der Überwachung, vgl. oben) abstellt, muss diese Sichtweise auch für Unterbrechungen gelten. Der Proband ist während dieser Zeiten nicht der Überwachung ausgesetzt, so dass die hohe Eingriffsintensität, welcher die Zweijahresfrist entgegenwirken soll, nicht vorhanden ist. Die Frist läuft deshalb während dieser Zeiten in Haft nicht weiter. Dem ließe sich zwar entgegenstellen, dass sich üblicherweise allein durch den Ablauf einer gewissen Zeit Gegebenheiten verändern, die eine Überprüfung rechtfertigten. Liegen solche Veränderungen vor, ist indes auch ohne Fristablauf das Gericht von Amts wegen zu einer Neubewertung und ggf. Anpassung der Weisungen verpflichtet.

b) Gegenstand der Überprüfung

Nach § 68d Abs. 2 S. 1 StGB prüft das Gericht, „ob sie [die EAÜ-Weisung] aufzuheben ist“. Das ist dann der Fall, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen entfallen sind. Der Gesetzgeber nennt exemplarisch die Bedingungen nach § 68b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 StGB, also die Gefahr einer Begehung von Katalogstraftaten und die Erforderlichkeit, den Probanden durch die Verwendung von Geodaten von solchen Taten abzuhalten.²⁸² Daneben wird, was keine Besonderheit im Vergleich zu anderen Weisungen darstellt, die Möglichkeit aufgeführt, dass die Verhältnismäßigkeit nicht mehr länger gewahrt ist.²⁸³ Darüberhinaus wird die Weisung auch aufzuheben sein, wenn sie sich als ungeeignet bzw. ineffektiv erweist.²⁸⁴

²⁷⁹ Vgl. (zu § 67e Abs. 3 StGB in direkter Anwendung) Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 67e RN 3.

²⁸⁰ MüKo/Groß (2012) § 68e RN 17; Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68e RN 7; Laufhütte/Schneider (2008) § 68e RN 6.

²⁸¹ MüKo/Groß (2012) § 68e RN 7, dasselbe gilt bei weiteren Unterbringungen „nach außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehungsgesetzen“, hierunter ist insbesondere das ThUG zu verstehen.

²⁸² BT-Drs. 17/3403, S. 40, ebenso OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37 - 38/14, juris, dort RN 32.

²⁸³ BT-Drs. 17/3403, S. 40, ebenso OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37 - 38/14, juris, dort RN 32.

²⁸⁴ So für Weisungen nach § 68b StGB allgemein Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68d RN 4.

Wie andere Maßnahmen auch gewinnt die elektronische Überwachung mit zunehmendem Zeitablauf an Eingriffsintensität.²⁸⁵ Dies gilt es bei der Überprüfung nach § 68d Abs. 2 StGB insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten. Im Vergleich zur erstmaligen Erteilung der EAÜ-Weisung sind zudem erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe zu stellen.²⁸⁶ Wie das OLG Nürnberg zutreffend ausführt, darf die Strafvollstreckungskammer bei einer Aufrechterhaltung der EAÜ nicht lediglich auf fehlende neue Umstände abstellen, sondern hat vielmehr die kriminogenen und die protektiven Faktoren, die für eine Fortgeltung streiten, konkret auszuführen.²⁸⁷

IV. In EAÜ-Verfahren beteiligte Akteure

Mit Ausnahme der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder sind an EAÜ-Verfahren dieselben Akteure beteiligt, die auch in anderen Führungsaufsichten involviert sind.²⁸⁸ Im Folgenden wird dargestellt, welche Rolle den unterschiedlichen Beteiligten bei der Erteilung und Umsetzung der EAÜ normativ zukommt.²⁸⁹

1. Die Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer erteilt nach § 68b Abs. 1 S. 1 StGB i.V.m. §§ 462a Abs. 1, 473 Abs. 7 StPO die EAÜ-Weisung und entscheidet gem. § 68d Abs. 2 StGB über deren Fortdauer. Ihr steht es zudem zu, im Verlauf der Führungsaufsicht der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe Anweisungen zu erteilen (§ 68a Abs. 5 StGB). Sie entscheidet auch im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen diesen beiden Stellen (§ 68a Abs. 4 StGB).

2. Die Führungsaufsichtsstelle

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Führungsaufsichtsstelle ergeben sich aus § 68a Abs. 1, 3, 6 sowie § 145a S. 2 StGB (Aufsicht über die verurteilte Person, Überwachung des Verhaltens des Probanden und der Einhaltung von Weisungen, Stellung von Strafanträgen bei Verstößen).

In EAÜ-Verfahren kommt der Führungsaufsichtsstelle zudem die Aufgabe der Datenerhebung und -verwendung gem. § 463a Abs. 4 StPO zu. Praktisch wird diese Tätigkeit durch die GÜL wahrgenommen, die hierbei jedoch weisungsgebunden im Auftrag der Führungsaufsichtsstelle handelt. Wird eine Mobilitätsweisung erteilt, steht die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Verbotszone gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB ebenfalls der Aufsichtsstelle zu.

²⁸⁵ Vgl. hierzu hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen BVerfG Beschluss vom 26.03.2009, Az. 2 BvR 2543/08, juris, dort RN 41 („immer stärker werdender Freiheitseingriff“).

²⁸⁶ OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37 - 38/14, juris, dort RN 34 ff.

²⁸⁷ OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37 - 38/14, juris, dort RN 34 ff.

²⁸⁸ Vgl. ausführlich zu den Rechten und Pflichten der Akteure sowohl nach der gesetzlichen Ausgestaltung als auch in der Praxis *Baur* (2015) S. 96 ff.

²⁸⁹ Zur Zusammenarbeit der Akteure in der Praxis vgl. S. 132 ff.; zur Relevanz der EAÜ für deren Arbeitsalltag vgl. S. 148 ff.

3. Die Bewährungshilfe

Für EAÜ-Probanden wird, wie für alle Personen unter Führungsaufsicht, gem. § 68a Abs. 1 StGB eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt. Im Gegensatz zur Führungsaufsichtsstelle, die maßgeblich für die Überwachung des Probanden zuständig ist, kommt der Bewährungshilfe in stärkerem Maße der betreuende Anteil der Führungsaufsicht zu.²⁹⁰ Im Rahmen der EAÜ-Verfahren existieren für die Arbeit der Bewährungshilfe keine Sonderregelungen, obgleich sich in der beruflichen Praxis dennoch Besonderheiten bei der Arbeit mit EAÜ-Probanden zeigen.²⁹¹

4. Die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder

Durch Art. 1 des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (Staatsvertrag GÜL) wurde die Bildung der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz bei der Gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel beschlossen.²⁹² Dem Staatsvertrag sind mittlerweile alle 16 Bundesländer gem. Art. 9 Staatsvertrag GÜL beigetreten.

Auf die GÜL wurde eine Reihe von in Art. 2 Abs. 1 Staatsvertrag GÜL festgelegten Aufgaben übertragen, die ohne entsprechenden Staatsvertrag der Führungsaufsichtsstelle zustünden. Die GÜL handelt jedoch nicht selbstständig, sondern im Auftrag der Führungsaufsichtsstelle (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag GÜL), die weisungsbefugt ist. Da die StVK gem. § 68a Abs. 5 StGB der Führungsaufsichtsstelle Anweisungen geben kann, muss auch die GÜL diese Anweisungen beachten (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Staatsvertrag GÜL).

Die Kernaufgabe der GÜL ist in der „Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung“ zu sehen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Staatsvertrag GÜL). Sie ermittelt die Ursachen der eingehenden Meldungen und kann hierzu auch mit den Verurteilten in Kontakt treten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag GÜL). Über „mögliche Verstöße“ gegen diese Weisungen kann sie neben der Führungsaufsichtsstelle auch die Bewährungshilfe unterrichten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag GÜL).²⁹³ Dass die Regelung auf mögliche Verstöße abstellt, zeigt, dass die letztendliche Bewertung, ob ein Verhalten einen Weisungsverstoß darstellt, der Führungsaufsichtsstelle vorbehalten bleiben soll. Die Bezugnahme auf Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 12 steht im Einklang mit § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB und § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bis 3 StPO. Hinweise auf Verstöße gegen andere Weisungen – die etwa im Rahmen der Kontaktaufnahme zu den Probanden bekannt werden – darf die GÜL demnach nicht weitergeben. Besteht eine Gefahrenlage nach § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO, unterrichtet sie über entsprechende Verstöße auch die Polizei und gibt Aufenthaltsdaten an sie weiter (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Staatsvertrag GÜL). Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Katalogstraftat nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 Staatsvertrag GÜL). Sie beantwortet Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den technischen Geräten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 Staatsvertrag GÜL) und initiiert im Bedarfsfall die Überprüfung oder den Austausch von Geräten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 Staatsvertrag GÜL).

²⁹⁰ Baur (2015) S. 148; vgl. zugleich jedoch zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben in der Praxis Baur (2015) S. 149 ff.

²⁹¹ Vgl. hierzu die Ergebnisse der empirischen Untersuchung, S. 148 ff. und 151 ff.

²⁹² GBl. 2012, 63 (Baden-Württemberg); GVBl. 1/2012, 312-2-4-J (Bayern); GVBl. 1/2011, 781 (Hessen); GV. NRW. 2011, 553 (Nordrhein-Westfalen).

²⁹³ Aufgrund der Weisungsgebundenheit der GÜL dürfte eine Information der Bewährungshilfe nur auf Wunsch der Führungsaufsichtsstelle möglich sein.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben trifft Artikel 3 des Staatsvertrags GÜL datenschutzrechtliche Bestimmungen. Nach Art. 5 Staatsvertrag GÜL wird die Überwachungsstelle neben einer Leiterin oder einem Leiter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter mit weiteren Überwachungsbediensteten besetzt, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.²⁹⁴

Das Land Hessen stellt die Ausstattung der Überwachungsstelle zur Verfügung (Art. 6 Staatsvertrag GÜL). Die Personal- und Sachkosten hierfür werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt (Art. 7 Abs. 1 Staatsvertrag GÜL). Sie richtet sich somit nach dem Bevölkerungsanteil der einzelnen Bundesländer, nicht etwa nach der Anzahl der überwachten Probanden pro Bundesland.²⁹⁵

Durch eine Einigung mit dem Land Hessen kann jedes Bundesland der Überwachungsstelle Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu anderen Zwecken übertragen (Art. 4 Staatsvertrag GÜL). Der Staatsvertrag nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung die elektronische Überwachung des Aufenthalts bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, bei Gnadenerweisen, im Rahmen einer Bewährungsweisung und auch im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB nicht umfasst sind. Hierunter ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung des § 68b Abs. 2 StGB zu verstehen.

Ebenso kann jedes Bundesland den Staatsvertrag gem. Art. 8 Staatsvertrag GÜL kündigen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Bundesländern hiervon berührt wäre. Eine Ausnahme hiervon stellt eine Kündigung durch das Land Hessen dar, dem durch den Staatsvertrag besondere Aufgaben zugewiesen werden (vgl. oben).

5. Die Polizei

Wie bereits erwähnt, kann gem. § 463a Abs. 4 S. 4 StPO die Datenerhebung und -verarbeitung auf die Polizei übertragen werden, ohne dass dieser hierdurch auch die Befugnis zur Datenverwendung zukommt.²⁹⁶

Obgleich das StGB, von dieser Regelung abgesehen, die Führungsaufsicht als rein justizielle Angelegenheit behandelt, hat die Bedeutung der Polizei in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren durch die Schaffung präventiver polizeilicher Konzepte insbesondere hinsichtlich der Überwachung von entlassenen Sexualstraftätern deutlich zugenommen. Mittlerweile verfügt jedes Bundesland über ein eigenes derartiges Überwachungskonzept, das (lediglich) in einer Verwaltungsvorschrift niedergelegt ist und dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen entlassenen Straftätern dienen soll.²⁹⁷ Durch den Fokus auf Gewalt- bzw. Sexualstraftäter²⁹⁸ sowie auf die hohe Rückfallgefahr überschneidet sich die Zielgruppe dieser polizeilichen Programme mit jener der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Problematisch ist dabei, dass im Rahmen dieser proaktiven Tätigkeit die Kompetenzverteilung zwischen den justiziellen Akteuren und der Polizei ungeklärt ist. Maßnahmen können sich aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen (Resozialisierung seitens der Führungsaufsicht bzw. Gefahrenabwehr

²⁹⁴ Vgl. zur Besetzung der GÜL in der Praxis S. 140.

²⁹⁵ Etwas anderes gilt allerdings für die Kosten der „Fußfessel“ selbst, welche die Bundesländer nach dem abzusehenden Bedarf selbst bestellen. Hierbei sind Leasingkosten für die Geräte sowie Telefonkosten für die Ortung zu übernehmen.

²⁹⁶ Zu den Details vgl. die Ausführungen S. 58 ff.

²⁹⁷ Vgl. zur ausführlichen Darstellung der jeweiligen Länderkonzepte *Rohrbach* (2014) S. 152 ff. sowie *Ruderich* (2014) S. 221 ff.

²⁹⁸ Während einige Bundesländer ausschließlich Sexualstraftäter in ihr Überwachungsprogramm aufnehmen, richtet sich dieses in anderen auch an Gewaltstraftäter, vgl. die Übersicht bei *Rohrbach* (2014) S. 177 ff.

seitens der Polizei) widersprechen²⁹⁹. Sie können sich ebenso gegenseitig verstärken, was wiederum gerade bei Probanden mit EAÜ als einer besonders eingriffsintensiven Weisung zu beachten ist.

Bei Verstößen gegen die EAÜ-Weisung oder begleitende Aufenthaltsweisungen kann die Polizei sowohl im Rahmen der Strafverfolgung als auch im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werden. Präventiv handelt sie beispielsweise, wenn sie bei Betreten einer Verbotszone zum Schutz einer gefährdeten Person agiert. Repressives Handeln liegt vor, wenn der Weisungsverstoß als Straftat nach § 145a StGB geahndet werden soll und die Beamtinnen und Beamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft agieren. In der Literatur bislang nicht behandelt wird die Frage, ob in diesem Fall eine vorläufige Festnahme gem. § 127 Abs. 2 StPO möglich ist. Probleme bereitet hier nicht der Charakter des § 145a StGB als absolutes Antragsdelikt, da ein fehlender Strafantrag gem. § 127 Abs. 3 StPO der vorläufigen Festnahme nicht entgegen steht. Schwieriger ist vielmehr die Feststellung von „Gefahr im Verzug“. Ob Gefahr im Verzug vorliegt, also das Erwirken eines richterlichen Haft- oder Unterbringungsbefehls die Festnahme gefährden würde,³⁰⁰ ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine solche Gefahr kann insbesondere in Fällen, in denen eine Ortung nicht mehr möglich ist, zu bejahen sein. Hier können wegen Fluchtgefahr auch die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sein, allerdings nur, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß handelt, da andernfalls die Untersuchungshaft unverhältnismäßig wäre. Dementsprechend wird sich ein Festnahmerecht nach § 127 Abs. 2 StPO auf diese schwerwiegenden Verstöße beschränken.

6. Weitere Akteure

Die Staatsanwaltschaft ist als Vollstreckungsbehörde (§ 463 i.V.m. § 451 StPO) für die Führungsaufsicht zuständig, so dass ihr (auch) hinsichtlich der EAÜ-Weisung ein Antragsrecht zukommt.

Die forensischen Ambulanzen (§ 68a Abs. 7 StGB) können ebenfalls mit EAÜ-Probanden befasst sein. Ihnen kommen allerdings keine spezifischen Aufgaben zu, die mit der elektronischen Überwachung im Zusammenhang stehen.

V. Verstöße gegen eine EAÜ-Weisung und Reaktionsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen eine EAÜ-Weisung stehen im Wesentlichen zwei Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung: die Einleitung der Strafverfolgung wegen einer Straftat nach § 145a StGB und die Entfristung der Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB. Da die EAÜ in aussetzungsbedingten Führungsaufsichten nicht zulässig ist (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB), ist ein Bewährungswiderruf nach § 67g Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB hingegen nicht möglich. Bevor die beiden Reaktionsweisen dargestellt werden, gilt es zu klären, welche Arten von Verstößen überhaupt möglich sind. Auf diese Kategorisierung wird auch im empirischen Teil rekuriert.

²⁹⁹ Baur (2015) S. 234 ff.

³⁰⁰ Gercke/Julius/Temming/Posthoff (2012) § 127 RN 22; Graf/Krauβ (2013) § 127 RN 12; Löwe-Rosenberg/Hilger (2007) § 127 RN 35.

1. Art der Verstöße

Zu unterscheiden sind Verstöße gegen die EAÜ-Weisung selbst (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) und solche gegen die EAÜ begleitende Aufenthaltsweisungen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB).

Nach dem Wortlaut des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB kann ein Verstoß gegen die EAÜ-Weisung in einem fehlenden Betriebsbereithalten oder in einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Trackers liegen. Der erste Fall betrifft das Versäumnis, den Akku des Geräts aufzuladen. Ein Verstoß liegt allerdings erst dann vor, wenn der Akku vollständig entleert ist, so dass keine Daten mehr gesendet werden können. Da nach hiesiger Ansicht die Pflicht zur Mitwirkung an der Störungsbeseitigung ebenfalls unter die Verpflichtung zum Betriebsbereithalten zu subsumieren ist³⁰¹, kann ein Verstoß auch in der Weigerung, den Vor-Ort-Service Reparaturen vornehmen zu lassen, liegen.

Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kann vorliegen, wenn der Proband Manipulationen am Gerät vornimmt oder wenn er Maßnahmen ergreift, um das Mobilfunk- oder GPS-Signal aktiv zu stören oder abzuschirmen. Der bloße Aufenthalt in sogenannten Funklöchern stellt hingegen keinen Weisungsverstoß dar.³⁰²

Nach der hier vertretenen Auffassung liegt ein Verstoß zudem vor, wenn der Verurteilte sich weigert, sich die „Fußfessel“ anlegen zu lassen.³⁰³

Gegen die elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen kann verstoßen werden, indem die definierten Ge- und Verbotszonen verlassen bzw. betreten werden. Hier stellt sich die oben dargestellte Problematik des kurzfristigen Betretens bzw. Verlassens der jeweiligen Gebiete.³⁰⁴

Wird das Telefon nicht mitgeführt oder die Einwilligung zum Aufstellen der Home-Unit nicht erteilt, kann ein Verstoß gegen § 68b Abs. 2 StGB vorliegen, sofern die entsprechenden Weisungen erteilt wurden. Dieser Verstoß ist jedoch strafrechtlich nicht sanktionierbar. Auch eine Entfristung der Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB wird in diesen Fällen wohl nicht in Betracht kommen, da sich aus einem nicht mitgeführten Telefon und/oder einer fehlenden Home-Unit wohl keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Allgemeinheit ergeben.

2. Die Strafbewehrung nach § 145a StGB

Als Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB ist auch die EAÜ gem. § 145a StGB strafbewehrt. Diese rechtspolitisch nicht unumstrittene Norm sieht seit dem Jahr 2007 eine Höchststrafe von drei Jahren vor.³⁰⁵ § 145a StGB greift, wenn der unter Führungsaufsicht Stehende gegen eine rechtmäßige und ausreichend bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 StGB genannten Art verstößt und hierdurch den Zweck der Maßregel gefährdet. Rechtsdogmatische Schwierigkeiten birgt der Begriff der Maßregelzweckgefährdung, der nach überwiegender Auffassung ein Tatbestandsmerkmal darstellt, das somit vom Vorsatz des Probanden umfasst sein muss.³⁰⁶ Für die Qualifizierung dieses Merkmals als objektive Bedingung der Strafbarkeit spricht indes, dass gerade der Täter, der vorsätzlich gegen die Weisung verstößt, ohne dass er darin eine Gefährdung der Zwecke der Führungsaufsicht sieht – beispielsweise weil er seine eigene Kriminalitätsgefährdung negiert – eines steuernden Eingriffs bedarf.³⁰⁷

³⁰¹ Vgl. oben S. 31.

³⁰² Vgl. BT-Drs. 17/3403, S. 36.

³⁰³ Vgl. oben S. 34.

³⁰⁴ Vgl. S. 39 und 42.

³⁰⁵ Vgl. zur Reform 2007 *Baur* (2015) S. 458 ff.

³⁰⁶ So *Laufhütte/van Saan/Tiedemann/Roggenbruck* (2009) § 145a RN 17; *MüKo/Groß* (2012) § 145a RN 15.

³⁰⁷ So überzeugend *Wolter/Wolters* (2013a) § 145a RN 2 f.; ebenso i.E. *Pollähne StV* (2014) S. 165; vgl. zum

Im Bezug auf die EAÜ ist gerade das Erfordernis der Maßregelzweckgefährdung von besonderer Bedeutung: Da das Betriebsbereithalten ein tägliches mehrstündiges Aufladen erfordert, bestehen hier erhebliche Versagensmöglichkeiten seitens des Probanden. Baur weist darauf hin, dass der bloße Verstoß gegen Überwachungsweisungen zumeist nicht unmittelbar die Kriminalitätsgefahr erhöhe.³⁰⁸ Der Maßregelzweck soll erst dann gefährdet sein, wenn gerade durch den Weisungsverstoß die Gefahr der Begehung weiterer rechtswidriger Taten erhöht wird.³⁰⁹ Das kann nur der Fall sein, wenn die Weisung grundsätzlich geeignet ist, einer kriminellen Gefährdung des Probanden entgegen zu wirken.³¹⁰ Der BGH hat dies bei einem elektronisch überwachten Aufenthaltsgebot am Wohnort verneint, da der Verurteilte dort auch die Anlasstaten begangen hatte. Das Zerstören der „Fußfessel“ rechtfertigt deshalb keine Verurteilung nach § 145a StGB.³¹¹ Unklar bleibt indes, ob er die Weisung als unrechtmäßig wertet, so dass schon kein strafbewehrter Verstoß vorliegt, oder ob hiermit nur die Maßregelzweckgefährdung entfallen soll.³¹²

Unklarheit besteht hinsichtlich der Frage, ob der Maßregelzweck anhand der konkreten Weisung³¹³ oder allgemein anhand des Instituts Führungsaufsicht zu bestimmen ist.³¹⁴ Tatsächlich ist der Zweck der Maßregel in allen Fällen die Verringerung der Gefahr erneuter Straffälligkeit.³¹⁵ Allerdings muss anhand der konkreten Weisung festgestellt werden, wodurch sie diesem Zweck dienen soll und inwiefern ein Verstoß den Maßregelzweck gefährdet.

Wird eine EAÜ aus rein spezialpräventiven Gründen ohne eine begleitende Aufenthaltsweisung erteilt, so dürfte eine Zweckgefährdung schon immer dann vorliegen, wenn sich der Verurteilte der Überwachung entzieht, etwa indem er Manipulationen am Gerät vornimmt oder vorsätzlich die Batterie nicht lädt. Da das Merkmal der Maßregelzweckgefährdung allerdings dem Ausschluss von Bagatelverstößen dient³¹⁶, dürfte ein kurzfristiger Ausfall der Ortung (etwa um einige Minuten), hiervon auszunehmen sein. Etwas anderes mag allenfalls gelten, wenn der Verlust der Ortsbestimmung gezielt herbeigeführt wird, um der Überwachung zu entgehen.

Sollen durch eine EAÜ Zonen überwacht werden, so muss geprüft werden, ob der Ausfall der Ortung den Proband möglicherweise dazu anregt, eine Gebotszone zu verlassen oder eine Verbotszone zu betreten. Bei Verstößen gegen die elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen wird ebenfalls die Dauer des Aufenthalts in der Verbotszone bzw. des Entfernens aus der Gebotszone ein Kriterium sein: Der Proband wird bei einem Verstoß per Vibration der „Fußfessel“ über sein Fehlverhalten informiert. Kehrt er sofort um, dürfte auch hier zumeist eine Maßregelzweckgefährdung ausscheiden. Im Einzelfall kann dies anders zu beurteilen sein, etwa wenn diese Verstöße als Versuch, Lücken in der Überwachung zu finden, zu bewerten sind.

Im Übrigen wird eine Maßregelzweckgefährdung abgelehnt, wenn der Proband „aus anerkennens-

Streitstand ausführlich Baur (2015) S. 485 ff.

³⁰⁸ Baur (2015) S. 482.

³⁰⁹ Baur (2015) S. 483; ebenso, jedoch auf „Straftaten“ rekurrend Ruderich (2014) S. 187; Dölling/Duttge/Rössner/Pflieger (2013) § 145a RN 7; Leipold et al./Graf v. Schlieffen (2011) § 145a RN 4; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Jeßberger (2014b) § 145a RN 8 f.; Fischer (2015) § 145a RN 8; Laufhütte/van Saan/Tiedemann/Roggenbuck (2009) § 145a RN 17; Wolter/Wolters (2013a) § 145a RN 11; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Schild/Kretschmer (2013) § 145a RN 16; etwas weiter MüKo/Groß (2012) § 145a RN 15.

³¹⁰ Laufhütte/Roggenbuck (2008) § 145a RN 21.

³¹¹ BGH Urteil vom 16.01.2014, Az. 4 StR 496/13, juris, dort RN 13.

³¹² Letzteres nimmt Piel (2015) S. 207 an, die auf die gesetzgeberische Intention, eine EAÜ auch aus rein spezialpräventiven Gründen anwenden zu können, hinweist.

³¹³ So OLG Rostock, Urteil vom 15.11.2013, Az. 1 Ss 79/13, juris, dort RN 8.

³¹⁴ So Satzger/Schluckebier/Widmaier/Jeßberger (2014b) § 145a RN 8.

³¹⁵ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Schild/Kretschmer (2013) § 145a RN 16; ähnlich Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben (2014) § 145a RN 7; Laufhütte/van Saan/Tiedemann/Roggenbuck (2009) § 145a RN 17; MüKo/Groß (2012) § 145a RN 15.

³¹⁶ Vgl. Laufhütte/Roggenbuck (2008) § 145a RN 17 und RN 24 mit Hinweisen zur Genese der Norm.

werten Motiven“ gehandelt hat.³¹⁷ Da eine EAÜ potentiell die Resozialisierung behindern kann, sind hier neben Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen auch weitere verständliche Beweggründe einzubeziehen, die – den Zwecken der Führungsaufsicht entsprechend – die kriminelle Gefährdung des Betroffenen reduzieren. Dementsprechend kann die Maßregelzweckgefährdung zu verneinen sein, wenn der Proband nur aufgrund einer Beschäftigung oder der Teilnahme an einer Therapiesitzung nicht in der Lage war, das Gerät betriebsbereit zu halten.³¹⁸

Durch das in § 145a S. 2 StGB vorgesehene Strafantragsrecht der Führungsaufsichtsstelle kann diese einerseits die Schwere des Verstoßes – und damit insbesondere auch die Maßregelzweckgefährdung – bewerten. Zugleich hat sie die Möglichkeit, den Strafantrag dem Probanden gegenüber als Druckmittel zu einer Verhaltensänderung einzusetzen.

Über § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c StGB kann eine Verurteilung nach § 145a StGB bei EAÜ-Probanden auch zur Anordnung einer primären Sicherungsverwahrung führen. Da hierfür eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist, dürften nur schwere Weisungsverstöße hiervon erfasst sein. Im Vergleich zu den sonstigen tauglichen Anlassdelikten ist der Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht als relativ geringfügig anzusehen. Immerhin wurde § 145a StGB nicht in den Katalog des § 66 Abs. 3 StGB aufgenommen, so dass Sicherungsverwahrung nur bei Tätern, die schon zuvor zumindest zweimal zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, greift (vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB). Auch der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass § 145a StGB nur ausnahmsweise als Anlassstat für die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Frage kommt.³¹⁹ Es bleibt dennoch zu konstatieren, dass er sich dafür entschieden hat, für Weisungsverstöße im Rahmen der Führungsaufsicht das scharfe Schwert der Sicherungsverwahrung bereitzuhalten.

3. Die Entfristung der Führungsaufsicht

Ergeben sich aus dem Weisungsverstoß konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Gewalt- oder Sexualdelikte³²⁰ zu befürchten ist, kann die Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB entfristet werden. Die Entfristungsmöglichkeit besteht grundsätzlich bei Verstößen gegen sämtliche Weisungen nach Abs. 1 und Abs. 2 StGB. § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB knüpft allerdings in lit. a und lit. b an bestimmte Anlassdelikte und Eintrittsgründe an, die weitgehende Überschneidungen zu den Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 StGB aufweisen.

Ausdrücklich bezieht sich der Gesetzentwurf zur Begründung der erweiterten Entfristung auf die Personengruppe der EAÜ-Probanden.³²¹ Nach § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2a StGB sind alle EAÜ-Probanden erfasst, die wegen sogenannter hands-on Sexualdelikte verurteilt worden sind.³²² § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2b StGB wiederum knüpft an den Eintrittsgrund des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB an, nennt aber einen etwas engeren Katalog tauglicher Anlassdelikte als dies bei der EAÜ der Fall ist. Nicht erfasst werden insbesondere EAÜ-Probanden, deren Führungsaufsicht aufgrund der Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das BtMG, eines Staatsschutzdelikts oder einer gemeingefährlichen Straftat (wie

³¹⁷ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Schild/Kretschmer (2013) § 145a RN 17; Laufhütte/Roggenbuck (2008) § 145a RN 19; MüKo/Groß (2012) § 145a RN 18 verneint hier den Vorsatz hinsichtlich der Maßregelzweckgefährdung.

³¹⁸ Vgl. auch BGH Urteil vom 18.12.2012, Az. 1 StR 415/12, juris, dort RN 22: Der BGH verneinte hier eine Maßregelzweckgefährdung beim Verstoß gegen eine Meldeweisung bei der Bewährungshilfe, da der Proband ununterbrochen Kontakt zu Polizeibeamten von HEADS gehalten hatte.

³¹⁹ BT-Drs. 17/3403, S. 23.

³²⁰ Vgl. MüKo/Groß (2012) § 68c RN 15; vgl. auch Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68c RN 3d, der eine Beschränkung der Sexualdelikte auf jene des § 181b StGB vorschlägt.

³²¹ BT-Drs. 17/3403, S. 39.

³²² Die erforderliche Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt erfüllen Verurteilte mit EAÜ-Weisung zwangsläufig, vgl. § 68b Abs. S. 3 Nr. 1 StGB.

etwa Brandstiftung) eingetreten ist.³²³

Die Regelung ermöglicht prinzipiell eine lebenslange Aufrechterhaltung der EAÜ, wobei die zwei-jährigen Überprüfungsfristen des § 68d Abs. 2 S. 1 StGB hinsichtlich der EAÜ-Weisung und des § 68e Abs. 3 S. 1 StGB hinsichtlich der Führungsaufsicht, einzuhalten sind. Die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht stellt nur dann eine taugliche Maßnahme dar, wenn davon auszugehen ist, dass der Gefährlichkeit des Täters mit einer unbefristeten Führungsaufsicht entgegenzuwirken ist.³²⁴ Wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs ist von ihr im Rahmen der Ermessensentscheidung restriktiv Gebrauch zu machen.³²⁵

³²³ Praktisch ist diese Personengruppe allerdings nicht von Bedeutung, vgl. unten S. 95.

³²⁴ Vgl. Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68c RN 2; MüKo/Groß (2012) § 68c RN 15.

³²⁵ Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68c RN 2; MüKo/Groß (2012) § 68c RN 15.

§ 3 Empirische Untersuchung

Ziel der empirischen Untersuchung war eine umfassende Prozessevaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. So sollte festgestellt werden, wie häufig die Weisung erteilt wird, inwiefern diesbezüglich Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen und welche Probanden in der Praxis von der Weisung betroffen sind. Die Analyse von Akten einer Vergleichsgruppe sollte es zugleich ermöglichen, Gründe für ein Absehen von der Weisungserteilung festzustellen. Die Bedeutung der EAÜ im Verlauf einer Führungsaufsicht war insbesondere hinsichtlich erneuter Straffälligkeit und der Einhaltung von Weisungen von Interesse.

Die praktische Umsetzung der EAÜ wurde unter anderem mit Blick auf die beteiligten Akteure und die technischen Aspekte analysiert.

Schließlich sollten auch die Auswirkungen der EAÜ – sowohl auf die Arbeit der beteiligten Akteure, als auch auf die betroffenen Probanden – erfasst werden. Hierbei interessierten auch die Bewertung der neuen Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz und der Polizei und mögliche Alternativen zur Erteilung einer EAÜ-Weisung.

I. Beschreibung des Untersuchungsdesigns

Für die empirische Untersuchung wurde ein breiter methodischer Zugang gewählt, der sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden umfasst. Bei der Wahl der Methoden konnte auf die Erfahrungen aus dem Projekt zur Evaluation der Führungsaufsicht zurückgegriffen¹ werden: So wurde aufgrund der dort erlangten Erkenntnisse entschieden, auch die Polizei als Akteur in die Erhebung einzubeziehen. Denn die Polizei ist, wie sich in der Untersuchung zur Führungsaufsicht zeigte, mittlerweile an der Umsetzung der Führungsaufsicht maßgeblich beteiligt.² Zudem sollte nun – im Gegensatz zum Vorprojekt – auch die Probandensicht einbezogen werden.³ Den Hintergrund für dieses Vorgehen bildete die Annahme, dass es sich bei der EAÜ um ein besonders eingriffsintensives Instrument handelt.

¹ Vgl. zur dortigen Forschungsmethodik *Baur* (2015) S. 3 ff.

² *Baur* (2015) S. 230 ff.

³ Vgl. *Baur* (2015) S. 4 f.

1. Quantitative Erhebungen

a) Aktenanalyse von Fällen der Führungsaufsicht

Im Zentrum der empirischen Erhebung steht eine umfassende Aktenanalyse von Fällen der Führungsaufsicht. Die Aktenanalyse wurde zwischen Februar und November 2014 durchgeführt.

aa) Auswahl der betreffenden Akten

Das Ziel dieses Teils der Untersuchung bildete eine bundesweite Vollerhebung aller Führungsaufsichtsakten von Probanden, denen seit Einführung der EAÜ (01.01.2011) bis zum Stichtag 31.08.2013 eine EAÜ-Weisung erteilt worden war. Mit Einverständnis der betroffenen Landesjustizverwaltungen übermittelte die GÜL für die meisten Bundesländer eine Liste, welche die sogenannte OID (eine Kennziffer für den Probanden, bestehend aus dem Länderkürzel und einer Zahl, beispielsweise BW01 für den ersten Probanden aus Baden-Württemberg) und die beteiligte Führungsaufsichtsstelle enthielt. Bezüglich der bayerischen Probanden wurde hingegen mit Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz eine entsprechende Liste durch die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz übermittelt.

Die Abfrage dieser Daten über die GÜL birgt ein methodisches Problem: Erfasst werden dort nur Probanden, denen schon die oben erwähnte OID zugewiesen wurde. Es kann jedoch Personen geben, die nach Erteilung der EAÜ-Weisung keine OID erhalten, insbesondere weil sie im Anschluss an eine vorherige Vollverbüßung oder Maßregelerledigung eine weitere Strafe verbüßen oder die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Diese Probanden wurden somit lediglich erfasst, wenn es sich um den Beschluss einer bayerischen Strafvollstreckungskammer handelte.

Insgesamt wurden zunächst die Daten von 86 Probanden übermittelt. Hiervon lag bei acht Probanden die EAÜ-Erteilung nach dem 31.08.2013, so dass sie von der Auswertung ausgeschlossen wurden. Bei zwei weiteren Probanden wurde nach Analyse der Akte auf eine Einbeziehung in die Gesamtauswertung verzichtet, da kein rechtskräftiger Weisungsbeschluss nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB vorlag. Es handelte sich hier jeweils um Akten einer bayerischen Führungsaufsichtsstelle. Der erste Proband war ein sogenannter EGMR-Parallelfall, dessen Sicherungsverwahrung zunächst für erledigt erklärt worden war. Diese Entscheidung wurde ebenso wie der Führungsaufsichtsbeschluss, der auch die EAÜ-Weisung enthielt, jedoch in der Beschwerdeinstanz aufgehoben und der Weisungsvollzug der Sicherungsverwahrung wegen der Gefahr schwerster Sexualdelikte angeordnet. Der zweite Proband kam aus dem Regelvollzug. Er war im Gegensatz zur zuvor genannten Person auch entlassen worden und hatte weisungsgemäß schon über ein halbes Jahr eine „Fußfessel“ getragen. Bei ihm wurden jedoch sämtliche Weisungen vom zuständigen OLG aus formalen Gründen aufgehoben, da die Strafvollstreckungskammer den Beschluss in einer fehlerhaften Besetzung erlassen hatte⁴. Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht war dieser Proband schon seit acht Monaten ohne eine Ausgestaltung der Führungsaufsicht durch Weisungen in Freiheit. Der Tracker war ihm abgenommen worden und auch seinen Bewährungshelfer suchte er – da er hierzu nicht mehr unter Strafandrohung verpflichtet war – nicht mehr auf. Auch wenn die Aufhebung der Weisungen lediglich aus formalen Gründen erfolgt war, wurde diese Akte nicht in die Gesamtauswertung einbezogen, da diese „weisungslose“ Führungsaufsicht als Ausreißer die weiteren Berechnungen hätte beeinflussen können.

Bei einer weiteren Person stellte sich im Nachhinein heraus, dass sie doppelt erfasst war, da –

⁴ Es fehlte an einem aktuellen Geschäftsverteilungsplan. Die Entscheidung ist veröffentlicht: OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2013, Az. 2 Ws 321/13, juris.

entgegen der mittlerweile üblichen Praxis – die Identifikationsnummer nach einem Umzug geändert worden war.

Schließlich war eine weitere Akte nicht zugänglich, so dass insgesamt 74 Probanden in die Untersuchung einbezogen wurden.

bb) Zugang zu den Akten; Verteilung der Akten auf die Bundesländer

Die betreffenden Führungsaufsichtsstellen wurden zunächst zur Abklärung der Formalien telefonisch kontaktiert. Anschließend wurde ein schriftliches Akteneinsichtsgesuch entweder an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Landgerichts oder – zur Weiterleitung – an die Führungsaufsichtsstelle gerichtet. Die beigelegte Datenschutzkonzeption des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen informierte über den Umgang mit erhaltenen Akten oder Kopien.

Schließlich wurden die Führungsaufsichtsakten von Probanden mit einer EAÜ-Weisung aus 31 Führungsaufsichtsstellen in 13 Bundesländern ausgewertet. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde zwar eine Einsicht durch Übersendung von Kopien oder Originalen (bei Zusicherung einer sehr raschen Rücksendung) bevorzugt, praktisch musste jedoch bei der Mehrzahl der Stellen (n=19) die Auswertung in besonders zeitintensiver Weise vor Ort stattfinden. Als Grund für diese Erschwernis wurde mehrheitlich genannt, dass die Akten permanent benötigt würden, da es sich um laufende Führungsaufsichten, zumal von besonders betreuungsintensiven Probanden, handle. Teilweise wurden auch Datenschutzbedenken gegen eine Versendung ins Feld geführt.

Insgesamt zeigte sich bei der Bereitschaft zur Gewährung der Akteneinsicht ein deutlicher Unterschied zum ebenfalls an nämlichen Institut für Kriminologie durchgeführten Forschungsprojekt der „Evaluation der Führungsaufsicht“: Die Vorbehalte gegenüber einer Akteneinsicht waren prinzipiell höher; in besonderem Maße galt dies für eine Versendung von Akten. Dieser Unterschied dürfte zum einen dem immensen Umfang der oft etliche hundert Blatt fassenden EAÜ-Akten geschuldet sein, zum anderen dem Bewusstsein, dass es sich um die „besonders heiklen Fälle“ der Führungsaufsicht handelt.

Trotz dieser Bedenken gelang es am Ende dennoch, in jedem Fall nach einer teilweise umfangreichen Reisetätigkeit Einsicht in die betreffenden Akten zu erhalten.

Tabelle 1 listet die Anzahl der Akten auf, die pro Bundesland ausgewertet wurden. Auf einen Ausweis der jeweils beteiligten Führungsaufsichtsstellen wird verzichtet: Da es sich um eine Vollerhebung handelt, wäre durch eine solche Darstellung offen gelegt, welche Führungsaufsichtsstellen einen EAÜ-Probanden betreuen. Weil sich mögliche Interviewpartner ebenfalls aus dieser Liste ergäben, könnte der Ergebnisteil dieser Arbeit unter Umständen Rückschlüsse auf beteiligte Personen zulassen.

cc) Bildung und Auswertung der Akten einer Vergleichsgruppe

Die Bildung einer Vergleichsgruppe sollte insbesondere mögliche Gründe für ein Absehen von einer EAÜ-Weisung offenbaren. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vergleichsgruppe war, dass die Probanden die formellen Voraussetzungen einer EAÜ-Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 StGB erfüllten. Sie mussten somit aufgrund der Vollverbüßung einer mindestens dreijährigen (Gesamt-)Freiheitsstrafe oder der Erledigung einer Maßregel unter Führungsaufsicht stehen und wegen einer in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Katalogstraftat verurteilt worden sein. Akten der Vergleichsgruppe wurden in allen Bundesländern erhoben. Zumeist wurde aus Praktikabilitätsgründen insoweit Akteneinsicht bei den Landgerichten beantragt, an denen auch EAÜ-Akten ausgewertet

Bundesland	Anzahl Akten
Baden-Württemberg	4
Bayern	33
Berlin	5
Hamburg	2
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	1
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	2
Gesamt	74

Tabelle 1: Anzahl der erhobenen Akten pro Bundesland (EAÜ-Gruppe)

werden mussten. Auf andere Gerichte musste in Bundesländern ohne EAÜ-Erfahrung sowie in Baden-Württemberg⁵ ausgewichen werden. Da die EDV der Führungsaufsichtsstellen es nicht erlaubte, die FA-Akten nach den genannten Merkmalen zu filtern, musste die eigentliche Auswahl der Akten den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen werden. Diese konnten Aktenzeichen von Probanden nennen, die besagte Voraussetzungen erfüllten. Es wurde hierbei darauf verzichtet, zur Bedingung zu machen, dass eine EAÜ geprüft worden war. Denn es war anzunehmen, dass schon bei der Frage, ob eine EAÜ-Weisung überhaupt in Betracht gezogen wird, Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen. Stattdessen wurde darum gebeten, unter mehreren in Frage kommenden Akten nach dem Zufallsprinzip auszuwählen, beispielsweise indem jede n-te Akte gezogen wird. Es muss auch hervorgehoben werden, dass es sich nicht um eine gematchte Kontrollgruppe handelt, die beispielsweise Rückschlüsse auf einen Einfluss der EAÜ auf die Legalbewährung der Probanden zulässt. Vielmehr waren Unterschiede in der Gefährlichkeit der Probanden geradezu zu erwarten, denn divergierende kriminogene und protektive Faktoren können sich auf die Entscheidung für oder gegen die Auferlegung einer EAÜ-Weisung auswirken.

Die Vergleichsgruppe war ebenso groß wie die EAÜ-Gruppe (N=74). Die Verteilung der Akten auf die Bundesländer ergibt sich aus Tabelle 2.

dd) Gegenstand der Aktenanalyse

Die im Wesentlichen quantitative Aktenanalyse wurde mittels eines Erhebungsrasters durchgeführt, das im Anhang abgedruckt ist. Bei der Erstellung der Variablen wurde auf das Aktenraster des Projekts zur Evaluation der Führungsaufsicht zurückgegriffen. Nach Rücksprache mit dortigen Projektmitarbeitern wurden einige weniger bewährte Items angepasst sowie die EAÜ-spezifischen Fragen hinzugefügt. Folgende Bereiche wurden erfasst:

1. Informationen zur Führungsaufsichtsstelle
2. Informationen zum Probanden

⁵ In Baden-Württemberg sahen sich die Landgerichte mit EAÜ-Fällen außer Stande, entsprechende Akten für die Vergleichsgruppe auszuwählen.

Bundesland	Anzahl Akten
Baden-Württemberg	4
Bayern	6
Berlin	4
Brandenburg	8
Bremen	3
Hamburg	6
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	11
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	2
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	4
Gesamt	74

Tabelle 2: Anzahl der erhobenen Akten der Vergleichsgruppe pro Bundesland

3. Der FA zugrunde liegende Entscheidung
4. Informationen zur formalen Ausgestaltung der Führungsaufsicht
5. Informationen zur Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB und zu elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen (*Vergleichsgruppe: Möglichkeit der Erteilung einer EAÜ-Weisung*)
6. Weitere erteilte Weisungen (*Vergleichsgruppe: Weisungen*)
7. Verstöße gegen die EAÜ-Weisung und gegen elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen (*Vergleichsgruppe: entfällt.*)
8. Verstöße gegen weitere Weisungen (*Vergleichsgruppe: Verstöße gegen sämtliche Weisungen*)
9. Informationen zur Arbeitsweise/Zusammenarbeit der Akteure
10. Informationen zum Ablauf/Verlauf der Führungsaufsicht (u.A. erneute Straffälligkeit)
11. Sonstige Angaben über den Probanden
12. Voraussichtliches FA-Ende, (voraussichtliches) Ende der EAÜ

b) Fragebogenerhebung

aa) Durchführung der Befragung

Insgesamt wurden für die Befragung von Akteuren der EAÜ fünf verschiedene Fragebogen erstellt: Jeweils ein Fragebogen richtete sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der polizeilichen Risikoprogramme (KURS, HEADS usw.), die selbst schon Erfahrungen mit der EAÜ gemacht hatten. Zudem wurden Richterinnen und Richter an Strafvollstreckungskammern mit zwei verschiedenen Fragebogen befragt. Ein Bogen sollte von jenen

mit EAÜ-Erfahrung, der andere von jenen ohne EAÜ-Erfahrung ausgefüllt werden. „Erfahrung“ mit der EAÜ lag vor, wenn die Weisung schon selbst erteilt worden war.

Die mit einer EAÜ befassten Führungsaufsichtsstellen (N=34) waren im Vorfeld der Aktenanalyse ermittelt worden. In manchen Fällen wechselte die Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle nach Übermittlung der Auflistung durch die GÜL, weshalb sich diese Zahl nicht genau mit jener aus der Aktenauswertung deckt.

Im Zuge der Aktenanalyse wurden auch die jeweils mit der EAÜ befassten Stellen der Bewährungshilfe ermittelt. Insgesamt wurden 39 Bewährungshilfestellen angeschrieben mit der Bitte, die beigelegten Fragebogen an Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer weiterzugeben, die schon einmal einen EAÜ-Probanden betreut hatten. In manchen Fällen waren mehrere Bewährungshilfestellen mit einem einzelnen Probanden befasst, insbesondere wenn dieser im Verlauf der Führungsaufsicht umgezogen war. Gleichzeitig betreuten etliche Bewährungshilfestellen mehrere EAÜ-Probanden. Diese erhielten eine größere Anzahl Fragebogen übersandt.

Die polizeilichen Risikoprogramme werden üblicherweise durch eine Zentralstelle (meist am LKA) koordiniert, die in sämtlichen Bundesländern mit EAÜ-Erfahrung angeschrieben wurde. Ein Bundesland (Saarland) verfügte zum Zeitpunkt der Erhebung über kein entsprechendes Programm, so dass insgesamt Fragebogen an zwölf Stellen versandt wurden.

Bezüglich der Richterinnen und Richter an Strafvollstreckungskammern wurden Schreiben an die Präsidialstellen sämtlicher bundesdeutscher Landgerichte (N=116) verfasst. Sie wurden gebeten, die Fragebogen an Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern, die schwerpunktmäßig mit Verfahren der Führungsaufsicht befasst sind, weiterzugeben. Neun dieser Landgerichte verfügen über keine Strafvollstreckungskammer, so dass insgesamt eine Beteiligung von 105 Kammern möglich war.

Die Fragebogenerhebung wurde zwischen März und Oktober 2014 durchgeführt.

bb) Gegenstand der Befragung

Die Fragebogen sind in skaliertem Form ebenfalls im Anhang abgedruckt. Sie gleichen sich in ihrer Grundstruktur, stellen jedoch speziell auf den spezifischen beruflichen Hintergrund der jeweiligen Akteure ab. Auf die Freiwilligkeit und Anonymität der Befragung wurde hingewiesen und der Zweck der Studie dargestellt. Nach einem kurzen Abschnitt zur Person des oder der Befragten wurden Erfahrungen mit der EAÜ abgefragt (Ausnahme: Fragebogen für Mitglieder der Strafvollstreckungskammer ohne EAÜ-Erfahrung). Hieran schlossen sich Fragen zur Beteiligung und Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure an. Potenziell „heiklere“ Fragen – Akzeptanz der EAÜ und die eigene Einstellung dazu – wurden an das Ende der Befragung gestellt. Dort bot auch ein Freitextfeld die Möglichkeit zu Anmerkungen.

Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern ohne EAÜ-Erfahrung wurden statt zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ zu ihren Kenntnissen hierüber (insbesondere wie gut sie sich selbst über dieses Instrument informiert fühlen) sowie zu dessen (potentieller) Bedeutung für die eigene Arbeit befragt. Damit sollte insbesondere erfasst werden, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung einer EAÜ-Weisung besteht.

	Angeschriebene Stellen	Antwortende Stellen
FA-Stelle	n=34	n=26 (76,5%)
Bewährungshilfe	n=39	n=22 (56,4%)
Polizei	n=12	n=11 (91,7%)
StVK	n=105	n=45 (42,9%)

Tabelle 3: Rücklaufquote der Fragebogenerhebung

cc) Rücklaufquote

Den Fragebogen wurden Rückumschläge für eine kostenfreie Rücksendung beigelegt. Um den Rücklauf zu erhöhen, wurden die Stellen, die sich zunächst nicht beteiligten, einmalig an die Studie erinnert. Die Rücklaufquote⁶ (vgl. Tabelle cc)) war bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der polizeilichen Risikoprogramme mit 91,7% am höchsten: Lediglich in einem Bundesland (Nordrhein-Westfalen) wurden die an die Polizei gerichteten Fragebogen nicht bearbeitet. Ursache hierfür war, dass das dortige Innenministerium einer Beteiligung der Polizei an der Befragung nicht zugestimmt hatte. Es begründete diese Entscheidung einerseits mit dem Arbeitsaufwand für die Beamtinnen und Beamten, andererseits mit dem justiziellen Charakter der EAÜ, der eine Beteiligung der Polizei nicht vorsehe, so dass auch keine substanziellen inhaltlichen Beiträge geleistet werden könnten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 26 Führungsaufsichtsstellen sendeten Fragebogen ausgefüllt zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 76,5%.

Aus 22 Stellen übersandten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ihre Fragebogen (Rücklaufquote 56,4%). Probleme bei der Berechnung bereitet allerdings die Situation in Nordrhein-Westfalen: Da dort die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht seit dem Jahr 2008 organisatorisch zusammengefasst sind, wurden zwei Stellen in doppelter Funktion angeschrieben. Zieht man diese ab, erreicht man eine geringfügig bessere Quote von 59,4%.

Am Geringsten fiel die Beteiligung der Richterinnen und Richter an den Strafvollstreckungskammern aus: Sie übersandten Fragebogen aus 45 Landgerichten, was einer Rücklaufquote von 42,9% entspricht. Einige Landgerichtsverwaltungen meldeten nach Erhalt der Erinnerung, keine Fragebogen erhalten zu haben. In anderen Fällen gaben Richterinnen und Richter an, wegen fehlender Erfahrungen mit der EAÜ nicht teilnehmen zu wollen (trotz eigenen Fragebogens für diese Gruppe) oder durch häufige Befragungen ähnlicher Art nicht mehr zu einer Teilnahme bereit zu sein.

2. Qualitative Erhebung

Die quantitativen Erhebungen wurden durch qualitative Methoden ergänzt. Diese Vorgehensweise sollte zum einen zu einer besseren Belastbarkeit der Ergebnisse aus der Aktenanalyse und der Fragebogenerhebung führen. Zugleich sollte es der Rückgriff auf qualitative Methoden ermöglichen, Einstellungen zur EAÜ und die bisherigen Erfahrungen mit diesem Instrument in einer größeren Tiefe zu erfassen, als dies mit rein quantitativen Methoden möglich ist. Schließlich können qualitative Methoden hilfreich sein, neue Hypothesen zu generieren, da die Befragten sich außerhalb eines standardisierten, vorgegebenen Rahmens äußern können.

⁶ Die Rücklaufquote wurde nach beteiligten Stellen berechnet, nicht nach versendeten Fragebogen.

Akteur	Anzahl Experteninterviews
FA-Stelle	n=16
Bewährungshilfe	n=12
Polizei	n=10
StVK	n=6
StA	n=6
Forens. Ambulanz	n=6

Tabelle 4: Beteiligung der Akteure an den Experteninterviews

a) Experteninterviews

Um verschiedene Arten der Zusammenarbeit und unterschiedliche Strukturen im Umgang mit einer EAÜ-Weisung in den 16 Ländern erfassen zu können, fand in jedem Bundesland ein Experteninterview statt (n=16). Auch Bundesländer, in denen zum Zeitpunkt des Gesprächs keine Erfahrungen mit der EAÜ bestanden (n=2), wurden einbezogen, um Informationen über dortige Einstellungen zur EAÜ und mögliche Alternativen zu erhalten. Die Gespräche waren als Gruppeninterviews konzipiert; lediglich in einem Fall war dies nicht möglich, so dass stattdessen ein Einzelinterview durchgeführt wurde. Meist wurde der Kontakt über die Führungsaufsichtsstelle aufgenommen, die dann weitere mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer benannte oder auch selbst einlud. Dieses Vorgehen bedingte zwar eine gewisse Selektionsmacht der Führungsaufsichtsstelle, ermöglichte es aber zugleich, Interviewpartnerinnen und -partner mit EAÜ-Erfahrung unter den im jeweiligen Bundesland relevanten Akteuren zu finden.

Tabelle 4 führt die Zahl der jeweils aus den Berufsgruppen interviewten Expertinnen und Experten auf. Das Setting als Gruppeninterview ließ eine größere Anzahl an Akteuren zu Wort kommen. Vor allem aber bot die Dynamik eines solchen gemeinsamen Gesprächs die Möglichkeit, wechselseitige Arbeitsbeziehungen greifbar zu machen und auch kontroverse Diskussionen zuzulassen. Die Gruppengrößen bewegten sich hierbei zwischen zwei und zehn Personen. Die 16 Interviews fanden zwischen März 2014 und Mai 2015 statt.

Die Experteninterviews wurden als leitfadengestützte Interviews geführt.⁷ Somit wurden bestimmte Themenbereiche in jedem Fall angesprochen, die Vertiefung dieser Themen war jedoch variabel und die beteiligten Akteure wurden ermutigt, eigene Themen und Fragestellungen einzubringen. Initiiert wurden Diskussionen zu folgenden Bereichen: Anordnungspraxis im eigenen Bundesland, Zusammenwirken der beteiligten Akteure in EAÜ-Fällen, Bedeutung der EAÜ für die eigene Arbeit, technische Ausgestaltung der EAÜ, die EAÜ im Verlauf einer Führungsaufsicht, Auswirkungen der auf den Probanden und – üblicherweise abschließend – ein Ausblick auf die Zukunft der EAÜ mit der Bitte, Verbesserungswünsche zu äußern.

Vor Beginn des Gesprächs wurde den Expertinnen und Experten Anonymität zugesichert. Mit ihrem Einverständnis wurde eine Audioaufnahme zur späteren Transkription gefertigt.⁸ In einem Fall wurde diese Einwilligung nicht erteilt, so dass dieses Interview schriftlich protokolliert wurde.⁹

⁷ Zur Funktion eines Leitfadens vgl. *Kühn/Koschel* (2011) S. 99 ff.

⁸ Interviewstellen werden anhand Zeitmarken der Aufnahme zitiert.

⁹ Aus diesem Protokoll wird anhand von Seitenzahlen zitiert.

b) Probandeninterviews

Insgesamt konnten zwischen Dezember 2014 und Februar 2015 vier von ursprünglich geplanten fünf Probandeninterviews geführt werden. Der Kontakt zu den Interviewpartnern konnte über deren Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer hergestellt werden, die auch ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellten. Um die Bereitschaft zu einem Gespräch zu erhöhen, wurde den Probanden die Teilnahme mit 20 Euro vergütet.

Den Probanden wurde einleitend der Hintergrund des Interviews dargestellt und auf die Anonymität und Freiwilligkeit ihrer Teilnahme hingewiesen. Dabei wurde hervorgehoben, dass es sich um ein wissenschaftliches Interview handele, so dass keine Vergünstigungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu erwarten seien. Alle Probanden erklärten sich mit einer Tonaufnahme einverstanden. Der jeweilige Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin war während des Interviews nicht zugegen, um das Antwortverhalten nicht zu beeinflussen.

Die als Einzelinterviews geführten Gespräche folgten einem Leitfaden, wobei die subjektiven Auswirkungen der EAÜ im Mittelpunkt standen. Der Leitfaden gliederte sich in Fragen zur Anfangszeit der EAÜ, zum Einfluss auf das Sozialleben sowie die Arbeit, zur technischen Ausgestaltung der EAÜ, zur Führungsaufsicht allgemein, zur eigenen Einstellung zu dieser Weisung sowie zu möglichen psychischen Belastungen.

3. Methodische Limitationen des Forschungsdesigns

Die Aktenanalyse zählt zu den häufigsten kriminologischen Erhebungsmethoden.¹⁰ Ihr großer Vorteil liegt in der Zugänglichkeit und Standardisierung der zu erhebenden Daten, da die Akten, abgesehen von gewissen regionalen Unterschieden, in ähnlicher Art und Weise geführt werden.¹¹ Aufgrund der Erfahrungen des Vorprojekts zur Evaluation der Führungsaufsicht sowie der Auswertung einer Pretest-Akte war bekannt, welche Informationen sich üblicherweise Führungsaufsichtsakten entnehmen lassen. Einschränkend zu beachten ist allerdings, dass es sich hierbei nur um eine „Aktenwahrheit“ handelt, welche die Sichtweise der Führungsaufsichtsstelle wiedergibt und die lediglich Informationen enthält, die für sie relevant sind.¹² Etwaige informelle Absprachen dürften häufig nicht dokumentiert werden.

Relativiert wurde diese Problematik durch die Befragungen weiterer Akteure sowie der betroffenen Probanden, da sie die Möglichkeit boten, gezielt nach Umständen außerhalb der Aktenwahrheit zu fragen. Die Kombination aus schriftlicher und mündlicher Befragung ermöglichte es, etwaige Schwächen beider Instrumente zu kompensieren: Die in einer Interviewsituation gegebene Gefahr sozial erwünschten Antwortverhaltens besteht bei der Fragebogenerhebung nur in geringerem Maße. Hingegen erlaubt es das leitfadengestützte Interview in viel größerem Umfang, außerhalb vorgegebener Antwortkategorien zu antworten.

Zu den eben beschriebenen Forschungsmethoden Aktenanalyse, Fragebogen und Interviews tritt noch eine rechtswissenschaftliche Analyse sowie eine Auswertung vorhandener statistischer Daten hinzu, so dass sich das gesamte Forschungsdesign wie in Abbildung 2 präsentiert:

¹⁰ Göppinger/Bock (2008) § 5 B.

¹¹ Vgl. Dölling (1984) S. 269.

¹² Vgl. Dölling (1984) S. 269 f.; Eisenberg (2000) § 13 RN 28.

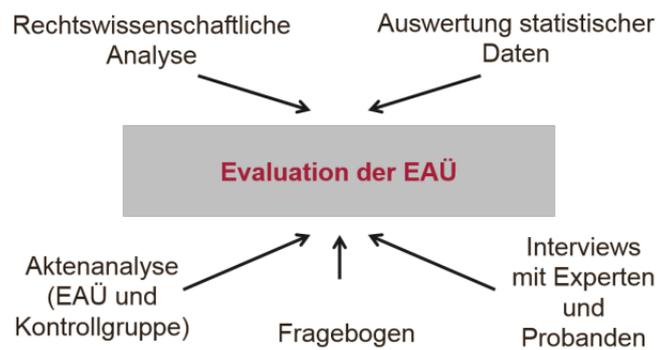


Abbildung 2: Überblick über die verwendeten Forschungsmethoden

4. Unterschiedliche der Analyse zugrunde liegende Probandenkonstellationen

Für die folgenden Berechnungen müssen mehrere bei den erfassten EAÜ-Probanden vorliegende Konstellationen unterschieden werden. So ist zum einen danach zu differenzieren, ob der Proband tatsächlich nach Erledigung der Maßregel oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in Freiheit gelangt ist. Bei vier der insgesamt 74 Probanden war dies nicht der Fall: Bei zwei von ihnen wurde (nach einer Unterbringung nach § 275a Abs. 6 StPO) eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet. Bei den anderen beiden Probanden war zum Zeitpunkt der Aktenhebung das Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung noch nicht abgeschlossen. Sie waren weiterhin nach § 275a Abs. 6 StPO untergebracht.

Zum anderen lassen sich die erfassten Fälle danach unterscheiden, ob dem jeweiligen Probanden die „Fußfessel“ auch angelegt wurde. Insgesamt zehn Personen haben trotz erteilter EAÜ-Weisung den Tracker zu keinem Zeitpunkt getragen. Dies betrifft neben den oben genannten vier Probanden, die weiterhin untergebracht sind, sechs weitere Personen. Hiervon wurde bei zwei Personen darauf verzichtet, ihnen den Tracker anzulegen, da sie bald nach Entlassung abgeschoben wurden. In einem Fall wurde die EAÜ-Weisung von der Strafvollstreckungskammer schon drei Wochen nach ihrer Erteilung und damit noch vor Entlassung des Probanden wieder aufgehoben. Ein weiterer Proband weigerte sich weisungswidrig, das Anlegen der „Fußfessel“ zu dulden. In einem Fall wurde die EAÜ-Weisung erteilt, während der Proband sich erneut in Strafhaft befand. Zum Zeitpunkt der Aktenauswertung war er noch nicht wieder entlassen worden. In dem verbleibenden Fall war nicht bekannt, weshalb die „Fußfessel“ (noch) nicht angelegt worden war.

Insgesamt ergeben sich somit drei Personengruppen, die für die folgenden Prozentuierungen relevant sind (vgl. Tabelle 5): Dies ist erstens die Gruppe sämtlicher Probanden, denen eine EAÜ-Weisung erteilt wurde ($n=74$). Sie wird für die soziodemographischen Merkmale der EAÜ-Probanden sowie für Fragen der Erteilung der EAÜ herangezogen. Als zweite Gruppe lässt sich jene der entlassenen EAÜ-Probanden ausmachen ($n=70$). Sie liegt Berechnungen zu erneuter Straffälligkeit sowie zu Verstößen gegen Weisungen, die nicht mit der EAÜ in Zusammenhang stehen, zugrunde. Schließlich bilden jene Probanden, denen nicht nur die EAÜ-Weisung erteilt, sondern auch die „Fußfessel“ tatsächlich angelegt wurde, eine dritte Gruppe ($n=64$), die zur Ermittlung von Verstößen gegen die EAÜ-Weisung und elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen herangezogen wird. Sie wird zudem bei der Prozentuierung von festgestellten negativen Auswirkungen auf die Probanden durch die EAÜ zugrunde gelegt.

In allen Berechnungen werden zudem die gültigen Prozentwerte, also abzüglich etwaiger fehlender Werte, ausgewiesen.

Probanden mit EAÜ-Weisung	n=74
Entlassene Probanden mit EAÜ-Weisung	n=70
Probanden mit EAÜ-Weisung und angelegter „Fußfessel“	n=64

Tabelle 5: Den Berechnungen zugrunde liegende Konstellationen

II. Ergebnisse zur Erteilungspraxis

1. Die EAÜ im bundesweiten Vergleich

a) Anordnungshäufigkeit der EAÜ

aa) Statistische Erhebungen

Quantitativ betrachtet, blieb die EAÜ bislang hinter den im Vorfeld der Einführung geäußerten Erwartungen zurück:¹³ Insgesamt registrierte die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder von Januar 2011 bis Juni 2015 105 Probanden, die elektronisch überwacht wurden.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der von der GÜL registrierten Fallzahlen seit deren Einrichtung im Januar 2012. Dabei stiegen die Erteilungen in den ersten zwei Jahren nahezu linear an. Seither befinden sie sich auf annähernd stabilem, eher niedrigem Niveau mit 70-75 laufenden Probanden. Dies bedeutet, dass sich derzeit die Neuerteilungen und die Aufhebungen der EAÜ-Weisung die Waage halten. Die Häufigkeit, mit der Strafvollstreckungskammern eine EAÜ-Weisung erteilen, differiert

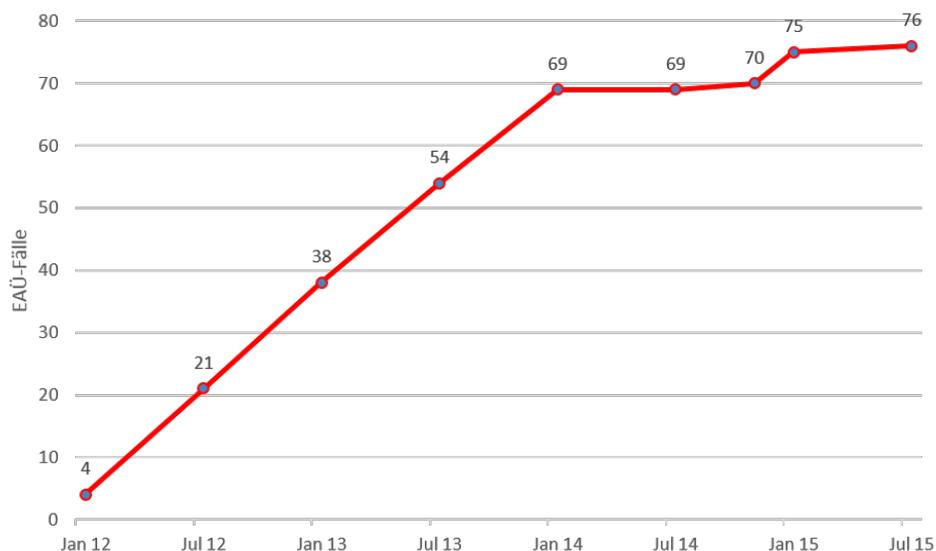


Abbildung 3: Probanden unter Aufenthaltsüberwachung von Januar 2012 bis Juli 2015 (Quelle: GÜL)

allerdings deutlich zwischen den verschiedenen Bundesländern.

Diese Erkenntnis ergibt sich zum einen aus der Aktenanalyse, die auffällig viele Akten aus Bayern enthielt. Abbildung 4 stellt die Anzahl der EAÜ-Akten dar, die pro Bundesland erhoben wurden.¹⁴

¹³ So wurde beispielsweise von etwa 60 zu überwachenden Personen alleine in Baden-Württemberg ausgegangen, vgl. *Filius* (2011) S. 950.

¹⁴ Vgl. auch Tabelle 1.

Da die Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle mit dem Umzug eines Probanden wechselt, wird in diesem Schaubild dem Erhebungsort der Erteilungsort, nämlich das Bundesland, in dem die die EAÜ erteilende StVK ihren Sitz hat, gegenübergestellt.

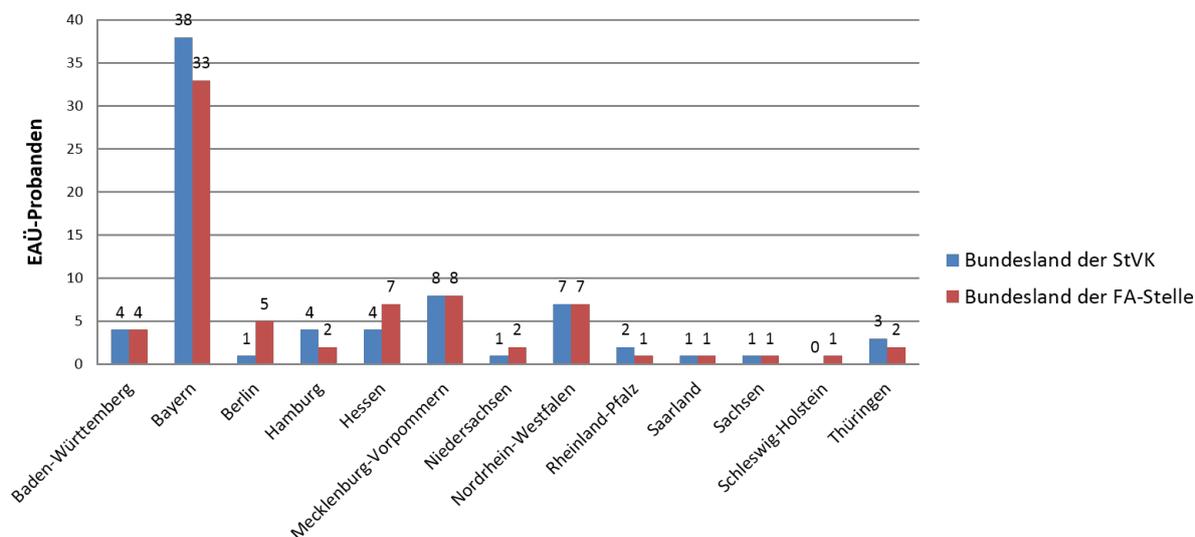


Abbildung 4: EAÜ-Probanden pro Bundesland (Aktenanalyse)

Nur in Bayern wurden – wegen der direkten Meldung der Fälle durch das dortige Staatsministerium der Justiz – Probanden erfasst, die trotz EAÜ-Weisung zu keinem Zeitpunkt elektronisch überwacht wurden. Um eine unverzerrte Verteilung zwischen den Bundesländern zu erhalten, wurden zudem die von der GÜL geführten Statistiken ausgewertet. Auch danach bestehen Unterschiede zwischen den Bundesländern; die Verteilung ähnelt jener der Aktenanalyse. Abbildung 5 zeigt die Aufschlüsselung der von der GÜL zwischen Januar 2012 und Juni 2015 erfassten Probanden. Dabei nimmt die GÜL die Zuordnung zu den Bundesländern anhand der zuständigen Führungsaufsichtsstelle vor. Wird mit einem Umzug des Probanden der Fall an eine andere Führungsaufsichtsstelle abgegeben, registriert dies die GÜL als Abgang im ersten und Zugang im zweiten Bundesland. Bis Juni 2015 sind so sechs Probanden aus Bayern abgegangen (hiervon sind zwei Probanden in Berlin, zwei Probanden in Hessen, ein Proband in Niedersachsen und ein Proband in Sachsen-Anhalt zugegangen). Nach Bayern zugegangen ist ein Proband aus Thüringen. Ein weiterer Proband ist aus Schleswig-Holstein ab- und in Mecklenburg-Vorpommern zugegangen.¹⁵

Um die EAÜ-Anordnungszahlen besser einordnen zu können, wurden die EAÜ-Zahlen in Relation zur Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes gesetzt. Abbildung 6 zeigt die Zahl der EAÜ-Fälle pro einer Million Einwohner.¹⁶ Die so berechnete Dichte von EAÜ-Fällen ist in Mecklenburg-Vorpommern bei weitem am größten. Allerdings zeigen sich an diesem Bundesland die Grenzen einer derartigen Analyse der Anordnungshäufigkeit: Die absoluten Zahlen der EAÜ sind so niedrig, dass gerade in kleinen Bundesländern schon einige wenige Weisungserteilungen statistische Verzerrungen bewirken können. So wurden in Mecklenburg-Vorpommern bis Juni 2015 insgesamt nur zehn Personen elektronisch überwacht, wovon ein Proband aus Schleswig-Holstein zugezogen ist. Solche Trends sind schon durch ein oder zwei Mitglieder einer Strafvollstreckungskammer, die von der EAÜ besonders überzeugt sind, zu erreichen. Dies erschwert auch eine Analyse der Ursachen einer uneinheitlichen Erteilungspraxis. Schlussfolgerungen über tiefer liegende Ursachen sind deshalb schwierig, schließlich ist auch eine gewisse Varianz zu erwarten. Im bundesweiten Vergleich leben viele EAÜ-Probanden darüber hinaus in Bayern, gefolgt von Thüringen und Hessen. Keine EAÜ-Fälle weisen Bremen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt laut Statistik aus.¹⁷

¹⁵ Quelle: GÜL.

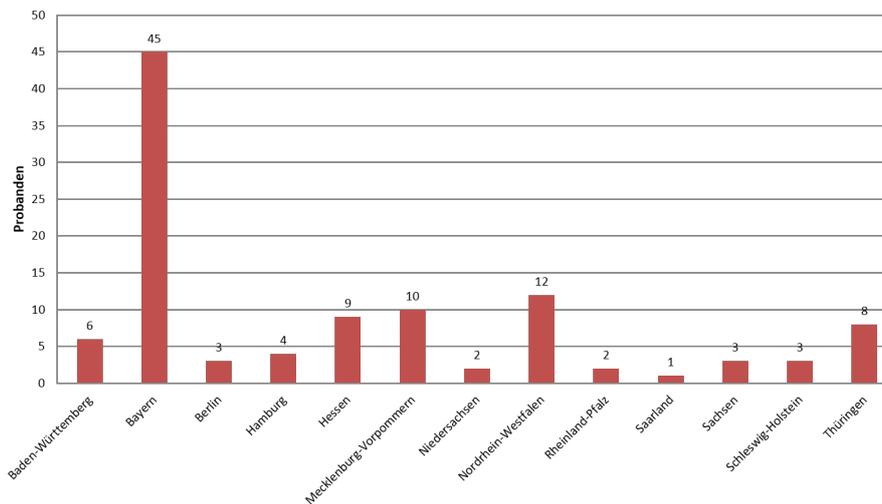


Abbildung 5: EAÜ-Probanden pro Bundesland, Januar 2012 bis Juni 2015 (Quelle: GÜL)

Bezieht man die Anzahl der EAÜ-Probanden auf die Zahl der Führungsaufsichtsfälle¹⁸ im jeweiligen Bundesland ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch danach ist die EAÜ in Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Thüringen, Bayern und Hamburg eine vergleichsweise häufig genutzte Weisung (vgl. Abbildung 7). Während die Bundesländer Bayern und Thüringen auf Einwohner gerechnet nach Mecklenburg-Vorpommern die meisten EAÜ-Fälle vorweisen, liegen sie auf Führungsaufsichtsfälle gerechnet hinter Hessen und weisen einen weniger deutlichen Unterschied zu den weiteren Bundesländern auf. Diese Annäherung an die anderen Bundesländer rührt daher, dass in Bayern und Thüringen das Instrument der Führungsaufsicht vermehrt genutzt wird.¹⁹ Mecklenburg-Vorpommern hingegen weist trotz verhältnismäßig weniger Führungsaufsichtsfälle eine hohe Anzahl an EAÜ-Fällen auf.

bb) Gründe für die Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit der EAÜ

Auch wenn bei den geringen Fallzahlen Unterschiede auf Zufall beruhen können und sich sicherlich keine monokausale Ursache für Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit der EAÜ finden lässt, können zumindest Thesen gebildet werden, weshalb einige Bundesländer keinen oder fast keinen Gebrauch von der EAÜ machen, während sie andere überdurchschnittlich häufig nutzen. Sowohl in den Experteninterviews als auch in der Fragebogenerhebung konnten die Befragten mögliche Ursachen für die unterschiedliche Erteilungspraxis der EAÜ-Weisung nennen. In den Interviews wurde hierzu als Diskussionsgrundlage eine Tischvorlage angeboten, die eine Grafik der GÜL mit den aktuell laufenden Aufenthaltsüberwachungen pro Bundesland enthielt.

¹⁶ Quellen: GÜL; *Statistisches Bundesamt* (2015a) Tabelle 6.

¹⁷ Zum Zeitpunkt der Experteninterviews wurde allerdings in Sachsen-Anhalt vom Zuzug eines EAÜ-Probanden berichtet. Möglicherweise wurde dieser Fall jedoch noch nicht formal an die entsprechende Führungsaufsichtsstelle abgegeben und erscheint deshalb nicht in der Statistik.

¹⁸ In Ermangelung einer bundesweiten offiziellen Statistik zur Führungsaufsicht wurden die Zahlen des DBH-Fachverbandes, abrufbar unter <http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf>, herangezogen. Vgl. zu den Unterschieden in den Unterstellungszahlen zwischen den Bundesländern auch *Morgenstern/Hecht* (2011) S. 186 ff.

¹⁹ Vgl. *Baur* (2015) S. 58.

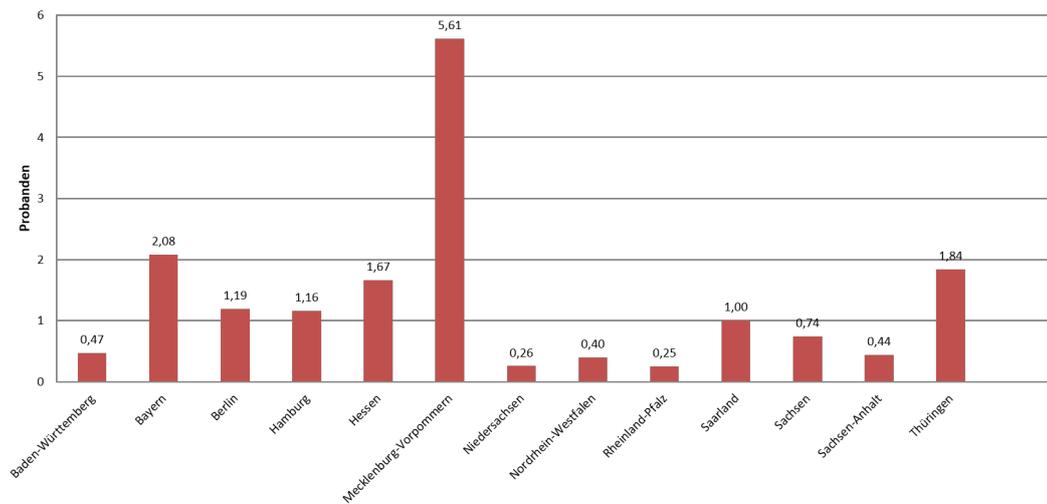


Abbildung 6: EAÜ-Probanden pro einer Mio Einwohner, Januar 2012 bis Juni 2015 (Quellen: GÜL, Bevölkerungsstatistik)

cc) Rechtspolitische Gründe

Nahezu einhellig nannten die Gesprächspartnerinnen und -partner eine unterschiedliche rechtspolitische Kultur als Ursache für eine unterschiedliche EAÜ-Erteilung und führten dazu aus, dass Länder mit hohen EAÜ-Zahlen (insbesondere Bayern) auch sonst für eine striktere Handhabung strafrechtlicher Sanktionen bekannt seien.

„Ich denke mal in Bayern ist das halt die Mentalität. [...] Also die sind strenger, mit Sicherheit – von der Gesetzgebung kann es ja nicht so viel anders sein.“²⁰

Einige Teilnehmende der Experteninterviews scheuten sich aufgrund der Tonaufnahme vor einer deutlichen Positionierung zu den Unterschieden zwischen den Bundesländern und möglichen Gründen hierfür. Es empfahl sich deshalb, ergänzend die Ergebnisse der Fragebogenerhebung heranzuziehen, die wegen der indirekteren Fragesituation schwächere Effekte sozial erwünschten Antwortverhaltens erwarten ließ. Um eine Suggestion zu vermeiden, enthielt die Frage *„Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?“* keine vorgegebene Antwortmöglichkeit, sondern war im Freitext auszufüllen. Von diesen Antworten lassen sich viele dem Bereich „politische Gründe“ zuordnen. Trotz der insgesamt niedrigen Zahlen lassen sich hierbei Unterschiede zwischen den Akteuren feststellen: Während die Bewährungshilfe zu 77% (n=24 von 31 Antworten) und die Führungsaufsichtsstelle zu 58% (n=14 von 24 Antworten) solche rechtspolitischen Ursachen anführte, war die Polizei mit 39% (n=12 von 31 Antworten) seltener dieser Auffassung. Die Richterinnen und Richter hingegen schienen sich in ihrer Entscheidung nicht durch ein politisches Klima beeinflusst zu fühlen und nannten nur vereinzelt ein solches (StVK mit EAÜ: 38%, allerdings bei lediglich n=5 von 13 Antworten; StVK ohne EAÜ: 7,5%, n=3 von 40 Antworten). Sie erwähnten hingegen eher externe Faktoren wie Unterschiede im Informationsgrad der Entscheidungsträger oder in der personellen und finanziellen Ausstattung.

²⁰ ExpInt09, #01:07:36.

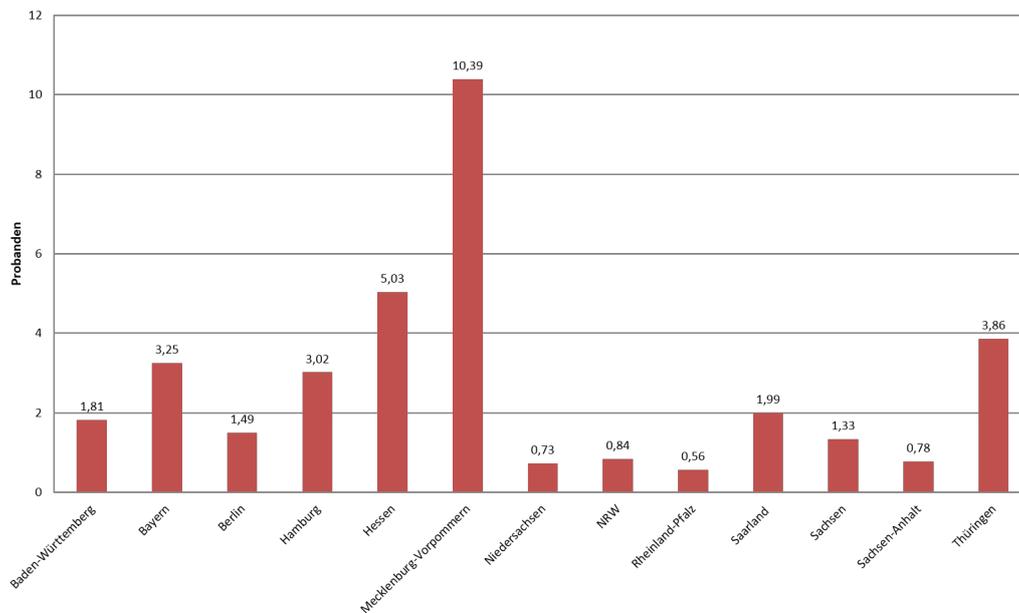


Abbildung 7: EAÜ-Probanden pro 1000 Führungsaufsichtsfälle, Januar 2012 bis Juni 2015 (Quellen: GÜL, DBH-Fachverband: Peter Reckling)

Eine allgemeine „Strafmentalität“, die grundsätzlich zu härteren Entscheidungen führt, erklärt die Unterschiede in der Anordnungspraxis der EAÜ ebenfalls nur unvollständig. Denn bei anderen gerichtlichen Entscheidungen lässt sich nur teilweise eine entsprechende Rechtspraxis feststellen: So liegt zwar Bayern bei dem Anteil der nach Erwachsenenstrafrecht Abgeurteilten, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, durchaus über dem Bundesdurchschnitt und auch über der Quote des vergleichbaren Flächenstaats Baden-Württemberg.²¹ Ebenso ist der Anteil jener Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, in Bayern niedriger als in Gesamtdeutschland.²² Dieser Befund lässt sich jedoch beispielsweise für Mecklenburg-Vorpommern nicht treffen, wo die relativ seltenen Freiheitsstrafen besonders häufig zur Bewährung ausgesetzt werden.²³

aaa) Organisatorische Gründe

Die vergleichsweise häufige Nutzung der EAÜ in Hessen wurde in Experteninterviews teilweise damit begründet, dass diesem Bundesland durch das Modellprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest oder durch den Standort der GÜL eine gewisse Vorreiterrolle in Sachen „Fußfessel“ zukomme.²⁴ Nach der Aktenanalyse beruht die recht hohe Probandenzahl in Hessen hingegen eher auf Zuzügen aus anderen Bundesländern als auf Anordnungen hessischer Strafvollstreckungskammern.

Die beiden Bundesländer mit der relativ gesehen größten EAÜ-Nutzung (Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) weisen organisatorisch jedoch eine Gemeinsamkeit auf: In beiden Bundesländern gibt es eine Form der Zentralisierung in Sachen Führungsaufsicht bzw. EAÜ. In Mecklenburg-Vorpommern existiert mit der Einrichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenhilfe nur eine einzige

²¹ Gesamtdeutschland: 17,2%, Bayern: 20,8%, Baden-Württemberg 15,1%, berechnet nach *Statistisches Bundesamt* (2015b) Tabelle 3.2.1.

²² Gesamtdeutschland: 69,9%, Bayern 64,9%, Baden-Württemberg 73,6%, berechnet nach *Statistisches Bundesamt* (2015b) Tabelle 3.2.1.

²³ Zu einer Freiheitsstrafe kommt es dort in 15,6% der Aburteilungen, sie wird in 73,3% der Fälle ausgesetzt; vgl. *Statistisches Bundesamt* (2015b) Tabelle 3.2.1.

²⁴ Explnt03, #00:02:46; Explnt06_2, #00:40:46.

Führungsaufsichtsstelle, die zudem mit Bewährungshilfe und forensischer Ambulanz unter einem Dach sitzt.²⁵ In Bayern übernimmt die Zentrale Kontaktstelle Justiz (ZKJ) wesentliche administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der EAÜ. Insbesondere hält sie den Kontakt zu GÜL und HZD bei der Einrichtung der elektronischen Überwachung sowie etwaiger Korridore zum Verlassen der Gebotszone. Für die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern kann es für die Erteilung einer EAÜ eine Rolle spielen zu wissen, dass sie mit der Erteilung einer solchen Weisung die Führungsaufsichtsstelle nicht vor unlösbare organisatorische Aufgaben stellt.

bbb) Unterschiede im Informationsgrad der Richterinnen und Richter

Es ist naheliegend, dass Richterinnen und Richter eine Weisung eher anordnen, wenn sie mit deren rechtlichen Voraussetzungen vertraut sind, die Möglichkeiten der Umsetzung kennen und die Folgen für den Probanden und die beteiligten Akteure abschätzen können.

Im Rahmen der Fragebogenerhebung konnten Akteure angeben, ob sie von offizieller Seite über die neue Weisung informiert wurden und wenn ja, in welcher Form. Danach wurden Richterinnen und

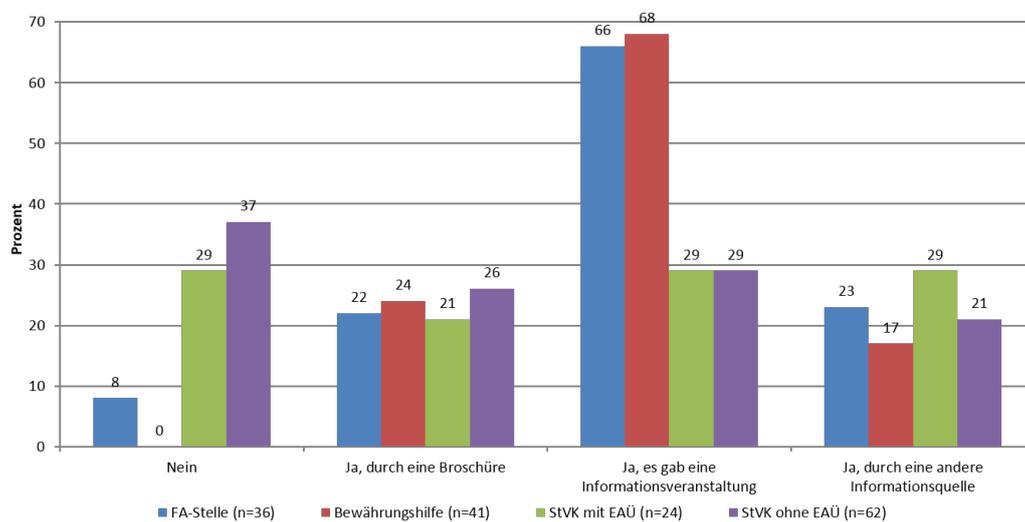


Abbildung 8: Information über die EAÜ-Weisung von offizieller Seite

Richter seltener informiert als die anderen Berufsgruppen (vgl. Abbildung 8). Dass Mitglieder der Strafvollstreckungskammern mit EAÜ-Erfahrung etwas häufiger (n=17, 71%) angaben, irgendwelche Informationen erhalten zu haben, als jene, die noch keine EAÜ erteilt hatten (n=39, 63%) kann ein Hinweis darauf sein, dass sie deswegen eher bereit dazu waren, von der neuen Weisung Gebrauch zu machen. Allerdings ist aufgrund der geringen Anzahl an der Befragung teilnehmender StVK-Mitglieder mit EAÜ-Erfahrung dieser Befund nur wenig belastbar. Die geringe Stichprobengröße erlaubt es ebenfalls nicht, die Ergebnisse nach Bundesland aufzuschlüsseln.

In der Fragebogenerhebung sollten die Richterinnen und Richter ebenfalls angeben, wie gut sie sich über verschiedene Bereiche der EAÜ informiert fühlen. Hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen schätzten sich etwa nur 13% (n=3) der Befragten mit EAÜ-Erfahrung als (eher) nicht informiert ein, bei jenen ohne EAÜ-Erfahrung waren es hingegen 32% (n=20). Über die Umsetzung im eigenen Bundesland bezeichneten sich 56% (n=35) der StVK-Mitglieder ohne EAÜ-Erfahrung als (eher)

²⁵ Vgl. zur Organisation im Detail und zu dortigen ersten Erfahrungen mit der EAÜ *Kammermeier* (2013) S. 161 ff., *Rohrbach* (2014) S. 241 ff.

nicht informiert, bei jenen mit EAÜ-Erfahrung waren es nur 29% (n=7). Die positivere Einschätzung bezüglich des eigenen Kenntnisstandes kann allerdings auch gerade aus der EAÜ-Erfahrung resultieren, da sich die Befragten im Zuge der Weisungserteilung näher mit den entsprechenden Möglichkeiten befassen mussten.

b) Unterschiede in der Ausgestaltung der Führungsaufsicht

In den Experteninterviews mehrfach angesprochen wurden Unterschiede in der Ausgestaltung der Führungsaufsicht: „Strengere“ Bundesländer weisen nach der Einschätzung einiger Akteure nicht nur zahlenmäßig mehr EAÜ-Erteilungen auf, sondern erteilen auch eine weitaus größere Zahl begleitender Weisungen.²⁶ Auch sei die Strafantrags- und Sanktionierungspraxis bei Weisungsverstößen dieser Länder schärfer.²⁷

Die Aktenauswertung gab zwar Hinweise darauf, dass diese Einschätzungen zutreffend sind. Eine getrennte Auswertung der Akten nach Bundesländern war jedoch bei der vorliegenden Gesamtzahl an Probanden nicht durchführbar.

2. Soziodemographische Merkmale und strafrechtlicher Hintergrund der Probanden

a) Soziodemographische Merkmale

Zum Stichtag der Untersuchung (31.08.2013) waren sämtliche 74 EAÜ-Probanden männlich. Presseberichten lässt sich entnehmen, dass später auch einer weiblichen ehemaligen Sicherungsverwahrten diese Weisung erteilt wurde.²⁸

Die EAÜ-Probanden waren zum Zeitpunkt der Weisungserteilung zwischen 20 und 72 Jahre alt. Der Mittelwert lag bei 48, der Median bei 50 Jahren. Da bis zur Erteilung der EAÜ-Weisung eine gewisse kriminelle Vergangenheit mit entsprechenden Inhaftierungszeiten vorliegen muss, war eine Anwendung der EAÜ auf Täter im mittleren bis höheren Lebensalter zu erwarten. In besonderem Maße gilt dies für die sogenannten EGMR-Parallelfälle, die zum Teil schon das Rentenalter erreicht haben. Aufgrund dieser Vorannahme überrascht der Anteil der 20 bis 30-Jährigen, der bei immerhin 15% (n=11) lag (vgl. Abbildung 9).

Der Großteil der Probanden war zum Zeitpunkt der Weisungserteilung entweder ledig (n=42, 60%) oder geschieden (n=21, 30%). Nur sechs Probanden (9 %) waren laut Aktenlage verheiratet, wobei hierunter auch eingetragene Lebenspartnerschaften gefasst wurden. Ein Proband war verwitwet; in vier Fällen war der Familienstand unbekannt.

Kinder hatte die Mehrzahl der Probanden (n=39, 60%, 9: k.A.). Aus den Akten ergab sich allerdings, dass zu diesen häufig kein Kontakt (mehr) bestand, zumal sie in vielen Fällen auch schon volljährig waren.

Fast sämtliche Personen hatten (ausschließlich) die deutsche Staatsbürgerschaft (n=67, 91%). Ein

²⁶ Vgl. ExpInt04, #00:05:40; ExpInt02, #01:03:58.

²⁷ ExpInt06_2, #00:36:08; ExpInt02, #01:05:24; ExpInt09, #01:09:50.

²⁸ <http://www.sueddeutsche.de/panorama/ex-sicherungsverwahrte-in-baden-wuerttemberg-jaehrige-zerstoert-fussfessel-und-legt-brand-1.1853791>, abgerufen am 07.07.2015.

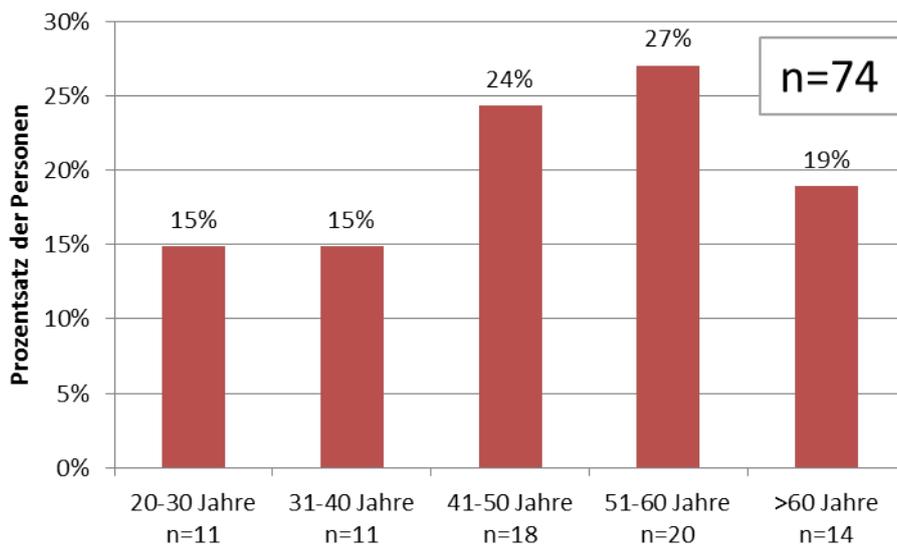


Abbildung 9: Altersstruktur der EAÜ-Probanden zum Zeitpunkt der Weisungserteilung

Probant war sowohl deutscher als auch amerikanischer Staatsbürger. Als andere Staatsangehörigkeiten wurden bulgarisch, irakisch, iranisch, türkisch und vietnamesisch (jeweils in einem Fall) erfasst. Eine weitere Person war staatenlos. Ein sonstiger Migrationshintergrund (bei deutscher Staatsbürgerschaft) war lediglich bei fünf Probanden (7%) feststellbar. Zwei der ausländischen Probanden wurden laut Aktenlage abgeschoben. In einem dieser Fälle wurde die EAÜ lediglich angeordnet, weil nicht sicher war, ob die Abschiebung vollzogen werden konnte. Der geringe Anteil an Probanden ohne deutsche Staatsbürgerschaft (n=6, 8%) verwundert nicht, insbesondere weil ausländische Straftäter bei gravierenden Straftaten in der Regel nach §§ 53, 54 AufenthG zwingend auszuweisen sind.

Mehrheitlich verfügten die Probanden über einen schwachen Bildungshintergrund. 46% (n=30) besaßen überhaupt keinen Schulabschluss, weitere 39% (n=25) lediglich einen Hauptschulabschluss. Kein Proband hatte ein (Fach)Hochschulstudium abgeschlossen, lediglich zwei Probanden (3%) hatten Abitur. Sieben Personen hatten die mittlere Reife erlangt.²⁹

Immerhin fast die Hälfte der EAÜ-Probanden (47%, n=33) konnte eine Berufsausbildung vorweisen.³⁰

Auch die Vergleichsgruppe beinhaltete ausschließlich Männer. Diese Probanden waren bei Eintritt der Führungsaufsicht zwischen 21 und 80 Jahre alt. Der Mittelwert lag bei 46, der Median bei 48 Jahren. Auch sie waren nur selten verheiratet (n=8, 11%). 49% der Probanden der Vergleichsgruppe waren ledig (n=36), 37% geschieden. Zwei Personen (3%) waren verwitwet.³¹

Probanden der Vergleichsgruppe besaßen ebenfalls größtenteils ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft (91%, n=67). Sechs Personen (8%) hatten eine doppelte Staatsbürgerschaft inne, ein Proband war irakischer Staatsbürger.

In der Vergleichsgruppe hatten etwas mehr Probanden einen Schulabschluss erlangt als in der EAÜ-Gruppe. 31% (n=22) verfügten über keinen Abschluss, 39% (n=28) über einen Hauptschulabschluss. 23% (n=16) der Probanden der Vergleichsgruppe hatten die Realschule abgeschlossen. Über eine Fachhochschulreife verfügten 4% (n=3) der Probanden, über eine allgemeine Hochschulreife 3%

²⁹ Ohne Angabe: n=9, Sonstiger Abschluss: n=1.

³⁰ Ohne Angabe: n=3.

³¹ Ohne Angabe: n=1.

(n=2).³² Eine berufliche Qualifikation konnten 39 Personen (53%, 1: k.A.) vorweisen.

b) Die Anlassverurteilung

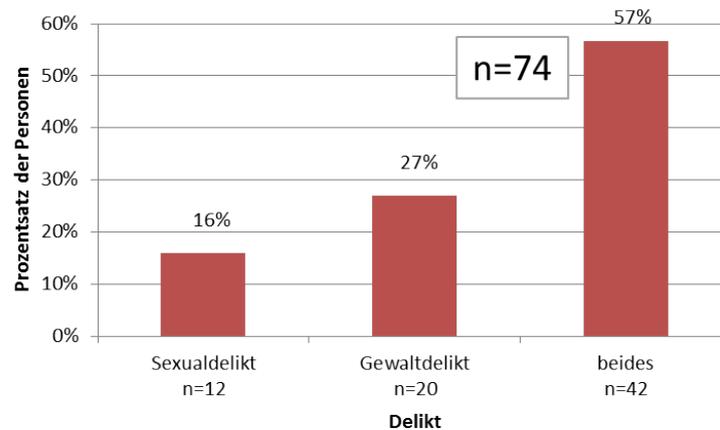


Abbildung 10: Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Deliktstyp

Eine Analyse der Urteile, die der späteren Führungsaufsicht der EAÜ-Probanden zugrunde lagen, zeigt, dass die Gruppe der Probanden mit einer Kombination aus Sexual- und Gewaltdelikt gegenüber „reinen“ Gewalt- oder Sexualstraftätern dominiert (vgl. Abbildung 10). Dabei wurden bei der Eingruppierung nach Deliktstypen alle angewendeten Straftatbestände berücksichtigt, ohne dass eine Gewichtung vorgenommen werden konnte. Da daher z.B. die Verwirklichung einer einfachen Körperverletzung, etwa einer Ohrfeige, im Vorfeld einer Vergewaltigung zur Kategorisierung „beide Delikte“ führt, lässt sich erklären, dass diese Kategorie überwiegt. 27% der Probanden (n=20) hatten hingegen nur ein Gewaltdelikt, 16% (n=12) nur ein Sexualdelikt begangen.

Weitere nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 StGB anknüpfungsfähige Delikte (bspw. Brandstiftungs-, Staatsschutz-, Betäubungsmitteldelikte) wurden zwar ebenfalls begangen, allerdings immer nur in Kombination mit Gewalt- und/oder Sexualstraftaten. Außerhalb von Sexual- und Gewaltstraftaten wird von der Möglichkeit der EAÜ offenbar bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Anlasstat zog in sämtlichen Fällen eine Freiheitsstrafe (teilweise begleitet von einer Maßregel der Besserung und Sicherung) nach sich. Das bedeutet, dass keiner der EAÜ-Probanden bei Begehung der Tat schuldunfähig war. Unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung dominiert die Sicherungsverwahrung (vgl. Abbildung 11).

In immerhin 47 der 74 Fälle (64%) hatten die Probanden eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren zu verbüßen, die damit deutlich oberhalb des in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB (drei Jahre) normierten Erfordernisses lag (vgl. Abbildung 12). Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die EAÜ bisher im Wesentlichen tatsächlich schweren Straftätern vorbehalten bleibt. Zugleich erfordern jedoch die 25 Probanden, die nur zu einer drei- bis fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, eine nähere Analyse.³³ Es deutet sich schon hier an, dass es bei der EAÜ eine Gruppe „weniger schwerer“ Straftäter geben könnte, auch wenn eine kürzere Freiheitsstrafe auf die Anwendung von § 21 StGB zurückzuführen sein kann. Ein Blick auf die früheren Sanktionen dieser Personen zeigt ein gemischtes Bild: Immerhin acht dieser 25 Probanden waren vor der EAÜ-Anlasstat bereits zu einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe oder zu einer stationären Maßregel verurteilt worden, was als Indikator für

³² Ohne Angabe: n=3.

³³ Die beiden Freiheitsstrafen unter drei Jahren begleiteten hingegen Maßregeln nach § 63 bzw. § 66 StGB.

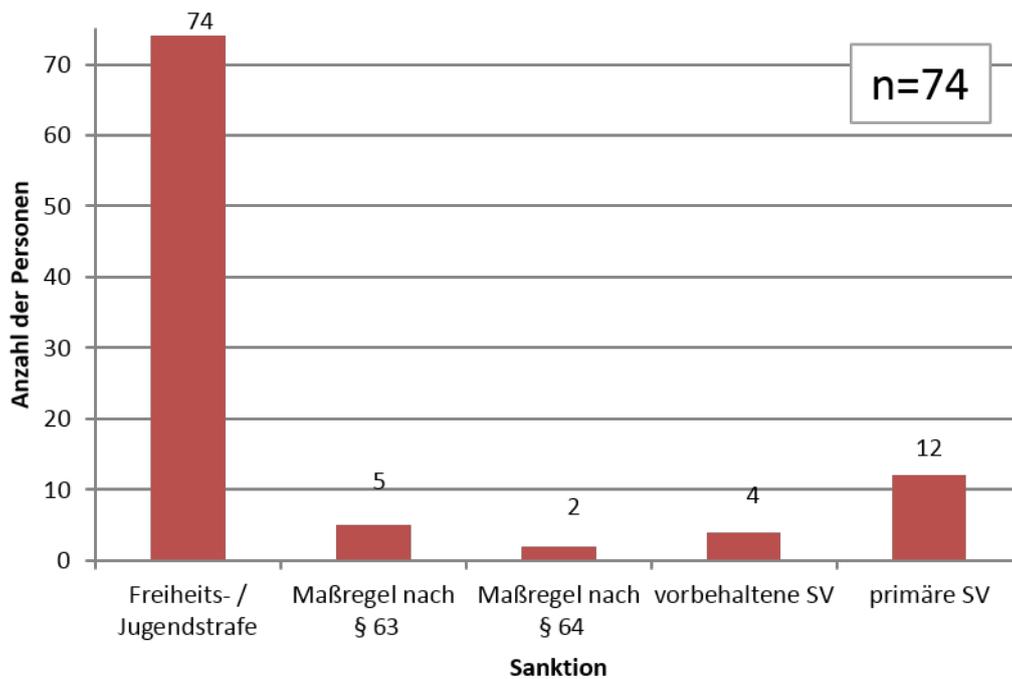


Abbildung 11: Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Sanktionstyp

eine Gefährlichkeit auch dieser Probanden dienen kann. Andererseits hatten sechs dieser 25 Probanden keinerlei Vorstrafen und weitere fünf Probanden nur eher geringfügige, nämlich jeweils Jugendstrafen in Höhe von maximal einem Jahr oder Geldstrafen. Damit lässt sich eine Personengruppe von elf Verurteilten – immerhin 15% der 74 EAÜ-Probanden – ausmachen, die jedenfalls insofern nicht dem Bild des besonders schweren und gefährlichen Straftäters entsprechen, da sie weder eine hohe Anlass- noch Vorverurteilung aufweisen.

In einigen dieser Fälle ergab sich aus der Akte dennoch ein Grund, eine EAÜ anzuordnen: So existierte in einem Fall ein konkret an Leib und Leben bedrohtes Tatopfer, das mittels Einrichtung einer Verbotzone geschützt werden sollte. In einem anderen Fall war es seit Beginn der Führungsaufsicht zum Besitz kinderpornographischer Schriften sowie zur Kontaktaufnahme mit Kindern gekommen. Hier wurde offenbar versucht, einem negativen Verlauf der Führungsaufsicht mittels einer EAÜ entgegen zu wirken. Ein anderer Proband wurde durch einen Gutachter als besonders rückfallgefährdet eingeschätzt.

Überaus problematisch ist hingegen, wenn ein Gericht bei einem Probanden, dessen Vorstrafen und Anlassdelikt nicht auf eine besondere Gefährlichkeit hinwiesen, zur Begründung lediglich erklärte, dass „wegen des hohen Rückfallrisikos [auch] die elektronische Aufenthaltsüberwachung geboten“ erscheine. Eine ähnlich floskelhafte Begründung fand sich in einem anderen Fall, in dem die Strafvollstreckungskammer lediglich ausführte, es lägen „Hinweise vor, dass der Verurteilte nach der Entlassung weitere Straftaten im Sinne von § 66 Abs. 3 S. 1 StGB begehen wird“, ohne jedoch diese Hinweise zu konkretisieren. Auch die Bezugnahme auf eine Stellungnahme der JVA war wenig erhellend, da diese ihrerseits ohne weitere Begründung eine hohe Gefährlichkeit attestierte.

c) Der Eintrittsgrund der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht trat bei rund zwei Dritteln ($n=49$, 66%) aller EAÜ-Probanden aufgrund einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ein. Demgegenüber bildeten 32% ($n=24$) die

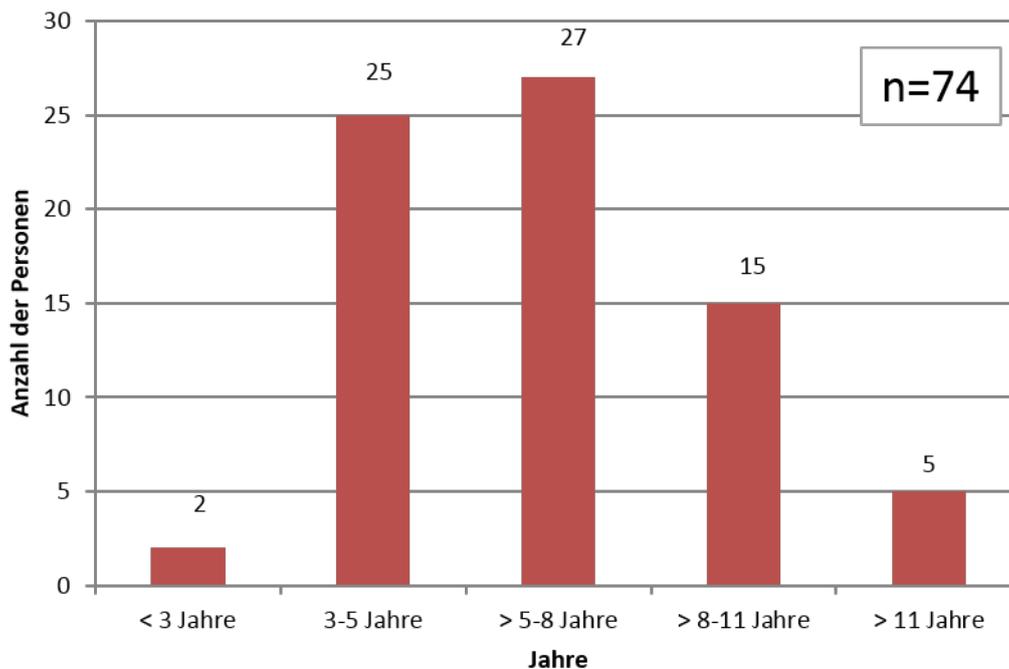


Abbildung 12: Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Strafmaß

Gruppe der Maßregelerlediger, die größtenteils ($n=21$) aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden waren. Bei sämtlichen Erledigungen der Sicherungsverwahrung handelte es sich um EGMR-Parallelfälle im weiteren Sinne, also entweder um Fälle der rückwirkend über die Zehnjahresfrist hinaus verlängerten Sicherungsverwahrung oder um Fälle ihrer nachträglichen Anordnung. Daneben waren eine Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 5 StGB (Wegfall der Voraussetzungen des § 64 StGB) sowie zwei nach § 67d Abs. 6 StGB (Wegfall der Voraussetzungen des § 63 StGB) eingetreten.

Die Gruppe der ehemaligen Sicherungsverwahrten, deren bevorstehende Entlassung Anstoß zur Aufnahme der EAÜ in den Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 StGB war, stellt also nicht die primäre Klientel einer EAÜ dar. Da die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in sämtlichen erfassten Fällen der EGMR-Rechtsprechung geschuldet war, bleibt abzuwarten, ob diese Probandengruppe auch in Zukunft (also nach regulärer Erledigung der Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 3 StGB) von EAÜ-Weisungen betroffen sein wird.

Außerhalb der Altfälle der Sicherungsverwahrten spielt die EAÜ bei Maßregelerledigern bislang lediglich eine sehr untergeordnete Rolle.

In einem Fall war die Erteilung der EAÜ rechtswidrig, da die Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 2 StGB eingetreten war. Da für die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung eine positive Legalprognose erforderlich ist, überrascht die anschließende EAÜ-Erteilung, die eine negative Prognose erfordert. In diesem Fall wollte das in der Beschwerdeinstanz zuständige OLG eigentlich die landgerichtlich angeordnete Aussetzung der Sicherungsverwahrung wegen anhaltender Gefährlichkeit des Probanden aufheben. Die Staatsanwaltschaft nahm indes ihre Beschwerde zurück, da sie von fehlenden Erfolgsaussichten ausging. Die zuvor von der StVK erteilte EAÜ-Weisung hielt einer obergerichtlichen Überprüfung stand, da lediglich die Unverhältnismäßigkeit der Weisung gerügt worden war und das Gericht davon ausging, dass die Führungsaufsicht nach § 68f StGB eingetreten war.

In der Vergleichsgruppe dominierten die Vollverbüßer mit 85% ($n=63$) noch deutlicher (§ 68f

Abs. 1 StGB). Bei 8% (n=6) beruhte die Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 5 StGB auf der Erledigung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Bei weiteren fünf Probanden (7%) aus der Vergleichsgruppe war die Führungsaufsicht nach Erledigung der Sicherungsverwahrung gem. § 67d Abs. 3 StGB eingetreten.

d) Frühere Straffälligkeit

Die Probanden der EAÜ-Gruppe waren in einem erheblichen Maße bereits vor der Anlassverurteilung strafrechtlich vorbelastet. Aus den BZR-Auszügen oder den Anlassurteilen konnte in nahezu allen Fällen (n=72) erhoben werden, ob und wie die jeweilige Person schon früher verurteilt worden war.³⁴ Bei längeren Zeiten der Straflosigkeit wurden frühere Taten allerdings zwischenzeitlich getilgt (vgl. § 47 Abs. 3 BZRG).

83% (n=60) der 72 Probanden wiesen mindestens eine frühere Verurteilung auf. Bei acht Probanden (13% der Personen mit früheren Verurteilungen) war zuvor mindestens eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 und 66 StGB) angeordnet worden, ohne dass deren Vollstreckung nach § 67b StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei der Mehrzahl hiervon (sechs Personen) blieb es jedoch bei einer einzelnen Maßregel.

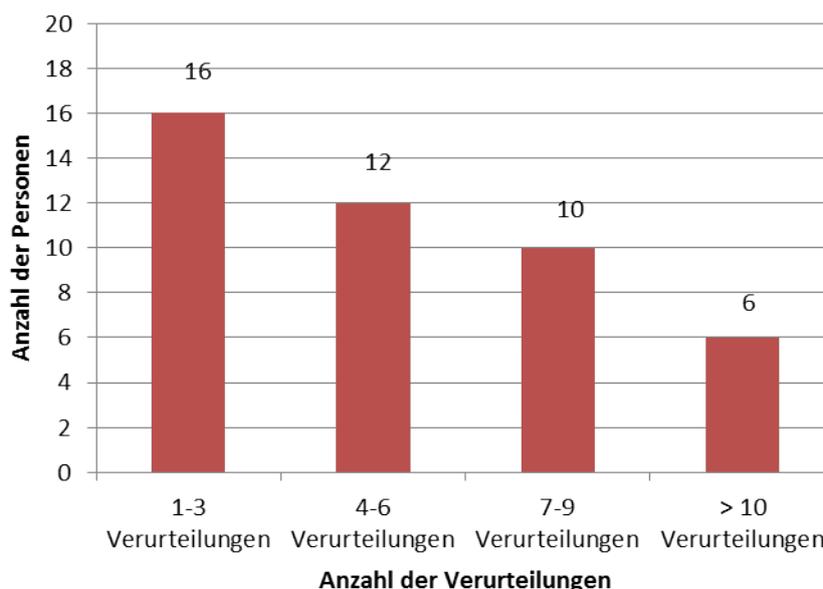


Abbildung 13: Anzahl der früheren Verurteilungen der EAÜ-Probanden zu Jugend-/Freiheitsstrafen ohne Bewährung

Insgesamt 44 der 60 Vorbestraften (73%) waren zuvor bereits zu einer oder mehreren Jugend- oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt worden. Wie in Abbildung 13 ersichtlich, wurde ein erheblicher Teil dieser Probanden mit einer hohen Anzahl solcher Verurteilungen auffällig, auch wenn die Gruppe jener Probanden mit (nur) einer bis drei Vorverurteilungen zu Jugend-/ Freiheitsstrafen ohne Bewährung 36% ausmacht.

³⁴ Nicht als Verurteilung gewertet wurde das Absehen von Verfolgung nach § 45 JGG sowie die Einstellung nach § 47 JGG. Im Gegensatz zu Einstellungen nach Erwachsenenstrafrecht, die nicht im Bundeszentralregister ausgewiesen werden, werden diese jugendstrafrechtlichen Reaktionen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BZRG registriert, und zwar im Erziehungsregister.

Auch wenn es sich dabei jeweils um Jugend-/Freiheitsstrafen ohne Bewährung handelte, sagt dies noch nicht viel über die Schwere der Straftaten aus. Gerade bei Wiederholungstätern werden auch in weniger schwerwiegenden Fällen häufig kurzzeitige Freiheitsstrafen verhängt. Abbildung 14 weist deshalb aus, welche die schwerste Sanktion war, die vor der Anlassverurteilung verhängt worden war. Bei immerhin 46% (n=33, 3: k.A.) aller Probanden handelte es sich hierbei um eine Freiheitsstrafe in Höhe von mindestens drei Jahren.

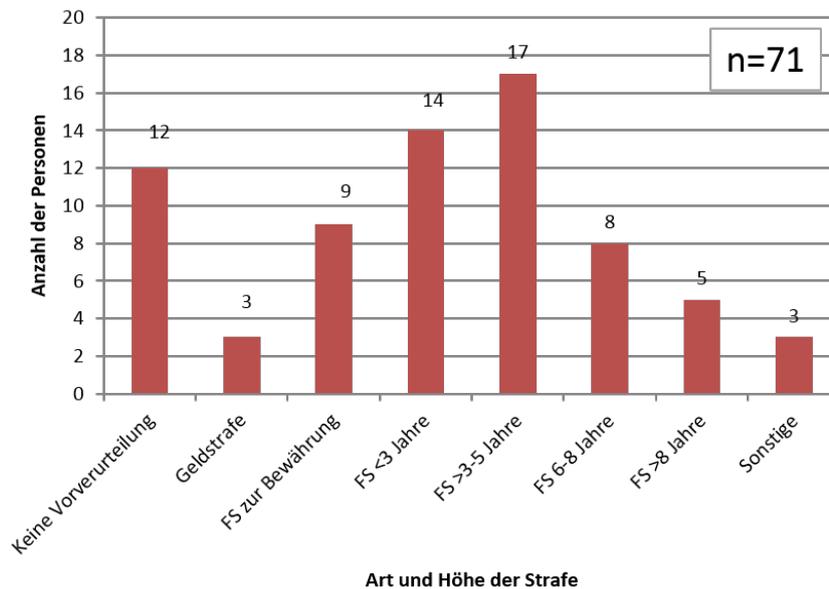


Abbildung 14: Schwerste Sanktion der EAÜ-Probanden vor der Anlassstat

Die Probanden der Vergleichsgruppe waren strafrechtlich weniger vorbelastet als jene der EAÜ-Gruppe. Sie wiesen weniger frühere Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ($M=2,79$ gegenüber $M=4,03$, $p=.060$, n.s.) als die Probanden mit „Fußfessel“ auf. Die Anlassstat hat bei den EAÜ-Probanden auch zu einer signifikant längeren Freiheitsstrafe ($M=83,09$ gegenüber $M=67,15$ Monaten, $p=.003$) geführt. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Probanden der EAÜ-Gruppe möglicherweise eine höhere Gefährlichkeit aufweisen als jene der Vergleichsgruppe.

e) Vorangegangene Haftdauer, Entlassungsvorbereitungen und Therapieerfahrung

aa) Vorangegangene Haftdauer

Für den Betreuungsbedarf nach Haftentlassung kann die Dauer, die ein Proband in Unfreiheit verbracht hat, relevant sein. Sie unterscheidet sich in vielen Fällen vom in Abbildung 12 dargestellten Strafmaß. Die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im psychiatrischen Krankenhaus wurde dort nicht erfasst. Ebenso kann sich durch eine erneute Verurteilung während der Haft deren tatsächliche Dauer verlängern. Mittels der beiden Daten vom Tag des Anlassurteils und dem Eintritt der Führungsaufsicht (identisch mit dem Entlassungsdatum) konnte die Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe bzw. der Unterbringung annähernd berechnet werden. Vorangegangene Zeiten in Untersuchungshaft oder in einstweiliger Unterbringung werden dadurch allerdings nicht erfasst. Auch sonst kann in manchen Fällen durch diese Methode nicht die gesamte Dauer der Inhaftierung erfasst werden: So tritt im Falle einer Unterbringung nach ThUG nach Erledigung der Sicherungsverwahrung zunächst

Führungsaufsicht ein, die dann allerdings gem. § 11 Abs. 2 ThUG ruht. Somit wird in diesem Fall zwar nach Eintritt der Führungsaufsicht keine Strafe oder Maßregel im engeren Sinne mehr vollstreckt; allerdings ist der Proband in diesen Fällen dennoch nicht in Freiheit.

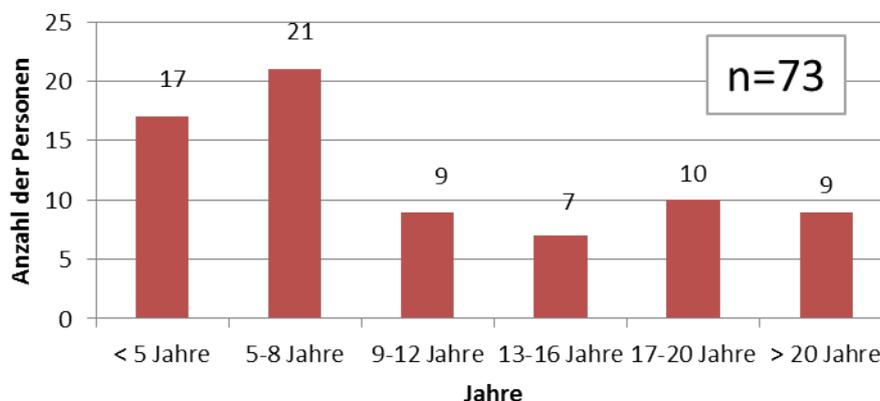


Abbildung 15: Tatsächliche Dauer der letzten Haft/Unterbringung (auf ganze Jahre gerundet) bei den EAÜ-Probanden

Wie im Vorfeld zu erwarten war, gibt es – insbesondere aufgrund der EGMR-Parallelfälle – eine Gruppe von Probanden, die ausgesprochen lange in Unfreiheit waren (vgl. Abbildung 15). Bei rund einem Drittel der Probanden ($n=24$, 33%, 1: k.A.) waren dies 15 Jahre oder länger. Diese Personen benötigen eine spezifische Unterstützung, um sich wieder in Freiheit zurechtzufinden.³⁵

Die Probanden der EAÜ-Gruppe wurden überwiegend aus dem Regelvollzug ($n=42$, 57%) und aus der Sicherungsverwahrung ($n=21$, 28%) entlassen. Nur eine Minderheit kam aus einer sozialtherapeutischen Anstalt ($n=4$, 5%). Sechs Probanden (8%) waren zuletzt vorläufig untergebracht, um eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu prüfen (§ 275a Abs. 6 StPO bzw. § 275a Abs. 5 a.F. StPO). Eine Person kam aus dem Vollzug einer Maßregel nach § 63 StGB.

EAÜ-Probanden verbrachten zudem eine signifikant längere Zeit in Haft und/oder Unterbringung als Probanden der Vergleichsgruppe ($M=136,3$ Monate gegenüber $M=80,1$ Monate, $p=,000$).

bb) Entlassungsvorbereitungen

Die Analyse der Bewährungshilfeberichte sowie der Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalten, die in den meisten Akten enthalten waren, ermöglichte es, ein Bild vom Übergangmanagement bei EAÜ-Probanden zu zeichnen. Bei immerhin 32 Probanden (43%) waren überhaupt keine Entlassungsvorbereitungen ersichtlich, bei elf weiteren Personen (15%) war aufgrund fehlender entsprechender Dokumente in der Akte die Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Diese letzte Gruppe fließt in die folgenden prozentualen Berechnungen nicht ein, so dass ihnen 63 Probanden zugrunde gelegt werden.

Lockerungen (meist in Form einer Ausführung) hatten nur sieben der 63 Probanden (11%) erfahren. Hingegen war in keinem Fall (Sonder-)Urlaub gewährt und nur eine Person (2%) in den offenen Vollzug verlegt worden. Ein Bemühen der Akteure um Beschaffung von Wohnraum nach der

³⁵ Vgl. *Asprion* (2012) sowie *Mandera* (2014) S. 44 ff.

Entlassung ließ sich in 15 Fällen (24%) feststellen, entsprechende Anstrengungen bezüglich einer Arbeitsstelle konnten lediglich in drei Fällen (5%) nachgewiesen werden. 15 Inhaftierte (24%) hatten schon vor ihrer Entlassung Kontakt zu ihrer zukünftigen Bewährungshelferin oder ihrem zukünftigen Bewährungshelfer, üblicherweise durch deren Besuch in der JVA. Eine Kommunikation der JVA mit der Bewährungshilfe (ohne einen solchen Probandenkontakt) wurde in sieben Fällen (11%) festgestellt; eine entsprechende Kontaktaufnahme der Anstalt zum zukünftigen Therapeuten hingegen nur in zwei Fällen (3%).

Diese Datenlage lässt nur eine vorsichtige Interpretation zu. So ist einerseits denkbar, dass mehr Entlassungsvorbereitungen stattfanden als dokumentiert wurden. Hierfür sprechen auch die Angaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer: Sie gaben im Rahmen der Umfrage zu 83% (n=34) an, üblicherweise vor einer Entlassung Kontakt zu EAÜ-Probanden aufzunehmen.

Andererseits weisen die meist umfangreichen Stellungnahmen der Bewährungshilfe darauf hin, dass über Vorbereitungen, sofern sie stattfinden, durchaus berichtet wird. Immer wieder ergab sich aus den Akten auch das Fehlen eines Entlassungsmanagements, beispielsweise wenn erst nach der Entlassung die zuständige Bewährungshelferin bzw. der zuständige Bewährungshelfer feststand und/oder diese bzw. dieser mehrfach Unterlagen (FA-Beschluss, Gutachten etc.) anfordern musste.

Insgesamt ergibt sich somit das Bild einer eher unzureichenden Vorbereitung zukünftiger EAÜ-Probanden auf ihre Entlassung. Dies scheint allerdings nicht nur ein Problem bei Verurteilten mit einer EAÜ-Weisung zu sein. Innerhalb der Vergleichsgruppe waren Entlassungsvorbereitungen zwar etwas häufiger; aber auch dort erfolgten bei 35% der Probanden keine derartigen Bemühungen. Dieser (geringe) Unterschied zwischen den Gruppen ist nicht signifikant ($p=.316$).

cc) Therapieerfahrung im Vollzug

Ein Großteil der Probanden kam während des vorhergehenden Straf- oder Maßregelvollzugs mit therapeutischen Maßnahmen in Kontakt. Insgesamt konnten bei 59 Probanden (92%, 10: k.A.) therapeutische Bemühungen festgestellt werden. Allerdings konnte hiervon nur zehn Personen (17% der Probanden mit Therapieerfahrungen) ein positiver Therapieerfolg attestiert werden.³⁶ Der Großteil der EAÜ-Probanden muss somit als nicht erfolgreich therapiert gelten. In der Aktenauswertung wurde als „eher negativer Verlauf“ sowohl ein Abbruch als auch die Verweigerung einer angebotenen Therapie gezählt. Auch Stellungnahmen, die eine unzureichende Teilnahme, z.B. eine fehlende Beschäftigung mit den Therapiezielen, bescheinigten, führten zu einer solchen Wertung. Demgegenüber wurden schon eine Mitarbeit in der Therapie sowie die Erreichung einiger Therapieziele als ein positiver Verlauf betrachtet, ohne dass eine vollständige, erfolgreiche Therapie Voraussetzung gewesen wäre.

EAÜ-Probanden wiesen signifikant häufiger keinerlei Therapie oder eine Therapie mit eher negativem Verlauf als Personen aus der Vergleichsgruppe (54 bei der EAÜ-Gruppe, 45 bei der Vergleichsgruppe, $p=.028$) auf. Es ist denkbar, dass untherapierte Probanden als gefährlicher eingeschätzt werden und deshalb eher eine EAÜ-Weisung bekommen. Ebenso möglich ist aber auch, dass von vornherein besonders problematische Täter eine Therapie verweigern.

f) Entlassungssituation der Probanden

Die häufig defizitären Entlassungsvorbereitungen führten bei vielen Probanden zu problematischen Entlassungssituationen. Insbesondere die Wohnverhältnisse waren in vielen Fällen – jedenfalls zunächst

³⁶ Vgl. auch die ähnlichen Befunde zur Therapieerfahrung von EGMR-Parallelfällen, Kröber et al. (2013) S. 168 f.

– prekär. Die Wohnsitznahme nach der Entlassung ließ sich in 49 Fällen aus der Akte rekonstruieren.

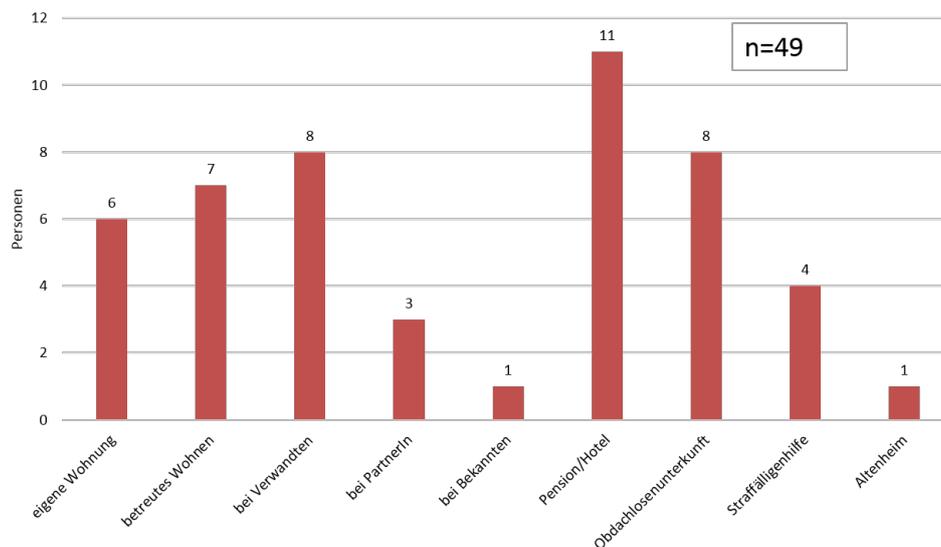


Abbildung 16: Wohnsitznahme der EAÜ-Probanden unmittelbar nach Entlassung

Danach konnten nur sechs Probanden (12%) direkt nach der Entlassung in eine eigene reguläre Wohnung ziehen. Drei (6%) Entlassene konnten direkt zu ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten ziehen; acht Probanden (16%) wurden von Verwandten und ein Proband von Bekannten aufgenommen. Elf Personen (22%) mussten stattdessen zunächst in einer Pension oder einem Hotel und acht Probanden (16%) in einer Obdachlosenunterkunft unterkommen. Sieben Entlassene (14%) gingen zunächst in ein allgemeinpsychiatrisches Wohnheim oder in eine Einrichtung des betreuten Wohnens. Vier Probanden (8%) erhielten einen Platz in einer Wohneinrichtung der Straffälligenhilfe. Ein Proband ging direkt nach der Sicherungsverwahrung in ein Altenheim.

g) Körperliche und geistige Verfassung der Probanden

Aus den Akten ließ sich insbesondere anhand enthaltener Gutachten und Stellungnahmen feststellen, ob den EAÜ-Probanden in der Vergangenheit eine psychiatrische Diagnose gestellt worden ist. Bei 82% der Probanden (n=60, 1: k.A.) war dies der Fall. Am häufigsten diagnostiziert wurden Persönlichkeitsstörungen (n=43, 71% der Probanden mit psychiatrischer Diagnose), gefolgt von Paraphilien (n=21, 34%). Bei etwa einem Drittel (n=20, 33%) der betroffenen Probanden wurde eine Substanzabhängigkeit festgestellt. Seltener waren Intelligenzminderungen (n=8, 13%), hirnorganische Störungen, affektive Störungen und Kinder- bzw. jugendpsychiatrische Diagnosen (jeweils n=2, 3%), vgl. Abbildung 17.

Ebenfalls mittels Aktenanalyse wurden zum Erhebungszeitpunkt bestehende etwaige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen erhoben. Während bei der Mehrzahl der Probanden (64%, n=47) keine solchen Beeinträchtigungen ersichtlich waren, wies immerhin fast ein Viertel der Verurteilten (24%, n=18) ein körperliches Handicap auf. Dies dürfte dem teils hohen Alter der Entlassenen geschuldet sein. Eine (ausschließlich) geistige Beeinträchtigung (5%, n=4) wurde weitaus seltener festgestellt. Sieben Prozent (n=5) der erfassten Personen waren sowohl geistig als auch körperlich beeinträchtigt.

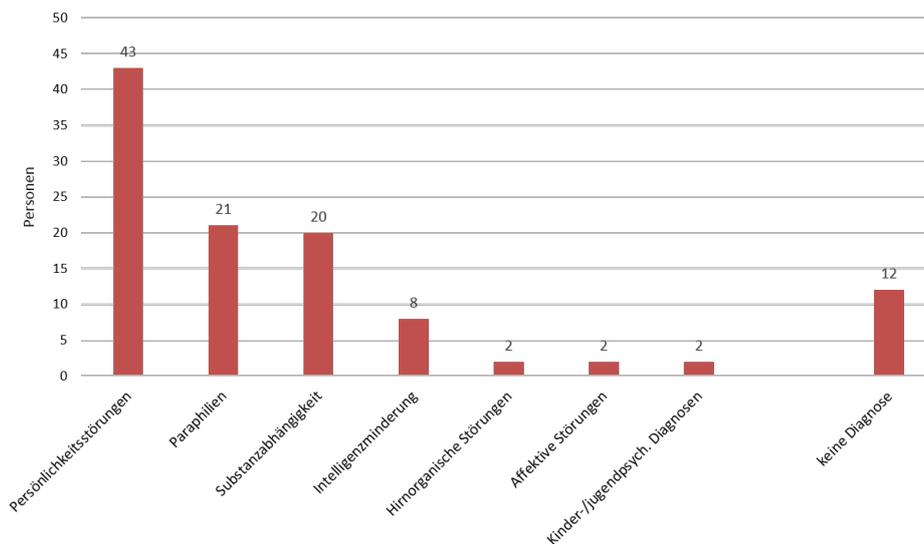


Abbildung 17: Psychiatrische Diagnosen der EAÜ-Probanden laut Aktenerhebung (Mehrfachnennungen möglich).

3. Die Erteilung der EAÜ-Weisung

a) Der Zeitpunkt der Weisungserteilung

Nicht bei allen Probanden wurde die EAÜ-Weisung schon mit dem ursprünglichen Führungsaufsichtsbeschluss erteilt: Über ein Drittel (36%, $n=27$ von 74) erhielten diese Weisung erst im Rahmen einer nachträglichen Entscheidung nach § 68d Abs. 1 StGB.

b) Einholung von Gutachten

Die Einholung eines Gutachtens vor Erteilung der EAÜ-Weisung erwies sich in der Aktenauswertung als Ausnahme: Nur in fünf Fällen (7%) wurde ein (zumeist externer) Gutachter beauftragt (vgl. Abbildung 18).

Die Eignung der EAÜ, den Verurteilten durch die Möglichkeit der Datenverwendung von der Begehung weiterer Katalogstraftaten abzuhalten (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 StGB) war hierbei nur in einem Fall – neben der Gefährlichkeit – Gegenstand des Gutachtauftrags. In drei Fällen sollten Gefährlichkeitsprognosen abgegeben werden, in weiteren zwei Fällen ergab sich der genaue Gutachtauftrag nicht aus der Akte.

Ein Großteil der Probanden war allerdings schon zu einem früheren Zeitpunkt gutachterlich untersucht worden. Hiervon zeugten ältere Gutachten, die in 83% ($n=60$, 2: k.A.) der Akten vorlagen. Diese Gutachten betrafen ebenso Fragen einer Strafrestaussetzung wie die Fortdauer der Sicherungsverwahrung oder die Voraussetzung einer Anordnung nach dem Therapieunterbringungsgesetz. Obwohl sie sich damit nicht mit der Fragestellung eines Gutachtens decken, das sich mit der Möglichkeit einer EAÜ-Erteilung befasst, können die damit vorhandenen Gefährlichkeitsprognosen für die Strafvollstreckungskammer eine Hilfe bei der Bewertung der Voraussetzung des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB sein. Ausschlaggebend dürfte hier unter anderem das Alter des Gutachtens sein, das mit zunehmendem Zeitablauf an Aussagekraft verliert. Um dieses zu ermitteln, wurde bei der Aktenauswertung jeweils

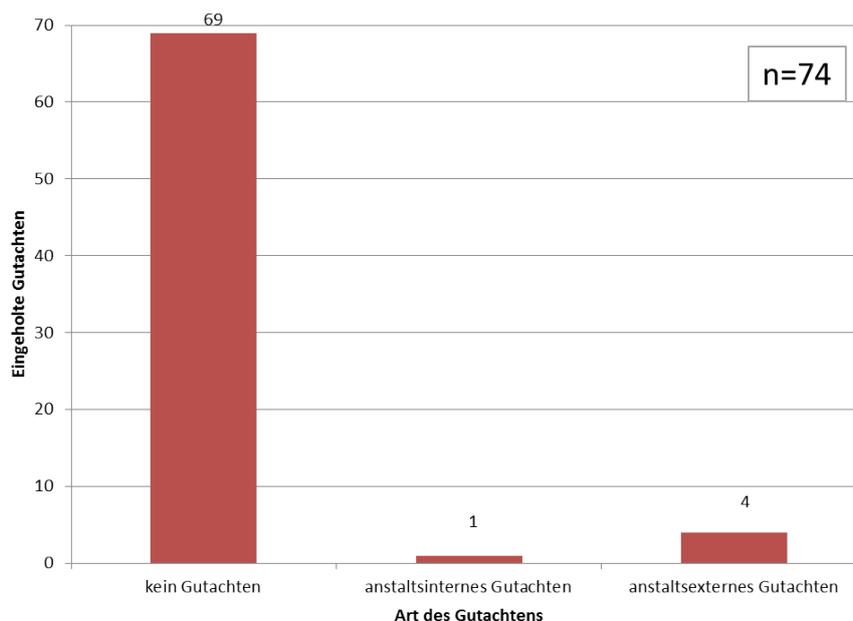


Abbildung 18: Einholung eines Gutachtens vor Erteilung der Weisung

das Datum des jüngsten Gutachtens erfasst, das in 55 Fällen bekannt war. Im Vergleich mit dem Datum des Beschlusses der EAÜ-Erteilung konnte so festgestellt werden, wie lange die Erstellung des letzten Gutachtens zu diesem Zeitpunkt schon zurücklag. Immerhin 47% (n=26) dieser Gutachten waren nicht älter als ein Jahr. Insgesamt ungefähr ein Drittel (33%, n=18) war bereits über zwei Jahre alt (vgl. Abbildung 19).

Wie schnell ein Gutachten nicht mehr aktuell ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allerdings geht der Gesetzgeber beispielsweise bei der Unterbringung nach § 63 StGB davon aus, dass ein neues Gutachten (nur) alle fünf Jahre eingeholt werden muss (§ 463 Abs. 4 S. 1 StPO), so dass die jährlichen Überprüfungen dieser Maßregel (§ 67e StGB) sich auch auf vorherige Gutachten stützen dürfen. Mehrheitlich dürften die vorhandenen Gutachten somit verwertbare Informationen zur Frage der Gefährlichkeit des Probanden enthalten.

c) Die Feststellung der Rückfallgefahr durch das Gericht

Obwohl die Einholung von Gutachten die Ausnahme darstellte, zeigte eine Analyse der weisungserteilenden Führungsaufsichtsbeschlüsse, dass sich die Gerichte bei der Feststellung der Rückfallgefahr des Probanden häufig auf (frühere) Gutachten sowie auf Stellungnahmen der entlassenden Anstalten stützten. In fast der Hälfte aller Beschlüsse (n=36, 49%) berief sich die Strafvollstreckungskammer auf eine externe Expertise: Hierbei handelte es sich um eigens in Auftrag gegebene oder ältere psychiatrische Gutachten, um (aktuelle oder frühere) Stellungnahmen von Justizvollzugsanstalten oder dem Maßregelvollzug sowie um Risikoeinschätzungen der polizeilichen Risikoprogramme.

Deutlich wurde auch, dass der erforderliche Grad der Rückfallgefahr von den Gerichten sehr unterschiedlich eingeschätzt wurde. Sie führten teilweise aus, es bestehe eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit, die gutachterlich teilweise auch quantifiziert wurde (z.B. über 50%, 75-100%, 40%). In anderen Beschlüssen wurde hingegen dezidiert festgestellt, es bestehe lediglich ein geringes Rückfallrisiko. So führte die Strafvollstreckungskammer in einem Beschluss wörtlich aus: *„Die Gefahr der Begehung solcher Straftaten besteht fort, wenngleich der Sachverständige das Rückfallrisiko mit unter*

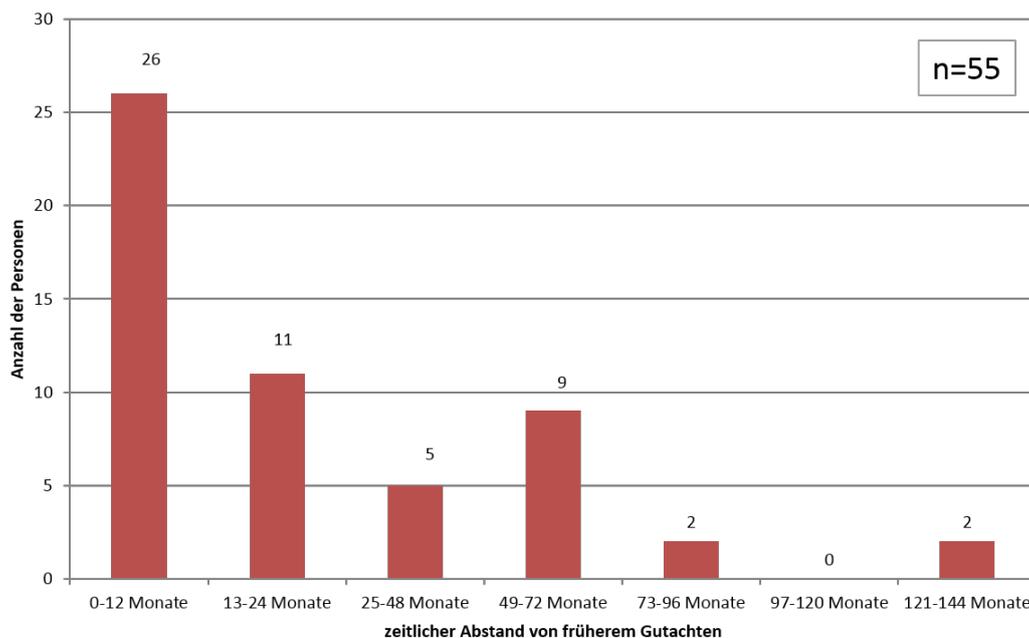


Abbildung 19: Alter des früheren Gutachtens

zehn Prozent in fünf Jahren angegeben hat.“ In einem weiteren Beschluss des selben Gerichts heißt es: „Die Gefahr, dass der Verurteilte weiter solche Straftaten (nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB) begehen wird, wenn auch im geringem Maße, besteht nach wie vor. Dies ergibt sich indirekt aus der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen in seinem Gutachten [zum ThUG], in der er ausführte, wengleich er das Risiko nicht hoch einschätzte, sei nichts dagegen einzuwenden, dem Verurteilten Weisungen auf den Weg zu geben, u.a. eine elektronische Überwachung. Dies impliziert eine wengleich auf niedrigem Niveau fortbestehende Gefährlichkeit.“ Ob die Erteilung der EAÜ-Weisung bei lediglich geringer Rückfallwahrscheinlichkeit verhältnismäßig sein kann, ist indes fraglich und wurde in diesen Beschlüssen nicht problematisiert.

Die Erwägungen der Strafvollstreckungskammern bezogen sich zumeist auf Risikofaktoren bezüglich des Anlassdelikts, des Vollzugsverhaltens, der Straftataufarbeitung und der Persönlichkeit des Verurteilten. Protektive Faktoren fanden hingegen kaum Erwähnung.

Den Erfordernissen einer Gefährlichkeitsprognose nicht ansatzweise gerecht wurden zehn Beschlüsse (14%), die entweder gänzlich ohne Begründung eine Rückfallgefahr bejahten, oder sich lediglich schematisch formelhaft auf das Anlassdelikt und/oder eine frühere Straffälligkeit bezogen.³⁷ Ein Beispiel hierfür stellt die Formulierung „es besteht die Gefahr, dass der Verurteilte weitere Straftaten dieser Art begehen wird“, dar, die lediglich eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts darstellt.

d) Beteiligung verschiedener Akteure im Vorfeld der Weisungserteilung

Der Erteilung einer EAÜ-Weisung ging in 65% (n=48) der 74 Fälle eine sogenannte Fallkonferenz voraus.³⁸ In den verschiedenen Handlungsanweisungen, Runderlassen oder Verwaltungsvorschriften der Bundesländer zur EAÜ ist die Abhaltung einer solchen Konferenz vor Entlassung des Probanden

³⁷ Vgl. ähnlich schon bzgl. der Gefährlichkeitsprognose bei Sicherungsverwahrten ?, .

³⁸ In weiteren elf Fällen fand eine Fallkonferenz nach Erteilung der Weisung statt.

üblicherweise vorgesehen. Im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Mai 2011 hat eine Arbeitsgruppe gemeinsame Standards für solche Fallkonferenzen erarbeitet, die empfehlen, dass die Justizvollzugsanstalten bzw. Maßregelanstalten spätestens sechs Monate vor Entlassung für die EAÜ geeignete Fälle benennen und eine Risikoeinschätzung abgeben.³⁹ In der Praxis unterscheiden sich die Fristen⁴⁰, die teilweise als zu kurz kritisiert werden.⁴¹

Zu vermuten war, dass aufgrund von Anlaufschwierigkeiten in der Anfangszeit nach Einführung der gesetzlichen Regelung zur EAÜ keine Fallkonferenzen vor Weisungserteilung erfolgt sind. Diese Hypothese deckt sich indes nicht mit den Daten aus der Aktenanalyse. Hier handelt es sich vielmehr um Fälle aus dem gesamten Erhebungszeitraum.⁴²

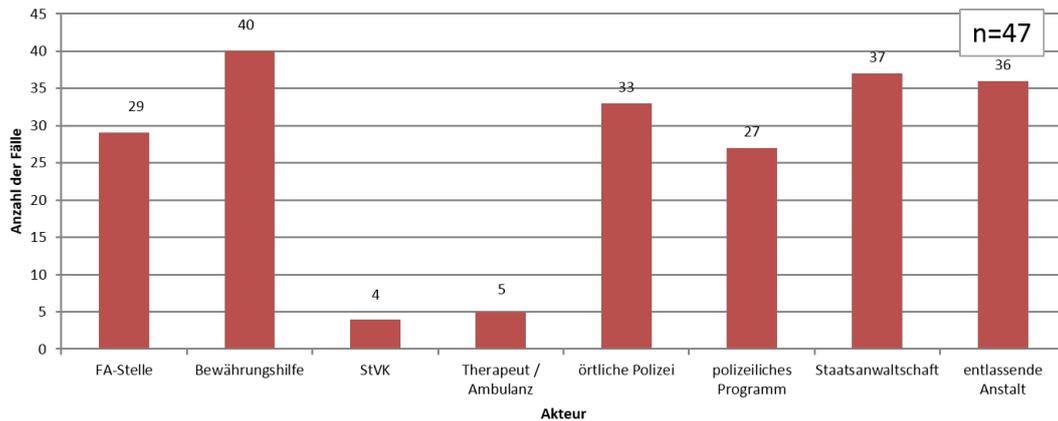


Abbildung 20: Teilnehmende Akteure der Fallkonferenz (Mehrfachnennungen möglich)

Abbildung 20 stellt die am häufigsten teilnehmenden Akteure an einer EAÜ-Fallkonferenz dar. Informationen über die Besetzung der Fallkonferenz ließen sich 47 Akten entnehmen. Regelmäßig teilnehmende Akteure sind demnach die FA-Stelle, die Bewährungshilfe, die Staatsanwaltschaft, die entlassende Anstalt und Vertreter des polizeilichen Programms und der örtlichen Polizei. Seltener vertreten ist die Strafvollstreckungskammer sowie die forensische Ambulanz.

Überdies nahmen in zwei Fällen die Kommune/Gemeinde, Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie und Vertreter eines Justizministeriums teil. Neben der örtlichen Polizei und Verantwortlichen der polizeilichen Risikoprogramme (LKA) waren teilweise noch die Vertreterinnen und Vertreter der Polizeipräsidien einer größeren Region beteiligt. Andere Akteure, wie beispielsweise Verteidigerinnen oder Verteidiger der Probanden, waren nur in einzelnen Fällen involviert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fallkonferenzen machten, soweit aus den Akten erkennbar⁴³, zumeist Vorschläge zur Erteilung von Weisungen ($n=31$, 82%), denen überwiegend ($n=23$, 74% der vorgenannten 31) von der Strafvollstreckungskammer auch gefolgt wurde.⁴⁴ Das zuständige Gericht lässt sich, obwohl nur selten bei den Fallkonferenzen selbst vertreten, über das Ergebnis

³⁹ Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Stand 10. August 2011, unveröffentlicht.

⁴⁰ Bspw. Berlin: fünf Monate, Baden-Württemberg: sechs Monate, Niedersachsen: neun Monate.

⁴¹ So durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungs- und Gerichtshilfe Thüringen, die sechs bis acht Monate als nicht ausreichend zur Vorbereitung der Entlassung erachtet, Schreiben an das Thüringer Justizministerium vom 12.04.2012, abrufbar unter <http://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2013/06/2012-04-12-LAG-Th%C3%BCrtingen-Stellungnahme-zur-EA%C3%9C.pdf>, abgerufen am 15.07.2014.

⁴² Die Jahre 2011, 2012 und 2013 sind relativ gleichmäßig betroffen, wobei das Jahr 2013 die meisten Entscheidungen ohne vorherige Fallkonferenz aufweist.

⁴³ Informationen hierzu fanden sich in 38 Akten.

⁴⁴ In zwei weiteren Fällen wurde den Vorschlägen immerhin teilweise gefolgt.

üblicherweise schriftlich unterrichten.

Abbildung 21 zeigt die Haltung der beteiligten Akteure zur Erteilung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB.

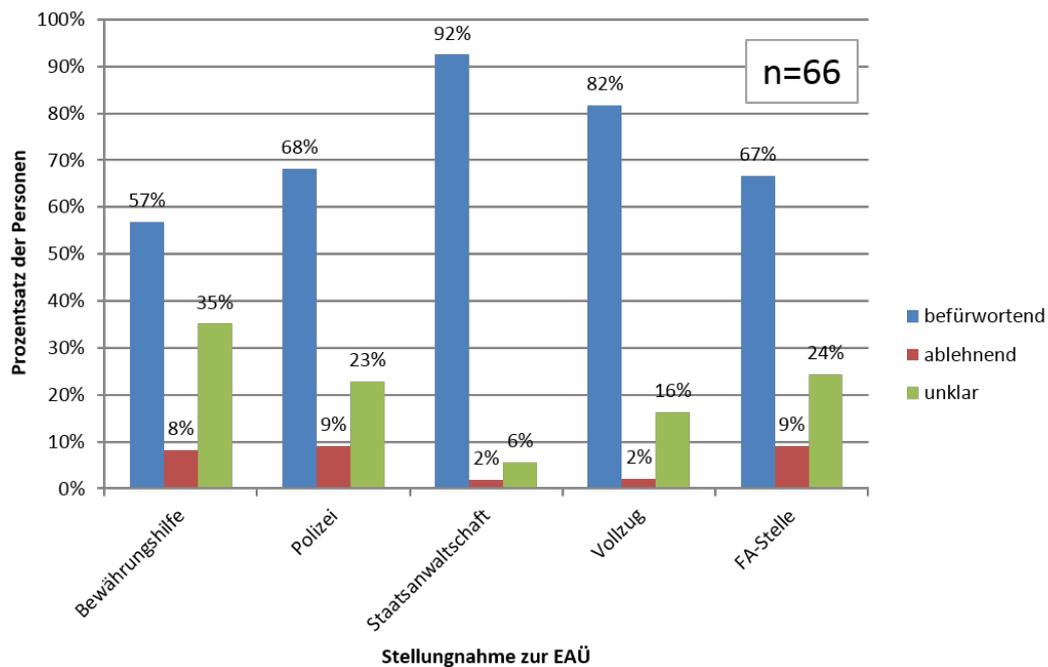


Abbildung 21: Erteilung einer EAÜ-Weisung: Haltung der verschiedenen Akteure im jeweiligen Fall (Aktenanalyse)

Insgesamt wurde die Erteilung der jeweiligen EAÜ-Weisung von allen Akteuren überwiegend befürwortet. Diese Einschätzungen ließen sich aus den Protokollen der Fallkonferenz, teilweise aber auch aus schriftlichen Stellungnahmen erschließen. Besonders hohe Quoten an Befürwortern einer solchen Weisung fanden sich bei der Staatsanwaltschaft und dem Vollzug. Dies überrascht nicht, da eine entsprechende die EAÜ befürwortende Stellungnahme der JVA meist der Fallkonferenz vorausgeht. Die Staatsanwaltschaft wird in den Fällen, in denen es zur Erteilung der Weisung kommt, diese meist beantragen, auch wenn das Gericht sie natürlich auch ohne einen solchen Antrag erteilen kann. Erstaunlich ist hingegen, dass zwischen den an der Führungsaufsicht beteiligten Akteuren offenbar – trotz unterschiedlicher Berufsbilder – in den Fällen, in denen es später zur Erteilung einer EAÜ-Weisung kommt, nahezu ein Konsens besteht, dass diese Weisung für die Betreuung des Probanden geeignet und erforderlich ist. So war zwar die Haltung der Bewährungshilfe häufiger unklar, beispielsweise weil sie kein klares Votum abgeben wollte oder konnte. Deziidiert ablehnend gegenüber der Weisungserteilung äußerte sich diese Berufsgruppe hingegen nicht häufiger als andere. In den drei Fällen, in denen sie die Erteilung ablehnte, entsprach dies auch dem Votum der Polizei.

Die größere Zurückhaltung der Bewährungshilfe bei einer Stellungnahme vor Erteilung einer EAÜ spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Fragebogenerhebung wider, wie Abbildung 22 zeigt: Eine Stellungnahme im Vorfeld der Weisungserteilung durch die Bewährungshilfe „üblicherweise“ bejahte knapp die Hälfte (49%, n=19) der Befragten, während 21 % (n=8) angaben, dies „üblicherweise“ nicht zu tun und weitere 31% (n=12) ein solches Votum auf Einzelfälle beschränkte. Seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle wurde hingegen eine regelmäßige Äußerung von 73% (n=27) bejaht und von 19% (n=7) vom Einzelfall abhängig gemacht.

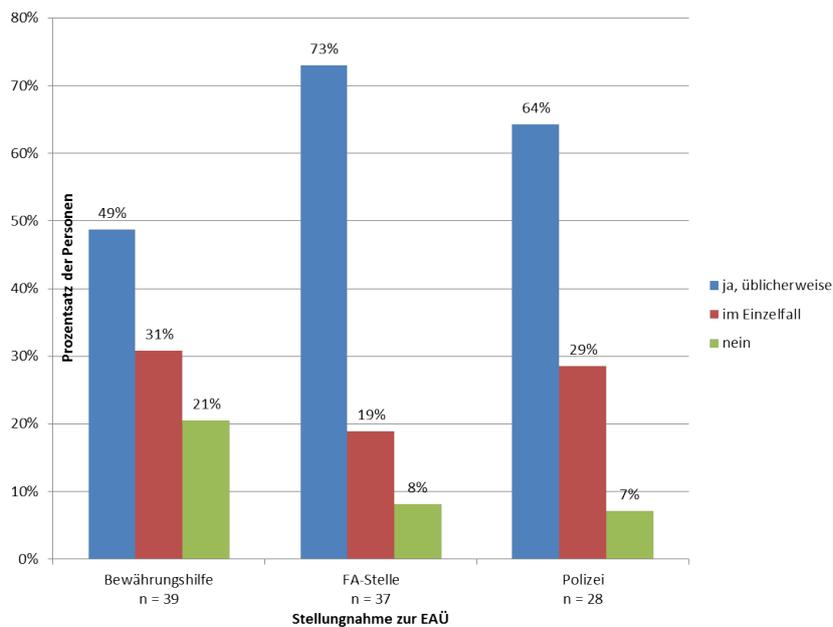


Abbildung 22: Abgabe eines Votums zur Erteilung der EAÜ-Weisung (Fragebogenerhebung)

Mittels der Führungsaufsichtsakten wurde auch versucht zu rekonstruieren, von welchem Akteur der erste Impuls zur Erteilung der EAÜ-Weisung ausgegangen war. In vielen Fällen ließ sich dieser keinem Akteur allein zuschreiben (n=29). Ebenso häufig ging er von der Staatsanwaltschaft aus, was angesichts ihres Antragsrechts auch stimmig ist. An zweiter Stelle folgte der Vollzug (n=10), der die besten Einblicke in die aktuelle Situation des Probanden haben dürfte. Die Führungsaufsichtsstelle (n=3), Bewährungshilfe und Polizei (jeweils n=1) gaben hingegen selten den Anstoß, über eine Erteilung der EAÜ-Weisung nachzudenken. In einem Fall wandte sich die Strafvollstreckungskammer an die weiteren Akteure und teilte mit, dass sie die Erteilung der EAÜ-Weisung in Betracht ziehe.

4. Zum Absehen von der Erteilung einer EAÜ-Weisung: Ergebnisse aus der Vergleichsgruppe

Das Ziel der Bildung einer Vergleichsgruppe war unter anderem, Gründe für das Absehen von der Erteilung einer EAÜ-Weisung festzustellen. Informationen hierzu lassen sich nur finden, wenn von mindestens einem Akteur diese Weisung zumindest in Betracht gezogen wurde und entsprechende Überlegungen in der Akte dokumentiert wurden. Das war bei 38% der Probanden (n=28 von 74) der Fall. Wegen der geringen Fallzahlen sind die Ergebnisse nicht verallgemeinerbar. Sie können allerdings Aufschluss darüber geben, weshalb in diesen Fällen eine EAÜ-Weisung abgelehnt wurde.

Teilweise kam schon die Fallkonferenz zu dem Schluss, dass eine EAÜ-Weisung nicht geeignet oder nicht erforderlich sei. In anderen Fällen war es die Strafvollstreckungskammer, die – entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Anregung eines anderen Akteurs – eine solche Weisungserteilung ablehnte.

Fanden sich Hinweise auf Überlegungen, eine EAÜ nicht anzuordnen, so handelte es sich meistens um ein ganzes Bündel an Gründen, die gegen die Weisungserteilung ins Feld geführt wurden. In sieben Fällen wurde von der Weisung abgesehen, weil keine Ge- oder Verbotszonen eingerichtet werden konnten, entweder mangels besonders gefährdeter Orte oder aufgrund der Allgemeinheit dieser Orte (z.B. Kindergärten, Schulen). Bei sechs Probanden wurde die hochgradige Gefährlichkeit jedenfalls in

Bezug auf die erforderlichen Katalogstraftaten nicht bejaht, wobei in einem Fall ein Sachverständiger hierzu gehört wurde. Eng damit verbunden waren die Fälle, in denen die Weisung als unverhältnismäßig oder unzumutbar bewertet wurden (n=5) und in denen dem Probanden eine positive Sozialprognose, eine gute Integration oder ein erfreulicher Verlauf der bisherigen Führungsaufsicht attestiert wurde (n=5). Einen spezialpräventiven Effekt verneinten die Akteure bei vier Probanden. Als ungeeignet bewerteten sie die Weisung bei Probanden, die ihre Taten ausschließlich im Nahbereich begangen hatten (n=4) oder bei denen Aufenthaltsdaten auch für die Aufklärung des Anlassdelikts keine Rolle gespielt hätten (n=2). Bei jeweils einem Probanden wurde die EAÜ-Weisung als ungünstig für den Verlauf der Therapie gewertet oder aufgrund der anderweitigen hohen sozialen Kontrolle im Alltag für entbehrlich gehalten. Aus formalen Gründen (fehlende Nova für eine nachträgliche Weisungserteilung nach § 68d Abs. 1 StGB) schied eine EAÜ ebenfalls in einem Fall aus.

Insgesamt vier Probanden wurde die Weisung zwar nicht erteilt, die Erteilung wurde aber entweder ausdrücklich vorbehalten oder dem Probanden für den Fall eines negativen Verlaufs der Führungsaufsicht angedroht.

Auch in den Experteninterviews nahmen die beteiligten Akteure Stellung dazu, wann sie eine EAÜ-Weisung für sinnvoll erachten und wann nicht. Als geeignet sahen sie die elektronische Überwachung vor allem in Fällen an, in denen dadurch eine konkret gefährdete Person geschützt werden kann. Eher kritisch äußerten sie sich hingegen zu Konstellationen, in denen rein generalpräventive Zwecke verfolgt würden:

„Macht es dann Sinn, sozusagen pauschal die Allgemeinheit absichern zu können? Das ist, finde ich, sehr diffizil. Und ich halte das schon für wichtig, dass wir einen konkreten Anlass für eine Fußfessel auch haben.“⁴⁵

Nicht sinnvoll sei eine EAÜ zudem, wenn die Anlasstat innerhalb einer Beziehung oder im familiären Umfeld begangen worden sei⁴⁶ sowie bei psychisch Kranken, die sich verfolgt fühlten⁴⁷, und bei impulsiven Personen, die nicht über die Folgen ihres Handelns nachdächten, wozu insbesondere dissoziale Täter gezählt wurden.⁴⁸

5. Die EAÜ im Verlauf der Führungsaufsicht

a) Dauer der Führungsaufsicht

Der Großteil der EAÜ-Probanden (91%, n=67 von 74) sollte für die Höchstdauer von fünf Jahren unter Führungsaufsicht stehen.⁴⁹ Eine kürzere Dauer wurde in vier Fällen (5%) festgelegt.⁵⁰ Eine Führungsaufsicht sollte „zwischen drei und fünf Jahren“ dauern. Bei zwei Personen wurde eine unbefristete Führungsaufsicht gem. § 68c Abs. 2 StGB angeordnet.

Lediglich in einem Fall wurde die Dauer der Führungsaufsicht nachträglich geändert: Sie wurde zunächst um drei Jahre verlängert und sodann gänzlich entfristet. Allerdings dürften Verlängerungen und Entfristungen zumeist gegen Ende einer laufenden Führungsaufsicht – wenn also eine Einflussnahme

⁴⁵ ExpInt04, #00:11:40.

⁴⁶ ExpInt01_2, #00:11:18; ExpInt14_2, #00:09:01.

⁴⁷ ExpInt06_2, #00:29:12; ExpInt13, #00:28:14.

⁴⁸ ExpInt02, #00:30:00; ExpInt10, #00:53:04.

⁴⁹ Ähnlich auch bei *Baur* (2015) S. 533.

⁵⁰ Zwei Jahre (ein Fall), drei Jahre (zwei Fälle), vier Jahre (ein Fall).

auf den Probanden unmöglich zu werden droht – erfolgen. In der Untersuchung hatten indes nur wenige Probanden diesen Zeitpunkt schon erreicht. Die niedrige Quote muss somit als vorläufiges Ergebnis verstanden werden, das sich allerdings mit den Erkenntnissen aus der Studie zur Führungsaufsicht deckt.⁵¹ Dort waren nachträgliche Veränderungen der Führungsaufsichtsdauer ebenfalls eher selten und betrafen insbesondere aussetzungsbedingte Führungsaufsichten.⁵²

b) Die Kombination der EAÜ mit anderen Weisungen

Wie oben ausgeführt, kann die EAÜ als rein spezialpräventive Weisung oder zur Überwachung von Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB eingesetzt werden. In der Aktenanalyse wurden die Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, aber auch Nr. 3 StGB im Wortlaut erhoben. Zusätzlich wurde analysiert, ob diese Weisungen jeweils auch elektronisch überwacht wurden. Da die rechtstatsächliche Ausgestaltung erfasst werden sollte, wurde die Kontaktverbotsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB in diese Prüfung einbezogen, obwohl diese Weisung nach hier vertretener Auffassung nicht mit einer EAÜ hinterlegt werden kann.⁵³ Die weiteren Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis Nr. 11 StGB wurden ebenfalls erhoben, um die strafrechtliche Kontrolle, der die Probanden unterlagen, in ihrer Gesamtheit zu erfassen.⁵⁴

aa) Die spezialpräventive EAÜ

21 von 74 Probanden (28%) wurde eine rein spezialpräventive EAÜ erteilt, d.h. sie mussten entweder überhaupt keine begleitenden Aufenthaltsweisungen befolgen oder diese wurden nicht elektronisch überwacht. Damit wird deutlich, dass die Gerichte mehrheitlich die rein spezialpräventive Variante der EAÜ nicht für ausreichend halten, sondern die elektronische Überwachung zur Kontrolle weiterer Weisungen einsetzen.

bb) Aufenthaltsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB

Der Mehrzahl der 74 EAÜ-Probanden (n=54, 73%) wurde gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB aufgegeben, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen. In der Regel ergab sich aus dem Beschluss oder aus der Dokumentation der HZD und GÜL über die Einrichtung der EAÜ, ob die Einhaltung einer solchen Weisung mittels EAÜ überwacht wird. Eine solche elektronische Überwachung lag in der Mehrheit dieser Fälle (n=39, 74%, 1: k.A.) vor. Auf die Gesamtzahl der 74 EAÜ-Probanden gerechnet, bestand somit eine elektronisch überwachte „Gebotszone“ bei mehr als der Hälfte der Verurteilten (n=39, 53%). Die Grenzen, die sie hierbei einhalten mussten, waren unterschiedlich eng. Während Begrenzungen auf ein Stadtgebiet dominierten, existierten auch Zonen in Form von Landkreisen, Bundesländern (bei Stadtstaaten) oder sogar des gesamten Staatsgebiets der Bundesrepublik. Teilweise verwendeten die Strafvollstreckungskammern auch den wenig greifbaren Begriff „Wohn- und Aufenthaltsort“. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, ist eine exaktere Festlegung einer solchen Weisung erforderlich. Sollen künftige Umzüge des Probanden nicht zu einer neuen Beschlussfassung führen, kann auf das „Stadtgebiet des künftigen Wohnortes“ abgestellt werden.

⁵¹ Baur (2015) S. 534.

⁵² Baur (2015) S. 534.

⁵³ Vgl. oben S. 42.

⁵⁴ Die Anzahl sämtlicher Weisungen wird vorliegend in Relation zur Vergleichsgruppe behandelt, vgl. S. 126.

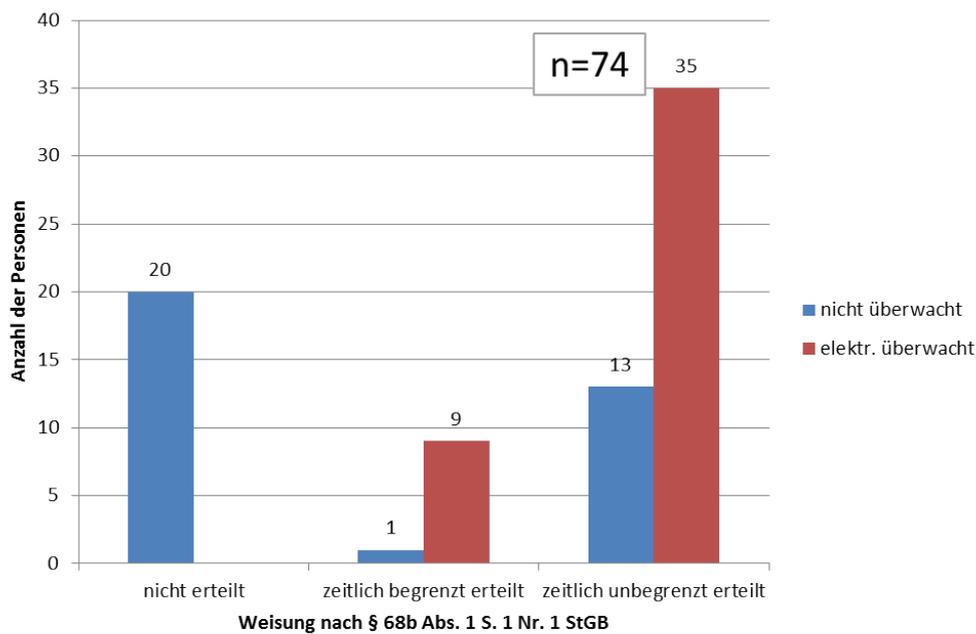


Abbildung 23: Verwendung einer „Gebotszone“ (Mehrfachnennung möglich, wenn ein Gebiet überhaupt nicht, ein anderes hingegen zu bestimmten Zeiten nicht verlassen werden darf)

Zumeist formulierten die Strafvollstreckungskammern die Aufenthaltsweisung so, dass ausdrücklich auch ein kurzfristiges Verlassen des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes unzulässig war. In einigen Fällen wurde zunächst ein eintägiges Verlassen ausdrücklich ausgenommen, die Weisung dann aber mangels technischer Umsetzbarkeit abgeändert.

In der Aktenanalyse wurde des Weiteren danach unterschieden, ob das Verlassen des vorgegebenen Bereichs nur für einen bestimmten Zeitraum verboten (beispielsweise nachts) oder ob die Weisung ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurde. Wie aus Abbildung 23 erkennbar, waren solche zeitlich begrenzten Aufenthaltsgebote verhältnismäßig selten ($n=10$, 14%) Fünf Personen wurde das Verlassen eines Gebiets für eine bestimmte Zeit untersagt, das Verlassen einer anderen Zone jedoch pauschal. Abbildung 23 enthält in diesen Fällen Mehrfachnennungen. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um eine nächtliche Einschlusszone (Wohnung, teilweise war ein Verlassen in Begleitung zulässig), verbunden mit einer allgemeinen Gebotszone (Stadtgebiet oder Landkreis). Diese nächtlichen Einschlusszonen wurden allerdings nicht in allen Fällen elektronisch überwacht. Rechtlich ist eine Beschränkung auf die Wohnung, gleich ob sie elektronisch überwacht wird und/oder sich auf bestimmte Zeiten bezieht, nicht zulässig.⁵⁵

Regionale Besonderheiten ließen sich hinsichtlich der Nutzung von Gebotszonen nicht feststellen: In den meisten Bundesländern wurden zu wenige EAÜ-Weisungen erteilt, um eine besondere Praxis herausarbeiten zu können. In Bundesländern, in denen die EAÜ häufiger angeordnet wird, werden ebenfalls nicht in allen Fällen elektronisch überwachte Aufenthaltsgebote erteilt.

cc) Aufenthaltsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB

Die Möglichkeit eines Aufenthaltsverbots für besonders kriminogene Orte (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) wurde von den Strafvollstreckungskammern etwas seltener (55% der Fälle, $n=41$) genutzt als die

⁵⁵ Vgl. oben S. 41.

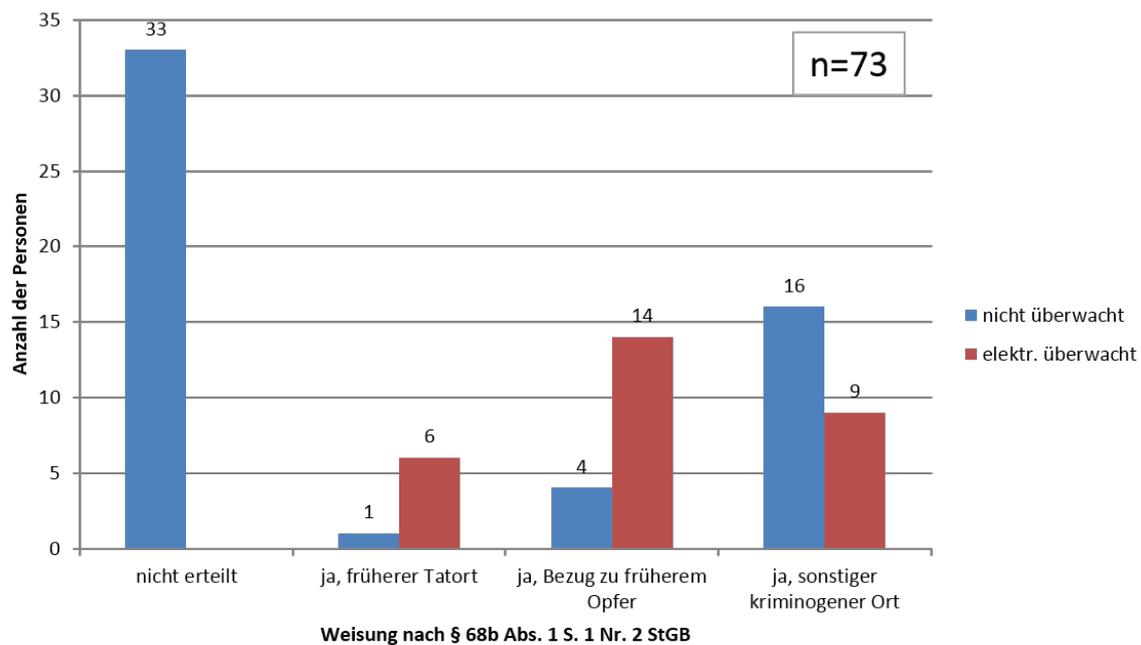


Abbildung 24: Verwendung einer „Verbotzone“ (Mehrfachnennungen möglich, wenn dem Probanden der Aufenthalt an mehreren Orten untersagt wurde.)

Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (vgl. Abbildung 24). Sprach das Gericht ein solches Verbot aus, dann wurde die Einhaltung in etwas mehr als der Hälfte der Fälle ($n=21$, 51%, 1: k.A.) auch elektronisch kontrolliert. Insgesamt mussten somit 28% aller Verurteilten eine „Verbotzone“ einhalten, die mit einer EAÜ hinterlegt war.

Nicht elektronisch kontrolliert wurden Bereiche, die zu allgemein umschrieben waren, um sie hinterlegen zu können. Am häufigsten waren dies Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, wie Kindergärten, Schulen usw. Daneben spielten weitere gefährdende Lokalitäten, wie solche des Rotlichtmilieus, des Glückspiels oder des Alkoholkonsums, eine geringere Rolle. In zwei Fällen wurde der Verurteilte angewiesen, (nicht elektronisch überwachte) Örtlichkeiten zu meiden, an denen sich das frühere Opfer aufhält. Diese Vorgehensweise kann auch gewählt worden sein, um den Aufenthaltsort des gefährdeten Opfers nicht preisgeben zu müssen.

Zum Teil wurde auch der Weg gewählt, zumindest solche Kinderspielplätze und Schulen einzuspeichern, die in unmittelbarer Nähe zur Wohnung des Probanden lagen. In diesen Fällen wurde die Weisung ebenfalls als „elektronisch überwacht“ gewertet.

Die verbotenen Orte lassen sich in drei Gruppen unterscheiden: frühere Tatorte, Örtlichkeiten mit einem Bezug zum früheren Opfer (z.B. dessen Wohn- oder Arbeitsplatz) sowie sonstige Bereiche mit kriminogener Gefährdung. Besonders häufig elektronisch überwacht wurde die zweite der genannten Kategorien (vgl. Abbildung 24). Von 18 dieser Weisungen wurden nur vier nicht mit einer EAÜ überwacht. Der Grund hierfür wird zum einen darin liegen, dass die Einrichtung einer Verbotzone um eine bestimmte Adresse technisch relativ gut möglich ist. Zum anderen aber ist die allgemeine Akzeptanz der EAÜ, wenn damit ein konkretes Opfer geschützt werden kann, auch besonders hoch.⁵⁶ Der Aufenthalt an sonstigen kriminogenen Orten wurde hingegen zwar besonders häufig verboten ($n=25$, 61% der 41 Fälle mit Aufenthaltsverbot), die Einhaltung des Verbots hingegen nur verhältnismäßig selten elektronisch überwacht ($n=9$ von 25, 36%). Da manchen Probanden mehrere

⁵⁶ Vgl. zur Bewertung durch die Akteure unten S. 114.

Orte verboten waren, enthält Abbildung 24 Mehrfachnennungen.

dd) Kontaktverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB

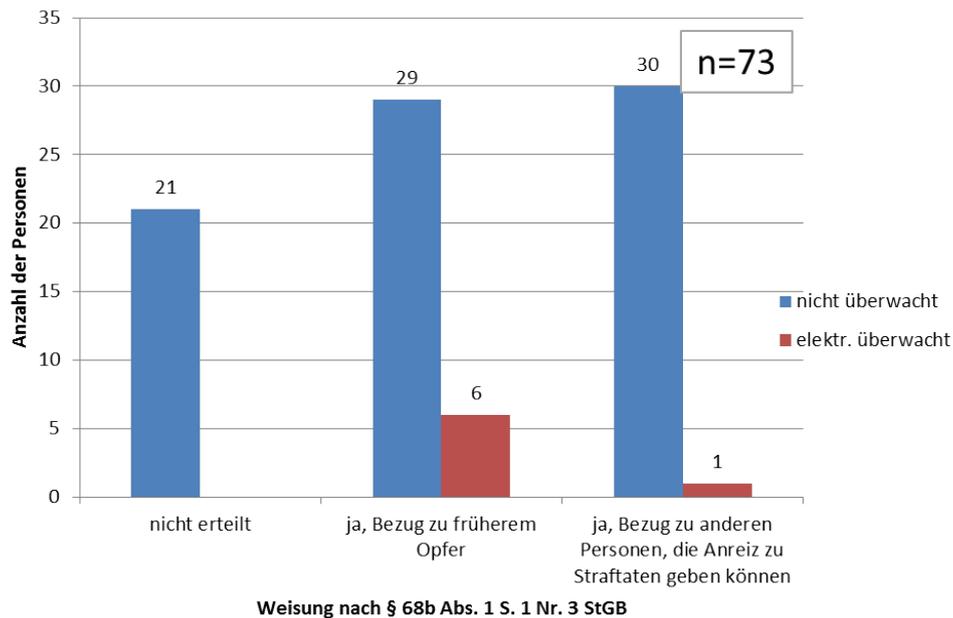


Abbildung 25: Erteilung eines Kontaktverbots (Mehrfachnennungen möglich, wenn einem Probanden mehrere Kontaktverbote erteilt wurden)

Ein elektronisch überwacht Kontaktverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB stellte sich in der Aktenanalyse als relativ selten heraus: Lediglich sechs Probanden hatten eine solche Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, die auch elektronisch überwacht wurde (vgl. Abbildung 25). In sämtlichen Fällen handelte es sich hierbei um konkret zu schützende Personen, zumeist um die früheren Opfer. Die elektronische Überwachung dieser Weisung erfolgte dergestalt, dass der Wohnort (teilweise auch der Arbeitsort) dieser Personen hinterlegt wurde. Allerdings wurde in sämtlichen dieser Fälle auch eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB erteilt, welche die „verbotenen Orte“ definierte. Es gab somit keinen Fall, in dem ein isoliertes Kontaktverbot ohne eine entsprechende Verbotszone überwacht wurde. Das ist begrüßenswert, denn eine elektronische Überwachung der Weisung ist bei § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB nicht zulässig.⁵⁷ Nicht nachvollziehbar war indes, ob immer auch eine konkrete Gefährdung des Opfers vorlag oder – unzulässigerweise – eine entsprechende Weisung allein aus allgemeinen Opferschutzgesichtspunkten erteilt wurde.

ee) Weitere Weisungen

Unter den weiteren Weisungen dominierte die Meldeweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB. Sie wurde 95% der Probanden (n=69, 1: k.A.) erteilt und betraf meist Termine bei der Bewährungshilfe, teilweise aber auch Termine im Rahmen polizeilicher Risikoprogramme und/oder bei der örtlichen Polizei.⁵⁸ Ebenfalls sehr häufig war die Weisung, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes anzuzeigen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StGB), die 82% (n=60, 1: k.A.) der Probanden befolgen mussten. 68% aller Verurteilten (n=50, 1: k.A.) mussten sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen

⁵⁷ Vgl. S. 42.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch S. 137 f.

Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle melden (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StGB). 42% (n=31, 1: k.A.) durften bestimmte Gegenstände nicht besitzen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StGB), wobei es sich hierbei mehrheitlich um Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie Gegenstände, die zur Fesselung geeignet sind, handelte. Nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB wurde 53% der Probanden (n=39, 1: k.A.) der Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln untersagt, wobei zumeist auch entsprechende Suchtmittelkontrollen angeordnet wurden. Ebenso häufig war die Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB, meist mit 14-täglicher oder monatlicher Frequenz. Die Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 (n=8, 11%, 1: k.A.) und Nr. 6 (n=5, 7%, 1: k.A.) StGB wurden demgegenüber nur selten erteilt.

Die große Relevanz der Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 StGB deckt sich mit den Ergebnissen der bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht. Auch dort waren diese in besonders sicherungsintensiven (sog. Typ III) Führungsaufsichten die am häufigsten erteilten Weisungen.⁵⁹

ff) Bewertung der verschiedenen Formen der EAÜ durch die Akteure

Hinsichtlich des Einsatzes der EAÜ als entweder rein spezialpräventives Instrument oder zur Überwachung von Aufenthaltsweisungen waren die befragten Akteure geteilter Auffassung. So stimmten der Aussage „die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden“ 61% (n=23, 3: k.A.) der befragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie 58% (n=14) der Mitglieder von Strafvollstreckungskammern (eher) zu. Befragte der Führungsaufsichtsstelle (36%, n=14) und Bewährungshilfe (40%, n=16) äußerten sich – jeweils mit Enthaltungen („weder noch“) von mindestens 20% – vorsichtiger.

Abbildung 26 zeigt die Zustimmung zu der genannten Aussage, dargestellt als Mittelwert auf einer Intervallskala von 1 (stimme überhaupt nicht zu) bis 5 (stimme voll zu).

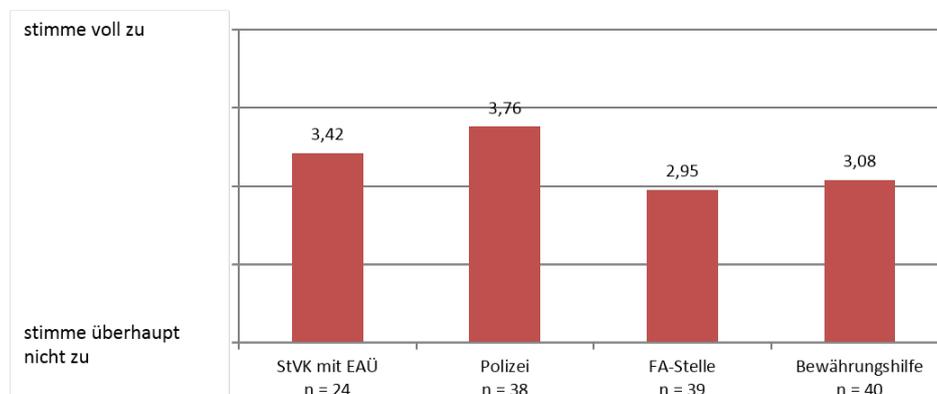


Abbildung 26: Fragebogenerhebung: Zustimmung zu der Aussage „Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.“

Nicht einheitlich war die Einschätzung eines möglichen spezialpräventiven Effekts der EAÜ in den Experteninterviews: Nur ein Teil der an den Interviews Beteiligten hielt eine spezialpräventive Wirkung für plausibel:

„Ich kann's mir vorstellen [dass die EAÜ spezialpräventiv wirkt]. Viele Wiederholungstä-

⁵⁹ Vgl. Baur/Kinzig (2014) Tabelle 4.

ter, Berufskriminelle entscheiden nicht mehr nach irgendwelchen moralischen Grundsätzen, sondern nach dem Entdeckungsrisiko. Und haben wir eine Fußfessel, dann erhöhen wir das Entdeckungsrisiko und selbst bei einem schlechten Bildungsstand ist das etwas, was er mit abwägt. Eine Kosten/Nutzen Analyse.“⁶⁰

„Häufig sind das ja Täter mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung zum Beispiel. Und das ist ja Bestandteil der Störung, dass die im Grunde genommen in dem Augenblick nicht drüber nachdenken. Dass sie Folgen gar nicht abschätzen können, aufgrund ihrer Störung. Dass die Abschreckung vielleicht in einem Moment da ist, wo sie mal drüber nachdenken, aber genau in dieser Situation eben nicht. Und häufig haben wir es ja mit Tätern zu tun, eben mit so einem Störungsbild. Und da ist meines Erachtens die Fußfessel schlicht fehl am Platze. Jedenfalls soweit sie den abschreckenden Teil ihrer Funktion erfüllen soll. Das funktioniert eben nicht.“⁶¹

Obgleich viele der Befragten den Einsatz von Ge- und Verbotszonen dem einer rein spezialpräventiven EAÜ vorzogen, wiesen einige Teilnehmende auf praktische Schwierigkeiten bei elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen hin. Gebotszonen, die sich auf das Stadtgebiet beschränken, wurden insbesondere in Stadtstaaten kritisch gesehen:

„Also in [Stadtstaat] ist es eigentlich schon mal ungünstig als Gebotszone [Stadtstaat] festzulegen. Weil es doch immer mal Gründe gibt, ins Umland zu fahren, und wenn der Bus nur einen Schlenker irgendwann übers Umland macht, dann [wird] schon der Alarm ausgelöst. Und einige arbeiten ja auch vielleicht im Umland, und da finde ich auch diese Festlegung auf [Stadtstaat] immer also nicht so optimal.“⁶²

Vereinzelt wurde auch die Einrichtung pauschaler Gebotszonen ohne eine besondere kriminelle Gefährdung außerhalb dieser Zonen kritisiert:

„Eigentlich ist es eine gewisse Schikane. Aber die wollen halt nur eine Polizei da zuständig haben und nicht mehrere und, und, und. Ohne darüber nachzudenken, dass es völlig Wurst ist. Den [Probanden] könnte man im ganzen Bundesgebiet herumfahren lassen. Solang er ordentlich zur Bewährungshilfe kommt und so.“⁶³

Am ehesten bestand Einigkeit dahingehend, dass Verbotszonen zum Schutz eines konkret gefährdeten Opfers sinnvoll sein können.⁶⁴ Diesbezüglich äußerten jedoch einige Akteure die Sorge, dass dem Verurteilten im Zuge dessen die Adresse dieser Person übermittelt werden müsse, was dem Opferschutz widerstrebe.⁶⁵

Insgesamt waren sich sowohl in den Experteninterviews als auch in der Fragebogenerhebung die verschiedenen Akteure einig darin, dass eine EAÜ Straftaten letztendlich nicht verhindern kann. Dieser These stimmten in der Fragebogenerhebung 98% (n=40) der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und 87% (n=34) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen

⁶⁰ ExpInt08, #01:51:10.

⁶¹ ExpInt02, #00:33:18.

⁶² ExpInt04, #00:52:03.

⁶³ ExpInt05, #00:52:18.

⁶⁴ ExpInt09, #00:44:24; ExpInt05, #00:52:23; ExpInt15, #00:23:05.

⁶⁵ ExpInt09, #00:44:24; ExpInt11, #01:44:57.

zu. Die Zustimmung bei der Polizei war ebenfalls sehr hoch (91%, n=38). Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern nahmen ebenfalls mit deutlicher Mehrheit an, dass sich die Begehung einer Straftat nicht durch eine EAÜ verhindern lasse (mit EAÜ-Erfahrung: n=21, 88%; ohne EAÜ-Erfahrung: 87%, n=54, 2: k.A.)

gg) Eigene Bewertung

Angesichts des bisher empirisch nicht nachgewiesenen Effekts einer rein spezialpräventiven EAÜ⁶⁶ erscheint es verständlich, dass die EAÜ in dieser Ausgestaltung bisher in weniger als einem Drittel der Fälle zur Anwendung kommt.

Dennoch ist die schematische und häufige Einrichtung von Gebotszonen kritisch zu beurteilen. Zum einen werden die Bereiche meist sehr eng (Stadtgebiet) festgelegt, was die Arbeits- und Wohnungssuche des Probanden erschweren kann. Probleme stellen sich insbesondere in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bzw. bei Probanden, die Berufen nachgehen, die mit Fahrten verbunden sind (z.B. Monteure, Kraftfahrer). Zum anderen ergab sich der Eindruck, dass die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB in vielen Fällen gewissermaßen standardmäßig erteilt wird, ohne dass eine besondere kriminelle Gefährdung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs besteht.

Ein weiteres praktisches Problem der Einrichtung einer Gebotszone ist, dass ihre Grenzen für den Probanden oft nicht hinreichend zu erkennen sind. Auch wenn z.B. die Bezeichnung „Stadtgebiet XY“ den erlaubten Bereich klar umschreibt und auch technisch gut umsetzbar ist, ist sich der Verurteilte des genauen Verlaufs eines Stadtgebiets häufig nicht bewusst. Insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann es zu Schwierigkeiten kommen, da die Grenzen der Verkehrsverbünde sich meist nicht mit jenen des Stadtgebiets decken. Wünschenswert wäre deshalb – wie in einigen Fällen auch geschehen –, dem Probanden eine entsprechende Karte auszuhändigen, die im Idealfall auch Bestandteil des Weisungsbeschlusses ist.

„Mit einer Karte, da kann eher was angefangen werden. Da weiß er, da an der Grenze, an der Straße bin ich jetzt. Da darf ich nicht weiter gehen. Da habe ich gesagt, da muss ich doch denen was Begreifbares in die Hand geben.“⁶⁷

In einem Fall wurde ein Proband, der sich über die Grenzen seiner Zone nicht im Klaren war, von der GÜL ermutigt, diese doch auszuprobieren. Eine solche Herangehensweise ist jedoch heikel, insbesondere wenn Probanden sowieso die Reaktionen auf Weisungsverstöße „austesten“. Zudem ist die GÜL nicht in der Position, eine Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs zu erteilen oder Versprechen hinsichtlich einer möglichen Sanktionierung zu machen. Durch die Ausgabe eines Plans werden solche Experimente entbehrlich. In einem Bundesland wurde berichtet, hierbei gute Erfahrungen mit einer Zusammenarbeit mit dem dortigen Landesvermessungsamt gemacht zu haben.

Die Verwendung einer Verbotszone hingegen erscheint als probates Mittel, gefährdete Personen zu schützen. Es ist indes in jedem Fall zu prüfen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt.

⁶⁶ Vgl. oben S. 29.

⁶⁷ ExplInt01, #00:56:16.

c) Weisungsverstöße und Sanktionierung

aa) Verstöße im Zusammenhang mit der EAÜ-Weisung

Verstöße gegen die EAÜ-Weisung und gegen elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen standen bei der Aktenauswertung besonders im Fokus. Sie wird im Folgenden detailliert dargestellt. Im Übrigen wurden aber auch andere Weisungsverstöße erfasst, auf die in kürzerer Form eingegangen wird.

aaa) Definition und Handhabung der Verstöße

Schwierigkeiten bereitete schon im Vorfeld der Analyse die Definition des Begriffs „Verstoß“. Am Beispiel des in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB geforderten Betriebsbereithalten der „Fußfessel“ kann dies deutlich gemacht werden: Als Verstoß kann entweder schon die Meldung über den zur Neige gehenden Ladezustand der „Fußfessel“ gewertet werden, der Moment, in dem sich das Gerät wegen fehlender Ladung abschaltet oder aber erst eine Entladung für eine gewisse Zeitdauer. Ein Verstoß erfordert auch immer ein subjektives Element, so dass sich ebenfalls die Frage stellt, wie zwischen „versehentlichen“, also fahrlässigen, und vorsätzlichen Verstößen zu unterscheiden ist. Als Beispiele können hier eine fehlende Ladung aufgrund eines unbemerkten Entfernens des Ladekabels im Schlaf einerseits und die prinzipielle Weigerung des Probanden, das Gerät aufzuladen, andererseits dienen. Auch der Hintergrund eines an sich eher formalen Verstoßes kann relevant sein: So ist ein kurzzeitiges Betreten einer Verbotszone aufgrund der Straßenführung anders zu bewerten als ein gezieltes Eindringen mit dem Ziel, ein früheres Opfer aufzusuchen und zu bedrohen.

Zu diesen vielen verschiedenen Varianten eines möglichen Verstoßes tritt bei der EAÜ-Weisung noch die Möglichkeit rein technisch bedingter Meldungen hinzu. Auch hier fiel die Abgrenzung von „Fehlermeldung“ und Verstoß nicht immer leicht.

Um einerseits die Hintergründe der eingehenden Meldungen nicht unberücksichtigt zu lassen, andererseits aber auch eine möglichst nachvollziehbare und objektive Quantifizierung zu ermöglichen, wurde eine dreistufige Kategorisierung gewählt:

1. Zunächst wurden sämtliche Ereignismeldungen gezählt, die von der GÜL laut Akte an die Führungsaufsichtsstelle weitergegeben wurden. Es handelt sich dabei noch nicht zwangsläufig um einen Verstoß, da eine solche Meldung technisch bedingt sein kann.
2. Sodann wurden alle sogenannten „tatsächlichen Verstöße“ erfasst: Hierbei handelt es sich um alle Meldungen, unabhängig von ihrem Hintergrund und der Dauer des „Verstoßes“, die nicht rein technisch bedingt waren. Für die Abgrenzung zu rein technischen Meldungen („Fehlermeldungen“) wurde darauf abgestellt, ob der Meldung eine Handlung des Probanden zugrunde lag. Eine Handlung lag beispielsweise bei einer Fahrt auf der Autobahn vor, die ein Stück aus der Gebotszone herausführte. Im Gegenzug dazu war eine Meldung rein technischer Art, wenn sie durch die Einbuchung in einen außerhalb der Gebotszone liegenden Mobilfunkmasten ausgelöst wurde, obwohl sich der Proband gemäß den gemachten Vorgaben verhielt.
3. In einem dritten Schritt wurden schließlich auf Basis einer Wertung all jene Verstöße aufgenommen, die aufgrund ihrer Dauer, ihrem Hintergrund oder ihrem Kontext auf eine Maßregelzweckgefährdung hinwiesen. Das war beispielsweise dann der Fall, wenn sich der Proband weigerte, den Tracker zu laden oder sich anlegen zu lassen, ebenso bei offensichtlichen Manipulationen. Die Maßregelzweckgefährdung ließ sich meist nur anhand verschiedener Umstände feststellen. So wurde ein vollständiges Entleeren der Trackerbatterie in dieser Kategorie dann erfasst, wenn

sie länger andauerte, nicht aber beispielsweise, wenn es sich nur um wenige Minuten handelte und eine plausible Erklärung (z.B. verspätete Ankunft zu Hause) vorlag. Diese Kategorie leidet zwangsläufig an einer gewissen Unschärfe.

bbb) Ereignismeldungen

In die Berechnungen der Ereignismeldungen wurden nur Probanden einbezogen, denen der Tracker auch angelegt wurde ($n=64$). Bei einem Probanden war keine Angabe möglich, da die entsprechenden GÜL-Meldungen aus Datenschutzgründen vernichtet wurden, so dass sich die folgenden Prozentuierungen auf 63 Probanden beziehen.

Nur bei einer Minderheit ($n=8$, 13%) der Probanden waren überhaupt keine Ereignismeldungen zu verzeichnen.

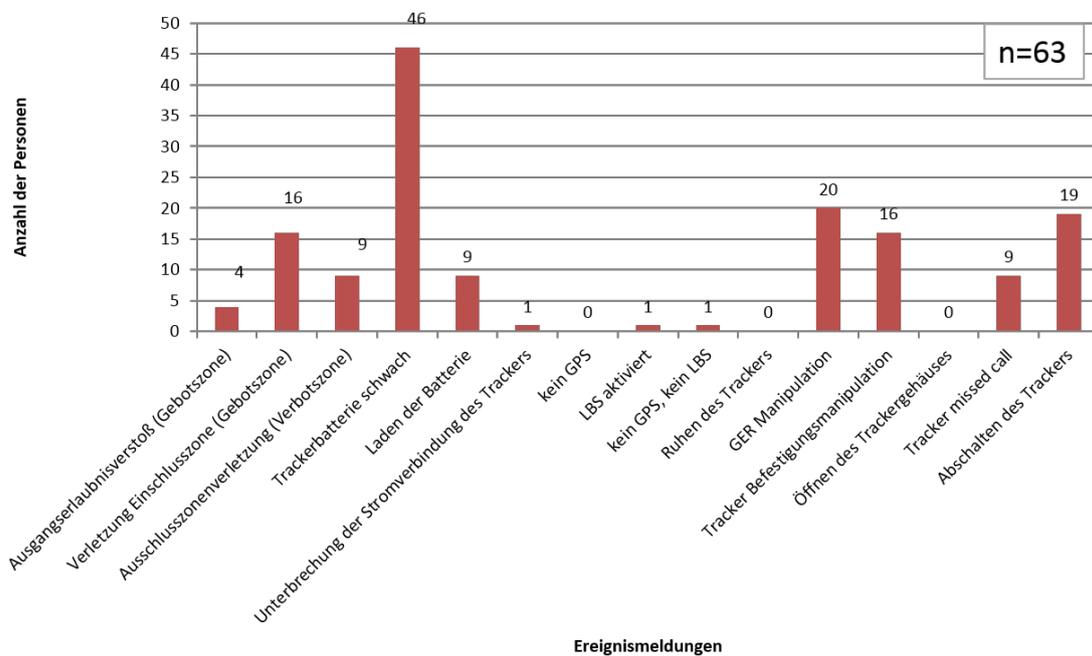


Abbildung 27: Ereignismeldungen: Art der Meldungen und Anzahl der betroffenen Probanden (Mehrfachnennungen möglich)

Abbildung 27 zeigt, bei wie vielen Probanden die jeweiligen Ereignismeldungen mindestens einmal ausgelöst wurden. Besonders häufig waren Batteriemeldungen,⁶⁸ gefolgt von Manipulationen an der Home-Zone („GER-Manipulation“) und Zonenverletzungen. Auch Manipulationen am Befestigungsband waren relativ häufig. Meldungen über ein fehlendes GPS oder LBS-Signal sind dagegen kaum überliefert, was aber daran liegen dürfte, dass die Führungsaufsichtsstellen über diese Ereignisse nicht informiert werden möchten und auch eine Kenntnis des Probanden bezüglich eventueller „Funklöcher“ vermieden werden soll.

⁶⁸ Hierunter ist im weiteren Sinne auch das „Abschalten des Trackers“ (Meldungen bei 19 Personen) zu zählen, was für die vollständige Entleerung des Akkus steht.

ccc) Tatsächliche Verstöße

48 Probanden (76% der 63 Personen mit angelegtem Tracker und enthaltenen Informationen) hatten mindestens eine Meldung durch ihr eigenes Verhalten ausgelöst. Bei 26 dieser Personen (54% der Probanden mit tatsächlichen Verstößen) waren nicht mehr als fünf dieser Ereignisse dokumentiert, wohingegen insgesamt zehn Probanden (21%) über 15 Meldungen verursacht hatten.

Auch hier dominiert das fehlende Betriebsbereithalten durch eine schwache Ladung des Trackers (42 Probanden) (vgl. Tabelle 6). Diese Meldung ist also nur sehr selten rein technisch bedingt, etwa wenn der Akku defekt ist. Auffallend ist die besonders große Streubreite bei diesem Ereignis: Es wurde zwischen einem einzelnen mal und 99-mal pro Proband ausgelöst, mit einem Mittelwert von 8,6 und einer Standardabweichung von 15,8. Das bedeutet, dass die Compliance bezüglich des Betriebsbereithaltens individuell sehr unterschiedlich ist. Ähnliches gilt auch für die Einhaltung von

formaler Verstoß	n	Min	Max	Mittelwert	SD
Ausgangserlaubnisverstoß	2	1	1	1,00	,000
Verletzung Einschlusszone	16	1	8	2,69	1,957
Verletzung Ausschlusszone	8	1	33	6,50	10,823
keine Betriebsbereithaltung	42	1	99	8,62	15,763
Manipulation (Gerät oder Befestigungsband)	10	1	1	1,00	,000
Manipulation (Home-Unit)	11	1	3	1,45	,688

Tabelle 6: Anzahl der formalen Verstöße

Verbotzonen, wobei Verstöße hier insgesamt deutlich seltener waren. Manipulationen am Gerät oder an der Home-Unit bildeten hingegen meist singuläre Ereignisse.

ddd) Verstöße mit einer Gefährdung des Maßregelzwecks

Verstöße, die auf eine Gefährdung des Maßregelzwecks hinwiesen, waren weitaus seltener als formale Verstöße. Insgesamt 15 Probanden wiesen mindestens einen solchen Weisungsverstoß auf. Das entspricht 24% der 63 Personen, denen der Tracker auch angelegt worden war und deren Akte Informationen zu Verstößen beinhaltet. Bei zehn dieser 15 Probanden (67%) blieb es bei einem einzelnen Verstoß. Zugleich hatte allerdings ein gutes Viertel (n=4, 27%) fünf oder mehr dieser Weisungsverstöße zu verzeichnen.

Einige der noch in der zweiten Kategorie erfassten Ereignisse kommen in der dritten, engsten Kategorie überhaupt nicht mehr vor: Das ist zum einen die Manipulation an der Home-Unit. Wird diese entfernt oder vom Stromnetz genommen, stellt dies keine Maßregelzweckgefährdung dar, da die Überwachung durch das Abschalten dieses Geräts intensiver wird. Eine Maßregelzweckgefährdung könnte allenfalls dann vorliegen, wenn durch das Aufstellen der Home-Unit an einem anderen Ort versucht werden soll, die Erhebung von Aufenthaltsdaten außerhalb der eigenen Wohnung zu verhindern. Das kam jedoch in keinem Fall vor. Auch die Verletzung einer Ausschlusszone (Verbotzone) geschah in keinem Fall in einer Weise, die den Maßregelzweck gefährdet hätte. Die – ohnehin sehr seltenen – Verstöße gegen eine zeitlich beschränkte Gebotszone („Ausgangserlaubnisverstoß“) spielten sich ebenfalls lediglich im Bagatellbereich ab. So war ein Proband nachts zum Rauchen vor die Tür gegangen.

Am häufigsten war auch in dieser Kategorie das fehlende Betriebsbereithalten des Trackers. Bei 14 Probanden wurde das fehlende Aufladen als maßregelzweckgefährdend gewertet. Im Mittel begingen

diese Probanden diesen Verstoß 4,8-mal, wobei die große Standardabweichung von 10,0 andeutet, dass es hier große Ausreißer gab. In der Tat verstieß ein Proband auf diese Art 39-mal gegen seine EAÜ-Weisung. Verletzungen der Gebotszone sowie eine Manipulation an Tracker oder Befestigungsband kamen jeweils bei zwei Probanden vor.

eee) Sanktionierung der Verstöße gegen die EAÜ-Weisung

Bei elf Probanden stellte die Führungsaufsichtsstelle (teilweise wegen mehrerer Verstöße) Strafantrag. Vier Probanden wurden wegen des Weisungsverstoßes in Untersuchungshaft genommen, bei fünf Personen kam es schließlich zu einer Freiheitsstrafe. In drei dieser Fälle handelte es sich allerdings um Gesamtfreiheitsstrafen, die neben der Straftat nach § 145a StGB weitere Delikte ahndeten. Diese Strafen fielen deshalb auch besonders schwer aus.⁶⁹

Weitere zwei Personen erhielten wegen mehrfacher Weisungsverstöße ebenfalls Gesamtfreiheitsstrafen, ohne dass die Einzelstrafen für den EAÜ-Verstoß bekannt sind: Im ersten Fall handelte es sich um einen Probanden, der sich das Gerät nicht anlegen ließ und zudem gegen die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB verstieß (acht Monate Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung). Der zweite Proband verstieß wiederholt gegen die Weisung, das Gerät betriebsbereit zu halten, sowie gegen seine Abstinenzweisung und wurde hierfür zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten, ebenfalls ohne Bewährung, verurteilt. Zu einer Geldstrafe kam es in keinem Fall. Ein Proband wurde frei gesprochen, bei den restlichen fünf Personen war das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen.

bb) Verstöße gegen weitere Weisungen

Die Hälfte der 70 Probanden, die nach Vollverbüßung oder Maßregelerledigung in Freiheit kamen (50%, n=35), stand im Verdacht, gegen weitere Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB verstoßen zu haben. Hierunter wurden auch Aufenthaltsweisungen und die Kontaktverbotsweisung gefasst, sofern diese nicht elektronisch überwacht wurden.

Besonders häufig verletzt wurde die Abstinenzweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB. 15 Probanden (21%) verstießen gegen sie, nur bei einem Drittel davon blieb es bei einem einzigen Verstoß. Von Bedeutung war auch die Nichteinhaltung von Kontaktverboten nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, die bei 13 Probanden (19%) festgestellt wurde. Insgesamt zehn Probanden (14%) verstießen gegen Meldeweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB. Ein nicht per EAÜ überwacht Aufenthaltssverbot nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB wurde von acht Probanden (11%) missachtet.

Insgesamt zwölf der fünfzehn Probanden, die in maßregelzweckgefährdender Weise gegen die EAÜ-Weisung oder elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen verstoßen hatten, verletzten daneben noch weitere Weisungen.

Verstöße gegen nicht strafbewehrte Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB wurden bei zehn Probanden (14%) festgestellt. Diese relativ niedrige Zahl mag allerdings daher rühren, dass diese Verstöße mangels einer möglichen strafrechtlichen Ahndung seltener dokumentiert werden.

⁶⁹ Drei Jahre und sieben Monate Gesamtfreiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung; drei Jahre Gesamtfreiheitsstrafe; zwei Jahre und zehn Monate Gesamtfreiheitsstrafe. Die Einzelstrafen für den EAÜ-Weisungsverstoß sind hingegen nicht bekannt.

cc) Bewertung

Eine EAÜ-Weisung scheint nahezu zwangsläufig mit Ereignismeldungen einherzugehen. Selbst wenn diese lediglich technischer Natur sind, bedeuten sie immer einen gewissen Verwaltungsaufwand für die beteiligten Akteure.⁷⁰

Der Großteil der eingehenden Alarme beruht nicht auf einem ernsthaften Verstoß. Größtenteils handelt es sich um Batteriemeldungen, die schon etwa eine halbe Stunde vor vollständiger Entladung des Trackers ausgelöst werden. Wie häufig ein Proband an das Laden erinnert werden muss, dürfte von seiner Fähigkeit zur Strukturierung seines Alltags abhängen, jedoch nicht unbedingt Hinweise auf seine Bereitschaft zum Einhalten der EAÜ-Weisung geben. Demgegenüber kann festgehalten werden, dass die Mehrzahl der Probanden versucht, sich mit der Weisung zu arrangieren und hierbei auch Erfolg hat. Dass weniger als ein Viertel (15 Probanden) erheblich gegen sie verstoßen hat, ist angesichts der Tatsache, dass es sich um eine höchst selektive Personengruppe handelt, durchaus als positiv zu bewerten. Im Gegensatz zu anderen Weisungen werden Verstöße gegen die EAÜ-Weisung sowie gegen mit ihr verknüpfte Aufenthaltsweisungen nahezu immer entdeckt. Es gibt also nur ein sehr kleines Dunkelfeld. Ganz anders ist das bei den „klassischen“ Weisungen, deren Verstöße meist allenfalls im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle des zur Beobachtung ausgeschriebenen Probanden zum Vorschein kommen. Wird ein Verstoß gegen die EAÜ-Weisung festgestellt, können gewissermaßen als Zufallsfund daneben auch weitere Weisungsverstöße aufgedeckt werden. Beispielsweise kann eine Alkoholisierung bemerkt werden, wenn der Proband wegen einer entladenen Batterie aufgesucht wird. Möglicherweise beruht die Beobachtung, dass Probanden, die mit Verstößen gegen die EAÜ-Weisung aufgefallen sind, zumeist auch gegen die „klassischen“ Weisungen verstoßen haben, (auch) auf diesem Effekt. Ebenso denkbar ist aber, dass es sich um Personen handelt, denen die Einhaltung von Regeln insgesamt schwer fällt.

Neben diesem grundsätzlich positiven Befund muss auch festgestellt werden, dass es einige Probanden gibt, die ganz erheblich und beharrlich gegen die EAÜ-Weisung verstoßen, besonders indem sie das Aufladen der „Fußfessel“ versäumen. Ein solches Verhalten ist auch in besonderem Maße belastend für die beteiligten Akteure, wie sich in den Experteninterviews gezeigt hat. So wurde seitens der Polizei von einem Probanden berichtet, dessen Vielzahl an Verstößen zu besonders häufigen Anrufen der GÜL führte:

„Auch die Polizei hat aufgrund der einen Person (...) Übung (...). Da wurde ja, glaub ich, 80 bis 100 mal angerufen bei der Polizei. Bei der Polizeizentrale.“⁷¹

Auch der Verwaltungsaufwand steigt bei solch problematischen Verläufen erheblich:

„Die normale Führungsaufsichtsakte, die sieht man alle paar Monate. Und die [Akte eines EAÜ-Probanden mit vielen Verstößen] wurde im Grunde nie in den Schrank geräumt. Das hat überhaupt nichts gebracht. Die war wie ein Bumerang. Die ist zwischen der Geschäftsstelle und mir immer hin und her; die war immer in Betrieb. Die war jeden zweiten Tag [...] wieder da.“⁷²

⁷⁰ Vgl. zu den Auswirkungen auf die einzelnen Akteure S. 148 ff.

⁷¹ Explnt02, #00:23:38.

⁷² Explnt03, #00:41:11.

d) Hinweise auf eine erneute Straffälligkeit

Hinweise auf erneute Straftaten abseits des § 145a StGB gab es bei 33 Probanden. Dies entspricht 47% jener Probanden, die bis zum Zeitpunkt der Aktenauswertung frei gekommen waren.⁷³ Als ein solcher „Hinweis“ auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten wurde jeder plausible Verdacht einer Straftat gewertet, auch wenn es (noch) zu keiner strafrechtlichen Sanktion gekommen war. Dennoch wurde die Mehrheit der EAÜ-Probanden trotz prognostizierter hoher Gefährlichkeit jedenfalls im Hellfeld nicht auffällig. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der engmaschigen Überwachung das Dunkelfeld bei dieser Personengruppe kleiner als bei anderen Tätern ist. Aufgrund der Aktenanalyse lassen sich indes nur Beobachtungen für einen überschaubaren Rückfallzeitraum machen, die somit keine Aussage über die langfristige Legalbewährung und somit die Richtigkeit der Gefährlichkeitsprognose zulassen.

Wurden die Probanden erneut strafrechtlich auffällig, so blieb es zumeist (58% der rückfälligen Probanden, n=19) bei einer einzelnen Tat im prozessualen Sinne. Abbildung 28 zeigt, dass es hingegen auch insgesamt 14 Probanden gibt, die im Verdacht standen, mehrfach Straftaten verübt zu haben.

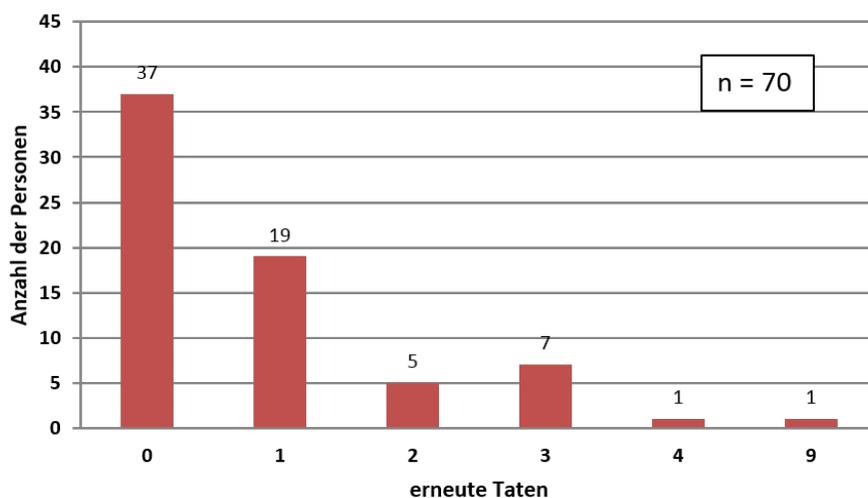


Abbildung 28: Anzahl der mutmaßlichen Rückfalltaten

Insgesamt wurden für diese 33 tatverdächtigen Personen 83 Delikte registriert, die mittels einer Kategorisierung erhoben wurden (vgl. Tabelle 7). Innerhalb einer prozessualen Tat konnten mehrere Delikte verwirklicht werden, so dass sich die 83 Delikte auf 63 Straftaten verteilen. Am häufigsten waren Eigentums- und Vermögensdelikte (n=25, 30% aller Delikte) sowie Ehrdelikte (n=15, 18% aller Delikte).

Diesen – nicht einschlägigen – Rückfalldelikten folgen Körperverletzungsdelikte (n=9, 11% aller Delikte) und Sexualdelikte mit Gewalt (n=8, 10% aller Delikte). Delikte gegen die persönliche Freiheit (außer Sexualdelikte) machten sechs Prozent der Taten aus (n=5), der Verdacht auf die Begehung eines sexuellen Kindesmissbrauchs ebenso wie der Verdacht auf „hands off“ Sexualdelikte jeweils 5% (jeweils n=4).

Insgesamt wurden 19 Probanden (27%) mit einem Sexual- oder Gewaltdelikt⁷⁴ auffällig. Knapp drei Viertel der Probanden wurden somit nicht mit jener Art von Taten, deren Begehung die EAÜ

⁷³ Vgl. zu dieser Gruppe die Darstellung der verschiedenen Konstellationen in Tabelle 5.

⁷⁴ Berücksichtigt wurden folgende Kategorien: vorsätzliches Tötungsdelikt, Körperverletzungsdelikt, Eigentums- oder Vermögensdelikt mit Gewalt, Sexualdelikt mit Gewalt, Kindesmissbrauch, Sexualdelikt „hands off“.

Delikt	Anzahl Fälle	% der Delikte
Sexualdelikte mit Gewalt	n=8	10%
sonstige Delikte gg. die persönliche Freiheit	n=5	6%
sexueller Kindesmissbrauch	n=4	5%
Sexualdelikte „hands off“	n=4	5%
Körperverletzungsdelikte	n=9	11%
Raubstraftaten	n=2	3%
Eigentums-/Vermögensdelikte	n=25	30%
Ehrdelikte	n=15	18%
Straßenverkehrsdelikte	n=4	5%
Verstoß gegen das BtMG	n=3	4%
Sonstige	n=4	5%

Tabelle 7: Anzahl der mutmaßlichen Rückfalldelikte nach Deliktskategorien (über 100%: Rundungsfehler)

Art der Sanktion	betroffene Probanden	erfasste mutmaßliche Straftaten
Kein Strafverfahren	n=37 (53%) /	n=3, (5%)
noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren	n=16 (23%)	n=31 (50%)
Einstellung des Verfahrens	n=3 (4%)	n=4 (6%)
Freispruch	n=1 (1%)	n=1 (2%)
Geldstrafe	n=3 (4%)	n=4 (6%)
Freiheitsstrafe	n=15 (21%)	n=18 (29%)
Maßregel (§ 63 StGB)	n=1 (1%)	n=1 (2%)

Tabelle 8: Sanktionierung der erfassten mutmaßlichen Straftaten: Anteil der von der jeweiligen Sanktion betroffenen Probanden (gesamt: 70, Mehrfachnennungen möglich) und Anteil der geahndeten mutmaßlichen Straftaten (gesamt: 63, 1: k.A.).

verhindern soll, aktenkundig. Da die verwendeten Kategorien auch einige Tatbestände enthalten, die nicht im Katalog des § 66 Abs. 3 StGB aufgezählt werden (bspw. § 223 StGB), kann dieser Anteil sogar noch etwas größer ausfallen.

aa) Sanktionierung

Die insgesamt 63 in den Akten festgestellten mutmaßlichen Straftaten führten in nahezu allen Fällen (n=60, 97%, 1: k.A.) zur Einleitung eines Strafverfahrens. Zum Zeitpunkt der Aktenauswertung war dieses jedoch bei 31 Straftaten (50%, 1: k.A.) noch nicht abgeschlossen. Vier Taten (6%, 1: k.A.) führten zu einer Einstellung des Verfahrens; in einem Fall kam es zum Freispruch des Probandens. Dagegen wurden 18 Straftaten (29%, 1: k.A.) mit einer Freiheitsstrafe und vier Taten (6%, 1: k.A.) mit einer Geldstrafe sanktioniert. In einem Fall wurde eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet.

Da einige EAÜ-Probanden mehrere Straftaten begangen hatten, wurde ausgewertet, wie sich die Sanktionen auf die Probanden verteilen. Der Prozentuierung zugrunde gelegt werden die 70 Probanden, die nach Verbüßung der Straftat bzw. Erledigung der Unterbringung wegen des Anlassdelikts tatsächlich entlassen wurden. Da auf einen Probanden mehrere unterschiedliche Sanktionen entfallen können, waren Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt 15 Probanden (21%) wurden mindestens einmal seit Erteilung der EAÜ-Weisung erneut

zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nur bei zwei Personen wurde die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Einer der Sanktionierten wurde zweifach und ein weiterer dreifach mit einer Freiheitsstrafe belegt. Die Länge der verhängten Strafen bewegte sich zwischen zwei Monaten und vier Jahren und drei Monaten. Hierbei blieben zwei Strafaussprüche unterhalb eines halben Jahres, fünf unterhalb eines Jahres. Neun Probanden wurden hingegen zu zwei oder mehr Jahren verurteilt.

Eine oder mehrere Geldstrafen wurden gegen vier Probanden (6%) verhängt. Gegenüber einer Person wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet.

Ein Proband wurde freigesprochen, bei weiteren drei Personen (4%) wurde das Verfahren eingestellt. Bei 16 Probanden (23%) lief zum Zeitpunkt der Aktenauswertung ein Strafverfahren, das noch nicht abgeschlossen war.

bb) Der Beitrag der EAÜ-Weisung zur Strafverfolgung

Die Rolle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei der Tatbegehung und der Strafverfolgung wurde ebenfalls mittels Aktenanalyse untersucht. Hierzu wurde erhoben, ob die Tat unter Verstoß gegen die EAÜ-Weisung begangen wurde, ob sie aufgrund der EAÜ entdeckt wurde und ob die elektronische Überwachung zur Aufklärung der Tat beigetragen hat. Hinsichtlich 59 Straftaten ließen sich diese Fragen beantworten.

Die begangenen Straftaten wurden fast ausschließlich ohne eine Verletzung der EAÜ-Weisung begangen. Lediglich jeweils ein Proband verübte die Tat unter Verstoß gegen die Verbotszone bzw. einhergehend mit einer Manipulation am Gerät. Das entspricht zusammen lediglich 3% der 59 festgestellten Straftaten. Bemerkenswert ist auch, dass fehlende Batterieladungen zwar das Gros der Verstöße ausmachten, jedoch entweder nicht für Straftaten ausgenutzt wurden oder diese unentdeckt blieben. Die rückfälligen EAÜ-Probanden begingen ihre erneuten Straftaten zudem allesamt innerhalb der ihnen vorgeschriebenen Gebotszone.

Bei der Entdeckung der Tat spielte die EAÜ ebenfalls nur eine ganz unbedeutende Rolle. Nur eine Straftat wurde durch die elektronische Überwachung entdeckt. Hierbei handelte es sich um den Täter eines Eigentums- oder Vermögensdelikts, der sich zur Flucht der „Fußfessel“ entledigte, was einen Alarm auslöste.

Die größte Bedeutung spielte die EAÜ bei der Aufklärung der Tat: Hierzu trug sie in sieben Fällen (12% der 59 Straftaten) bei. Ein „Beitragen zur Tataufklärung“ wurde hierbei schon angenommen, wenn die EAÜ die Tataufklärung erleichterte. So lag es im Falle eines sexuellen Kindesmissbrauchs, in dem durch die EAÜ die Aussage des betroffenen Kindes immerhin insofern verifiziert werden konnte, als feststand, dass der Proband sich am Tatort befunden hatte.

e) Die gerichtliche Überprüfung der EAÜ-Weisung

Zum Zeitpunkt der Aktenauswertung war die EAÜ in 17 Fällen bereits mindestens einmal gerichtlich überprüft worden. Nicht in allen Fällen war allerdings schon die Zweijahresfrist des § 68d Abs. 2 S. 1 StGB abgelaufen. Teilweise erfolgte die Überprüfung auch auf Anregung des Probanden, des Bewährungshelfers oder der FA-Stelle. In zehn der 17 Fällen führte die Überprüfung zu einer Aufhebung der Weisung, in sieben Fällen wurde die EAÜ-Weisung dagegen aufrecht erhalten. Ausschlaggebend für die Gerichte war im Falle einer Aufhebung vor allem der positive Verlauf der Führungsaufsicht (genannt in fünf Fällen), insbesondere bei Durchführung einer Therapie. Weitere Gründe waren berufliche

Umstände und ein aufgrund der gesundheitlichen Situation gesunkenes Gefährdungspotential (genannt in je einem Fall). In einem weiteren Fall wurde die EAÜ aufgrund einer neu erteilten zusätzlichen Alkoholkontrollweisung in Zusammenspiel mit einem allgemein positiven Verlauf der Führungsaufsicht und einem gesunkenen Gefährdungspotential für nicht mehr erforderlich erklärt. Hinsichtlich eines weiteren Probanden wurde lediglich erklärt, das Ziel der Maßregel könne im Hinblick auf seine Lebensumstände auch ohne die EAÜ-Weisung erreicht werden, allerdings ohne diese Umstände aufzuführen. In einem Fall wurde die EAÜ-Weisung schon drei Wochen nach ihrer Erteilung für nicht sinnvoll erachtet und aufgehoben, ohne dass die genaueren Umstände bekannt sind.

In zwei Fällen schlossen sich die Gerichte bei der Aufhebung der Einschätzung eines Gutachters an. Es waren die einzigen beiden Gutachten, die vor einer Entscheidung nach § 68d Abs. 2 StGB eingeholt wurden.

Rund ein Viertel der 17 Überprüfungen (n=4) erfolgte schon innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Weisung. Die Zweijahresfrist wurde bisher in keinem Fall überschritten.

Aufrecht erhalten wurde die EAÜ insbesondere wegen eines problematischen Verlaufs der Führungsaufsicht, bei anhaltender Gefährlichkeit des Probanden oder aufgrund eines noch zu knappen (somit nicht aussagekräftigen) Zeitraums der Überwachung. In immerhin drei Fällen wurde als Begründung darauf abgestellt, der Proband sei gerade wegen der elektronischen Überwachung straffrei geblieben.

Da die Überprüfungsfrist des § 68d Abs. 2 S. 1 StGB nur bei einer Minderheit der Probanden zum Zeitpunkt der Aktenanalyse schon erreicht war, lassen sich zu dieser Bestimmung nur sehr vorsichtige Schlüsse ziehen. Positiv zu bewerten ist, dass EAÜ-Probanden bisher offenbar durchaus die Chance haben, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von der für sie belastenden Weisung wieder befreit zu werden. Problematisch ist hingegen die – weder zu entkräftende noch beweisbare – Behauptung, der Proband habe allein aufgrund der EAÜ-Weisung keine weiteren Straftaten begangen. Zu Recht befürchtet das OLG Nürnberg hinter dieser Argumentation einen Zirkelschluss.⁷⁵ Ebenso kritisch zu beurteilen ist die Entscheidung eines Gerichts, das alleine aufgrund fehlender neuer Umstände die Fortdauer der EAÜ anordnete. Es fehlt bei dieser Vorgehensweise nämlich an einer erneuten Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche der mit zunehmendem Zeitablauf steigenden Eingriffsintensität der EAÜ Rechnung trägt.⁷⁶

f) Unterbringung nach ThUG und nachträgliche Sicherungsverwahrung

Bei 21 der 74 Probanden (28%) wurde aufgrund des bevorstehenden Endes der Sicherungsverwahrung auch ein Antrag auf Unterbringung nach dem ThUG gestellt. Fünf dieser Anträge waren erfolglos. Von den 16 nach ThUG Untergebrachten wurden neun nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2013 entlassen. Danach darf eine Unterbringung bei verfassungskonformer Auslegung des ThUG nur noch angeordnet werden, „wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist.“⁷⁷ Die weiteren sieben Probanden wurden unabhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entlassen.

Bei den 21 EGMR-Parallelfällen wurde also in sämtlichen Fällen ein entsprechender Antrag nach ThUG gestellt; (nur) insgesamt fünf Probanden wurden nicht untergebracht.

⁷⁵ OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 2 Ws 37 - 38/14, juris, dort RN 41.

⁷⁶ Vgl. oben S. 67.

⁷⁷ BVerfG, Beschluss vom 11.07.2013, Az. 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12, juris, dort RN 75.

Diese Zahlen ergeben den Eindruck, dass bei für besonders gefährlich gehaltenen Personen, die aufgrund der Rechtsprechung des EGMR zu entlassen waren, „zweigleisig“ vorgegangen wurde und zunächst eine Unterbringung nach ThUG beantragt und sodann „für alle Fälle“ auch eine EAÜ-Weisung erteilt wurde.

Da die Gesamtzahl der ThUG-Fälle nicht bekannt ist, bleibt unklar, ob die beschriebene Vorgehensweise nur bei besonders problematischen Probanden gewählt wurde oder ob sie einen Großteil der ThUG-Fälle betreffen. Eine Untersuchung von Elz über die Folgen des EGMR-Urteils zur Sicherungsverwahrung nennt 13 ThUG-Unterbringungen innerhalb der dortigen Untersuchungsgruppe von 65 entlassenen EGMR-Parallelfällen.⁷⁸ Diese Relation spricht dafür, dass die Gruppe der EAÜ-Probanden, wenn rechtlich möglich, vorrangig nach ThUG untergebracht werden sollte.

Auf den ersten Blick scheint die (beabsichtigte) Unterbringung nach ThUG ein regionales Phänomen zu sein: Die Anträge wurden mit lediglich einer Ausnahme allesamt bei Probanden gestellt, über deren EAÜ-Weisung eine bayerische Strafvollstreckungskammer entschied, die also in der Regel aus bayerischen Anstalten zu entlassen waren. Allerdings stammten überhaupt nur zwei EGMR-Parallelfälle aus anderen Bundesländern, so dass offen bleiben muss, was diesem Phänomen zugrunde liegt. So könnte es auch besonders viele bayerische EGMR-Parallelfälle geben. Ebenso ist denkbar, dass in Bayern die EAÜ besonders häufig bei diesen Probanden angeordnet wird. Möglich ist auch, dass in Bayern allgemein häufiger ThUG-Anträge gestellt wurden. Schließlich ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die gewählte Kombination von EAÜ-Weisung und ThUG-Unterbringung eine bayerische Besonderheit darstellt.

6. Der Verlauf der Führungsaufsicht bei der Vergleichsgruppe

Die Daten aus der Aktenerhebung ermöglichen es, den Verlauf der Führungsaufsicht bei FA-Probanden mit EAÜ-Weisung mit dem jener ohne EAÜ-Weisung zu vergleichen.

a) Kontroll- und Betreuungsintensität

Abbildung 29 zeigt die Häufigkeit des Kontakts der FA-Probanden der EAÜ-Gruppe und der Vergleichsgruppe zur Bewährungshilfe. Dazu wurde mittels Bewährungshilfeberichten aus den Akten die durchschnittliche Häufigkeit des Kontakts zwischen Proband und Bewährungshilfe über den Verlauf der Führungsaufsicht hinweg ermittelt. Auf den ersten Blick mag der Wert derjenigen EAÜ-Probanden, die (noch) überhaupt keinen Kontakt zur Bewährungshilfe hatten (n=5), überraschen. Er lässt sich jedoch dadurch erklären, dass es sich hierbei ausnahmslos um Probanden handelt, denen zum Zeitpunkt der Aktenauswertung der Tracker – insbesondere aufgrund einer weiteren Unterbringung – noch nicht angelegt worden war.⁷⁹ Im Übrigen wird deutlich, dass eine wöchentliche oder mehrfach monatliche Kontaktfrequenz bei EAÜ-Probanden weitaus üblicher ist als innerhalb der Vergleichsgruppe. Diese gesteigerte Häufigkeit kann einerseits auf einer höheren angenommenen Gefährlichkeit, andererseits auch auf der Einstufung als EAÜ-Proband beruhen. Dabei wurde in den Experteninterviews deutlich, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sich bei EAÜ-Probanden einer besonderen Beobachtung durch die Bevölkerung ausgesetzt sehen, was ebenfalls zu einer engmaschigeren Betreuung beitragen kann.⁸⁰

⁷⁸ Elz (2014) S. 400.

⁷⁹ Da ein Kontakt zur Bewährungshilfe jedoch schon vor Entlassung und vor Anlegen des Trackers bestehen kann, wurden alle Probanden in die Auswertung einbezogen, wobei sich in zehn Fällen keine Aussage zur Kontaktfrequenz machen ließ.

⁸⁰ Vgl. zu den Auswirkungen der EAÜ auf den Arbeitsalltag der Bewährungshilfe S. 151.

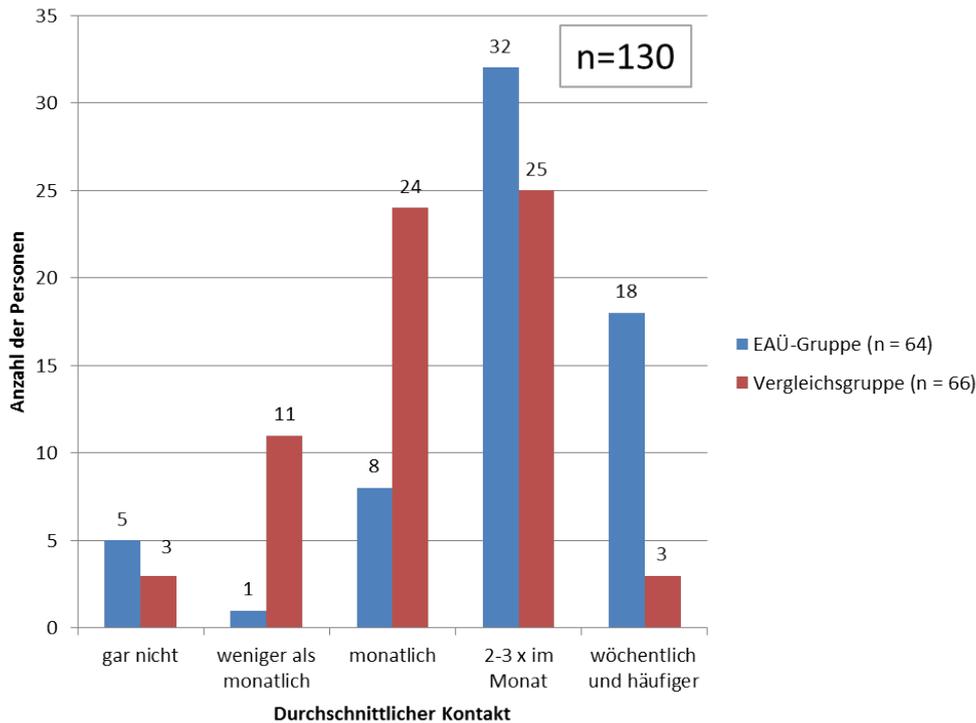


Abbildung 29: Häufigkeit des Kontakts zur Bewährungshilfe

Zählweise	M (EAÜ)	SD (EAÜ)	M (Vergleich)	SD (Vergleich)
einzelne Verbote	18,15	6,763	8,70	5,169
Weisungen	7,12	1,657	4,13	1,852

Tabelle 9: Anzahl der auferlegten Verhaltenspflichten bei Probanden der EAÜ-Gruppe und der Vergleichsgruppe

Eine höhere Kontrolldichte der EAÜ-Gruppe lässt sich auch aus der Anzahl der (strafbewehrten) Weisungen ablesen. Hierzu wurde bei beiden Gruppen die Anzahl sämtlicher Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB miteinander verglichen: Dabei wurde zum einen anhand des FA-Beschlusses erfasst, wie viele einzelne Verbote oder Gebote dieser umfasste, so dass beispielsweise jeder verbotene Ort, jeder verbotene Gegenstand und jede Stelle, bei der sich der Proband melden muss, einzeln gezählt wurden. Hierdurch wird auch erkennbar, welchen Detailgrad die auferlegten Verhaltenspflichten aufweisen. Andererseits wurde lediglich die Anzahl einzelner Weisungen des § 68b Abs. 1 S. 1 StGB gezählt, so dass beispielsweise eine Weisung nach Nr. 5 nur als eine einzige Weisung erfasst wurde, auch wenn der Besitz mehrerer Gegenstände untersagt war. Diese doppelte Erhebungsweise ermöglicht es festzustellen, ob zwischen EAÜ-Gruppe und Vergleichsgruppe quantitative Unterschiede hinsichtlich der Auferlegung strafbewehrter Verhaltenspflichten bestehen.

Nach beiden Zählweisen hatten EAÜ-Probanden signifikant mehr Weisungen zu befolgen als jene der Vergleichsgruppe (jeweils $p=.000$) (vgl. Tabelle 9). Ermittelt man die einzelnen Verhaltenspflichten (erste oben erläuterte Methode), so hatten erstere im Mittel 18,15 ($SD=6,763$) Anweisungen zu befolgen, während es bei letzteren nicht einmal halb so viele ($M=8,70$, $SD=5,169$) waren. Dieser Befund mag allerdings zumindest in geringem Maße davon beeinflusst sein, dass die EAÜ-Gruppe mehr Probanden aus Bayern umfasst, deren Beschlüsse sich durch eine sehr detaillierte Beschreibung des gebotenen oder verbotenen Verhaltens auszeichnen. Die recht hohe Standardabweichung zeigt, dass es auch innerhalb der jeweiligen Gruppen offenbar deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Probanden gibt, die möglicherweise auf eine unterschiedliche Praxis bei der Formulierung der einzelnen

Weisungen zurückzuführen sind. Diese regionalen Unterschiede alleine dürften indes für die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen nicht ursächlich sein, da ein Vergleich der bloßen Anzahl erteilter Weisungen nach der zweiten Zählweise zu einem ähnlichen Bild führt: Hiernach wurden EAÜ-Probanden im Mittel 7,12 Weisungen ($SD=1,657$) erteilt, Verurteilten aus der Kontrollgruppe hingegen lediglich 4,13 ($SD=1,852$).

Diese Befunde zeigen, dass die EAÜ-Weisung nicht etwa dazu dient, andere Weisungen (etwa Meldeweisungen) zu ersetzen, sondern dass sie von den Gerichten als zusätzliche Maßnahme verstanden wird. Insgesamt sehen sich EAÜ-Probanden mit einer ganz erheblichen Anzahl an Verhaltenspflichten konfrontiert, deren Nichteinhaltung zu einer Strafbarkeit nach § 145a StGB führen kann. Dass die Strafvollstreckungskammern bei der Gruppe der EAÜ-Probanden durchschnittlich von mehr als sieben (von zwölf möglichen) der in § 68b Abs. 1 StGB normierten Weisungen Gebrauch machten, erscheint nicht nur aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten (vgl. § 68b Abs. 3 StGB) bedenklich: Wird der Katalog des § 68b Abs. 1 StGB gleichsam „ausgeschöpft“, so stellt sich zum einen die Frage, ob die Erforderlichkeit im Einzelfall jeder dieser Weisungen geprüft wurde, andererseits aber auch das Problem, ob damit noch die Verhältnismäßigkeit gewahrt blieb.

b) Erneute Straffälligkeit

Das Design der Studie erlaubt es nicht, Schlüsse auf die Wirksamkeit der EAÜ als spezialpräventive Maßnahme zu ziehen: Eine Auswirkung der elektronischen Überwachung auf die Legalbewährung der Probanden ließe sich nur feststellen, wenn die Vergleichsgruppe hinsichtlich kriminogener Faktoren, insbesondere der strafrechtlichen Vorbelastung, mit der EAÜ-Gruppe identisch wäre. Da dies nicht der Fall ist, beruhen Unterschiede in der Legalbewährung möglicherweise auf solchen Störfaktoren.

Neben einer entsprechend „gematchten“ Kontrollgruppe wäre für eine solche Untersuchung auch ein deutlich längerer Rückfallzeitraum erforderlich.

Die recht geringen Fallzahlen – und dementsprechend seltenen Verurteilungen – in beiden Gruppen führen zudem zu nicht signifikanten Ergebnissen. Insgesamt bestand bei den Probanden der EAÜ-Gruppe häufiger der Verdacht, mindestens eine Straftat begangen zu haben, nämlich bei 47% ($n=33$ von 70 entlassenen Probanden) der EAÜ-Gruppe und nur 35% ($n=26$) der Vergleichsgruppe ($p=.216$, n.s.). Es kam bei ersterer auch etwas häufiger zu einer Anklageerhebung (EAÜ-Gruppe $n=25$, Vergleichsgruppe $n=20$, $p=.236$, n.s.). Verhältnismäßig viele EAÜ-Probanden wurden innerhalb des Untersuchungszeitraums wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, nämlich 15 Personen. In der Vergleichsgruppe waren es lediglich neun Probanden, der Unterschied ist jedoch auch hier nicht signifikant ($p=.126$).

III. Ergebnisse zur Umsetzung der EAÜ und zu flankierenden Maßnahmen

1. Strafprozessuale Maßnahmen

§ 463a StPO ermöglicht den FA-Stellen die Durchführung bestimmter strafprozessualer Maßnahmen bei Personen, die unter Führungsaufsicht stehen. Spezifisch auf EAÜ-Probanden zielt die Regelung des § 463a Abs. 4 StPO zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der mittels elektronischer Überwachung erhobenen Daten ab.

a) Abruf und Verwendung von Geodaten

Bei insgesamt 29 von 64 Probanden (45%) wurden die nach § 463a Abs. 4 StPO erhobenen Geodaten auch abgerufen, bei zwei dieser Personen fand eine solche Abfrage sogar zweimal zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Nicht in allen Fällen war dokumentiert, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah. Zur Feststellung eines Verstoßes gegen die EAÜ oder begleitende Aufenthaltsweisungen (§ 463a

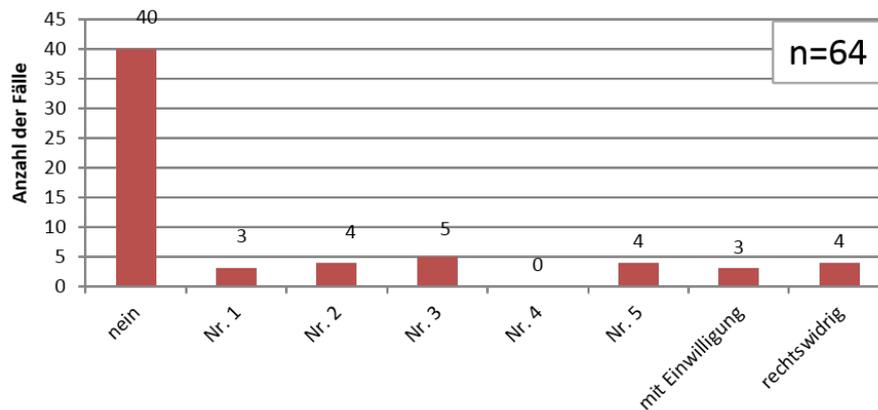


Abbildung 30: Abruf der Geodaten (§ 463a Abs. 4 S. 2 StPO) laut Aktenerhebung (Mehrfachnennung möglich), 1: k.A. zu Verwendungszweck

Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO) wurden in drei Fällen Daten abgerufen, zur Ergreifung von Maßnahmen im Anschluss an einen solchen Verstoß (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO) in vier Fällen (vgl. Abbildung 30). Fünfmal sollten die Geodaten der Ahndung eines entsprechenden Verstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO) dienen. In vier Fällen wurde eine Verfolgung von Katalogstraftaten (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO) angestrebt. Hierbei handelte es sich um den Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Vergewaltigung (in zwei Fällen) und des versuchten Totschlags. Drei Probanden willigten in die Datenverwendung ein, so dass die Geodaten außerhalb der normierten Verwendungszwecke abgerufen werden durften.

In vier Fällen lag keine zulässige Verwendung der Geodaten vor: Dies betraf einen Probanden, bei dem aufgrund einer Verwechslung von einer Eigengefährdung durch Suizid ausgegangen wurde. Die Datenabfrage wurde in diesem Fall auf § 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO gestützt, obgleich nach dem eindeutigen Wortlaut dadurch nur gegenwärtige Gefahren für Dritte erfasst sind. In zwei weiteren Fällen wurde der Abruf der Geodaten mit der Feststellung eines Verstoßes gegen ein Kontaktverbot (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB) begründet. Der letzte Fall schließlich betraf eine Verwendung zur Strafverfolgung, die keine Katalogstraftat (§ 223 StGB) zum Gegenstand hatte.

Auch außerhalb dieser offiziellen Datenabfragen, die mittels eines Formulars an die GÜL durchgeführt und damit auch dokumentiert werden, gab es Hinweise auf Verwendungen, die zumindest nicht der gesetzgeberischen Intention entsprechen. So wurde hinsichtlich eines Probanden bei „allgemeiner Durchsicht“ durch die GÜL festgestellt, dass er sich im Ausland aufgehalten hatte und der Führungsaufsichtsstelle die Zeit seiner Anwesenheit in den Niederlanden mitgeteilt. Dies mag ohne Abruf der eigentlichen Geodaten möglich gewesen sein, beispielsweise anhand der Mobilfunkrechnung, da im Ausland vermehrte Kosten entstehen. Ein weiterer Proband wurde dringend gesucht, da er möglicherweise eine schwere Kopfverletzung hatte. Die Polizei erfragte den Standort bei der GÜL, die sich zur Auskunftserteilung berechtigt sah und vermerkte: „Von dort konnte [Proband], da seine Fußfessel kurz zuvor eine Fehlermeldung verursacht hatte und eine Ortung somit rechtlich möglich war, im Bereich [...] lokalisiert werden.“ Tatsächlich wäre ein Abruf der Daten in diesem Fall lediglich

zur Feststellung oder Ahndung eines möglichen Weisungsverstoßes (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 StPO) wegen fehlenden Betriebsbereithaltens zulässig gewesen. Schließlich enthielt eine Akte eine Aufstellung der GÜL zum Ladeverhalten des Probanden. Hierbei handelte es sich weder um Aufenthaltsdaten noch um Daten, die auf mögliche Manipulationen hinwiesen. Die Erhebung dieser Daten ist aus technischen Gründen notwendig, um festzustellen, ob die Akkukapazität der „Fußfessel“ in Ordnung ist oder ob der Proband besonders lange und häufig aufladen muss. Da viele Probanden jedoch das Gerät anschließen, wenn sie zu Bett gehen, lassen sich aus einer genauen Auflistung der Zeiten Schlüsse ziehen, wann der Proband schlafen geht, wie oft er nachts und wann er morgens aufsteht. Wenn sich die Erhebung dieser genauen Uhrzeiten schon nicht vermeiden lässt, so ist es doch empfehlenswert, lediglich den Umfang der Ladezeiten an die Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln.

b) Weitere strafprozessuale Maßnahmen

Unter den erhobenen weiteren strafprozessualen Maßnahmen war die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO die häufigste: Sie wurde, soweit Informationen hierzu vorliegen, bei nahezu allen EAÜ-Probanden (98%, n=61, 12: k.A.) angeordnet. Die zuständigen Führungsaufsichtsstellen scheinen also in diesem Mittel auch zusätzlich zur elektronischen Überwachung einen Mehrwert zu sehen. In der Tat können durch direkte Kontrollen beispielsweise Weisungsverstöße festgestellt werden. Zugleich aber muss die Leiterin bzw. der Leiter der Führungsaufsichtsstelle bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit⁸¹ berücksichtigen, dass der betreffende Proband schon durch die EAÜ einer sehr eingriffsintensiven Überwachung ausgesetzt ist.

Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 131a Abs. 1 StPO) war hingegen mit zwei Fällen (3%, 12: k.A.) eher selten. Sie kann durch eine Ortung mittels „Fußfessel“ entbehrlich sein, allerdings nur bei Vorliegen der Verwendungszwecke nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO.

Ermittlungen nach § 463a Abs. 1 S. 1 StPO (beispielsweise durch Auskunftersuchen an andere Behörden) wurden in vier Fällen (6,5%, 12: k.A.) festgestellt.

Zum Erlass eines Vorführhaftbefehls (§ 463a Abs. 3 StPO) kam es hingegen in keinem Fall.

2. Praktische Umsetzung der EAÜ

a) Technische Aspekte

Die oben (S. 118 f.) dargestellten Ereignismeldungen, die zu einem Großteil technisch bedingt waren, weisen darauf hin, dass die derzeitige technische Umsetzung für alle Beteiligten recht aufwändig ist: Für den Verurteilten bedeuten die kurzen Ladezyklen eine Belastung. Auch die Akteure der Führungsaufsicht nehmen durch die entsprechenden Meldungen der GÜL einen erheblichen Verwaltungsaufwand wahr.

aa) Bewertung der technischen Ausgestaltung durch die beteiligten Akteure

Der Aussage „Es kommt zu einer großen Anzahl an Meldungen, die letztendlich nicht auf einen Weisungsverstoß zurückzuführen sind“ stimmten 41% (n=16) der 39 Befragten aus den Führungsaufsichtsstellen und 44% (n=18 von 41) aus der Bewährungshilfe voll oder eher zu. Diese Aussage

⁸¹ Vgl. Graf/Klein (2013) § 463a RN 5; Wolter/Paeffgen (2013b) § 463a RN 8.

lehnten 8% (n=9, FA-Stelle) bzw. 29% (n=12, Bewährungshilfe) dagegen ganz oder teilweise ab. Rund drei Viertel der 24 Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern mit EAÜ-Erfahrung (n=15, 4: k.A.) stimmten ihr hingegen (eher) nicht zu. Diese unterschiedlichen Sichtweisen könnten der Tatsache geschuldet sein, dass die vielen Ereignismeldungen lediglich bei FA-Stelle und Bewährungshilfe eingehen, die Richterinnen und Richter der StVK hingegen nur informiert werden, wenn ein tatsächlicher Weisungsverstoß vorliegt.

Die Befragten sahen sich größtenteils dennoch in der Lage, zu bewerten, ob ein Weisungsverstoß vorliegt oder nicht. Die Aussage *„Es ist für die [StVK/Mitarbeiter der FA-Stelle/Bewährungshilfe] schwierig zu beurteilen, wann tatsächlich ein Weisungsverstoß vorliegt und wann eine Meldung lediglich technische Gründe hat.“* wurde nur zu 26% (n=10, FA-Stelle) bzw. 21% (n=4, 5: k.A., StVK) ganz oder teilweise geteilt. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer stimmten dieser Aussage hingegen zu 49% (n=21) (eher) zu.

Bei der Beurteilung eines Weisungsverstoßes scheinen die Akteure allerdings häufig von der Einschätzung der GÜL abhängig zu sein. *„Bei der Beurteilung, ob ein Weisungsverstoß vorliegt, spielt die Einschätzung der MitarbeiterInnen der GÜL eine große Rolle.“* bejahten voll oder eher 64% (n=25, FA-Stelle) bzw. 67% (n=12, 6: k.A., StVK), mit 49% etwas seltener die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (n=19, 2: k.A.).

Insgesamt scheinen sich die Akteure mit der technischen Ausgestaltung arrangieren zu können. Der Feststellung *„Alles in allem funktioniert die elektronische Überwachung gut.“* schlossen sich 58% (n=22, 1: k.A., FA-Stelle), 46% (Bewährungshilfe) bzw. sogar 65% (n=13, 4: k.A., StVK) (eher) an. Viele Befragte beantworteten diese Frage neutral, so dass der Anteil jener, die ihr (eher) nicht zustimmten, gering ausfiel: Seitens der Führungsaufsichtsstelle waren dies lediglich 8% (n=3, 1: k.A.), seitens der Strafvollstreckungskammer 15% (n=3, 4: k.A.). Höher war der Wert mit 32% bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (n=13).

Die Bewertung der technischen Ausgestaltung fällt damit bei der Strafvollstreckungskammer am Positivsten, bei der Bewährungshilfe am Negativsten aus. Dies kann zum einen der Tatsache geschuldet sein, dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sich in ihrem Arbeitsalltag und in den Gesprächen mit den Probanden außerordentlich viel mit den technischen Unzulänglichkeiten und den Schwierigkeiten der Probanden auseinandersetzen müssen. Zum anderen aber ist zu berücksichtigen, dass die befragten Richterinnen und Richter allesamt selbst die EAÜ-Weisung erteilt haben, ihr also grundsätzlich positiv gegenüber stehen oder standen, während die Zuständigkeit innerhalb der Bewährungshilfe unabhängig von der allgemeinen Einstellung zur „Fußfessel“ ist. Zudem sind die Richterinnen und Richter an den Strafvollstreckungskammern weniger in die technische Umsetzung der EAÜ involviert.

bb) Einzelne technische Aspekte

Sofern nicht die Teilnehmenden selbst das Gespräch darauf brachten, wurde die Frage der technischen Ausgestaltung in den Experteninterviews seitens der Interviewerin angesprochen.

Besonders häufig wurde die kurze Akkulaufzeit der „Fußfessel“ gerügt.⁸² Dies deckt sich mit Ergebnissen aus der Fragebogenerhebung, in der mit 23% (FA-Stelle) bzw. 21% (Bewährungshilfe) und 36% (StVK) nur eine Minderheit die Batterielaufzeit als ausreichend lang ansah.⁸³ Sowohl aus

⁸² Explnt11, #01:10:29; Explnt05, #01:29:57; Explnt16, #00:57:26; Explnt04, #00:48:36; Explnt07, S. 16; Explnt02, #00:41:35; Explnt13, #00:18:2. Die Laufzeit wurde in den Interviews sehr unterschiedlich (mit drei bis 18 Stunden) angegeben.

⁸³ Teilweise und volle Zustimmung zu der Aussage *„Die Batterielaufzeit der Fußfessel ist ausreichend lang.“*

den Ausführungen der Akteure als auch aus der Aktenanalyse wurde deutlich, dass die Kapazität des Akkus nicht einheitlich zu sein scheint, gerade in der Anfangszeit der EAÜ besonders kurz war, mit der Zeit nachlässt und insbesondere bei kaltem Wetter besonders kurz ist. Bei einigen Probanden genügt auch ein einmaliges Aufladen am Tag nicht. Als den Probanden weniger belastende Möglichkeiten des Aufladens wünschten sich die Interviewpartnerinnen und -partner ein Gerät mit Wechselakku oder statt eines Ladekabels die Fähigkeit zur Induktionsladung⁸⁴.

Die Akteure äußerten sich in den Gruppendiskussionen zudem vielerorts negativ über die Größe des Trackers und äußerten den Wunsch, ein kleineres und unauffälligeres Gerät⁸⁵ werde zur Anwendung kommen.

„Ich finde, dass das Fußfesselmodell, wie ich es jetzt noch kenne, finde ich zu groß. Also ich hatte schon gesagt, es sollte kleiner sein. Es sollte sich ein anderes Modell weiterentwickeln, wenn man das schon haben möchte. Und das fände ich wichtig.“⁸⁶

„Und das mit der Technik: Na klar wäre das wünschenswert, dass die irgendwie vielleicht nicht mehr ganz so einen großen Klotz am Bein haben und dass das mit dem Laden irgendwie ein bisschen besser funktionieren könnte.“⁸⁷

Teilweise wurde auch die Qualität des Kartenmaterials bemängelt, das seitens des Herstellers zur Verfügung gestellt wird.⁸⁸ Die Polizei könne mit diesen Karten nicht arbeiten, sondern müsse im Falle einer Fahndung zunächst die Koordinaten in das eigene Kartenmaterial übertragen.⁸⁹ In einem Bundesland bat die Führungsaufsichtsstelle um Amtshilfe beim Landesvermessungsamt und ließ sich von ihm Karten mit der gewünschten Verbotzone erstellen, die sie dann an die HZD weitergab. Die damit entstandenen Karten wurden sehr positiv bewertet.⁹⁰ Bei einem Gespräch des Instituts für Kriminologie mit dem Hersteller wurde dieses Problem eingeräumt und erläutert, dass in anderen Ländern auf Google Maps zurückgegriffen werde, in Deutschland jedoch Datenschutzbedenken entgegen stünden.⁹¹ Ein Interview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GÜL ergab, dass das gelieferte Datenmaterial in der Tat unbefriedigend gewesen sei und sich grafisch am Computer nur sehr langsam aufgebaut habe, die Datenschutzprobleme jedoch mittlerweile ausgeräumt seien und die nunmehr genutzte Webapplikation sich als weitaus performanter erweise.⁹²

b) Die Beteiligung und das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure

Die Zusammenarbeit der verschiedenen an der Führungsaufsicht mit EAÜ beteiligten Akteure wurde sowohl in der Aktenerhebung als auch mittels Fragebogen und Experteninterviews erhoben.

⁸⁴ Explnt06, #00:41:47.

⁸⁵ Explnt01_2, #00:36:15 und #00:46:38.

⁸⁶ Explnt04, #00:50:22.

⁸⁷ Explnt02, #01:24:45.

⁸⁸ Explnt07, S. 16.

⁸⁹ Explnt07, S. 16.

⁹⁰ Explnt01, #00:25:40.

⁹¹ Auskunft des Herstellers.

⁹² IntGÜL #00:33:38.

aa) An der Führungsaufsicht beteiligte Akteure

Neben den Hauptakteuren Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Strafvollstreckungskammer sowie der Polizei⁹³, ergab sich aus der Aktenanalyse die Beteiligung etlicher weiterer Berufsgruppen an der Führungsaufsicht mit EAÜ. Hinweise auf weitere beteiligte Akteure resultierten aus 70 Führungsaufsichtsakten. Wie aus Abbildung 31 ersichtlich, waren die EAÜ-Probanden mehrheitlich

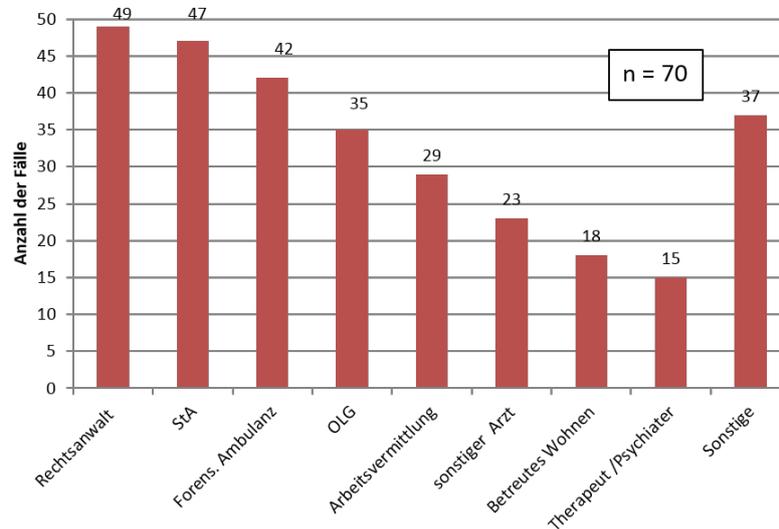


Abbildung 31: An der Führungsaufsicht mit EAÜ beteiligte Akteure laut Aktenhebung (Mehrfachnennung möglich)

(n=49, 70%) anwaltlich vertreten. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde beteiligte sich in 47 Verfahren (67%) aktiv an der Führungsaufsicht. Auch therapeutische Einrichtungen waren häufig involviert (forensische Ambulanzen n=42, 60% und niedergelassene Therapeutinnen oder Therapeuten n=15, 21%). Die Mitwirkung von (Haus-)Ärztinnen und Ärzten in etwa einem Drittel der Fälle (n=23, 33%) ist primär der Durchführung von Abstinenzkontrollen zuzuschreiben. Dass sich für einige Probanden Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt stellten, spiegelt sich in der Beteiligung von Einrichtungen des betreuten Wohnens wider (n=18, 26%). In der Grafik unter „Sonstige“ enthalten sind insbesondere ambulante (n=6, 9 %) und stationäre Suchttherapieeinrichtungen (n=2, 3%), das Jugendamt (n=5, 7%), gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer (n=9, 13%), die Schuldnerberatung (n=3, 9%) sowie Trainingsmaßnahmen des Arbeitsamtes (n=3, 4%).

bb) Vernetzung der Akteure

In den Führungsaufsichtsakten fanden sich in der Mehrheit der Fälle Hinweise darauf, dass über die anfängliche Fallkonferenz hinaus Vernetzungsbemühungen der Akteure untereinander stattfanden. Insgesamt ließen sich Informationen hierzu 65 Akten entnehmen. Lediglich in 18 dieser Fälle (28%) schien dies nicht der Fall gewesen zu sein, wobei gerade informelle Gespräche oft auch schlichtweg nicht dokumentiert sein dürften. Standen die Akteure laut Aktenlage in Kontakt, so war dieser meist ausschließlich telefonischer oder schriftlicher Art (n=19, 29%). Persönliche Treffen fanden selten in regelmäßigen Abständen statt (n=7, 11%), sondern entweder nur einmalig (n=5, 8%) oder unregelmäßig, etwa bei besonderen Ereignissen (n=16, 25%).

Tabelle 10 weist den Anteil der befragten Akteure (FA-Stelle, Bewährungshilfe und Polizei) aus, die

⁹³ Die Rolle der Polizei wird unten gesondert dargestellt, vgl. S. 136 f.

Akteur	BwH	FA-Stelle	Polizei	forensA	Therapeut	JVA	StVK	GÜL	Sonst.
FA-Stelle	97%	/	97%	46%	39%	62%	95%	97%	41%
BwH	/	100%	96%	56%	37%	64%	90%	94%	46%
Polizei	97%	97%	/	48%	16%	81%	45%	71%	42%

Tabelle 10: Zusammenarbeit nach Auskunft der Befragten (linke Spalte) mit verschiedenen Akteuren

eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen anderen Beteiligten „bei FA-Probanden mit EAÜ-Weisung in der Regel“ bejahten.

Besonders häufig arbeiten demnach die drei befragten Akteure untereinander zusammen. Ebenfalls vermehrt wurden zudem die StVK und die GÜL genannt, allerdings nicht seitens der Polizei. Diese arbeitet dafür häufiger mit der entlassenden Anstalt zusammen als Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe.

Auch Bewährungshilfe und Polizei gaben übereinstimmend an, zusammenzuarbeiten. In den Experteninterviews wurde dies bestätigt, allerdings seitens der Bewährungshilfe auch die Datenschutzproblematik angesprochen.⁹⁴ Die Weitergabe von zum persönlichen Lebensbereich des Probanden gehörenden Geheimnissen ist Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nach § 203 Abs. 1 S. 5 StGB untersagt. Das im Jahr 2011 im Bundesrat eingebrachte Gesetz zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit⁹⁵ wurde nie verabschiedet, so dass eine Weitergabe solcher Informationen derzeit nur in einer Notstandslage nach § 34 StGB zulässig ist.⁹⁶

cc) Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure

Insgesamt äußerten sich die Akteure sowohl in der Fragebogenerhebung als auch in den Experteninterviews positiv über die Zusammenarbeit mit den Vertretern anderer Berufsgruppen in EAÜ-Fällen.⁹⁷

Trotz unterschiedlicher Zielsetzungen oder Berufsbilder lobten insbesondere Polizei und Bewährungshilfe (wechselseitig) die Kooperation: Die befragten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bewerteten die Zusammenarbeit mit der Polizei zu 70% (n=26, 2: keine Zusammenarbeit, 2: k.A.) als „gut“, zu weiteren 22% (n=8) als „eher gut“. Umgekehrt wurde sie seitens der Polizei ebenfalls zu 73% (n=22, 1: keine Zusammenarbeit, 10: k.A.) als „gut“ und zu 20% als „eher gut“ (n=6) bezeichnet. Abbildung 32 zeigt, wie die Befragten unterschiedlicher Berufsgruppen in der Fragebogenerhebung ihre Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten EAÜ-Akteuren bewerteten.⁹⁸ Auffallend schlecht wurde die Zusammenarbeit mit externen Therapeuten gesehen, wobei nur Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle auf diesem Gebiet Erfahrungen aufwiesen. Am Positivsten beurteilten die drei befragten Akteure (Bewährungshilfe, Polizei, Führungsaufsicht) ihre wechselseitige Zusammenarbeit. Dass die Bewertung der Kooperation mit der StVK recht unterschiedlich ausfällt (durch die Polizei eher schlecht, durch die FA-Stelle eher gut), weist darauf hin, dass möglicherweise das Gericht die Führungsaufsichtsstelle als seinen primären Ansprechpartner in EAÜ-Fragen ansieht. Die Justizvollzugsanstalten hingegen scheinen mit der Polizei besser zu kommunizieren als mit anderen Akteuren.

⁹⁴ ExplInt03, #00:27:03.

⁹⁵ BT-Drs. 17/6854.

⁹⁶ Vgl. hierzu und zu dem Gesetzentwurf *Beß* (2011); vgl. ausführlich zur Problematik sowie zur Notwendigkeit einer Regelung auch *Anders* (2011).

⁹⁷ Zur Zusammenarbeit mit der GÜL vgl. unten Abbildung 34. Zur Bewertung der Zusammenarbeit durch die Akteure im Rahmen der Untersuchung zur Führungsaufsicht vgl. ausführlich *Baur* (2015) S. 162 f., 178 ff., 204 ff., 227, 244 ff.

⁹⁸ Als Bearbeitungshinweis wurde folgende Definition angeführt: *Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.“*

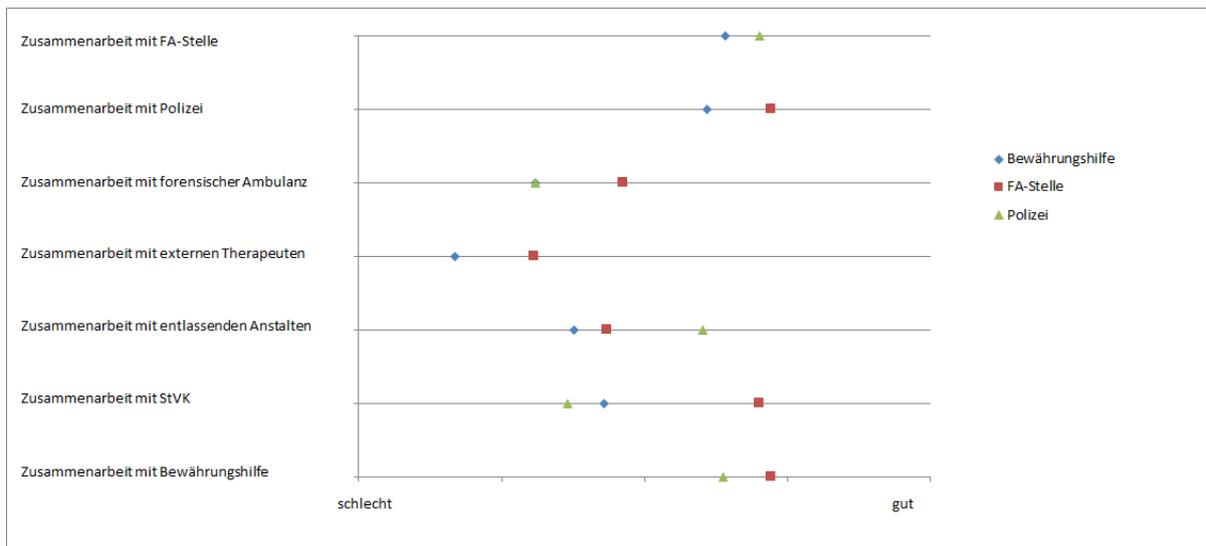


Abbildung 32: Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren

Eine Ursache hierfür könnte sein, dass die Handlungsanweisungen oder Verwaltungsvorschriften der polizeilichen Programme oft eine zwingende Information der Polizei durch die entlassende Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. sechs Monate vor Entlassung) vorsehen.⁹⁹

In den Experteninterviews wurden insbesondere in Stadtstaaten oder kleineren Bundesländern die enge Zusammenarbeit durch „kurze Wege“ und persönliche Bekanntschaft der Akteure hervorgehoben. Dies gilt unabhängig davon, ob im jeweiligen Bundesland EAÜ-Erfahrungen vorliegen oder nicht.¹⁰⁰

dd) Besonderheit: länderübergreifende Zusammenarbeit

Während die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen innerhalb des eigenen Bundeslandes überwiegend positiv bewertet wurde, äußerten einige Gesprächspartner in den Experteninterviews Unzufriedenheit hinsichtlich einer länderübergreifenden Zusammenarbeit. Besonders häufig wurde dieses Thema im Bezug auf Umzüge von EAÜ-Probanden angesprochen.

So wurde zu den Entlassungsvorbereitungen angemerkt, dass die FA-Stelle des übernehmenden Bundeslandes bei einer bevorstehenden Entlassung aus dem Vollzug eines anderen Bundeslandes erst zu spät informiert werde:

„Recht gut ist es, wenn sie von der Sozialtherapeutischen Abteilung kommen. Die bereiten recht lange die Entlassung vor. Die normale JVA eher nicht. Katastrophal ist es in den anderen Bundesländern. Die setzten die auch gern mal von einem Tag auf den anderen zu uns um.“¹⁰¹

Eine Schwierigkeit wurde in der Vereinbarkeit der unterschiedlichen polizeilichen Risikoprogramme untereinander gesehen:

⁹⁹ Vgl. allerdings auch *Ruderich* (2014) S. 248 ff., deren Darstellung zum Verfahrensablauf in den verschiedenen Bundesländern zu entnehmen ist, dass nicht immer lediglich die Polizei zu unterrichten ist.

¹⁰⁰ Explnt10, #00:03:25; Explnt11, #00:48:32.

¹⁰¹ Explnt01, #00:04:23.

„Wenn der wegzieht in ein anderes Bundesland, geht er dann in ein anderes System, die ganz andere Ansätze haben oft, als wir es haben.“¹⁰²

Seitens der Polizei wurde auch angemerkt, dass die Meldewege bei länderübergreifenden Sachverhalten Schwierigkeiten bereiteten, etwa wenn eine Verbotzone zum Schutz des früheren Opfers in einem anderen Bundesland existiert, die dortige Polizei aber möglicherweise den Fall anders bewertet.¹⁰³

c) Die Rolle der Polizei

Die Polizei kann auf unterschiedliche Weise an der Führungsaufsicht von EAÜ-Probanden beteiligt sein: Zunächst ist zwischen den verschiedenen polizeilichen Stellen zu unterscheiden. Die (örtliche) Kriminalpolizei nimmt zumeist andere Aufgaben wahr als die (an den Landeskriminalämtern angesiedelten) polizeilichen Risikoprogramme. Sodann ist zwischen polizeilichen Maßnahmen und der Übertragung originär justizieller Aufgaben auf die Polizei (§ 463a Abs. 4 S. 4 StPO) zu differenzieren.

Nur bei einem einzigen Probanden konnte keinerlei Beteiligung eines polizeilichen Akteurs in den Akten festgestellt werden.

aa) Polizeiliche Maßnahmen

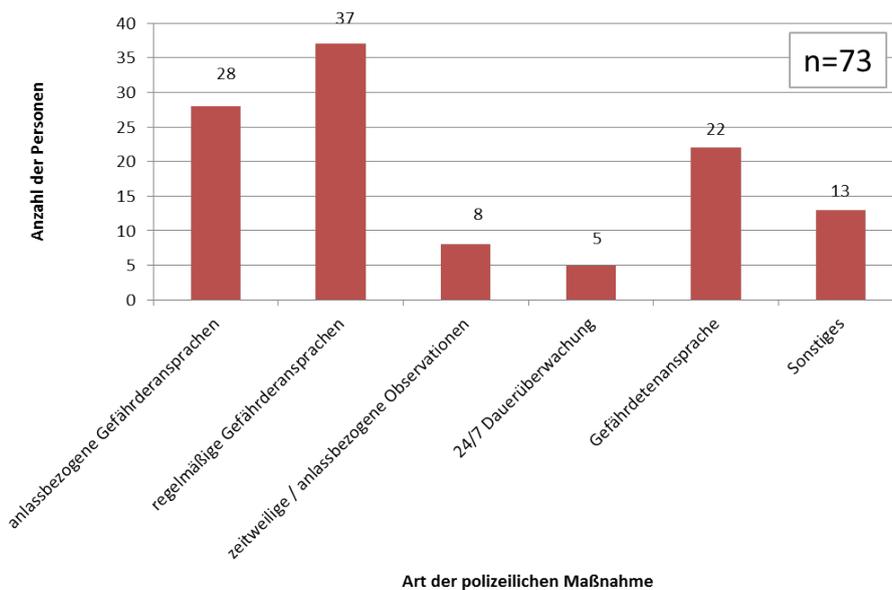


Abbildung 33: Art der polizeiliche Maßnahmen

Abbildung 33 weist die polizeilichen Maßnahmen aus, die mittels Aktenanalyse ermittelt werden konnten. Am häufigsten waren Gefährderansprachen, die sowohl regelmäßig (n=37), als auch anlassbezogen (n=28) durchgeführt wurden. Sie werden üblicherweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern polizeilicher Risikoprogramme umgesetzt, die oftmals hierbei auch eine gewisse betreuende Funktion des EAÜ-Probanden übernehmen.

Ein Proband berichtete etwa über seine monatlichen Gesprächstermine:

¹⁰² ExplInt12, #00:12:22.

¹⁰³ ExplInt07, S. 4.

„Ja, da erzähle ich so, was mir die ganze Woche passiert ist, und was geplant ist und wie es mir geht. Und wie es mir mit meinen Medikamenten geht, und wie ich mich psychisch fühle.“¹⁰⁴

Diese Stimme war kein Einzelfall. Auch andere Probanden sprachen über den Kontakt zu Beamten des Risikoprogramms eher positiv.¹⁰⁵

Die Durchführung der Gefährderansprachen wird teilweise durch Erteilung einer strafbewehrten Vorstellungsweisung (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB) seitens der Strafvollstreckungskammer unterstützt. Diese verpflichtet den Verurteilten zwar nicht zum Erdulden der Gefährderansprache, sichert aber zumindest sein Erscheinen. Die Subsumtion einer Polizeistelle unter den Begriff der Dienststelle ist vom Wortlaut des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB gedeckt.

Problematisch erscheint hingegen die Praxis, zusätzlich zu den Gefährderansprachen eine Meldepflicht bei der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei in den Führungsaufsichtsbeschluss aufzunehmen. Bei 15 Probanden wurde eine solche Weisung trotz bestehender elektronisch überwachter Gebotszone erteilt, wobei sich die verlangte Meldefrequenz zwischen täglich und vierzehntägig bewegte. Inwiefern bei diesen Probanden eine solche Weisung dazu geeignet ist, die Überwachung zu erleichtern,¹⁰⁶ erschließt sich nicht. Verlässt der Proband seinen ihm zugewiesenen Bereich, wird die Aufsichtsstelle ohnehin durch eine Mitteilung der GÜL informiert, so dass der persönlichen Meldung bei der Polizei kein zusätzlicher Nutzen bei der Sicherstellung der Überwachung zukommen kann. Auch andere Weisungszwecke werden hierdurch nicht erreicht, insbesondere enthält diese Weisung kein betreuendes Element: Die Probanden quittieren in der Praxis meist ohne weiteres Gespräch ihren Besuch mit einer Unterschrift.

Neben den Gefährderansprachen waren auch sogenannte Gefährdetenansprachen, also Gespräche mit potentiellen Opfern, verhältnismäßig häufig (n=22). Kontakt wurde insbesondere zu früheren Opfern, aber auch zu aktuellen Lebenspartnerinnen gesucht.

Bei fünf Probanden fand nicht nur eine kurzfristige (verdeckte) Observation statt, sondern sie wurden rund um die Uhr von Polizeibeamten begleitet und überwacht. Da vier dieser fünf Personen die EAÜ-Weisung erst in einer Nachtragsentscheidung erteilt worden war, lag zunächst nahe, dass es sich dabei um Probanden handelte, die zwar zunächst polizeilich überwacht worden waren, bei denen diese Überwachung dann jedoch von der EAÜ abgelöst wurde. Ein Vergleich des Eintrittsdatums der Führungsaufsicht mit dem Datum der Weisungserteilung zeigte jedoch, dass diese Überlegung nur teilweise zutreffend war: Nur bei drei Probanden lag die Erteilung der EAÜ-Weisung zeitlich nach dem Eintritt der Führungsaufsicht (also der Entlassung). Das bedeutet, dass mindestens zwei Probanden parallel zur elektronischen Überwachung auch polizeilich rund um die Uhr überwacht wurden. Selbst wenn die polizeiliche Rundumüberwachung zu diesem Zeitpunkt noch ihre Rechtsgrundlage in der polizeilichen Generalklausel finden konnte, stellen sich bei Probanden, die schon elektronisch überwacht werden, in besonderem Maße Fragen der Verhältnismäßigkeit. Zudem sind bei der Bewertung der Zumutbarkeit einer Weisung nicht nur die weiteren Weisungen, sondern auch parallel durchgeführte polizeiliche Maßnahmen einzubeziehen.¹⁰⁷ Zu den „sonstigen“ polizeilichen Maßnahmen (n=13) zählten einmalige Gefährderansprachen (zumeist vor oder bei Entlassung), eine erkennungsdienstliche Behandlung sowie polizeirechtliche Aufenthalts- und Kontaktverbote. Letztere können wiederum mit führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen kollidieren und bergen so für den Betroffenen die Gefahr der Unübersichtlichkeit.

¹⁰⁴ Pblnt01_01, #00:32:37.

¹⁰⁵ Pblnt02, #00:19:35; Pblnt04, #00:30:25.

¹⁰⁶ Zu diesem Weisungszweck vgl. Schönke/Schröder/Stree/Kinzig (2014) § 68b RN 12.

¹⁰⁷ Baur (2015) S. 363.

bb) Aufnahme der EAÜ-Probanden in polizeiliche Risikoprogramme

Die Konzeptionen der polizeilichen Risikoprogramme der Bundesländer unterscheiden sich bezüglich der Aufnahme von EAÜ-Probanden. Mittels Fragebogen wurde erhoben, ob in die jeweiligen Programme prinzipiell alle EAÜ-Probanden aufgenommen werden, nur jene, die Sexualstraftäter sind, oder ob sie auf Nicht-Sexualstraftäter analog angewendet werden. Zusätzlich wurde auch in den Experteninterviews auf diese Frage eingegangen.

Danach sehen Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz eine prinzipielle Aufnahme aller EAÜ-Probanden vor. In Rheinland-Pfalz folgt dies aus der fehlenden Einschränkung auf Sexualstraftäter, in Mecklenburg-Vorpommern sieht die VwV FoKuS zudem ausdrücklich eine Aufnahme von Personen „denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB erteilt worden ist“ vor.

Die meisten Programme sind hingegen ausschließlich auf Sexualstraftäter ausgerichtet. Eine erteilte EAÜ-Weisung führt somit bei Gewaltstraftätern in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen nicht zu einer Anwendung des polizeilichen Überwachungskonzepts.¹⁰⁸ In Bayern und Baden-Württemberg werden diese Probanden durch eine analoge Anwendung der Konzeption einbezogen. Entsprechende EAÜ-Erfahrungen fehlten in Bremen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. In diesen Bundesländern werden allerdings ebenfalls prinzipiell ausschließlich Sexualstraftäter in die jeweiligen Programme aufgenommen. Im Saarland bestand zum Auswertungszeitpunkt kein eigenes Überwachungsprogramm.

Die EAÜ-Probanden der Aktenanalyse wurden ganz überwiegend (89%, n=65) zumindest zeitweise in eines der polizeilichen Programme aufgenommen oder dessen Konzeption wurde auf sie analog angewendet.

cc) Polizeiliche Reaktionen auf Weisungsverstöße

Ob und wenn ja wie die Polizei im Falle von Verstößen gegen die EAÜ-Weisung oder Ge- und Verbotszonen reagiert, unterscheidet sich nach den Experteninterviews und der Aktenanalyse sowohl zwischen den Bundesländern als auch von Fall zu Fall.

Während teilweise die Polizei bei jedem Verstoß zu reagieren scheint, berichteten einige Beamtinnen und Beamten, dass sie bei Alarmen nur dann ausrückten, wenn eine konkrete Gefährdung gegeben sei.¹⁰⁹ Ihre eigene Gefahrprognose könne sich hierbei von jener der Justiz unterscheiden.¹¹⁰

Eine Sonderposition nimmt Nordrhein-Westfalen ein: Die dortige Polizei soll in EAÜ-Verfahren keinerlei Zuständigkeit haben, da es sich um eine rein justizielle Angelegenheit handle.¹¹¹ Laut Aussage der GÜL funktioniere in Gefahrensituationen der Kontakt zur Polizei hingegen auch dort:

„[...] wenn wir die anrufen und sagen, wir haben eine gefährliche Situation, weiß jeder Polizeibeamte in Deutschland, was seine Aufgabe ist: Nämlich Gefahrenabwehr zu betreiben.“

Grundsätzlich ist die Beschränkung der Polizeieinsätze auf Verstöße, in denen eine Gefahrenlage

¹⁰⁸ In der Fragebogenerhebung wurde in Niedersachsen und Schleswig-Holstein jedoch uneinheitlich geantwortet und auch eine analoge Anwendung der Konzeption bejaht.

¹⁰⁹ Explnt03, #00:30:25, ähnlich auch Explnt02, #00:19:21

¹¹⁰ Explnt03, #00:31:57.

¹¹¹ Aus diesem Grund wurde auch eine Beteiligung an der Fragebogenerhebung abgelehnt, vgl. oben.

besteht, zu befürworten: Sie entspricht der Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Polizei. In Einzelfällen äußerten allerdings Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht den Wunsch nach einer größeren Beteiligung der Polizei: Diese könne mit hohem Nachdruck auf den Probanden einwirken¹¹² und sei zudem rund um die Uhr erreichbar.¹¹³

dd) Übertragung der Datenerhebung und -verarbeitung auf die Polizei

Die im Zuge der Einführung der EAÜ teilweise scharf kritisierte Möglichkeit, die Datenerhebung und -verarbeitung gem. § 463a Abs. 4 S. 4 StPO auf die Polizei zu übertragen, spielt in der Praxis keine Rolle (mehr).

Daten aus der Aktenanalyse zur Weisungserteilung zeigen, dass in 17 Fällen die EAÜ-Weisung vor Einrichtung der GÜL (01.01.2012) erteilt wurde. Die Überwachung wurde hingegen nicht in allen diesen Fällen umgesetzt, beispielsweise weil zunächst eine Unterbringung nach ThUG vollzogen wurde. Nur bei fünf Probanden konnte eindeutig festgestellt werden, dass die „Fußfessel“ auch tatsächlich vor diesem Zeitpunkt angelegt wurde. Allerdings ergab sich das Anlegedatum nicht bei allen Probanden aus den Akten. Insgesamt dürfte es sich um nicht mehr als eine Handvoll Probanden gehandelt haben, die bereits vor Einrichtung der GÜL überwacht wurden. Hierfür spricht auch die dort geführte Statistik, die für Januar 2012 – also im ersten Monat, nachdem die Überwachungsstelle ihre Arbeit aufnahm – vier Probanden aufweist.

Aus einem Experteninterview ergibt sich, dass vor Errichtung der GÜL die Datenverarbeitung und auch -verwendung durch die Polizei übernommen wurde und es hierbei zu einer Missachtung der Verwendungszwecke des § 463a Abs. 4 S. 2 StPO kam:

„Und jedenfalls war es dann aber so, dass bei der Polizei damals ein Laptop aufgestellt wurde, weil es die GÜL noch gar nicht gab. Und dann wurde es aufgestellt und die haben dann im Polizeirevier wirklich rund um die Uhr schauen können, wo sich dieser Pfeil auf dieser Dings bewegt. Das ist ja jetzt nicht mehr möglich.“¹¹⁴

d) Die Rolle der GÜL und der HZD

Nachdem mittlerweile alle Bundesländer dem Staatsvertrag zur Einrichtung der GÜL beigetreten sind, hat diese die Überwachung der Probanden sämtlicher Bundesländer übernommen. Bei der Einrichtung der GÜL, die ihre Arbeit am 01.01.2012 aufnahm, wurde auf die Expertise des hessischen Modellprojekts zurückgegriffen. So wurde die Leitung einem dortigen Bewährungshelfer und Projektleiter übertragen.¹¹⁵ Auch die Kooperation mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) hatte sich schon damals bewährt.¹¹⁶ Während das technische Monitoring Center in Hünfeld bei der HZD seinen Sitz hat, ist die GÜL bei der IT-Stelle der Hessischen Justiz in Bad Vilbel untergebracht.

¹¹² ExplInt04, #00:38:44.

¹¹³ ExplInt13, #00:03:51.

¹¹⁴ ExplInt08, #01:43:30.

¹¹⁵ Eilzer (2012) S. 24.

¹¹⁶ Eilzer (2012) S. 24 f.

aa) Aufgaben und Arbeitsweise der beiden Stellen

Neben dieser räumlichen Trennung unterscheidet sich die Arbeitsweise dieser beiden Stellen: Allgemein gesprochen übernimmt die HZD die technische Seite der Überwachung, während die GÜL betreuende und verwaltende Tätigkeiten wahrnimmt.¹¹⁷

Dabei arbeitet die HZD ohne Klarnamen der Probanden, sondern lediglich mit den ihnen zugewiesenen Identifikationsnummern (sogenannte OID). Sie richtet nach einem Formblatt, das von der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle auszufüllen ist, die Gebots- und Verbotszonen des Verurteilten ein. Ereignismeldungen gehen ebenfalls zunächst bei der HZD ein, diese leitet sie an die GÜL weiter.

Die Hauptaufgabe der GÜL besteht in der Bewertung dieser Ereignismeldungen und dem Ergreifen angemessener Schritte. Anhand einer von der Führungsaufsichtsstelle ausgefüllten „Handlungsanweisung“ ist klar festgelegt, bei welchen Ereignismeldungen welcher Akteur zu informieren ist. Meist soll hingegen zunächst Kontakt zum Probanden aufgenommen werden. Es gibt jedoch auch Meldungen – insbesondere der Ausfall von GPS und/oder LBS –, von denen er gerade keine Kenntnis erlangen soll, um etwaige „Funklöcher“ nicht ausnutzen zu können.

Die Überwachungsstelle ist Tag und Nacht mit zwei Personen besetzt: ein Mitarbeiter (bzw. eine Mitarbeiterin) des mittleren Dienstes und ein Sozialpädagoge bzw. eine Sozialpädagogin. Während der mittlere Dienst hauptsächlich administrative Tätigkeiten wahrnimmt, sollen die sozialpädagogisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere positiv auf die Probanden einwirken können:

„Der mittlere Dienst arbeitet dem Sozialarbeiter zu, indem er Dinge vorbereitet. Der Sozialarbeiter hat eigentlich die Aufgabe, die Kommunikation mit dem Probanden zu führen, weil wir davon ausgegangen sind, Sozialarbeiter sind diejenigen, die von ihrer Profession her am besten geeignet sein müssten, im Rahmen von methodischer Gesprächsführung und anderen Techniken, die sie gelernt haben, Menschen, die in Extremsituationen [sind], auch wieder ein bisschen auf den Boden der Realität zu bekommen. Wenn hier die Hütte brennt, macht natürlich der mittlere Dienst auch Gespräche, selbstverständlich. Also wir lassen hier nichts anbrennen.“¹¹⁸

Um den 24-Stunden Betrieb sicherzustellen, arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Zwölf-Stunden-Wechselschichtbetrieb. Die beiden Berufsgruppen treten ihren Dienst hierbei zu unterschiedlichen Zeiten an, so dass eine einstündige Überlappung die reibungslose Übergabe der Dienstgeschäfte gewährleistet.¹¹⁹

Neben der Zuständigkeit für die EAÜ, der im Alarmfall immer die höchste Priorität zukommt, führt die GÜL auch die Überwachung im Rahmen der sogenannten EFF (Elektronische Fußfessel des hessischen Modellprojekts) durch. Im Februar 2014 wurden im Rahmen der EFF 64 Probanden überwacht.¹²⁰ Ein weiteres Projekt ist die Alkoholüberwachung von EAÜ-Probanden, die zum Zeitpunkt des Interviews lediglich in Thüringen durchgeführt wurde: EAÜ-Probanden mit einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB können ein Atemalkoholmessgerät erhalten und müssen nach Aufforderung durch die GÜL (in unregelmäßigen Abständen) in ein Röhrchen pusten. Das Ergebnis wird direkt an die GÜL übermittelt.

¹¹⁷ Vgl. zu den Aufgaben der GÜL laut Staatsvertrag oben S. 69 f.

¹¹⁸ IntGÜL #00:04:52.

¹¹⁹ IntGÜL #00:07:45.

¹²⁰ <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/68-straftaeter-der-elektronischen-fussfessel>, zuletzt abgerufen am 17.07.2015.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GÜL stellt die ständige Erwartung eines Alarms – auch und gerade während ruhiger Zeiten, beispielsweise nachts – eine besondere Herausforderung dar. Sie sind sich bewusst, dass hinter jeder eingehenden Meldung eine ernste Situation stehen kann.

„Von der Belastung her, ja, es ist eine besondere Belastung, weil man weiß, dass (...) das ein besonderes Klientel ist, was wir hier haben. Das sind alles sehr gefährliche Leute, man muss besonders aufpassen, muss sehr, sehr genau arbeiten. Das heißt, wenn eine Meldung aufläuft, ist ein gewisser Spannungslevel einfach da; man muss sehr konzentriert sein. Und ich finde, das merkt man, also auf dieser Seite hier, merkt man das, und da muss man (...) eine gewisse Anspannung halten und das ist auch gut so.“¹²¹

„Ja, man muss auch aufpassen, dass sich keine Routinen einschleichen und dass man nachlässig wird. Dass, wenn immer die gleiche Meldung auftaucht und man weiß, [es] ist eine technische Meldung, auf einmal könnte es doch eine echte Meldung sein.“¹²²

bb) Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL durch die Akteure

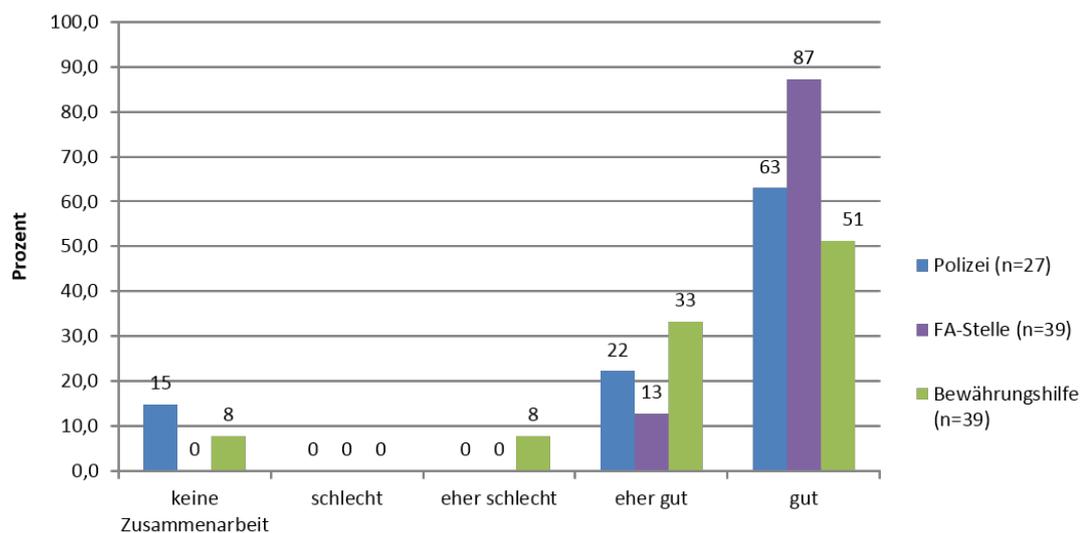


Abbildung 34: Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL

Die an der EAÜ beteiligten Akteure äußerten sich sowohl in der Fragebogenerhebung als auch in den Experteninterviews positiv über die Zusammenarbeit mit der GÜL. Abbildung 34 zeigt, dass die Zufriedenheit über die verschiedenen Berufsgruppen hinweg sehr hoch ist. Keine einzige Person gab in der Befragung an, dass die Zusammenarbeit „schlecht“ sei. Am positivsten äußerten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle, also diejenigen Personen, in deren Auftrag die GÜL tätig wird. Am unzufriedensten äußerte sich die Bewährungshilfe und damit jener Akteur, der auch insgesamt die elektronische Überwachung am kritischsten sieht.

¹²¹ IntGÜL #00:13:58.

¹²² IntGÜL #00:14:50.

Die insgesamt sehr positive Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL deckt sich mit den Ergebnissen aus den Experteninterviews.

„Also die sind wirklich gut auf Zack und man hat immer einen Ansprechpartner.“¹²³

„Aber die sind extremst hilfsbereit. Auch in Dingen, wo ich selber noch nicht Bescheid weiß. Zum Beispiel können wir der Polizei jetzt eben mal sagen, wo der sich gerade aufhält. Da hat die GÜL auch sofort auf die Sprünge geholfen, wie das funktioniert, welchen Vordruck man da ausfüllen muss und wie das geht. Also die sind wirklich [Zwischenruf eines weiteren Akteurs: „toll!“] toll.“¹²⁴

Seitens der Interviewpartner eines polizeilichen Risikoprogramms wurde ausgeführt, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhaltlich durch die GÜL instruiert würden:

„Also wir werden von der GÜL geschult. Wir werden über Geräteneuerungen auf dem Laufenden gehalten; das machen die sehr gut.“¹²⁵

Hervorgehoben wurde auch, dass der Beitrag der GÜL von den Akteuren – insbesondere von der Führungsaufsichtsstelle – als deutliche Arbeitserleichterung empfunden wird.

„Die filtern zwar schon eine Menge weg. Prüfen schon mal selbst, ob es ein technischer Defekt ist oder ob irgendwas vorliegt, wo sie eigentlich nur verkehrtes Signal kriegen oder so etwas. Also die meisten Sachen kriegen wir schon gar nicht zu sehen. Insofern sind wir ja heilfroh, dass die GÜL das so sauber vorwegfiltert.“¹²⁶

Manche Akteure fühlten sich von der GÜL zunächst etwas übergangen oder hatten den Eindruck, dass diese ihre Kompetenzen überschreite. Diese Probleme konnten aber offenbar ausgeräumt werden.

„Also wir hatten ein bisschen Probleme mit der GÜL, weil die GÜL ihren Stellenwert falsch eingeordnet hat. Da kam der Anruf und dann sagt der Mitarbeiter der GÜL: „Sie müssen jetzt raus fahren und das und das machen.“ Das steht ihm nicht zu. Nach einigen Gesprächen, die ich dann geführt habe, wurde das abgestellt und dann war es auch gut. Da muss ich sagen, das war eigentlich so das Einzige. Die einzige Irritation, die wir hatten.“¹²⁷

Seitens der Bewährungshilfe wurde es als problematisch empfunden, dass sie sich Erwartungen der GÜL in Bezug auf bestimmte Aufgaben ausgesetzt fühlte, die mit der betreuenden Rolle der Bewährungshilfe kollidierten:

„Also ich fand die Zusammenarbeit am Anfang überfallartig. Es gab so den Wunsch, dass der Bewährungshelfer doch die Home-Unit in dem Bereich bei Herrn [...] hätte aufstellen [sollen].“¹²⁸

¹²³ ExpInt09, #00:30:51.

¹²⁴ ExpInt04, #00:41:13.

¹²⁵ ExpInt02, #00:52:36.

¹²⁶ ExpInt09, #00:29:16.

¹²⁷ ExpInt03, #00:32:45.

¹²⁸ ExpInt04, #00:44:02.

Andernorts wurde seitens der Führungsaufsichtsstelle dieser Problematik entgegengewirkt und erreicht, dass die Bewährungshilfe für solche Aufgaben nicht herangezogen wird.

„Wir sagen auch immer konsequent: die GÜL soll nicht, wenn irgendwas ist, die Bewährungshelfer anrufen, sondern die sollen uns anrufen, die Führungsaufsichtsstelle, um dieses Thema wirklich auch aus der Beziehungsarbeit des Bewährungshelfers herauszulassen.“¹²⁹

IV. Ergebnisse zu Auswirkungen der EAÜ und ihrer Bewertung durch beteiligte Akteure

1. Auswirkungen der EAÜ auf die Probanden

Die EAÜ gilt als besonders eingriffsintensiv, weshalb ihre Erteilung in § 68b Abs. 1 S. 3 StGB an engere Voraussetzungen geknüpft ist als andere Weisungen. Was die elektronische Überwachung tatsächlich für die Probanden bedeutet, wurde einerseits in vier Probandeninterviews direkt erfragt. Zugleich war diese Frage aber auch Thema in den Experteninterviews, in denen die verschiedenen Akteure mitteilten, was ihrer Erfahrung nach die Schwierigkeiten und Belastungen für die Überwachten seien. Auch den ausgewerteten Akten ließen sich Auswirkungen entnehmen.

a) Häufigkeit negativer Auswirkungen

Mittels Aktenanalyse ließen sich negative Auswirkungen bei 35 Probanden feststellen. Dies entspricht 55% aller Personen, denen der Tracker auch angelegt wurde. Auch die folgenden Prozentangaben beziehen sich nur auf diese Gruppe der tatsächlich Überwachten (n=64).

b) Die negativen Auswirkungen im Einzelnen

aa) Körperliche Beschwerden

Mit 27% (n=17) in der Aktenauswertung am häufigsten waren körperliche Beschwerden. Hierzu zählen insbesondere durch die „Fußfessel“ verursachte Hautabschürfungen, Schmerzen oder Schwellungen. Nicht immer konnte geklärt werden, woher diese Probleme rührten, oft schien jedoch ein zu locker sitzendes Gerät hierfür verantwortlich zu sein. Die Probanden halfen sich teilweise mit Socken oder Schweißbändern, die sowohl unter als auch über dem Tracker getragen wurden, um eine Bewegung des Geräts beim Gehen zu vermeiden. Bei bestehenden Problemen konnte teilweise auch ein Wechsel der „Fußfessel“ auf das andere Bein Linderung verschaffen.

bb) Berufliche Schwierigkeiten

Ebenfalls recht häufig waren berufliche Schwierigkeiten: Bei 23% (n=15) stellten sich diese aufgrund der elektronischen Überwachung ein. Sofern EAÜ-Probanden Arbeit haben, ist dies häufig im handwerklichen Bereich oder beispielsweise als Kraftfahrer. Diese Berufe sind schlechter mit dem Tragen einer

¹²⁹ ExpInt08, #01:03:30.

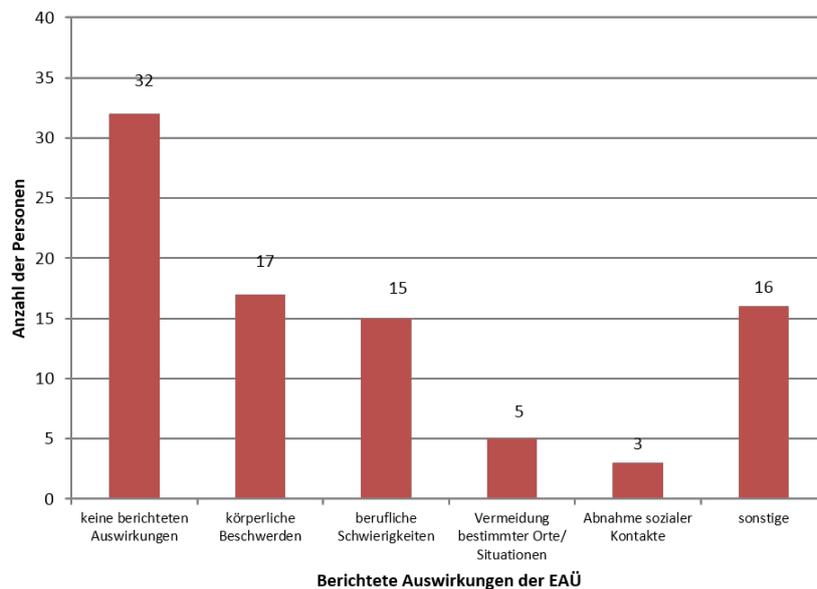


Abbildung 35: In der Aktenanalyse festgestellte Auswirkungen auf die Probanden (Mehrfachnennung möglich)

„Fußfessel“ vereinbar als eine Bürotätigkeit: So erschweren die häufig unregelmäßigen Arbeitszeiten das Aufladen des Geräts. Berufliche Fahrten sind oft mit den engen Gebotszonen unvereinbar und können in vielen Fällen nicht rechtzeitig bei der Führungsaufsichtsstelle beantragt werden. Spezielle Arbeitskleidung kann nicht getragen werden. Das gilt insbesondere für Schuhe, die über den Knöchel reichen. Sofern es üblich ist, sich im Betrieb umzuziehen oder zu duschen, haben Probanden Sorge, dass der Tracker von Kollegen entdeckt wird. Nicht direkt durch die EAÜ ausgelöst, aber mit ihr im Zusammenhang stehen berufliche Schwierigkeiten durch polizeiliche Aktivitäten. Ein Proband berichtete von regelmäßigen Besuchen uniformierter Polizei bei seinem Arbeitgeber, die zu seiner Kündigung geführt hätten.

„[Ich] hatte [...] einen schönen Job. [...] Und jeden zwei, drei Tage fährt die Polizei vorbei und mein Chef hat geschaut: Was ist los mit dir? Warum kommt die Polizei?

Auf Nachfrage:

[In] Uniform. Das war das Schlimmste. Und das ist ein ganz kleines Dorf [...], wo ich gearbeitet habe. Und das ist klar: Die Leute schauen: Warum kommt die Polizei vorbei? [...] Und dann habe ich sechs Monate da gearbeitet und jetzt bin ich wegen dem Ding wieder arbeitslos.“¹³⁰

Viele der EAÜ-Probanden bezogen ALG II und waren daneben allenfalls geringfügig beschäftigt. Aus den Akten ergab sich, dass in vielen Fällen das Jobcenter über die „Fußfessel“ informiert war. Teilweise scheint auch die EAÜ ursächlich für die Einstufung als nicht oder schlecht vermittelbar gewesen zu sein.¹³¹ In einem Fall riet das Jobcenter zur Abnahme der „Fußfessel“, nachdem zwei Aus- bzw. Weiterbildungen aufgrund der EAÜ abgebrochen werden mussten. In einem anderen Fall bat es darum, eine Art Fallkonferenz einzuberufen, um zu erfahren, was bei der Vermittlung zu beachten sei. Dies wurde allerdings abgelehnt mit der Erklärung, es gebe keinerlei Einschränkungen bei der Vermittlung. Angesichts der oben genannten Probleme kann diese Einschätzung nicht geteilt werden.

¹³⁰ PbInt04, #00:09:53.

¹³¹ In einem Fall notierte das Jobcenter wörtlich: „Herr [...] ist aufgrund seiner Fußfessel auf dem Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar.“

Bei der Arbeit relevant war für viele Probanden auch die Sorge vor Entdeckung der früheren Straffälligkeit oder der „Fußfessel“. Eine Person meinte dazu im Interview:

„Ich habe dem Chef nichts gesagt, weil ich nichts sagen wollte, weil für mich ist es eine Schande. Eine sehr große Schande.“¹³²

In einigen Akten hingegen fanden sich Hinweise darauf, dass der Arbeitgeber der Probanden in dessen Vorgeschichte und die EAÜ-Weisung eingeweiht war und vertraulich und unterstützend mit dieser Information umgegangen wurde. Auch im Interview berichtete ein Proband davon, zunächst Sorge vor einer Kündigung gehabt zu haben, da er aufgrund seiner Weisung, Kinderspielplätzen fernzubleiben, für einen Pädophilen gehalten werden könne. Ein offenes Gespräch mit seinem Vorarbeiter habe das Problem jedoch bereinigt:

„Und da gibt es manchmal so Aufträge, da arbeiten wir dann an Kinderspielplätzen. Also das ist Auflage, da darf ich nicht hin und dann musste ich das rauslassen. Und da bin ich an dem Tag wieder weg vom Betrieb, weil ich konnte es da nicht mehr aushalten. [...] Weil die Fußfessel, [wenn die] wissen eine Fußfessel und dann noch diese Auflage, [da gibt es] keine Diskussion, ist doch klar. Da weiß jeder, was da läuft. Und dann habe ich mir überlegt, ich nehme jetzt meine ganzen Strafregister mit, meine Anzeigen. Da steht nämlich nichts drin von so einer Sache. Zeige das dem Vorarbeiter, dann ist die Sache wieder geklärt. Jetzt wissen die, Aha! Jetzt wissen die das schwarz auf weiß. (...) Und jetzt geht es so einigermäßen.“¹³³

cc) Stigmatisierung

Da nicht alle Auswirkungen in die Akten eingehen, wurde die Bewährungshilfe als jene Berufsgruppe, die den engsten Kontakt zum Probanden pflegt, mittels Fragebogen nach den von ihr festgestellten Auswirkungen der EAÜ befragt. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sahen weniger körperliche Beschwerden als vielmehr eine Stigmatisierung, die Belastung von Partnerschaft und Familie sowie die erschwerte Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit als relevant an (vgl. Abbildung 36).

Eine wenig greifbare und nachweisbare Auswirkung der elektronischen Überwachung ist die Stigmatisierung der Betroffenen. Einige in den Akten geschilderte Verhaltensweisen ließen sich jedoch als Folgen einer (befürchteten) Ablehnung durch Dritte deuten. So konnte bei fünf Probanden (8%) festgestellt werden, dass sie – über etwaige Gebots- oder Verbotszonen hinaus – bestimmte Orte oder Situationen mieden. Das waren insbesondere Sportstätten oder Schwimmbäder. Der Anteil jener, die Situationen meidet, in denen die „Fußfessel“ von Dritten bemerkt werden kann, dürfte jedoch höher sein als dieser Wert, da es an einer regelmäßigen Dokumentation darüber in den Akten fehlt.

In einigen Akten berichtete die Bewährungshilfe davon, dass sich der Proband wegen der „Fußfessel“ schäme. Einige von ihnen fragten sich, warum ausgerechnet sie ein solches Instrument erhielten, da sie sich als „nicht so schlimm“ wahrnahmen. Aus den Akten und Experteninterviews ergab sich zudem, dass Probanden oft bestürzt auf die Erteilung dieser Weisung reagierten, teilweise auch mit Tränen.

Ein Proband schilderte im Gespräch seine ersten Gedanken:

¹³² PbInt04, #00:11:40.

¹³³ PbInt02, #00:06:27.

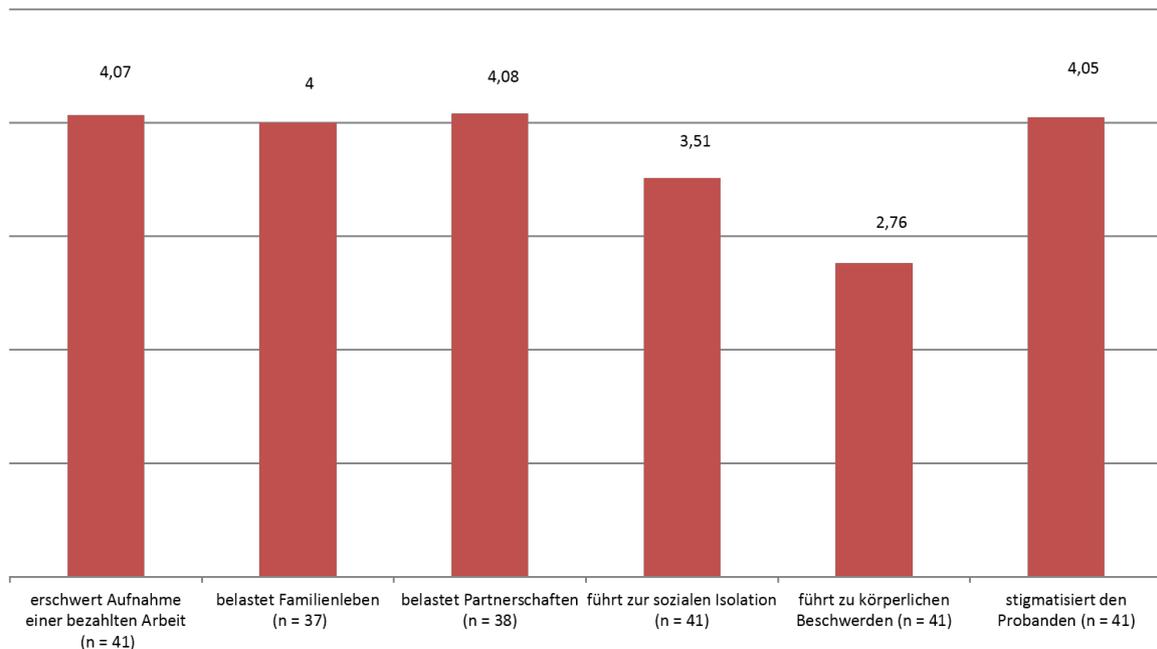


Abbildung 36: Durch die Bewährungshilfe beschriebene Auswirkungen auf die EAÜ-Probanden (Fragebogenhebung) (Intervallskala von 1 – stimme gar nicht zu bis 5 – stimme voll zu).

„Ja, ich war natürlich erst stinkig. Es war so eine Wut in mir. (...) Ich war sauer, dass ich nicht genug Geld hatte für einen vernünftigen Anwalt, und (...) habe mich gefragt: „Was habe ich denen getan, dass die mir da so was anbinden wollen?“ und / (...) Ich konnte mir das schlecht vorstellen. Wie lebe ich jetzt weiter mit der Fußfessel? Wie geht es jetzt weiter? Wenn ich sie tragen müsste. (...) Es hat so drei, vier Tage gedauert und danach ging es mir ein bisschen besser wieder.“¹³⁴

„Und dann war halt dieser Tag, wo ich die so wirklich dann dran bekommen habe. Das konnte ich mir natürlich immer noch nicht bis zum Schluss vorstellen, dass mir das wirklich jetzt angelegt wurde. Vielleicht war das nur Flachs, um mich zu erschrecken. Aber nein, ich trage es jetzt wirklich und / (...) Die ersten Tage hat man sich so wahnsinnig fremd in sich selber gefühlt. Es war irgendwie so, hm, was ist das alles hier? (...)“¹³⁵

Insbesondere Gewaltstraftäter trieb zudem die Sorge um, für einen Sexualstraftäter gehalten zu werden.

Zwei Probanden beschrieben dieses Gefühl wie folgt:

„Ich dachte früher auch, jeder, der eine Fußfessel trägt (unv.) Kinderschänder. Ein mehrfacher Kinderschänder. Und so denkt die (absolute?) Bevölkerung bestimmt auch.“¹³⁶

„Und dann bin ich mit der Fußfessel mit in diese Ecke reingedrückt worden [...], in die pädophile Ecke mit reingedrückt worden und das ist nicht gerade so schön.“¹³⁷

¹³⁴ PbInt02, #00:03:53.

¹³⁵ PbInt02, #00:04:57.

¹³⁶ PbInt02, #00:22:54.

¹³⁷ PbInt03, #00:15:09.

In der Fragebogenerhebung gingen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ganz überwiegend davon aus, dass die EAÜ den Probanden stigmatisiere: 78% (n=32) stimmten dieser These (eher) zu.

Aus der Aktenerhebung wurde im Übrigen deutlich, wie sehr EAÜ-Probanden im öffentlichen Fokus stehen. Bei 29% der 74 Verurteilten (n=21, 1: k.A.) fanden sich Hinweise auf eine (oft reißerische) Presseberichterstattung. Acht Probanden (11%) hatten sogar Probleme mit der Öffentlichkeit, die von beschädigtem Eigentum (KFZ) bis zu Demonstrationen, Flugblätteraktionen und Belagerungen der eigenen Wohnung reichten. Diese Phänomene stehen nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung, sondern eher mit der Art der Anlassdelikte. Die beteiligten Akteure versuchten zwar, keine Informationen über den Probanden an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, sahen sich aber dennoch immer wieder mit Presseberichten konfrontiert, die sie für den Probanden als belastend empfanden.

„Problem ist auch Presse. Wie wir es vor Kurzem hatten. Es stand ein Zeitungsartikel über ihn drin als dritten Fußfesselträger in [Stadt]. Da war natürlich Riesenalarm. Das sind Ängste einfach, dass es auch in der Einrichtung bekannt wird; dass jemand da die BILD-Zeitung liest und ihn auf dem Foto – er war ja groß dort abgebildet, zwar nicht unbedingt gut zu erkennen, wie ich fand, aber (...) wer weiß. Vielleicht hätte er doch erkannt werden können. Aber das waren schon Ängste, dass er nicht mehr richtig in die Einrichtung raus- oder reinkann. Also er war da schon sehr gehemmt durch. Das war schon schlimm für ihn.“¹³⁸

Die Angst vor Entdeckung war nach Auskunft der befragten Akteure bei vielen Probanden ein wichtiges Thema. Einige hatten sich Erklärungen zurechtgelegt, mit denen sie auf neugierige Fragen antworten konnten, wobei die Behauptung, es handle sich bei dem Gerät am Knöchel um ein Blutdruckmessgerät, besonders häufig war.¹³⁹

dd) Sonstige Beeinträchtigungen

Unter den „sonstigen“ Auswirkungen betrafen drei Fälle Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche:¹⁴⁰ Ein Proband wurde von Wohnheimen explizit wegen der „Fußfessel“ abgelehnt, einem anderen kündigte der Vermieter. Eine weitere Person hatte wegen ihrer engen Gebotszone Probleme, auf dem angespannten Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung zu finden und zu besichtigen.

Vier Akten wiesen auf praktische Unannehmlichkeiten, insbesondere beim Sport, hin. Dass das Gerät als unbequem empfunden wird, zeigte sich auch in den Probandeninterviews. Dort wurde unter anderem angemerkt, dass es beim Schlafen störe.¹⁴¹

In zwei weiteren Fällen gingen diese physischen Beeinträchtigungen noch weiter: Die Probanden waren am Befestigungsband der „Fußfessel“ hängen geblieben, was bei einem von ihnen auch zu Verletzungen führte.

¹³⁸ ExpInt02, #00:50:26.

¹³⁹ ExpInt04, #01:08:50; ExpInt01.2 #00:46:38; ExpInt07, S. 17; ExpInt16, #00:46:49.

¹⁴⁰ Solche Probleme bestehen allerdings nicht nur bei EAÜ-Probanden; vgl. Kröber et al. (2013) S. 169, die statuieren, dass *„gegenwärtig und auf absehbare Zeit für entlassene Sexualstraftäter und Langstrafer die Obdachlosigkeit das größte Reintegrations- und Rückfallrisiko ist: Niemand vermietet ihnen ein Zimmer; freie Träger nehmen sie nicht in Wohnheime oder ins betreute Wohnen“*.

¹⁴¹ Pblnt03, #00:26:37.

c) Positive Auswirkungen der EAÜ auf die Probanden

Während sich die befragten Probanden größtenteils negativ über die „Fußfessel“ äußerten, wurde in zwei Probandeninterviews die Alibifunktion der EAÜ positiv hervorgehoben.

„[Die] Fußfessel war mein Alibi. Aber auch eine Anregung zu sagen, ich möchte sauber bleiben, ich muss sauber bleiben, weil wenn ich jetzt wieder in den Knast wegen so einem Scheiß gehe, dann komme ich nicht mehr heraus.“¹⁴²

„Das einzige Positive ist z.B. wenn da je mal [ein] Verdacht ist und dann passt die Beschreibung auf mich, dann können sie sehen, ob ich da war oder nicht. Das ist z.B. gut. Weil dann werde ich wirklich nur für die Tat bestraft, die ICH gemacht habe, und keine andere.“¹⁴³

Auch in den Experteninterviews kamen mögliche positive Effekte der EAÜ zur Sprache. Neben der kontrovers diskutierten spezialpräventiven Wirkung¹⁴⁴ und der eben schon erwähnten Alibifunktion¹⁴⁵ beobachteten einige Akteure einen strukturierenden Einfluss der EAÜ auf den Tagesablauf der Probanden.¹⁴⁶ Dieser entstehe insbesondere durch die Notwendigkeit, das Gerät regelmäßig aufzuladen.

2. Auswirkung der EAÜ auf den Arbeitsalltag der beteiligten Akteure

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung hat nicht nur Auswirkungen auf den Probanden: Durch sie entstehen auch neue Aufgaben für Justiz und Polizei. Die Auswirkungen der EAÜ auf den Arbeitsalltag war somit auch Thema der Umfrage sowie der Experteninterviews.

a) Aufwändigkeit und Schwierigkeit der EAÜ-Fälle

Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe konnten in der Fragebogenerhebung angeben, wie sie den Aufwand und die Schwierigkeit der EAÜ-Fälle im Vergleich zu durchschnittlichen FA-Fällen empfinden.

Wie die Abbildungen 37 und 38 zeigen, beurteilten sowohl Führungsaufsichtsstelle als auch Bewährungshilfe diese Fälle als (viel) anspruchsvoller und als (viel) zeitaufwändiger. Während die Bewährungshilfe insbesondere den Aufwand als besonders hoch bewertete, stellte die Führungsaufsichtsstelle im Vergleich hierzu auch die Schwierigkeit der Fälle besonders heraus. Als weniger aufwändig oder schwierig bezeichnete sie kein Teilnehmer der Befragung. Der Vergleich zum durchschnittlichen FA-Fall bedeutet indes nicht, dass der Anspruch und die Zeitintensität der EAÜ-Fälle (ausschließlich) aus der elektronischen Überwachung resultieren, sondern sie sind vielmehr (auch) auf allgemeine Faktoren wie eine hohe kriminelle Gefährdung, schwere Anlassdelikte und eine lange Haftdauer zurückzuführen.

¹⁴² Pblnt01_1, #00:35:23.

¹⁴³ Pblnt02, #00:29:59.

¹⁴⁴ Vgl. S. 114.

¹⁴⁵ Explnt09, #00:51:4; Explnt08, #02:10:58; Explnt05, #01:27:33.

¹⁴⁶ Explnt07, S. 6; Explnt06_1, #00:35:15; Explnt08, #01:20:47.

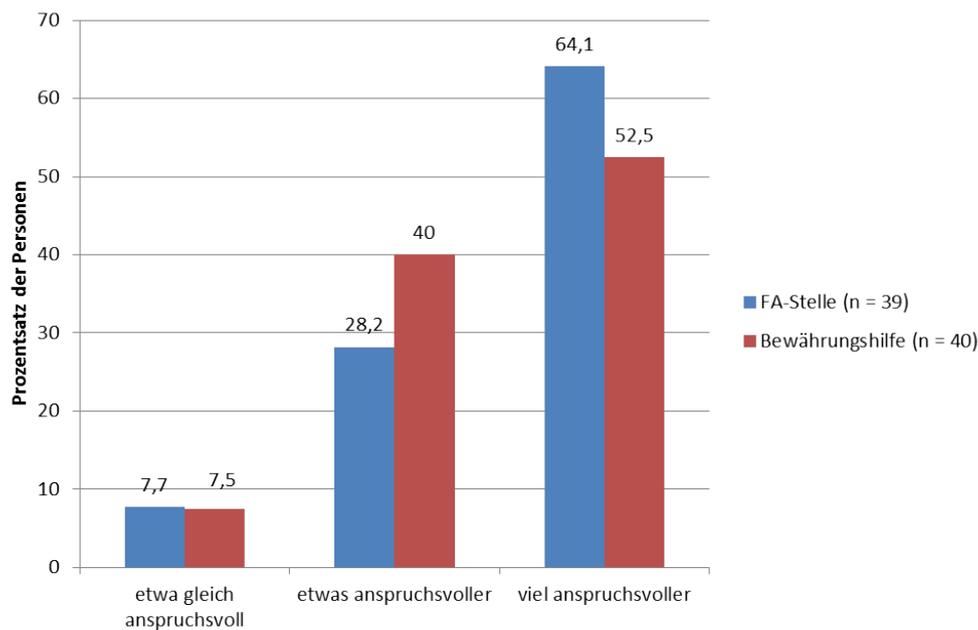


Abbildung 37: Bewertung der Schwierigkeit von EAÜ-Fällen im Vergleich zum Durchschnitt der FA-Fälle (Fragebogenerhebung)

Aus den Experteninterviews ergaben sich hingegen durchaus EAÜ-spezifische Aspekte, die insbesondere den erhöhten Zeitaufwand erklären: Diese werden im Folgenden dargestellt.

b) Auswirkungen auf die Arbeit der Führungsaufsichtsstelle

Die Arbeit der Führungsaufsichtsstelle verändert sich in EAÜ-Fällen in erster Linie durch den erhöhten Verwaltungsaufwand, den die Ereignismeldungen mit sich bringen.¹⁴⁷ In den Experteninterviews angesprochen wurden auch der zügigere Aktenumlauf¹⁴⁸ sowie die größere Häufigkeit von Anträgen¹⁴⁹ des Verurteilten und diesbezüglicher Anhörungen.¹⁵⁰ Im besonderen Maß gilt dies bei Probanden mit einer Gebotszone, die jedes Verlassen einer solchen bei der Führungsaufsichtsstelle beantragen müssen, woraufhin diese die Freischaltung eines entsprechenden Korridors veranlasst. Auch in Fragen der technischen Umsetzung ist in vielen Fällen die Führungsaufsichtsstelle Ansprechpartner für die weiteren Akteure und muss sich dementsprechend in die Materie einarbeiten. Insgesamt wurde in vielen Interviews deutlich, dass in Bezug auf die praktische Umsetzung, d.h. insbesondere auf die Meldewege und die Möglichkeiten und Grenzen der EAÜ, viele Führungsaufsichtsstellen einen ganz erheblichen Einarbeitungsaufwand hatten. Die relativ niedrigen Anordnungszahlen bringen es mit sich, dass oft kein persönlicher Kontakt zu anderen FA-Stellen mit einer größeren EAÜ-Erfahrung besteht. Erhaltene (schriftliche) Informationen scheinen die praktische Erfahrung nicht ersetzen zu können.

„Wenn man es [Einrichtung von Korridoren] häufig genug macht, dann geht es wie Brötchen backen. Aber es ist schon immer so in der Abwicklung ein ziemlicher Aufwand [...]. Ich war neulich auf einer Besprechung, da sagte dann eine Kollegin: „Wenn wir von dem mehr als drei hätten, dann könnten wir die Führungsaufsicht schließen.““¹⁵¹

¹⁴⁷ ExplInt03, #00:34:47; ExplInt01_2, #00:22:57; ExplInt06_1, #00:08:54; ExplInt02, #00:14:09.

¹⁴⁸ ExplInt07, S. 3; ExplInt03, #00:41:11.

¹⁴⁹ ExplInt14, #00:02:43.

¹⁵⁰ ExplInt01_2, #00:24:53.

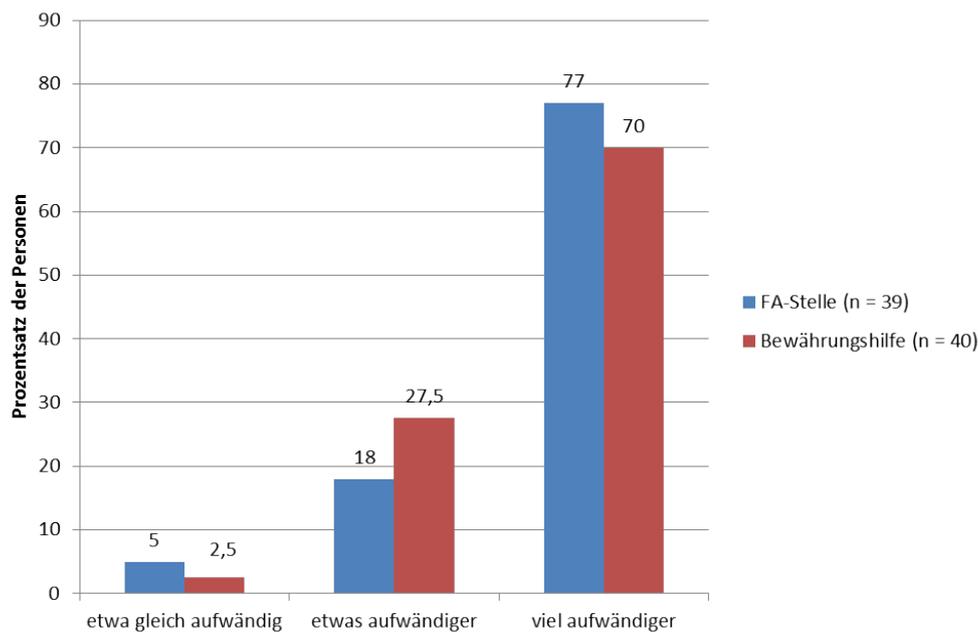


Abbildung 38: Bewertung des Zeitaufwands von EAÜ-Fällen im Vergleich zum Durchschnitt der FA-Fälle (Fragebogenerhebung)

„Wir haben irgendwann mal ein Konzept zugeschickt bekommen. Friss oder stirb. Wie man das macht, das haben wir uns alles alleine überlegt.“¹⁵²

Zugleich bedeutet für die FA-Stelle die EAÜ aber auch, dass sie sehr viel häufiger Kenntnis von Weisungsverstößen erlangt.

„Es gibt viele Weisungen, die lauten: Der Proband darf seinen Wohnsitz nicht verlassen ohne Genehmigung der Führungsaufsichtsstelle; oder seinen Wohnort. Wenn das ein nichtüberwachter Proband als Weisung bekommt, dann würde ich mal sagen, von 100 Verstößen, wo er eben doch seine Tante 30 Kilometer besucht oder seinen Freund 100 Kilometer weiter, bekommen wir vielleicht drei Verstöße mit. Das war's. Bei der EAÜ kriegen wir alle 100 mit.“¹⁵³

Oft nimmt die FA-Stelle schon im Vorfeld der Weisungserteilung eine koordinierende Tätigkeit ein und schlägt in von ihr als geeignet erachteten Fällen eine elektronische Überwachung vor.¹⁵⁴ In Bundesländern, in denen die FA-Stelle eine stärkere betreuende Ausgestaltung hat (häufig durch sozialarbeiterische Fachkräfte), kommt es zudem zu ähnlichen Auswirkungen wie bei den befragten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern.¹⁵⁵

¹⁵¹ Explnt09, #00:26:51.

¹⁵² Explnt01, #00:55:43.

¹⁵³ Explnt09, #00:24:46.

¹⁵⁴ Explnt12_01, #00:05:32; Explnt01_2, #00:05:32; Explnt09, #00:19:09.

¹⁵⁵ Vgl. unten S. 151 ff.

c) Auswirkungen auf die Arbeit der Bewährungshilfe

Unter den verschiedenen Akteuren scheint die Bewährungshilfe die EAÜ am deutlichsten als Belastung zu empfinden. Die elektronische Überwachung wird zugleich überwiegend nicht als Erleichterung der Betreuung wahrgenommen, die einen Mehraufwand relativieren könnte.

Etliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer führten aus, dass das Thema „Fußfessel“ die Gespräche zwischen ihnen und dem Probanden dominiere.¹⁵⁶ Aufgrund begrenzter Ressourcen lässt dies befürchten, dass für originäre Aufgaben der Bewährungshilfe (wie Hilfe bei der Arbeitssuche, Herstellung sozialer Kontakte usw.) weniger Raum bleibt. Seitens der Befragten wurde hauptsächlich eine Verlagerung der Tätigkeit von der Hilfe hin zu mehr Kontrolle konstatiert.

„Also die elektronische Fußfessel-Überwachung ist in der Zusammenarbeit mit den Klienten dominierend. Das hat bei Herrn [...] solche Ausmaße angenommen, dass [...] aufgrund der Fehlermeldungen, die dort angekommen sind, also Nicht-Aufladen der Batterie, schon unwahrscheinlich oft der Fokus auf dieser Aufladesituation war.“¹⁵⁷

„Also überwiegend sehen es die Sozialarbeiter eher als Belastung. Ja. Also in der Betreuung. Das macht es nicht wirklich leichter, obwohl sie es im Einzelfall einsehen, dass das notwendig ist. Sie haben eben oft die Diskussion vor Ort: Warum muss das sein? Warum hab ich das? [...] Es besteht dabei andererseits die Möglichkeit, dem irgendwie zu erklären: Wenn du dich einigermaßen vernünftig verhältst, dann ist das irgendwann auch mal vorbei.“¹⁵⁸

„Es hat halt die Arbeit als Bewährungshelfer, den helfenden und betreuenden Teil, völlig an den Rand gedrängt. Es war eigentlich Hauptthema diese Fußfessel und die Probleme mit der Fußfessel. Deswegen: Ich als Bewährungshelfer und Sozialarbeiter muss sagen, bei uns ist es eigentlich unglücklich aufgehoben, weil es unsere Arbeit schlicht dominiert und wir zu nichts anderem mehr kommen.“¹⁵⁹

Wie oben schon dargestellt, nehmen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer die elektronische Überwachung in der Regel nicht als hilfreich für ihre Betreuung (sondern allenfalls für die Kontrolle) der Probanden wahr. Ein Bewährungshelfer merkte jedoch positiv an, dass die ausgelösten Alarmer als Anknüpfungspunkt für Gespräche dienen können. Die von ihm angesprochenen Rückschlüsse auf den Biorhythmus der Probanden sind allerdings eher ein Nebeneffekt der Überwachung.

„Positiv an dieser Geschichte ist, dass man Biorhythmen sehen kann. [...] Also Biorhythmen, damit meine ich: Wieso ist der Nachts um zwei Uhr irgendwie noch unterwegs? Was ist da los? Also das heißt, Sie haben als Bewährungshelfer die wunderbare Möglichkeit, das zu thematisieren und können sagen: „Sagen Sie mal, haben Sie Schwierigkeiten mit dem Tag-Nacht-Rhythmus“ und solcher (unv). Das heißt, es gibt darüber hinaus auch gute Anknüpfungspunkte, aus sozialpädagogischer Sicht Dinge anzusprechen.“¹⁶⁰

¹⁵⁶ So – neben den unten stehenden Zitaten – etwa Explnt08, #01:03:10.

¹⁵⁷ Explnt04, #00:28:19.

¹⁵⁸ Explnt01, #00:28:27.

¹⁵⁹ Explnt03, #00:36:07.

¹⁶⁰ Explnt04, #00:28:19. Im weiteren Verlauf des Interviews wurde deutlich, dass derlei Rückschlüsse nur gezogen werden können, wenn Ereignismeldungen ausgelöst werden.

Die Betreuung von EAÜ-Probanden bedeutet für die Bewährungshilfe eine große Verantwortung. Selbst wenn andere Klienten ein ebenso großes Risiko schwerer Rückfalltaten tragen, scheint die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Medien bei „Fußfesselträgern“ erhöht zu sein. Immer wieder äußerten Vertreter dieser Berufsgruppe deshalb die Sorge, für eventuelle Rückfälle persönlich verantwortlich gemacht zu werden. Dieser Situation wird teilweise ebenfalls durch eine erhöhte Kontrolle des Probanden begegnet. Daneben berichteten einige der Interviewten davon, sich durch eine erhöhte Dokumentation der eigenen Tätigkeit vor möglichen Schuldzuweisungen zu schützen.

„Also das Maß an Kontrolle ist sehr viel höher als bei anderen Probanden. [...] Die Dokumentation ist höher als bei anderen. Weil man sie ja genauer dokumentiert, für den Fall, dass dann doch etwas passieren sollte, dass man da selber auch kontrolliert wird. Die Akten unterliegen einer besonderen Kontrolle. Das Berichtswesen ist viel umfangreicher. Weil man genauer berichtet, an mehrere Stellen berichtet.“¹⁶¹

„Super Kontrolle, mehr Kontrolle noch als sowieso schon in FA-Fällen. Weil ich glaube, keiner von uns möchte irgendwo auf der BILD-Zeitung stehen. Halte ich aber auch für legitim, weil die Justiz die ersten sind, die ans Kreuz genagelt werden, wenn wieder irgendetwas passiert. Von daher klar, kontrolliere ich da noch mehr, als ich sowieso in FA-Fällen kontrolliere.“¹⁶²

Obleich die Bewährungshilfe üblicher Weise keine Rufbereitschaft rund um die Uhr hat, berichteten einige ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon, dass in EAÜ-Fällen dennoch auch abends oder nachts das Handy abgenommen werde, so dass ein faktischer Bereitschaftsdienst gegeben sei.¹⁶³

Eine Doppelzuständigkeit von zwei Fachkräften pro betreutem EAÜ-Proband könnte diese Belastung, vor allem aber auch den psychischen Druck durch die große Verantwortung etwas mindern. Eine solche Regelung scheint indes die absolute Ausnahme zu sein. Nur drei von 41 Personen (7%) bejahten eine entsprechende Praxis in der Fragebogenerhebung. In einem Experteninterview wurde berichtet, dass der zuständige Bewährungshelfer für einen besonders problematischen EAÜ-Probanden eine 20%-Freistellung erhalten habe.¹⁶⁴

d) Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei

Seitens der Polizei wurde in den Experteninterviews zwar ebenfalls der besondere logistische Aufwand einer EAÜ hervorgehoben, zugleich sahen die Befragten jedoch im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen die größte Entlastung ihrer Arbeit durch die elektronische Überwachung. Das gilt insbesondere dann, wenn sie mit einer polizeilichen 24/7 Observation verglichen wird.¹⁶⁵

Die Einsatzkonzepte der Polizei unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Bundesländern erheblich. Dementsprechend führten in den Experteninterviews einige Beamtinnen und Beamte aus, durch eingehende Ereignismeldungen ganz erheblich belastet zu sein,¹⁶⁶ während in anderen Bundesländern die Polizei bei Alarmen nur in Ausnahmefällen ausrückt.

¹⁶¹ ExpInt08, #00:37:02; ähnlich auch ExpInt09, #00:21:17.

¹⁶² ExpInt13, #00:07:03.

¹⁶³ ExpInt11, #00:09:25; #00:22:05.

¹⁶⁴ ExpInt11, #00:33:39.

¹⁶⁵ So in ExpInt11, #00:08:34 und ExpInt06_1, #00:27:32.

¹⁶⁶ ExpInt07, S. 2; ExpInt06_1, #00:08:54; ExpInt02, #00:12:10.

In einigen Ländern führte auch der allgemeine Vollzugsdienst die entsprechenden Einsätze durch. Andersorts hatte ein einzelner Polizeibeamter in sämtlichen Belangen für einen bestimmten EAÜ-Probanden die Zuständigkeit übernommen. Dies erlaubte zwar einerseits, einheitlich und sensibel zu reagieren, andererseits bedeutete es jedoch eine deutliche psychische und zeitliche Belastung des betreffenden Beamten. Die schon aus der Aktenerhebung und den Probandeninterviews gewonnene Erkenntnis, dass die Polizei im Rahmen dieser engen Anbindung auch betreuend tätig sein kann, bestätigte sich hier abermals. Der im folgenden Zitat erwähnte Polizeibeamte war für den Probanden per Handy rund um die Uhr erreichbar.

„Also ich glaube sagen zu können, dass der Kollege, der den Herr [...] betreut hat, fast 50% seiner Arbeitszeit mit dem Herrn [...] zugebracht hat. Ich denke, das kommt hin. Der hat dann auch diesen sozialbetreuerischen Aspekt noch mitgemacht. Wenn ich da dran denke, am Anfang, als der keine Wohnung hatte, da hat er Sie [Bewährungshelfer] nicht erreicht und dann hat [...] angerufen und gesagt: „Ich stehe hier an der Tankstelle und habe keine Unterkunft. Und dann ist der Kollege losmarschiert und hat eine Unterkunft gesucht.“ Und so war er immer wieder Ansprechpartner auch für ihn.“¹⁶⁷

Ein Beamter in einem anderen Bundesland führte aus, weshalb es ihm wichtig gewesen sei, als Ansprechpartner für den Probanden zu fungieren:

„Ich habe gesagt: Ich bin sein Ansprechpartner. [...] Ich will nicht, dass irgendjemand, der mit dem Probanden gar nichts zu tun hat, nachher eine Entscheidung treffen kann zu einem Einsatz, der da angeleiert wird, der überhaupt nicht zu der Sache steht. Und das wollte ich selber entscheiden dürfen und hab' mich dann durchsetzen können. Das hat für mich auch bedeutet, dass ich dann während der kompletten Dauer, wie er draußen war, über Handy erreichbar war. [...] Das habe ich gemacht, ohne dass ich das irgendwo in Rechnung gestellt hätte, ich habe auch keine Bereitschaft angerechnet. Mir war der Fall wichtig, sage ich mal. Und ich wollte nicht, dass da was verrutscht.“¹⁶⁸

e) Auswirkungen auf die therapeutische Arbeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanzen nahmen nur an sechs der Experteninterviews teil. Sie waren sich einig darin, dass die EAÜ am eigentlichen therapeutischen Ansatz nichts ändert. Ein Interviewpartner stellte heraus, dass das Bestreben des Probanden, die EAÜ-Weisung wieder „loszuwerden“, einen Anknüpfungspunkt für Gespräche über gewünschtes Verhalten und eigene Ziele biete.¹⁶⁹ Eine andere Therapeutin nannte die Einschränkungen durch die Überwachung, die der Proband erdulden muss, als relevantes Thema der Sitzungen, führte aber auch aus, dass die „Fußfessel“ zuweilen instrumentalisiert werde:

„Im therapeutischen Alltag macht es oder spielt es schon eine Rolle, weil es dann inhaltlich viel um so Diskriminierungsempfinden geht; also, es ist da manchmal eine andere Stabilisierung nötig, als es bei anderen Probanden ist, weil das [die „Fußfessel“] unter Umständen auffällt, weil es unter Umständen sehr instrumentalisiert wird, dass sozusagen die Probanden dann teilweise damit kokettieren oder auch nochmal ein Siegel dafür haben, dass sie gefährlich sind. Je nachdem, wie wir das bearbeiten, ist das dann auch etwas,

¹⁶⁷ Explnt03, #00:37:52.

¹⁶⁸ Explnt16, #00:31:47.

¹⁶⁹ Explnt07, S. 8.

was sie aufwertet unter Umständen. Also es spielt im therapeutischen Alltag, finde ich, eine relativ große Rolle.“¹⁷⁰

Ähnliches berichtete ein weiterer Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, der herausstellte, dass die „Fußfessel“ bei einem seiner Klienten kaum Thema sei, allenfalls als Grund dafür hergenommen werde, nicht arbeiten gehen zu können. Bei einem anderen Klienten hingegen sei Überwachung

„so ein Thema, dass wir von der forensischen Ambulanz her an die eigentliche Arbeit kaum herankommen, dass wir mit ihm mal über seine Problematik sprechen wollen.“¹⁷¹

Insoweit stellen sich offenbar für die Therapeutinnen und Therapeuten ähnliche Schwierigkeiten durch die EAÜ wie für die Bewährungshilfe.

3. Bewertung der derzeitigen Anordnungspraxis durch die beteiligten Akteure

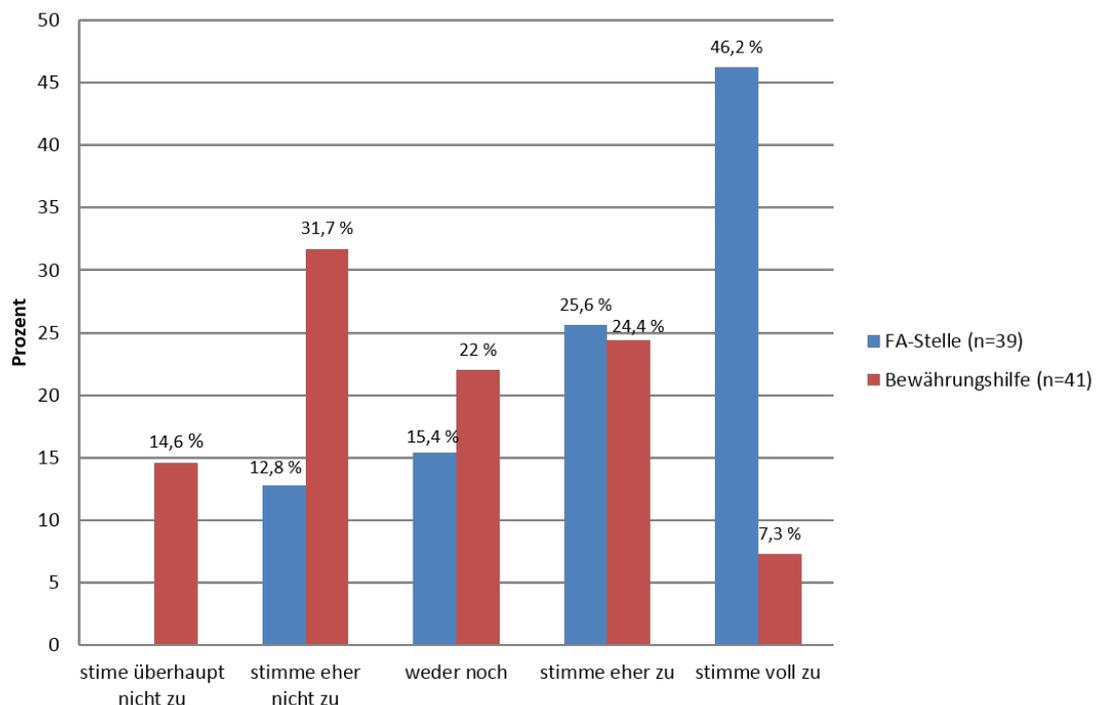


Abbildung 39: Zustimmung zu der These „Alles in allem wird die EAÜ bei Probanden angeordnet, bei denen sie sinnvoll ist.“ (Fragebogenerhebung)

Im Rahmen der Fragebogenerhebung und der Experteninterviews äußerten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen zur derzeitigen Anordnungspraxis der Gerichte in Bezug auf die EAÜ.

Hierbei zeigte sich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle davon ausgingen, dass größtenteils geeigneten Probanden eine EAÜ-Weisung erteilt wird.

¹⁷⁰ ExplInt02, #00:11:44.

¹⁷¹ ExplInt08, #00:59:59.

Sie stimmten der Aussage „Alles in allem wird die EAÜ bei Probanden angeordnet, bei denen sie sinnvoll ist.“ zu 72% (n=28) (eher) zu. Seitens der Bewährungshilfe bestanden hieran hingegen offenbar erhebliche Zweifel; die Zustimmungsquote betrug dort lediglich 32% (n=13) (vgl. Abbildung 39).

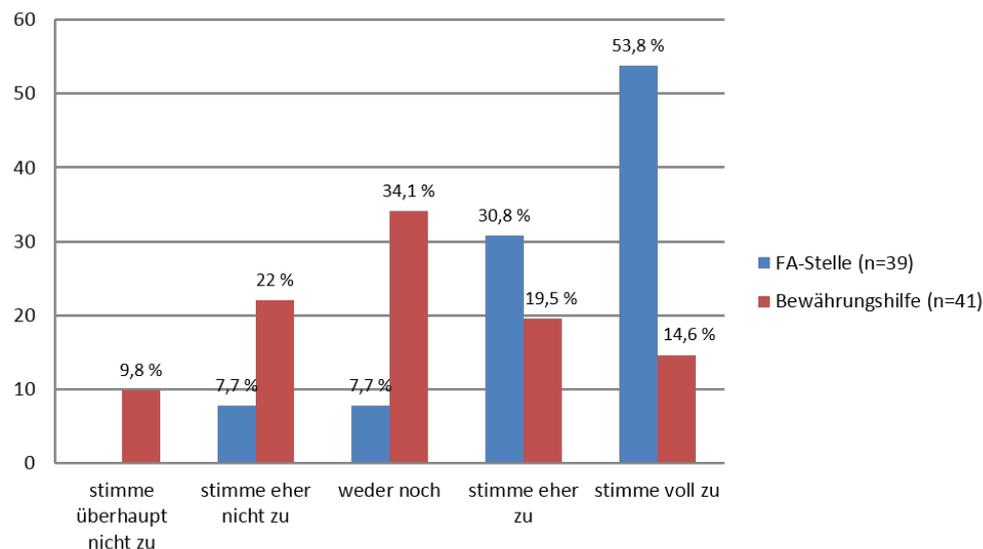


Abbildung 40: Zustimmung zu der These „Die Gerichte prüfen die Erteilung sehr sorgfältig.“ (Fragebogenerhebung)

Dementsprechend gingen zwar 84% (n=33) der Befragten aus den Führungsaufsichtsstellen davon aus, dass die Gerichte die Erteilung einer EAÜ-Weisung sorgfältig prüfen, jedoch nur 34% (n=12) der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (vgl. Abbildung 40).

Auch in den Experteninterviews äußerten in Einzelfällen die Teilnehmenden Kritik an einer Weisungserteilung in konkreten Fällen. Zum Teil handelte es sich hierbei um Beschlüsse aus anderen Bundesländern, die nach Ansicht der Akteure im eigenen Bundesland keine EAÜ nach sich gezogen hätten.

„Also ich bin mir auch ziemlich sicher, dass einige der Probanden, meiner zum Beispiel, der hätte in [Bundesland] von einem Gericht [des Bundeslandes] mit Sicherheit keine Fußfessel bekommen.“¹⁷²

Doch auch im Vergleich mit anderen Fällen im eigenen Bundesland schien manchen Teilnehmenden die Weisungserteilung im konkreten Fall nicht schlüssig:

„Also speziell in dem Fall habe ich sicherlich eine Menge anderer, die weitaus gefährlicher sind als der Herr X, die aber gar nicht in die Reichweite einer Fußfessel kommen. Weil die noch nicht genug verurteilt haben. Da fehlen noch ein paar Straftaten, dann sind wir auch so weit.“¹⁷³

¹⁷² ExpInt04, #00:06:05.

¹⁷³ ExpInt13, #00:24:01.

4. Die Akzeptanz der EAÜ bei den beteiligten Akteuren

Auch wenn alle Akteure gleichermaßen in den Experteninterviews negative Auswirkungen durch die EAÜ auf den Probanden konstatierten, gingen sie doch mehrheitlich davon aus, dass der Nutzen der EAÜ überwiegt. Wie in Abbildung 41 deutlich, sehen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

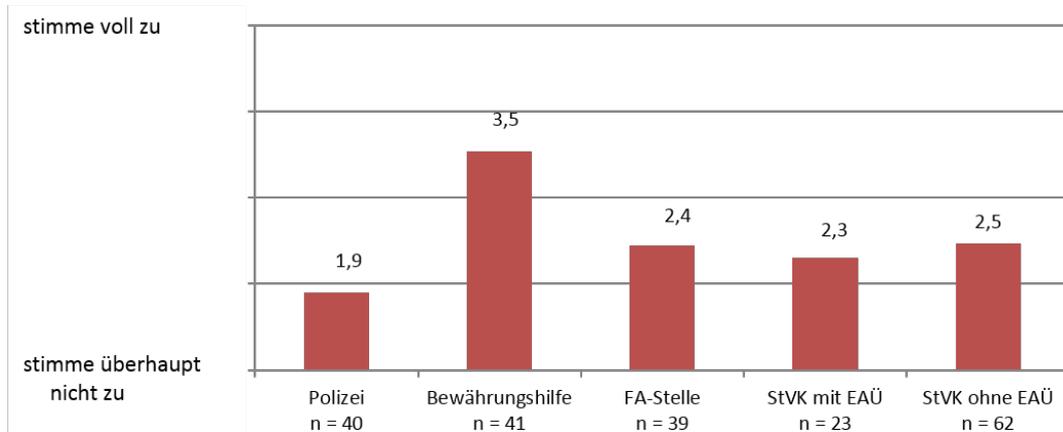


Abbildung 41: Zustimmung zu der These „Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigt deren Nutzen.“ (Fragebogenerhebung)

die Belastungen der EAÜ in Relation zu deren Nutzen als besonders schwer an. Das mag zum einen daran liegen, dass diese Berufsgruppe den engsten Probandenkontakt hat, mithin also die Auswirkungen „aus erster Hand“ erfährt. Zum anderen aber scheint die allgemeine Haltung der Bewährungshilfe gegenüber der EAÜ insgesamt kritischer zu sein.

Dass die Bewährungshilfe die EAÜ insgesamt als weniger sinnvoll erachtet als andere Akteure, zeigt sich auch in Abbildung 42. Die Grafik zeigt zugleich jedoch, dass die allgemeine Bewertung der

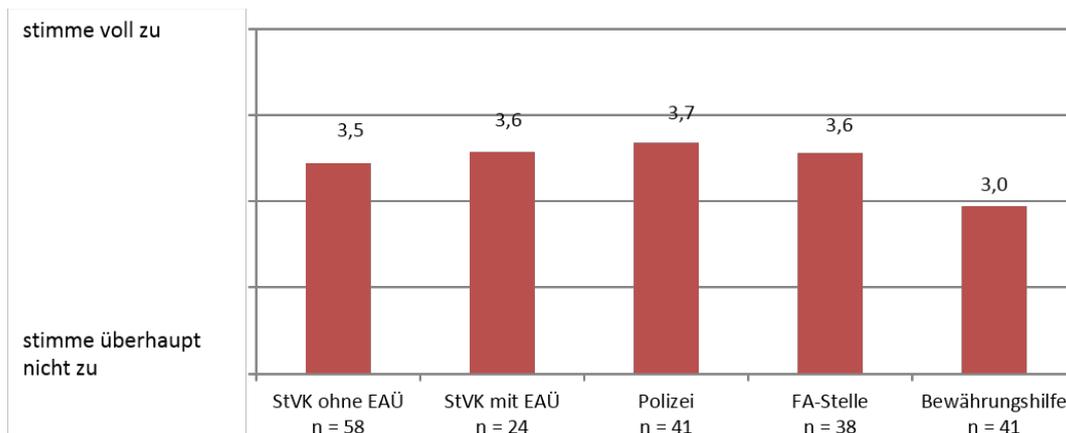


Abbildung 42: Zustimmung zu der These „Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist - alles in allem - sinnvoll.“ (Fragebogenerhebung)

EAÜ durch die Akteure eher verhalten positiv ausfällt. So kreuzte ein erheblicher Anteil der Befragten bei der Frage nach der Sinnhaftigkeit einer EAÜ-Weisung auf der Intervallskala genau mittig zwischen „stimme überhaupt nicht zu“ und „stimme voll zu“ an.¹⁷⁴

¹⁷⁴ Polizei: 16%, StVK mit EAÜ: 30%, StVK ohne EAÜ: 27%, FA-Stelle: 28%, Bewährungshilfe: 37%.

Gleichwohl befürwortete nur eine Minderheit der Befragten, die gesetzliche Regelung zur EAÜ wieder abzuschaffen. Der Aussage „die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden“ stimmten nur 15% (n=6) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle (eher) zu. Auch innerhalb der polizeilichen Risikoprogramme war die Zustimmung mit 17% (n=7) gering. Richterinnen und Richter mit EAÜ-Erfahrung befürworteten mit 13% (n=3, 1: k.A.) die Abschaffung der EAÜ; jene ohne EAÜ-Erfahrung mit 15% (n=9, 2: k.A.). Einmal mehr zeigte sich die Bewährungshilfe am kritischsten gegenüber der EAÜ und forderte immerhin in 45% der Fälle (n=18, 1: k.A.) ihre Abschaffung.

Unterschiede in der Bewertung der EAÜ zeigten sich auch bei den Antworten auf die Frage an die verschiedenen Akteure, wie sie die Akzeptanz der EAÜ innerhalb ihrer Berufsgruppe¹⁷⁵ einschätzen (vgl. Abbildung 43). Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer schätzten die Akzeptanz innerhalb

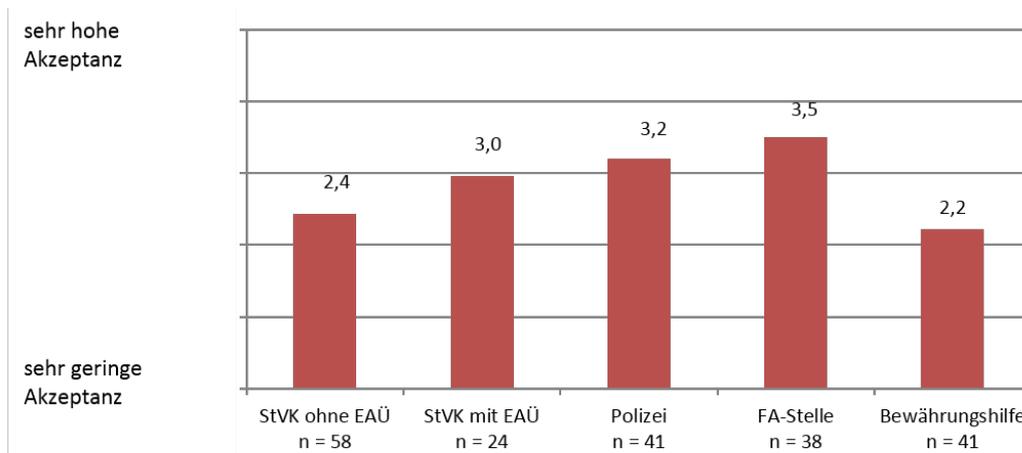


Abbildung 43: Vermutete Akzeptanz der EAÜ bei den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen verschiedener Akteure (Fragebogenerhebung)

der Bewährungshilfe am geringsten ein (M=2,22).¹⁷⁶ Interessanterweise gingen jedoch auch die anderen Berufsgruppen davon aus, dass die EAÜ bei ihren Kolleginnen und Kollegen auf wenig Akzeptanz stößt. So soll die Akzeptanz innerhalb der Strafvollstreckungskammern nur bei einem Mittelwert von 2,43 (Aussage der Richterinnen und Richter ohne EAÜ-Erfahrung) bzw. bei 2,96 (Richterinnen und Richter mit EAÜ-Erfahrung) liegen. Etwas positiver sollen die Beamtinnen und Beamten in polizeilichen Risikoprogrammen eingestellt sein (M=3,20); noch leicht darüber liegen nach Einschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen die Mitglieder der Führungsaufsichtsstellen (M=3,50).

Die Akzeptanz der Akteure – sowohl nach Selbstauskunft als auch nach Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen – divergiert deutlich von der vermuteten Anerkennung der EAÜ in der deutschen Bevölkerung (vgl. Abbildung 44). Sämtliche Akteure schätzten diese auf derselben Skala als deutlich höher ein (FA-Stelle M=3,94; Polizei M=3,92; StVK mit EAÜ M=3,55; StVK ohne EAÜ M=3,60; Bewährungshilfe M=4,08). Dieser Befund passt zu vereinzelt Anmerkungen in den Experteninterviews, die Öffentlichkeit habe ein falsches Bild von der EAÜ und hege überzogene Erwartungen.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Formuliert war dies als „unter BewährungshelferInnen“; „unter RichterInnen in der Strafvollstreckung“; „unter MitarbeiterInnen polizeilicher Risikoprogramme“; „unter MitarbeiterInnen von FA-Stellen“.

¹⁷⁶ Intervallskala von 1 (sehr geringe Akzeptanz) bis 5 (sehr hohe Akzeptanz).

¹⁷⁷ ExplInt06_2, #00:40:06.

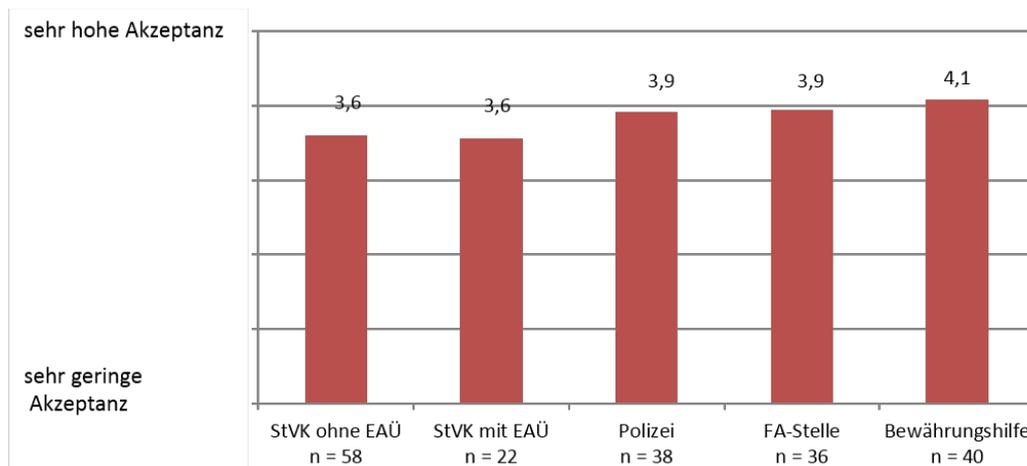


Abbildung 44: Akzeptanz der EAÜ in der deutschen Bevölkerung nach Ansicht der verschiedenen Akteure (Fragebogenerhebung)

5. Alternativen zur elektronischen Überwachung

Da die elektronische Überwachung für die beteiligten Akteure aufwändig, für die Probanden eingriffintensiv und für die betroffenen Länder kostspielig ist, stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen im Rahmen der Führungsaufsicht bei sogenannten gefährlichen Straftätern. Bundesländer, die bislang ohne EAÜ-Weisung auskommen, scheinen andere Wege im Umgang mit besonders gefährlichen Straftätern gefunden zu haben. Zum Zeitpunkt der Experteninterviews handelte es sich noch um zwei Länder ohne jegliche EAÜ-Anwendung (Bremen und Brandenburg).

a) Enge Zusammenarbeit der FA-Akteure und enger Kontakt zum Probanden

Die Befragten hoben dort insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren und den engen persönlichen Kontakt zu den Probanden hervor:

„Wir haben, ähnlich wie das eben geschildert wurde, priorisiert die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Da gibt es nicht nur menschliche Regeln, sondern auch mit einfacheren Klientinnen und Klienten gute Zusammenarbeitsstrukturen und [wir] sehen den präventiven Charakter einer Tat so auf sozialpädagogischer Ebene in der direkten Zusammenarbeit mit denen, die uns unterstellt werden im Rahmen der Führungsaufsicht.“¹⁷⁸

„Dann erkennen, wo sind die negativen Entwicklungen und die Absprachen, wer kann jetzt was machen oder machen wir alle gemeinsam von allen Seiten bewusst Druck oder lassen wir ihm irgendwo ein Ventil?“¹⁷⁹

„Also ich denke [Name des Risikoprogramms] ist für das Land schon eine sehr gute Alternative. Sodass eben wirklich alle Stellen zusammengebracht werden, die entsprechend

¹⁷⁸ ExplInt10, #00:19:30.

¹⁷⁹ ExplInt10, #00:28:52.

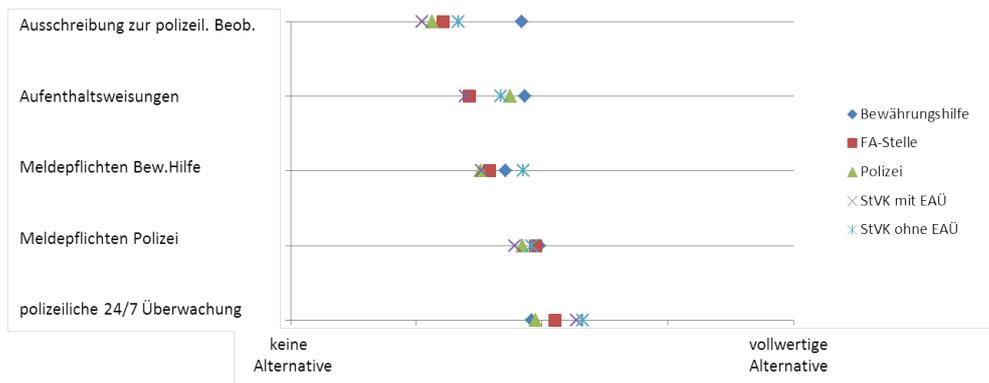


Abbildung 45: Alternativen zur EAÜ laut Fragebogenerhebung

an der Geschichte zusammenarbeiten sollten und dass eben der Informationsaustausch auch vernünftig funktioniert. Das ist ja eigentlich das A und O bei der ganzen Sache und dass man sich auch in die Augen schaut und sagt: „Wir haben jetzt einen ganz schwierigen Fall und da müssen wir uns jetzt zusammensetzen und die Karten legen.“¹⁸⁰

Diese enge Zusammenarbeit wird allerdings ebenso in Bundesländern hervorgehoben, in denen die EAÜ zum Einsatz kommt. Letztendlich scheint es in den Bundesländern ohne EAÜ keine grundsätzlich anderen Strukturen oder Arbeitsweisen bei der Führungsaufsicht geben.

b) Sorgfältige Entlassungsvorbereitungen

Möglicherweise kann in einigen Fällen ein frühzeitiges Entlassungsmanagement den Probanden so weit stabilisieren, dass die elektronische Überwachung entbehrlich wird. In der Aktenanalyse fanden sich indes zwischen der EAÜ-Gruppe und der Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf Entlassungsvorbereitungen.

Zu erwägen wäre es auch, die therapeutischen Bemühungen im Vollzug zu verstärken. EAÜ-Probanden weisen signifikant häufiger keinerlei Therapieerfahrung oder einen negativen Verlauf der Therapie auf als Probanden der Vergleichsgruppe.¹⁸¹ Wichtig wäre es, frühzeitig und fortdauernd während des Vollzugs Therapieangebote zu machen, die auf den jeweiligen Probanden zugeschnitten sind.¹⁸²

c) Andere Maßnahmen mit kontrollierendem Charakter

Neben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung existieren weitere Maßnahmen mit primär kontrollierendem Charakter, die möglicherweise zumindest diesen Aspekt der EAÜ ersetzen können. Mittels Fragebogen wurde erhoben, inwiefern die jeweiligen Akteure diese unterschiedlichen Mittel als (vollwertige) Alternative zur EAÜ ansehen (vgl. Abbildung 45). Insgesamt zeigen die verschiedenen Berufsgruppen größtenteils Einigkeit in ihrer Bewertung und sehen keines der genannten Instrumenten als vollwertige Alternative zur EAÜ an.

¹⁸⁰ ExplInt15, #00:28:44.

¹⁸¹ Vgl. oben S. 101.

¹⁸² Vgl. Kröber et al. (2013) S. 169 f.

Die Polizeiliche Dauerobservation (24/7 Überwachung), wie sie bei den ersten entlassenen Sicherungsverwahrten nach der Entscheidung des EGMR praktiziert wurde, mag die unmittelbare Begehung von Straftaten verhindern, weshalb sie wohl noch am ehesten von den Akteuren als Alternative angesehen wird. Sie verhindert indes eine Resozialisierung der Überwachten, da sie in ständiger Polizeibegleitung weder Kontakte knüpfen noch eine Arbeitsstelle oder Wohnung finden können. Auch übersteigt der Aufwand einer solchen Maßnahme den einer EAÜ bei weitem.

Die hiervon zu unterscheidende Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung erlaubt den Behörden, lediglich punktuell (nämlich im Falle eines Antreffens durch die Polizei) Kenntnis über den tatsächlichen Aufenthaltsort der Probanden zu erlangen. Sie wird in der Praxis größtenteils neben der EAÜ angeordnet.¹⁸³ Andere führungsaufsichtsrechtliche Weisungen wie die Meldeweisung oder nicht elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen werden von den Akteuren ebenfalls nicht als vollwertige Alternative zur EAÜ wahrgenommen. Im Fall der Aufenthaltsweisungen sind insbesondere deren fehlende Kontrollierbarkeit ein Problem. Meldeweisungen ermöglichen zwar eine gewisse Anbindung an die Bewährungshilfe, allerdings besteht auch hier nur sehr punktuell eine Kontrollmöglichkeit, beispielsweise bei wöchentlichen Terminen. Für Meldeweisungen bei der Polizei gilt dies gleichermaßen.

¹⁸³ Vgl. oben S. 130.

§ 4 Zusammenfassung und rechtspolitische Folgerungen

I. Der derzeitige Stand der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland

Von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) wird in Deutschland jedenfalls derzeit quantitativ nur in einem bescheidenen Maß Gebrauch gemacht. Nachdem die Anordnungszahlen nach der Einführung der EAÜ im Jahre 2011 zunächst stark anstiegen, haben sie sich Anfang des Jahres 2014 bei einem Wert von etwas über 70 permanent überwachten ehemaligen Straftätern oder Maßregelinsassen eingependelt. Mit rund zwei Dritteln stellen die Vollverbüßer den größten Teil der Überwachten, während Maßregelerlediger (zum Zeitpunkt der Untersuchung meist ehemalige Sicherungsverwahrte) nur ein Drittel der Fälle ausmachen.

Zwischen den einzelnen Bundesländern differieren die Anordnungszahlen der EAÜ erheblich. Insbesondere das Bundesland Bayern weist in absoluten Zahlen viele EAÜ-Fälle auf. Die genauen Ursachen für diese regionalen Unterschiede sind ungeklärt, allerdings scheinen kriminalpolitische Gründe eine Rolle zu spielen. Auch wenn einige Bundesländer vermehrt von der EAÜ Gebrauch machen, wird die Praxis bisher größtenteils sowohl den in § 68b StGB normierten restriktiven Anordnungsvoraussetzungen als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Allerdings ist die mit einer EAÜ-Weisung belegte Personengruppe nicht homogen. So existiert auch eine Gruppe von Probanden, die bei weniger schwerem Anlassdelikt und keinen oder geringfügigen Vorstrafen eine entsprechende Weisung erhielt. Ob sich hier eine bestimmte regionale Praxis etabliert oder es bei Einzelfällen bleibt, muss in der Zukunft beobachtet werden. Positiv zu bewerten ist, dass von der EAÜ bislang ausschließlich bei Sexual- und Gewaltstraftätern angewandt wird und die Gerichte bei anderen anknüpfungsfähigen Delikten (wie Betäubungsmittelkriminalität) von einer Erteilung der EAÜ-Weisung absehen.

Im Vorfeld der Weisungserteilung, aber auch in der Folgezeit, arbeiten die verschiedenen an der EAÜ beteiligten Akteure eng zusammen. Eine große Rolle spielt hierbei die Durchführung polizeilicher Risikoprogramme, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise auch betreuende Aufgaben übernehmen. Fallkonferenzen sind theoretisch in allen Bundesländern vorgesehen, wurden laut Aktenanalyse jedoch nicht immer durchgeführt.

EAÜ-Probanden stehen unter einer überaus engmaschigen Kontrolle: Sie haben zumeist einen sehr umfangreichen Weisungskatalog i.S.d. § 68b Abs. 1 StGB zu befolgen, der signifikant größer ist als jener einer ebenfalls untersuchten Vergleichsgruppe. Hinzu kommt eine Vielzahl polizeilicher Maßnahmen sowie strafprozessualer Eingriffe, insbesondere die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Die große Anzahl der Auferlegung strafbewehrter Weisungen begegnet im Einzelfall Bedenken hinsichtlich

der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit (vgl. § 68b Abs. 3 StGB).

Problematisch ist auch die häufige Anordnung enger, offenbar schematisch erteilter „Gebotszonen“ (elektronisch überwachte Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB). Demgegenüber wird die EAÜ in ihrer rein spezialpräventiven Ausprägung eher selten erteilt. Verbotszonen (vgl. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) dienen in den häufigsten Fällen dem Schutz einer konkreten Person. Sofern ihr tatsächlich eine Straftat durch den Probanden droht, ist dies eine sinnvolle Verwendung der EAÜ.

Die Mehrzahl der EAÜ-Probanden hält die EAÜ-Weisung im Wesentlichen ein. Zugleich verstoßen allerdings einige Verurteilte besonders häufig dagegen, insbesondere durch das Versäumen, die „Fußfessel“ regelmäßig aufzuladen. Im Fall mehrfacher Verstöße verhängen die Gerichte auch Freiheitsstrafen.

Die technische Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung funktioniert ohne größere Probleme. Dennoch gehen bei der GÜL viele Ereignismeldungen ein, die hauptsächlich auf eine schwache Batterieladung zurückzuführen sind und daher zumeist keinen (echten) Weisungsverstoß beinhalten. Dies deckt sich mit Erfahrungen anderer Anwendungen von GPS-„Fußfesseln“, beispielsweise im baden-württembergischen Modellprojekt. Ursprünglich bestehende Schwierigkeiten beim für die EAÜ genutzten Kartenmaterial scheinen inzwischen ausgeräumt zu sein. Auch die Akkuleistung der „Fußfessel“ hat sich offenbar zwischenzeitlich verbessert, auch wenn sie immer noch nicht als ausreichend anzusehen ist. Zudem stellen die Ladezyklen hohe Anforderungen an die Probanden, da sie sich während des Ladevorgangs nicht von der Steckdose entfernen können.

Für die beteiligten Akteure bedeutet die Durchführung der EAÜ einen großen Verwaltungsaufwand. Besonders belastet scheint die Bewährungshilfe zu sein, deren Beziehung zum Probanden teilweise unter der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben leidet. Dominiert die „Fußfessel“ die Gespräche mit dem Probanden, steht zu befürchten, dass Betreuungsleistungen, die zur Resozialisierung beitragen sollen, in den Hintergrund geraten.

Die betroffenen Probanden müssen durch die EAÜ zum Teil erhebliche Einschränkungen hinnehmen, von denen einige potenziell die Resozialisierung beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere Schwierigkeiten bei der Arbeitsaufnahme und Wohnungssuche.

Die Akzeptanz der EAÜ bei den mit ihr befassten Akteuren fällt verhalten positiv aus. Am Kritischsten äußert sich die Bewährungshilfe. Insgesamt sind sich alle Akteure einig, dass eine Aufenthaltsüberwachung Straftaten nicht verhindern kann. Für eine Abschaffung dieser Weisung plädiert dennoch lediglich eine Minderheit.

II. Best practice: Vorschläge zur Umsetzung der EAÜ

Insbesondere aus der Aktenanalyse lassen sich folgende Vorschläge zum künftigen Umgang mit einer EAÜ-Weisung ableiten:

Bei der Formulierung der Weisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB durch das Gericht sollte aus dem entsprechenden Beschluss eindeutig hervorgehen, ob erteilte Aufenthaltsweisungen elektronisch überwacht werden sollen oder nicht. Im Fall der Anordnung von Gebots- oder Verbotszonen empfiehlt es sich, dem Probanden zur Verdeutlichung seiner Restriktionen eine Karte mit den entsprechenden Gebieten auszuhändigen. Ebenso sollte der Weisungsbeschluss ausdrücklich dazu verpflichten, sich die notwendigen Gerätschaften anlegen zu lassen.

Die Gefahr künftiger Straftaten gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB ist im Hinblick auf konkrete Umstände zu bestimmen, wobei auch protektive Faktoren Beachtung finden sollen.

Soll eine EAÜ rein spezialpräventiven Zwecken folgen, so gilt es zu prüfen und zu begründen, ob im konkreten Fall eine solche Wirkung tatsächlich zu erwarten ist. Gebotszonen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn außerhalb des entsprechenden Gebiets eine kriminelle Gefährdung besteht. Sie sollten nach Möglichkeit nicht zu eng gewählt werden, um die Resozialisierung nicht zu beeinträchtigen.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren scheint innerhalb der einzelnen Bundesländer gut zu funktionieren. Ein vermehrter Austausch über diese Grenzen hinweg könnte nicht nur helfen, Umzüge von Probanden reibungsloser zu gestalten. Er könnte es zudem ermöglichen, von praktischen Erfahrungen in den anderen Ländern zu profitieren. Dass ein Interesse hieran besteht, wurde auch in den Experteninterviews deutlich, deren Teilnehmende sich häufig nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern erkundigten.

Strukturell erscheint eine Trennung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe geeignet, um die „Fußfessel“ als dominierendes Thema aus der Beziehungsarbeit mit dem Probanden herauszulassen.¹ Das ist jedoch nur dann möglich, wenn auch seitens der Führungsaufsichtsstelle direkt mit dem Probanden gearbeitet wird, diese also nicht rein verwaltend tätig ist. Die Schaffung einer Stelle für einen Sozialarbeiter in der Justiz an den Führungsaufsichtsstellen, der beispielsweise beim Anlegen der „Fußfessel“ und dem Aufstellen der Home-Unit anwesend ist, ist unter diesem Gesichtspunkt bedenkenswert. Eine solche Position würde nicht nur die Bewährungshilfe entlasten, sondern auch die Führungsaufsichtsstelle, die in der Praxis häufig lediglich aus der Leiterin bzw. dem Leiter, unterstützt durch die Geschäftsstelle, besteht.²

Bewährt hat sich die Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle, wie die außerordentlich hohe Zufriedenheit der Akteure mit der Arbeit der GÜL zeigt. Sie sollte in jedem Fall beibehalten werden.

Sofern die Anzahl der elektronisch Überwachten deutlich ansteigt, wird die Schaffung neuer Stellen innerhalb der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe zur Bewältigung dieser Fälle unumgänglich sein.

III. Reformbedarf und -vorschläge

Angesichts ihrer hohen Eingriffsintensität und des erheblichen Aufwands für die mit ihr befassten Akteure ist von einer Ausweitung der EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht auf weitere Tätergruppen abzuraten: Im Hinblick auf das Erfordernis der Gefahr der Begehung schwerster Katalogstraftaten ist die EAÜ in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als verhältnismäßig zu bezeichnen. Zur Verhinderung weniger schwerer Straftaten sollte sie in dieser Form ebenso wenig zum Einsatz kommen wie bei Probanden mit positiver Legalprognose.

Diese Beschränkung entspricht auch dem Willen der befragten Akteure in Justiz und Polizei: Eine Mehrzahl der Befragten lehnte die Aussage *„Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraftäter sollte aufgegeben werden“* (eher) ab³. Ebenso stimmten sie mehrheitlich der Erklärung *„Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.“* (eher)

¹ Vgl. zur Trennung von Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle und ihrer Bewertung durch die betroffenen Akteure ausführlich Baur (2015) S. 117 ff.

² Vgl. zur personellen Besetzung von Führungsaufsichtsstellen in der Praxis Baur (2015) S. 126 ff.

³ Polizei: 68%, Bewährungshilfe: 76%, FA-Stelle: 74%, StVK ohne EAÜ: 71%, StVK mit EAÜ: 83%.

nicht zu.⁴

Aufgrund der Schwierigkeiten, die eine Gefährlichkeitsprognose nach langer Inhaftierung mit sich bringt, sollte in Anlehnung an § 246a Abs. 2 StPO eine Bestimmung eingeführt werden, die vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten zur Regel macht. Das Sachverständigengutachten sollte sowohl auf die Gefahr der Begehung der genannten Katalogstraftaten als auch auf die Möglichkeit eingehen, den Probanden durch die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Für einen Bedarf an gutachterlichem Fachwissen bei der Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose spricht auch der häufige Rückgriff der Strafvollstreckungskammern auf frühere Gutachten sowie Stellungnahmen der entlassenden Anstalten und der polizeilichen Risikoprogramme.

Im Verhältnis zur jährlichen Überprüfungsfrist des § 463a Abs. 2 S. 4 StPO (Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich polizeilicher Kontrollen) erscheint jene der EAÜ mit zwei Jahren in § 68d Abs. 2 StGB zu lang. Sie sollte auf ein Jahr herabgesetzt werden. Dies gilt ungeachtet von Erkenntnissen der empirischen Untersuchung, dass bereits nach jetzigem Rechtszustand die EAÜ schon vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist überprüft wird. Doch zeigen Aufhebungen der EAÜ-Weisung im Rahmen dieser Überprüfungen, dass sich durchaus innerhalb einer kürzeren als der Zwei-Jahres-Frist relevante Umstände bei dem Probanden ändern können. Dazu kommt der Umstand, dass es sich bei der EAÜ um eine überaus eingriffsintensive Weisung handelt.

Aufgrund der Auswirkungen, die eine EAÜ-Weisung im Einzelfall auf den Betroffenen haben kann, sollte darüber nachgedacht werden, die EAÜ in den Katalog der Fälle mit notwendiger Verteidigung aufzunehmen (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die länderspezifischen polizeilichen Überwachungskonzepte für gefährliche entlassene Straftäter fügen sich nur unzureichend in das System der Führungsaufsicht ein. Probleme bereiten die Übergänge zwischen den Bundesländern; aber auch innerhalb eines Bundeslandes kann es durch die Doppelung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen mit polizeirechtlichen Maßnahmen zu erheblichen Belastungen für die Probanden kommen. Zu prüfen ist deshalb, ob eine bundesgesetzliche Regelung zulässig und umsetzbar ist. Auch nach einer solchen Normierung muss allerdings die Fallzuständigkeit bei der Führungsaufsichtsstelle verbleiben.⁵

IV. Ausblick

Im Zuge zukünftiger Erhebungen wäre eine weitere Analyse der Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit und Handhabung der EAÜ zwischen den Bundesländern interessant. Statistisch aussagekräftig kann diese allerdings erst sein, wenn insgesamt eine größere Anzahl einzubeziehender Fälle vorliegt. Nicht geklärt und nur ansatzweise erörtert werden konnte im Zuge der vorliegenden Untersuchung die Frage der Effektivität der elektronischen Überwachung zur Verbesserung der Legalbewährung der von ihr betroffenen Probanden. Eine entsprechende Rückfalluntersuchung wäre von großem Interesse.

Die Akteure beantworteten in den Experteninterviews die Frage nach der Zukunft der EAÜ sehr unterschiedlich: Während einige davon ausgingen, dass die Erteilungszahlen in ihrem Bundesland stabil bleiben⁶ oder gar sinken⁷, nahmen andere an, dass sie ansteigen werden.⁸

⁴ Polizei: 70%, Bewährungshilfe: 88%, FA-Stelle: 76%, StVK ohne EAÜ 58%, StVK mit EAÜ: 74%.

⁵ Vgl. Baur (2015) S. 264; eine entsprechende Gesetzesgrundlage auf Bundesebene ist laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die polizeiliche Dauerüberwachung von entlassenen Sicherungsverwahrten geplant. Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 145, abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf.

⁶ Explnt12, #00:25:07; Explnt02, #01:25:28

⁷ Explnt13, #00:29:14.

Die bisherige Entwicklung deutet darauf hin, dass die EAÜ das Potential hat, sich als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht zu etablieren. Ein plötzlicher oder erheblicher Anstieg der Zahlen ist indes nicht zu erwarten. Ein solcher würde auch die betroffenen Akteure vor große Schwierigkeiten stellen. Möglicherweise ist dieser Umstand auch den Strafvollstreckungskammern bewusst, so dass der erhebliche Aufwand, der mit einer EAÜ einhergeht, vor einer allzu lockeren Anordnungspraxis schützt.

Mit Blick auf die teils erheblichen Belastungen durch die EAÜ und den derzeitigen Forschungsstand zu ihrer Wirksamkeit sollte die elektronische Aufenthaltsüberwachung weiterhin als *Ultima Ratio* verstanden werden. Es bleibt zu hoffen, dass Ausweitungen des Anwendungsbereichs, wie sie bei der Einführung der EAÜ befürchtet wurden⁹, ausbleiben. Insgesamt ist die EAÜ keinesfalls ein Allheilmittel zur Verhinderung schwerer Straftaten von aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassener, als gefährlich eingeschätzter Personen. Sie ist nur (aber auch immerhin) in ausgewählten Fällen ein Baustein im Rahmen einer Führungsaufsicht, die neben überwachenden immer auch betreuende Komponenten aufweisen muss.

⁸ Explnt04, #01:17:43; Explnt01_2, #00:51:21; Explnt08, #02:37:23; Explnt16, #01:29:51.

⁹ So *Beukelmann* (2011) S. 2; sowie bezüglich der Datenverwendung *Pollähne* (2011) S. 67 f.; *Haverkamp/Schwedler/Wößner* (2012b) S. 66.

Abkürzungsverzeichnis

Az. Aktenzeichen

BGBI Bundesgesetzblatt

BT Bundestag

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Drs. Drucksache

e. A. einstweilige Anordnung

EAÜ elektronische Aufenthaltsüberwachung

EM Electronic Monitoring

Explnt Experteninterview

FA Führungsaufsicht

GBI. Gesetzblatt

GG Grundgesetz

GÜL Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder

GPS Global Positioning System

KG Kammergericht

LBS Location Based Service

LG Landgericht

OLG Oberlandesgericht

RF Radio-Frequenz

StGB Strafgesetzbuch

StVK Strafvollstreckungskammer

StPO Strafprozessordnung

TKÜ Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO)

Abbildungsverzeichnis

1	Anzahl der Sicherungsverwahrten zum jeweiligen Stichtag.....	12
2	Überblick über die verwendeten Forschungsmethoden.....	86
3	Anzahl der Probanden unter Aufenthaltsüberwachung von Januar 2012 bis Juli 2015 .	87
4	Verteilung der EAÜ-Probanden auf die Bundesländer laut Aktenanalyse	88
5	EAÜ-Probanden pro Bundesland (GÜL)	89
6	EAÜ-Probanden pro einer Mio Einwohner	90
7	EAÜ-Probanden pro 1000 Führungsaufsichtsfälle.....	91
8	Information über die EAÜ-Weisung von offizieller Seite	92
9	Altersstruktur der EAÜ-Probanden.....	94
10	Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Deliktstyp	95
11	Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Sanktionstyp	96
12	Anlassverurteilung der EAÜ-Probanden nach Strafmaß	97
13	Frühere Verurteilungen zu Jugend-/Freiheitsstrafen ohne Bewährung	98
14	Schwerste Sanktion vor der Anlasstat.....	99
15	Tatsächliche Dauer der letzten Haft/Unterbringung.....	100
16	Wohnsitznahme der EAÜ-Probanden unmittelbar nach Entlassung.....	102
17	Psychiatrische Diagnosen der EAÜ-Probanden	103
18	Einholung eines Gutachtens vor Erteilung der Weisung	104
19	Alter des früheren Gutachtens	105
20	Teilnehmende Akteure der Fallkonferenz.....	106
21	Erteilung einer EAÜ-Weisung: Haltung der verschiedenen Akteure im jeweiligen Fall ..	107

22	Abgabe eines Votums zur Erteilung der EAÜ-Weisung (Fragebogenerhebung).....	108
23	Verwendung einer „Gebotszone“	111
24	Verwendung einer „Verbotszone“	112
25	Erteilung eines Kontaktverbots.....	113
26	Verknüpfung der EAÜ mit einer Aufenthaltsweisung (Fragebogenerhebung)	114
27	Ereignismeldungen: Art der Meldungen und Anzahl der betroffenen Probanden	118
28	Anzahl der mutmaßlichen Rückfalltaten	122
29	Häufigkeit des Kontakts der FA-Probanden zur Bewährungshilfe	127
30	Abruf der Geodaten laut Aktenerhebung.....	129
31	An der Führungsaufsicht mit EAÜ beteiligte Akteure laut Aktenerhebung	133
32	Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren	135
33	Art der polizeilichen Maßnahmen	136
34	Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL	141
35	In der Aktenanalyse festgestellte Auswirkungen auf die Probanden.....	144
36	Durch die Bewährungshilfe beschriebene Auswirkungen auf die Probanden (Fragebogenerhebung)	146
37	Bewertung der Schwierigkeit von EAÜ-Fällen (Fragebogenerhebung)	149
38	Bewertung des Zeitaufwands von EAÜ-Fällen (Fragebogenerhebung)	150
39	Bewertung der Anordnungspraxis der EAÜ durch die Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen (Fragebogenerhebung)	154
40	Bewertung der gerichtlichen Prüfung der Voraussetzungen einer EAÜ durch die Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen (Fragebogenerhebung)	155
41	Bewertung der Belastungen durch die EAÜ in Relation zu deren Nutzen (Fragebogenerhebung)	156
42	Allgemeine Einstellung zur EAÜ (Fragebogenerhebung)	156
43	Vermutete Akzeptanz der EAÜ bei den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen verschiedener Akteure	157
44	Akzeptanz der EAÜ in der deutschen Bevölkerung nach Ansicht der verschiedenen Akteure	158
45	Alternativen zur EAÜ laut Fragebogenerhebung.....	159

Tabellenverzeichnis

1	Anzahl der erhobenen Akten pro Bundesland (EAÜ-Gruppe)	80
2	Anzahl der erhobenen Akten der Vergleichsgruppe pro Bundesland	81
3	Rücklaufquote der Fragebogenerhebung	83
4	Beteiligung der Akteure an den Experteninterviews	84
5	Den Berechnungen zugrunde liegende Konstellationen	87
6	Anzahl der formalen Verstöße	119
7	Anzahl der mutmaßlichen Rückfalldelikte nach Deliktskategorien (über 100%: Rundungsfehler)	123
8	Sanktionierung der erfassten mutmaßlichen Straftaten	123
9	Anzahl der auferlegten Verhaltenspflichten bei Probanden der EAÜ-Gruppe und der Vergleichsgruppe	127
10	Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure	134

Literaturverzeichnis

- Allgayer, Peter/Klein, Oliver:** Verwendung und Verwertung von Zufallserkenntnissen. *wistra* 2010, 130–133.
- Amelung, Knut:** Probleme der Einwilligung in strafprozessuale Grundrechtsbeeinträchtigungen. *StV* 1985, 257–263.
- Amthor, Hans-Dieter:** Anhörung im Landtag Brandenburg, Hauptausschuss, Drs. P-HA 5/37-1. 19. September 2012.
- Anders, Ralf Peter:** Übermittlung personenbezogener Daten von der Bewährungshilfe an die Polizei. *GA* 2011, 19–33.
- Asprion, Peter:** Intensiv betreut versus intensiv überwacht? In **DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.):** Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern. Norderstedt, 2012, 87–96.
- Aue, Gisela von der:** Deutscher Bundesrat, Plenarprotokoll 878 der 878. Sitzung. 17. Dezember 2010.
- Bachmann, Mario/Goeck, Ferdinand:** Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen. *NJ* 2010, 457–464.
- Bales, William et al.:** A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring. 2010 [⟨URL: https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230530.pdf⟩](https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230530.pdf).
- Baur, Alexander:** „Bessere dich - oder ich schieße Die Polizei im normativen Handlungsgefüge der Führungsaufsicht. In **Haynert, Harald (Hrsg.):** Wegschließen für immer? Ethische, rechtliche und soziale Konzepte im Umgang mit gefährlichen Menschen auf dem gesellschaftlichen Prüfstand. Lengerich, 2012, 181–190.
- Baur, Alexander:** Die reformierte Führungsaufsicht. Eine rechtshistorische, dogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung. In **Baur, Alexander/Kinzig, Jörg (Hrsg.):** Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Tübingen, 2015.
- Baur, Alexander/Kinzig, Jörg:** Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht - Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht. 2014 [⟨URL: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.pdf?__blob=publicationFile⟩](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.pdf?__blob=publicationFile).
- Beck, Bernard:** Commentary (on: Issues in the Use of an Electronic Rehabilitation System with Chronic Recidivists). *Law & Society Review* 1969, 611–614.
- Becker, Gary:** *The Economic Approach to Human Behavior*. Chicago, 1976.
- Behrendt, Dirk:** Abgeordnetenhaus von Berlin, Plenarprotokoll 17/21. 22. November 2012.

- Beß, Konrad:** Gesetz zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit. *BewHi* 2011, 345–350.
- Beukelmann, Stephan:** Elektronische Fußfessel. *NJW-Spezial* 2011, 632.
- Brauneisen, Achim:** Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht. *StV* 2011, 311–316.
- Breuer, Maike M. et al.:** Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Erkenntnisse aus einem bayerischen Pilotprojekt im offenen Vollzug. *BewHi* 2013, 146–158.
- Brüchert, Oliver:** Modellversuch Elektronische Fußfessel. Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. *NK* 2002, 32–35.
- Burkhardt, Sven-Uwe:** Anhörung im Landtag Brandenburg, Hauptausschuss, Drs. P-HA 5/37-1. 19. September 2012a.
- Burkhardt, Sven-Uwe:** Anhörung im Sächsischen Landtag, Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss, Drs. 5/1-37 A. 21. März 2012b.
- Burrell, William/Gable, Robert:** From B.F. Skinner to Spiderman to Martha Stewart: The Past, Present and Future of Electronic Monitoring of Offenders. *Journal of Offender Rehabilitation* 46 2008, 101–118.
- Council of Europe:** Annual Penal Statistics - SPACE II - 2011. Strasbourg, 25. April 2013.
- Dahle, Klaus-Peter:** Strengths and limitations of actuarial prediction of criminal reoffence in a German prison sample: A comparative study of LSI-R, HCR-20 and PCL-R. *International Journal of Law and Psychiatry* 3 2006, 431–442.
- Dahle, Klaus-Peter et al.:** Tatcharakteristika, Rückfallrisiko und Rückfallprognose bei Sexualstraftätern vom Jugend- bis ins Seniorenalter. *FPPK* 3 2009, 210–220.
- Danckert, Peter:** Referat beim 59. Juristentag am 16. September 1992. In **Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.):** Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. München, 1992, O39–O50.
- Dessecker, Axel:** Die Wandlungen der Führungsaufsicht. *BewHi* 2011, 267–279.
- Dessecker, Axel:** Sind Sicherungsverwahrte gefährlich? In **Müller, Jürgen/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.):** Sicherungsverwahrung - wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011? Berlin, 2012, 99–110.
- Direction de l'administration pénitentiaire:** Droits et devoirs de la personne détenue. 2009 (URL: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/DroitsDevoirsPersonneDetenue.pdf).
- Dölling, Dieter:** Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In **Kury, Helmut (Hrsg.):** Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln, 1984, 265–286.
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg.):** Gesamtes Strafrecht. Handkommentar. 3. Auflage. Baden-Baden, 2013.
- Dölling, Dieter et al.:** Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15 2009, 201–224.
- Eichelbaum, Danny:** Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 5/58 der 58. Sitzung. 7. Juni 2012.

- Eilzer, Silke:** „Elektronische Fußfessel“ als Erfahrungshintergrund für die „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“. In **DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.):** Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern. Köln, 2012, 19–26.
- Eisenbarth, Markus/Ringhof, Hermann:** Die Dauerobservierung ehemals sicherheitsverwarhrter Sexualstraftäter - eine präventiv-polizeiliche Zwischenlösung. DVBl 2013, 566–572.
- Eisenberg, Ulrich:** Kriminologie. 5. Auflage. München, 2000.
- Elz, Jutta:** Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung. Forum Strafvollzug 2014, 397–401.
- Erb, Volker et al. (Hrsg.):** Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Löwe-Rosenberg, Großkommentar, Vierter Band. 26. Auflage. Berlin, 2007 (zitiert: Löwe-Rosenberg / Bearbeiter).
- Fetchenhauer, Detlef/Simon, Josef:** Eine experimentelle Überprüfung der „General Theory of Crime“ von Gottfredson und Hirschi. MSchKrim 1998, 301–315.
- Filius, Jürgen:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 15/20 der 20. Sitzung. 07. Dezember 2011.
- Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch. 62. Auflage. München, 2015.
- Fünfsinn, Helmut:** Anhörung im Landtag Brandenburg, Hauptausschuss, Drs. P-HA 5/37-1. 19. September 2012.
- Friedel, Sabine:** Sächsischer Landtag, Plenarprotokoll 5/55 von der 55. Sitzung. 9. Mai 2012.
- Gercke, Björn/Julius, Karl-Peter/Temming, Dieter (Hrsg.):** Strafprozessordnung. 5. Auflage. Heidelberg, 2012.
- Goll, Ulrich:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll der 70. Sitzung. 8. Juli 2009.
- Goll, Ulrich:** Landtag Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 15/20 der 20. Sitzung. 7. Dezember 2011.
- Göppinger, Hans/Bock, Michael (Hrsg.):** Kriminologie. 6. Auflage. München, 2008.
- Gottfredson, Michael/Hirschi, Travis:** A General Theory of Crime. Stanford, 1990.
- Graf, Jürgen Peter (Hrsg.):** Beck'scher Online-Kommentar StPO. 17. Auflage. 2013, Stand: 30.09.2013.
- Greve, Holger/Lucius, Julian von:** Überwachung entlassener gefährlicher Straftäter durch die Polizei. DÖV 2012, 97–105.
- Groß, Dieter:** Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll der 64. Sitzung. 14. November 2012a.
- Groß, Karl-Heinz:** Zumutbares Tragen einer elektronischen Fußfessel. Anmerkung zu OLG Hamburg, Beschluss vom 06.10.2011 - 2 Ws 83/11. jurisPR-StrafR 5/2012 Anm. 1 07.03. 2012b.
- Halem, Marie Luise von:** Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll der 64. Sitzung. 14. November 2012.
- Häßler, Frank/Schütt, Holger/Pobocho, Jerzy:** Überwachung mittels „elektronischer Fußfessel“. FPPK 7 2013, 56–61.

- Hannich, Rolf (Hrsg.):** Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. 7. Auflage. München, 2013.
- Harders, Immo:** Die elektronische Übewachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, 2014.
- Haverkamp, Rita/Mayer, Markus/Lévy, René:** Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? In **Meyer, Markus/Haverkamp, Rita/Lévy, René (Hrsg.):** Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Freiburg i. Br., 2003, 1–12.
- Haverkamp, Rita/Schwedler, Andreas/Wöbner, Gunda:** Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen. R&P 2012a, 9–20.
- Haverkamp, Rita/Schwedler, Andreas/Wöbner, Gunda:** Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung. NK 2012b, 62–68.
- Heghmanns, Michael:** Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug. 2001.
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.):** Münchener Kommentar zum StGB, Band 2. 2. Auflage. München, 2012 (zitiert: MüKo/Bearbeiter).
- Heintschel-Heinegg, Bernd von/Stöckel, Heinz (Hrsg.):** KMR - Kommentar zur StPO. 71. Auflage. Münster, 2013.
- Herzog-Evans, Martine:** French Post Custody Law (2000-2009): From Equitable Trial to the Religion of Control. European Journal of Probation 2009, 97–111.
- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Hrsg.):** Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Information für die Praxis. Juli 2012.
- Heuer, Andreas:** Anhörung im Deutschen Bundestag, Rechtsausschuss, 28. Sitzung, Protokoll Nr. 28. 10. November 2010a.
- Heuer, Andreas:** Stellungnahme zu BT-Drs. 17/3403. 2010b.
- Heveling, Ansgar:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/69 der 69. Sitzung. 29. Oktober 2010.
- Hilger, Hans:** Diskussionsbeitrag beim 59. Juristentag am 16. September 1992. In **Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.):** Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. München, 1992, O144–O145.
- Hudy, Marc:** Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden, 1999.
- Jehle, Jörg-Martin:** Die deutsche Rückfallstatistik - Konzeption und Ertrag. In **Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.):** Rückfallforschung. Wiesbaden, 2004, 145–172.
- Jehle, Jörg-Martin et al.; Justiz, Bundesministerium der (Hrsg.):** Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin, 2013.
- Jolin, Annette/Rogers, Robert:** Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. MSchKrim 73 1990, 201–209.
- Kammermeier, Bernd:** Führungsaufsicht: vom Schattendasein zum Hoffnungsträger? BewHi 2013, 159–180.
- Kensey, Annie/Lévy, René/Benaouda, Abdelmalik:** Le developpement de la surveillance electrique en France et ses effets sur la recidive. Criminologie 43 2010, 153–178.

- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.):** Strafgesetzbuch. 4. Auflage. Baden-Baden, 2013.
- Kinzig, Jörg:** Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg i. Br., 1996.
- Kinzig, Jörg:** Anhörung im Deutschen Bundestag, Rechtsausschuss, 28. Sitzung, Protokoll Nr. 28. 10. November 2010.
- Kinzig, Jörg:** Empirische Erkenntnisse zur Sicherungsverwahrung als Grundlage der gutachterlichen Beurteilung. In **Nedopil, Norbert (Hrsg.):** Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag. Lengerich, 2011, 78–91.
- Kinzig, Jörg:** Die Maßregel der Führungsaufsicht: vom Stiefkind zur Avantgarde? Neue Kriminalpolitik 2015, 230–250.
- Klimko, Frank:** Electronic Detention: When Home Is Prison. Corrections Compendium 1987, 5–8.
- Kröber, Hans-Ludwig et al.:** Haft- und Therapieerfahrungen der Berliner Sicherungsverwahrten. FPPK 2013, 164–170.
- Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.):** Strafgesetzbuch. 28. Auflage. München, 2014.
- Kühn, Thomas/Koschel, Kay-Volker:** Gruppendiskussionen. Ein Praxis-Handbuch. Wiesbaden, 2011.
- Lambrecht, Christine:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/78 der 78. Sitzung. 2. Dezember 2010.
- Laufhütte, Heinrich (Hrsg.):** Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar, Band 3. 12. Auflage. Berlin, 2008.
- Laufhütte, Heinrich/Saan, Ruth Rissing van/Tiedemann, Klaus (Hrsg.):** Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar, Band 5. 12. Auflage. Berlin, 2009.
- Leipold, Klaus et al. (Hrsg.):** AnwaltKommentar StGB. 2. Auflage. Heidelberg, 2011.
- Lenz, Thomas:** Die elektronische Fußfessel - ein neues Mittel zur Gefahrenabwehr? Polizeispiegel Juni 2013, 20–22.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/69 der 69. Sitzung. 29. Oktober 2010.
- Leygraf, Johannes/Leygraf, Norbert:** Langzeituntergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Kasuistische Betrachtungen zur Feststellung fortbestehender Gefährlichkeit. FPPK 5 2011, 184–196.
- Leygraf, Norbert:** Stellungnahme zu BT-Drs. 17/3403. 2010.
- Lilly, J. Robert:** Issues Beyond Empirical EM Reports. Criminology and Public Policy 2006, 93–102.
- Linke, Benjamin:** Die längerfristige Observation von als gefährlich eingestuften Straftätern durch Polizeibeamte. DVBI 2013, 559–566.
- Lévy, René:** From tagging to tracking: Beginnings and development of electronic monitoring in France. In **Nellis, Mike/Beyens, Kristel/Kaminski, Dan (Hrsg.):** Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives. London/New York, 2013, 128–149.
- Mair, George/Nellis, Mike:** Parallel tracks: Probation and electronic monitoring in England, Wales and Scotland. In **Nellis, Mike/Beyens, Kristel/Kaminski, Dan (Hrsg.):** Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives. London/New York, 2013, 63–81.

- Mair, Hans-Peter:** Anhörung im Sächsischen Landtag, Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss, Drs. 5/1-37 A. 21. März 2012.
- Maltry, Andreas:** Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ). BewHi 2013, S. 117–129.
- Mandera, Anna:** Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland. Wiesbaden, 2014.
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.):** Strafgesetzbuch. München, 2013.
- Mayer, Markus:** Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg, 2004.
- Meier, Bernd-Dieter; 4. (Hrsg.):** Kriminologie. München, 2010.
- Meloy, Michelle/Coleman, Sharda:** GPS Monitoring of Sex Offenders. In **Wright, Richard (Hrsg.):** Sex Offender Laws. New York, 2009, 243–266.
- Merk, Beate:** Deutscher Bundesrat, Plenarprotokoll 878 der 878. Sitzung. 17. Dezember 2010.
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram:** Strafprozessordnung. 58. Auflage. München, 2015.
- Ministère de la Justice:** Les chiffres clés de l'administration pénitentiaire. 2015 (URL: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/chiffres_cles_2015_FINALE_SFP.pdf).
- Montag, Jerzy:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/69 der 69. Sitzung. 29. Oktober 2010.
- Morgenstern, Christine/Hecht, Anja:** Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext. BewHi 2011, 177–195.
- Nedopil, Norbert:** Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - Ein Handbuch für die Praxis. 3. Auflage. Lengerich, 2006.
- Nedopil, Norbert/Müller, Jürgen:** Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Stuttgart, 2012.
- Nellis, Mike:** Surveillance, Rehabilitation, and Electronic Monitoring: Getting the Issues Clear. Criminology and Public Policy 2006, 103–108.
- Nellis, Mike:** Surveillance, stigma and spatial constraint : The ethical challenges of electronic monitoring. In **Nellis, Mike/Beyens, Kristel/Kaminski, Dan (Hrsg.):** Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives. London/New York, 2013, 193–210.
- Nemitz, Riccardo:** Anhörung im Landtag Brandenburg, Hauptausschuss, Drs. P-HA 5/37-1. 19. September 2012.
- Oelmayer, Thomas:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll der 70. Sitzung. 8. Juli 2009a.
- Oelmayer, Thomas:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll der 72. Sitzung. 29. Juli 2009b.
- Padgett, Kathy G./Bales, William D./Blomberg, Thomas G.:** Under Surveillance: An Empirical Test Of The Effectiveness And Consequences Of Electronic Monitoring. Criminology and Public Policy 5 2006, 61–92.
- Peglau, Jens:** Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitenden Regelungen. juris PR-Strafrecht 1/2011, Anm. 1.

- Pfeiffer, Gerd:** Strafprozessordnung. München, 2005.
- Piel, Hannah:** Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 07.01.2015 (2 StR 463/14). NStZ 2015, 212–213.
- Pollähne, Helmut:** Europäische Rechtssicherheit gegen Deutsches Sicherheitsrecht? Zur EGMR-Entscheidung in Sachen nachträgliche (Verlängerung der) Sicherungsverwahrung. KJ 2010, 255–269.
- Pollähne, Helmut:** Satellitengestützte Führungsaufsicht? Ambulante Sicherungsverwahrung per GPS-Fußfessel. Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2011, 63–69.
- Pollähne, Helmut:** Bestimmte Voraussetzungen der Strafbarkeit von Weisungsverstößen (§ 145a StGB). StV 2014, 161–168.
- Popp, Andreas:** Polizeiarbeit im Windschatten der Justiz - neue Kooperationsformen im Umgang mit entlassenen Straftätern. BewHi 2011, S. 335–344.
- Radtke, Henning:** Anhörung im Deutschen Bundestag, Rechtsausschuss, 28. Sitzung, Protokoll Nr. 28. 10. November 2010a.
- Radtke, Henning:** Stellungnahme zu BT-Drs. 17/3403. 2010b.
- Radtke, Henning (Hrsg.):** Strafprozessordnung. München, 2011.
- Raue, Katharina:** Landtag Rheinland-Pfalz, Plenarprotokoll 16/13. 10. November 2011.
- Reckling, Peter:** Anhörung im Sächsischen Landtag, Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss, Drs. 5/1-37 A. 21. März 2012.
- Redlich, Manja:** Die elektronische Überwachung. Frankfurt a. M., 2005.
- Renzema, Marc:** Evaluative research on electronic monitoring. In **Nellis, Mike/Beyens, Kristel/Kaminski, Dan (Hrsg.):** Electronically Monitored Punishment. London/New York, 2013, 247–270.
- Renzikowski, Joachim:** Die Sicherungsverwahrung nach den §§ 66 ff. StGB auf dem Prüfstand – zum Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 in der Beschwerdesache Mücke gegen Deutschland. Ad Legendum 2010, 220–229.
- Robra, Rainer:** Referat beim 59. Juristentag am 16. September 1992. In **Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.):** Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. München, 1992, O7–O18.
- Rohrbach, Moritz:** Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach, 2014.
- Ruderich, Daniela:** Führungsaufsicht - Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern. Frankfurt a.M., 2014.
- Rush, George:** Electronic Surveillance: An Alternative to Incarceration. American Journal of Criminal Justice 12 1988, 219–242.
- Saalfeld, Johannes:** Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Plenarprotokoll 6/8 der 8. Sitzung. 1. Februar 2012.

- Sakellariou, Nikolaos:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll der 70. Sitzung. 8 Juli 2009a.
- Sakellariou, Nikolaos:** Landtag von Baden-Württemberg, Plenarprotokoll der 72. Sitzung. 29. Juli 2009b.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter (Hrsg.):** StPO - Strafprozessordnung. Köln, 2014a.
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter (Hrsg.):** Strafgesetzbuch. 2. Auflage. Karlsruhe, 2014b.
- Scharmer, Sebastian:** Anhörung im Deutschen Bundestag, Rechtsausschuss, 28. Sitzung, Protokoll Nr. 28. 10. November 2010a.
- Scharmer, Sebastian:** Stellungnahme zu BT-Drs. 17/3403. 2010b.
- Schlömer, Uwe:** Der elektronisch überwachte Hausarrest. Frankfurt a. M., 1998.
- Schmidt, Annesley:** Electronic Monitors. Federal Probation 50 1986, 56–59.
- Schneider, Kerstin:** Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? Baden-Baden, 2003.
- Schöch, Heinz:** Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag. In **Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.):** Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages. Band 2, München, 1992.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.):** Strafgesetzbuch. 29. Auflage. München, 2014.
- Schwedler, Andreas/Wößner, Gunda:** Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen. Berlin, 2015.
- Schwitzgebel, Ralph et al.:** A Program of Research in Behavioral Electronics. Behavioral Science 9 1964, 233–238.
- Schwitzgebel, Ralph K.:** Issues in the Use of an Electronic Rehabilitation System with Chronic Recidivists. Law & Society Review 3 1969, 597–616.
- Shute, Stephen; Justice, Ministry of (Hrsg.):** Satellite Tracking Of Offenders: A Study Of the Pilots in England And Wales, Research Summary. August 2007.
- Singelstein, Tobias:** Strafprozessuale Verwendungsregelungen zwischen Zweckbindungsgrundsatz und Verwertungsverboten. ZStW 120 2008, 854–893.
- Skirl, Michael:** Stellungnahme zu BT-Drs. 17/3403. 2010.
- Spiess, Gerhard:** Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. BewHi 2012, 17–39.
- Spirgath, Tobias:** Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts - Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen. Berlin, 2013.
- Stadler, Max:** Deutscher Bundesrat, Plenarprotokoll 878 der 878. Sitzung. 17. Dezember 2010.
- Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.):** Verhandlungen des Neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages Hannover 1992. Band II: Sitzungsberichte. München, 1992.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Wiesbaden, 2013.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Wiesbaden, 2014.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. Wiesbaden, 2015a.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Rechtspflege: Strafverfolgung. Wiesbaden, 2015b.
- Stotko, Thomas:** Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 15/43. 01. Februar 2012.
- Swaaningen, René van/Beijerse, Jolande uit:** Bars in your head - Electronic monitoring in the Netherlands. In **Nellis, Mike/Beyens, Kristel/Kaminski, Dan (Hrsg.):** Electronically Monitored Punishment: International and Critical Perspectives. London/New York, 2013, 172–190.
- Tinnefeld, Marie-Theres:** Technische Entwicklung contra Persönlichkeitsschutz? - Elektronisch überwachter Hausarrest, elektronischer Zahlungsverkehr und Genomanalyse. In **Tinnefeld, Marie-Theres/Philipps, Lothar/Weis, Kurt (Hrsg.):** Die dunkle Seite des Chips. Herrschaft und Beherrschbarkeit neuer Technologien. München/Wien, 1993, 47–70.
- Tonne, Grant:** Landtag Niedersachsen, Plenarprotokoll der 131. Sitzung. 20. März 2012.
- Toon, James:** Electronic Monitoring in England and Wales. In **Meyer, Markus/Haverkamp, Rita/Lévy, René (Hrsg.):** Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Freiburg i. Br., 2003, 51–68.
- Volckart, Bernd/Pollähne, Helmut/Woynar, Ines (Hrsg.):** Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug. 4. Auflage. Heidelberg, 2008.
- Vosgerau, Renate:** Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafe oder in die totale Kontrolle? BewHi 1990, 166–168.
- Wankel, Bernhard:** Anhörung im Deutschen Bundestag, Rechtsausschuss, 28. Sitzung, Protokoll Nr. 28. 10. November 2010.
- Wawzyniak, Halina:** Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/69 der 69. Sitzung. 29. Oktober 2010.
- Weigend, Thomas:** Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs. BewHi 1989, 289–301.
- Wittstamm, Katja:** Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Baden-Baden, 1999.
- Wößner, Gunda/Schwedler, Andreas:** Aufstieg und Fall der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg: Analysen zum Modellversuch der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. NK 2013a, 60–77.
- Wößner, Gunda/Schwedler, Andreas:** Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. BewHi 2013b, 130–145.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.):** SK-StGB. 9. Auflage. Köln, 2013a.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.):** SK-StPO. Band 4, 4. Auflage. Köln, 2013b.

Aktenraster „Evaluierung der Aufenthaltsüberwachung“
Stand: 05.12.2013

Auswertung: SPSS-Eingabe:

I. Informationen zur Führungsaufsichtsstelle

v1	Stand der Akte (Kopierdatum bzw. Auswertedatum) □□.□□.□□□□
v2	Führungsaufsichtsstelle (Ort, Bundesland) □□□ _____
v3	Gesch. Z.
_01	FA □□□/□□
_02	GÜL □□ □□

II. Informationen zum Probanden/zur Probandin

v4	Fall Nr. □□□
v5	Geschlecht (1) <input type="checkbox"/> männlich (2) <input type="checkbox"/> weiblich
v6	Geburtsdatum □□.□□.□□□□
v7	Geburtsort (Kreis/PLZ), ggf. Geburtsland _____
v8	Staatsangehörigkeit (0) <input type="checkbox"/> deutsch (1) <input type="checkbox"/> andere, und zwar: _____ (2) <input type="checkbox"/> doppelte Staatsbürgerschaft, und zwar: _____
v9	Bei deutscher Staatsangehörigkeit sonstiger Migrationshintergrund ersichtlich (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____

v10	a) Familienstand bei EAÜ-Anordnung (1) <input type="checkbox"/> ledig (2) <input type="checkbox"/> verheiratet (3) <input type="checkbox"/> verwitwet (4) <input type="checkbox"/> geschieden (9) <input type="checkbox"/> unbekannt	b) Familienstand heute (1) <input type="checkbox"/> ledig (2) <input type="checkbox"/> verheiratet (3) <input type="checkbox"/> verwitwet (4) <input type="checkbox"/> geschieden (9) <input type="checkbox"/> unbekannt
v11	Anzahl Kinder	
_01	zum Zeitpunkt der Unterstellung: □□;	
_02	zum Zeitpunkt der Auswertung: □□ (unbekannt: 99)	
v12	Die Person kommt unmittelbar...	
	(1) <input type="checkbox"/> aus dem Regelvollzug (2) <input type="checkbox"/> aus der Sozialtherapie (3) <input type="checkbox"/> aus einer Maßregel nach § 63 (4) <input type="checkbox"/> aus einer Maßregel nach § 64 (5) <input type="checkbox"/> aus der Sicherungsverwahrung (6) <input type="checkbox"/> aus keiner stationären Unterbringung/nicht aus dem Strafvollzug (7) <input type="checkbox"/> von sonstigen (stationären) Einrichtungen, und zwar: _____	
v13	Handelt es sich um einen EGMR-Parallellfall?	
	(1) <input type="checkbox"/> ja (2) <input type="checkbox"/> nein	
v14	Frühere Verurteilungen (auch Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen)	
_01	(0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v18 (1) <input type="checkbox"/> ja	
_02	Anzahl der Vorverurteilungen: □□ (unbekannt: 99)	
_03	Vorverurteilungen mit Maßregelunterbringung o. Bewährung: □□ (unbekannt: 99)	
_04	Vorverurteilungen mit Jugend-/Freiheitsstrafe o. Bewährung: □□ (unbekannt: 99)	

v15	Vorverurteilungen wegen... (Zählung pro abgeurteiltem Fall)							
		keine	1x	2-4x	5-9x	10-19x	20-39x	40x und mehr
	vorsätzlicher Tötungsdelikte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Körperverletzungsdelikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eigentums-/Vermögensdelikten mit Gewalt (z.B. Raub)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eigentums-/Vermögensdelikten ohne Gewalt (z.B. Diebstahl, Betrug)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ehrdelikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Urkundsdelikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Brandstiftungsdelikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sexualdelikten „hands on“ mit Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sexualdelikten „hands on“: (sexueller) Kindesmissbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sexualdelikten „hands off“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstigen Delikten gegen die persönliche Freiheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Straßenverkehrsdelikten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	BtM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anschlussdelikte (z.B. Heherei, Begünstigung, Strafvereitelung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstiger Delikte: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstiger Delikte: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
v16	Vorangegangene Sanktionen							
_01	Erste Sanktion/Jahr: _____							
_02	Schwerste Sanktion/Jahr: _____							
_03	Letzte Sanktion/Jahr: _____							
v17	Verlauf der Sanktionen							
	(1) <input type="checkbox"/> laufend ansteigend				(5) <input type="checkbox"/> erst abnehmend, dann gleich bleibend			
	(2) <input type="checkbox"/> eher gleich bleibend				(6) <input type="checkbox"/> erst schwer, dann nachlassend			
	(3) <input type="checkbox"/> erst ansteigend, dann abnehmend				(7) <input type="checkbox"/> anderer Verlauf			
	(4) <input type="checkbox"/> erst ansteigend, dann gleich bleibend				(8) <input type="checkbox"/> kein klarer Verlauf			

III. Der FA mit EAÜ zugrundeliegende Entscheidung

v18	Erkennendes Gericht (Amts- oder Landgericht, Ort, Bundesland) _____
v19	Urteilsdatum □□.□□.□□□□
v20	Aktenzeichen _____
v21	Altersgruppe (zum Zeitpunkt der Tat, die zur FA führte) (1) <input type="checkbox"/> Jugendlicher → weiter mit v23 (2) <input type="checkbox"/> Heranwachsender (3) <input type="checkbox"/> Erwachsener → weiter mit v23
v22	Verurteilung des Heranwachsenden nach (1) <input type="checkbox"/> materiellem Jugendstrafrecht (2) <input type="checkbox"/> Erwachsenenstrafrecht
v23	Straftat(en) Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und Bezeichnung des Gesetzes
_01	_____
_02	_____
_03	_____
_04	_____
_05	_____
_06	_____
_07	_____
_08	_____

v24	Entspricht Straftaten in folgenden Kategorien: <i>(Mehrfachnennung möglich!)</i>
_01	<input type="checkbox"/> vorsätzliche Tötungsdelikte
_02	<input type="checkbox"/> Körperverletzungsdelikte
_03	<input type="checkbox"/> Eigentums-/Vermögensdelikte mit Gewalt (z.B. Raub)
_04	<input type="checkbox"/> Eigentums-/Vermögensdelikte ohne Gewalt (z.B. Diebstahl, Betrug)
_05	<input type="checkbox"/> Ehrdelikte
_06	<input type="checkbox"/> Urkundsdelikte
_07	<input type="checkbox"/> Brandstiftungsdelikte
_08	<input type="checkbox"/> Sexualdelikte „hands on“ mit Gewalt
_09	<input type="checkbox"/> Sexualdelikte „hands on“: (sexueller) Kindesmissbrauch
_10	<input type="checkbox"/> Sexualdelikte „hands off“
_11	<input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die persönliche Freiheit
_12	<input type="checkbox"/> Straßenverkehrsdelikte
_13	<input type="checkbox"/> BtM
_14	<input type="checkbox"/> Anschlussdelikte (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung)
_15	<input type="checkbox"/> sonstige Delikte: _____
_16	<input type="checkbox"/> sonstige Delikte: _____
v25	Verhängte Sanktion(en), Dauer/Art der Sanktion <i>(Mehrfachnennungen möglich!)</i>
_01	<input type="checkbox"/> Freiheits-/Jugendstrafe: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monate (<input type="checkbox"/> zur Bewährung)
_02	<input type="checkbox"/> andere Sanktion nach JGG, und zwar: _____
_03	<input type="checkbox"/> Maßregel nach § 63 (Psychiatrisches Krankenhaus) (<input type="checkbox"/> zur Bewährung)
_04	<input type="checkbox"/> Maßregel nach § 64 (Entziehungsanstalt) (<input type="checkbox"/> zur Bewährung)
_05	<input type="checkbox"/> vorbehaltene Sicherungsverwahrung
_06	<input type="checkbox"/> primäre Sicherungsverwahrung

5

v26	Therapieerfahrungen im Vollzug/in anderweitiger vorhergehender Unterbringung
(0)	<input type="checkbox"/> nein
(1)	<input type="checkbox"/> ja, mit eher positivem Verlauf
(2)	<input type="checkbox"/> ja, mit eher negativem Verlauf
(9)	<input type="checkbox"/> unbekannt
v27	Entlassungsvorbereitungen <i>(Mehrfachnennungen möglich!)</i>
(0)	<input type="checkbox"/> keine ersichtlich
(1)	<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme der Anstalt mit forensischer Ambulanz oder Therapeut
(2)	<input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme der Anstalt mit Bewährungshelfer
(3)	<input type="checkbox"/> Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Probanden
(4)	<input type="checkbox"/> Lockerungen
(5)	<input type="checkbox"/> Verlegung in den offenen Vollzug
(6)	<input type="checkbox"/> (Sonder)urlaub
(7)	<input type="checkbox"/> Bemühen um Wohnraum
(8)	<input type="checkbox"/> Bemühen um Arbeit
(9)	<input type="checkbox"/> unklar
v28	War diese Entscheidung zugleich die Entscheidung, aufgrund derer die EAÜ-Anordnung zulässig war?
(0)	<input type="checkbox"/> nein, die EAÜ wurde auf eine beendete FA gestützt (§ 68b Abs. 1 S. 4 StGB). Die beendete FA hatte folgende Katalogstrafat zum Anlass: <i>(bitte Paragraphen angeben!)</i>

(1)	<input type="checkbox"/> ja, die EAÜ war aufgrund dieser FA zulässig.

V. Informationen zur formalen Ausgestaltung der Führungsaufsicht

v29	Eintrittsdatum der Führungsaufsicht
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
v30	Ursprüngliche Dauer der Führungsaufsicht
(1)	<input type="checkbox"/> befristete Führungsaufsicht, <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monate
(2)	<input type="checkbox"/> unbefristete Führungsaufsicht (bereits bei Eintritt der FA) nach § 68c II
(3)	<input type="checkbox"/> unbefristete Führungsaufsicht (bereits bei Eintritt der FA) nach § 68c III

6

v31	Wurde die Dauer der FA geändert?
(0)	<input type="checkbox"/> nein → weiter mit v33
(1)	<input type="checkbox"/> ja
v32	Änderung der Dauer während der FA (§ 68d i.V.m. § 68c I 2, II, III)
_01	Kürzung um <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monate (§ 68c I 2)
_02	Verlängerung um <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Monate (§ 68c I 3)
_03	<input type="checkbox"/> nachträgliche Anordnung unbefristeter FA wegen Nichteinwilligung in eine Weisung (§ 68c II 1 Nr. 1)
_04	<input type="checkbox"/> unbefristete Verlängerung der FA wegen drohender Dekompensation (§ 68c III 1 Nr. 2)
v33	Erfolgte eine Überprüfung gem. § 68d Abs. 2 StGB?
(0)	<input type="checkbox"/> nein → weiter mit v36
(1)	<input type="checkbox"/> ja
v34	Ergebnis der Überprüfung:
_01	(1) <input type="checkbox"/> Aufhebung der EAÜ
	(2) <input type="checkbox"/> Aufrechterhaltung der EAÜ
_02	Begründung:

_03	Datum des Beschlusses: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
v35	Wurde für die Überprüfung ein neues Gutachten angefordert?
(0)	<input type="checkbox"/> nein
(1)	<input type="checkbox"/> ja

7

v36	Anlegen der Fußfessel: Zeitpunkt und Ort
_01	Anlegedatum: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_02	Ort:
(1)	<input type="checkbox"/> JVA / Maßregelvollzug
(2)	<input type="checkbox"/> FA-Stelle
(3)	<input type="checkbox"/> Bei Probanden zu Hause
(4)	<input type="checkbox"/> Anderer Ort, nämlich _____

V. Informationen zur Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB (EAÜ) und zu elektronisch überwachten Aufenthaltsweisungen

v37	Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB wirksam ab
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	(in der Regel Tag der Haftentlassung/Tag der Erledigung der Maßregel oder Tag der Rechtskraft der Nachtragsentscheidung)
v38	Eintrittsgrund der FA
_01	Vollverbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (vgl. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Alternative 1 StGB)
(0)	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu
(1)	<input type="checkbox"/> ja
(2)	<input type="checkbox"/> ja, Vollverbüßung mangels Einwilligung in die Strafrestaussetzung (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB)
_02	Erledigung einer Maßregel (vgl. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Alternative 2 StGB)
(0)	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu
(1)	<input type="checkbox"/> nach § 67d III StGB (Erledigung der Sicherungsverwahrung nach 10 Jahren)
(2)	<input type="checkbox"/> nach § 67d IV StGB (Erledigung nach Erreichen der Höchstfrist der Maßregel)
(3)	<input type="checkbox"/> nach § 67d V StGB (Erledigung wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 64)
(4)	<input type="checkbox"/> nach § 67d VI StGB (Erledigung wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 63)

8

v44 Einholen eines Sachverständigengutachtens vor Erteilung der EAÜ- Weisung:

_01 Gutachten eingeholt?
 (0) kein Gutachten
 (1) Anstaltsinternes Gutachten
 (2) Anstaltsexternes Gutachten

_02 Gegenstand laut Gutachtauftrag: (Mehrfachnennung möglich!)
 (1) Gefahr der Begehung von Katalogstraftaten (vgl. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB)
 (2) Eignung der EAÜ, den Probanden durch die Möglichkeit der Datenverwendung von der Begehung weiterer Katalogstraftaten abzuhalten.
 (3) Notwendigkeit der Führungsaufsicht bzw. Möglichkeit des Entfallens
 (9) nicht klar erkennbar

_03 Wurde dieser Gutachtauftrag eingehalten?
 (0) nein, stattdessen Gutachten zu:

 (1) ja

_04 Profession des Gutachters:
 (1) Psychiater (Mediziner)
 (2) Psychologe
 (3) Kriminologe (Jurist, Soziologe)
 (9) nicht erkennbar

_05 Besondere Auffälligkeiten im Gutachten:

v45 Existiert ein früheres Gutachten (z.B. zur Frage der Strafrestaussetzung, der Sicherungsverwahrung oder zur Unterbringung nach ThUG)
 (0) nein
 (1) ja, Datum des letzten Gutachtens: _____

13

v46 Fand eine EAÜ-Fallkonferenz statt?
 (0) nein -> weiter mit Frage 54
 (1) ja, vor Erteilung der Weisung
 (2) ja, jedoch erst nach Erteilung der Weisung -> weiter mit Frage 48

v47 Vorschläge der Fallkonferenz zur Weisungserteilung
 (0) wurden nicht gemacht
 (1) Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung (weitgehend) entsprochen.
 (2) Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung nicht entsprochen.
 (3) Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung teilweise entsprochen.

v48 Wer nahm an dieser Fallkonferenz teil?

_01 FA-Stelle
_02 BewHi
_03 StVK
_04 ForAmb/Therapeut
_05 Vertreter der örtlichen Polizei
_06 Vertreter des polizeilichen Programms
_07 Staatsanwaltschaft
_08 Kommune/Gemeinde
_09 Mitarbeiter der entlassenden Anstalt
_10 vorbehandelnde Ärzte/Psychotherapeuten
_11 gesetzliche Betreuer
_12 Mitarbeiter von Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie
_13 Vertreter der stationären Maßregelvollzugseinrichtung
_14 Sonstige, und zwar: _____

v49 Stellungnahme der beteiligten Akteure zur Anordnung einer EAÜ: (evtl. auch im Vorfeld der Fallkonferenz durch schriftliche Stellungnahme)

	(eher) befürwortend	(eher) ablehnend	unklar	nicht beteiligt	nicht ersichtlich
_01 Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
_02 Polizei	<input type="checkbox"/>				
_03 Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>				
_04 Vollzug	<input type="checkbox"/>				
_05 FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				

14

VI. Weitere erteilte Weisungen (außer Nr. 12, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3)

v54 Ursprünglich erteilte Weisungen nach § 68b I 1 Nr... StGB; nähere Bestimmung der Weisung (etwa „verbotene Orte“, „verbotene Personen“, Frequenz von Suchtmittelkontrollen und Therapeutenkontakt); _____ Anzahl

_04 Nr. 4 _____
_05 Nr. 5 _____
_06 Nr. 6 _____
_07 Nr. 7 _____
_08 Nr. 8 _____
_09 Nr. 9 _____
_10 Nr. 10 _____
_11 Nr. 11 _____

v55 Nachträgliche Änderung der Weisungen (1=Wegfall; 2=Neuerteilung; 3=Modifikation; bei Angabe von 2/3: nähere Bestimmung der Weisung)

_01 Nr. 1 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_02 Nr. 2 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_03 Nr. 3 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_04 Nr. 4 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_05 Nr. 5 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____

15

_06 Nr. 6 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_07 Nr. 7 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_08 Nr. 8 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_09 Nr. 9 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_10 Nr. 10 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_11 Nr. 11 _____ _____
 Datum des Änderungsbeschlusses: _____

v56 Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB; nähere Bestimmung der Weisung: _____ Anzahl

_01 Ausbildung _____
_02 Arbeit _____
_03 Freizeit _____
_04 wirtschaftliche Verhältnisse _____
_05 Unterhaltspflichten _____
_06 Therapieweisung _____
_07 zur Organisation der FA (außer Home-Unit und EAÜ-Handy)

_08 Sonstiges: _____

16

v57	Nachträgliche Änderung der Weisungen nach § 68b II StGB (1=Wegfall; 2=Neuerteilung; 3=Modifikation; bei Angabe von 2/3: nähere Bestimmung der Weisung
_01	<input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_02	<input type="checkbox"/> Arbeit <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_03	<input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_04	<input type="checkbox"/> wirtsch. Verh. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_05	<input type="checkbox"/> Unterhalt <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_06	<input type="checkbox"/> Therapie <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_07	<input type="checkbox"/> Organisation FA <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_08	<input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____

17

VII. Verstöße gegen EAÜ-Weisung und elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen

1. Ereignismeldungen und Verstöße

v58	Gibt es den Verdacht auf Verstöße gegen die EAÜ Weisung bzw. begleitende Aufenthaltsweisungen? (§ 68b Abs. 1 Nr. 12, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 StGB) (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v65 (1) <input type="checkbox"/> ja
v59	Folgende Ereignismeldungen: (Anzahl)
_01	<input type="checkbox"/> Ausgangserlaubnisverstoß (Gebotszone), GÜL Nr. 1 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_02	<input type="checkbox"/> Verletzung Einschlusszone (Gebotszone), GÜL Nr. 2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_03	<input type="checkbox"/> Ausschlusszonenverletzung (Verbotszone), GÜL Nr. 3 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_04	<input type="checkbox"/> Trackerbatterie schwach, GÜL Nr. 4 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_05	<input type="checkbox"/> Batterie wird geladen, GÜL Nr. 5 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_06	<input type="checkbox"/> Tracker Stromverbindung unterbrochen, GÜL Nr. 6 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_07	<input type="checkbox"/> kein GPS, GÜL Nr. 8 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_08	<input type="checkbox"/> LBS aktiviert, GÜL Nr. 9 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_09	<input type="checkbox"/> kein GPS, kein LBS, GÜL Nr. 10 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_10	<input type="checkbox"/> Tracker ruht, GÜL Nr. 11 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_11	<input type="checkbox"/> GER Manipulation, GÜL Nr. 12 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_12	<input type="checkbox"/> Tracker TX-Befestigungsbandmanipulation, GÜL Nr. 15 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_13	<input type="checkbox"/> Trackergehäuse geöffnet, GÜL Nr. 17 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_14	<input type="checkbox"/> Tracker missed call, GÜL Nr. 19 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_15	<input type="checkbox"/> Tracker abschalten, GÜL Nr. 20 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
v60	Tatsächliche Verstöße: Alle (formalen) Verstöße, unabhängig von Dauer oder Hintergrund, d.h. jede Meldung, die nicht rein technisch bedingt ist: (Anzahl)
_01	<input type="checkbox"/> Ausgangserlaubnisverstoß <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_02	<input type="checkbox"/> Verletzung Einschlusszone <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_03	<input type="checkbox"/> Verletzung Ausschlusszone <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_04	<input type="checkbox"/> Gerät nicht „betriebsbereit“ gehalten (nicht geladen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_05	<input type="checkbox"/> Manipulation am Gerät oder Befestigungsband <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_06	<input type="checkbox"/> Manipulation an der Home Unit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

18

v61	Verstöße, die aufgrund ihrer Dauer, ihrem Hintergrund oder ihrem Kontext auf eine Maßregelzweckgefährdung hinweisen (d.h. alle Verstöße abzüglich etwaiger „Bagatelverstöße“)
_01	<input type="checkbox"/> Ausgangserlaubnisverstoß <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_02	<input type="checkbox"/> Verletzung Einschlusszone <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_03	<input type="checkbox"/> Verletzung Ausschlusszone <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_04	<input type="checkbox"/> Gerät nicht „betriebsbereit“ gehalten (nicht geladen) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_05	<input type="checkbox"/> Manipulation am Gerät oder Befestigungsband <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
_06	<input type="checkbox"/> Manipulation an der Home Unit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2. Sanktionierung

v62	Erster Verstoß:
_01	Datum des Verstoßes: _____
_02	Auf welche Norm wurde die Weisung, gegen die verstoßen wurde, gestützt? (Mehrfachnennung möglich!) (1) <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB (2) <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB (3) <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB (4) <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB
_03	Art des Verstoßes: (1) <input type="checkbox"/> Ausgangserlaubnisverstoß (2) <input type="checkbox"/> Verletzung Einschlusszone (3) <input type="checkbox"/> Verletzung Ausschlusszone (4) <input type="checkbox"/> Gerät nicht „betriebsbereit“ gehalten (nicht geladen) (5) <input type="checkbox"/> Manipulation am Gerät oder Befestigungsband (6) <input type="checkbox"/> Manipulation an der Home Unit
_04	(schriftliche) Ermahnung durch Bewährungshelfer (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja
_05	(schriftliche) Ermahnung durch FA-Stelle (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja

19

_06	Strafantrag der FA-Stelle (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja
_07	Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja (2) <input type="checkbox"/> U-Haft
_08	Sanktionierung/Reaktionen (im weiteren Sinne)? <input type="checkbox"/> noch nicht abgeschlossen (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> Einstellung des Verfahrens (2) <input type="checkbox"/> Freispruch (3) <input type="checkbox"/> ja, Geldstrafe in Höhe von _____ Tagessätzen zu _____ EURO (4) <input type="checkbox"/> ja, Freiheitsstrafe in Höhe von _____ (<input type="checkbox"/> zur Bewährung) (5) <input type="checkbox"/> Maßregel nach § 63 (6) <input type="checkbox"/> Maßregel nach § 64 (7) <input type="checkbox"/> Sicherungsverwahrung (§ 66 I 1 Nr. 1c) (8) <input type="checkbox"/> Unbefristete Verlängerung der FA (§ 68c III 1 Nr. 2) (9) <input type="checkbox"/> Weisungsänderungen (§ 68d) infolge des Verstoßes

v63 **Zweiter Verstoß:** [Vom Abdruck abgesehen, wie v62]

v64 **Dritter Verstoß:** [Vom Abdruck abgesehen, wie v62]

20

VIII. Verstöße gegen weitere Weisungen (außer Nr. 12; Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 nur dann, wenn sie nicht elektronisch überwacht werden)

v65	Gibt es den Verdacht auf Verstöße gegen weitere Weisungen nach § 68b Abs. 1? (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v68 (1) <input type="checkbox"/> ja															
v66	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Verdacht auf Verstöße</th> <th>gegen</th> <th>Weisungen – (Anzahl)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_01 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1: <input type="checkbox"/></td> <td>_07 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_02 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2: <input type="checkbox"/></td> <td>_08 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_03 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3: <input type="checkbox"/></td> <td>_09 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_04 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4: <input type="checkbox"/></td> <td>_10 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_05 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5: <input type="checkbox"/></td> <td>_11 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11: <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_06 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 6: <input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Verdacht auf Verstöße	gegen	Weisungen – (Anzahl)	_01 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1: <input type="checkbox"/>	_07 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7: <input type="checkbox"/>	_02 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2: <input type="checkbox"/>	_08 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8: <input type="checkbox"/>	_03 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3: <input type="checkbox"/>	_09 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9: <input type="checkbox"/>	_04 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4: <input type="checkbox"/>	_10 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10: <input type="checkbox"/>	_05 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5: <input type="checkbox"/>	_11 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11: <input type="checkbox"/>	_06 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 6: <input type="checkbox"/>	
Verdacht auf Verstöße	gegen	Weisungen – (Anzahl)														
_01 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1: <input type="checkbox"/>	_07 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7: <input type="checkbox"/>															
_02 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2: <input type="checkbox"/>	_08 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8: <input type="checkbox"/>															
_03 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3: <input type="checkbox"/>	_09 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9: <input type="checkbox"/>															
_04 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4: <input type="checkbox"/>	_10 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10: <input type="checkbox"/>															
_05 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5: <input type="checkbox"/>	_11 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11: <input type="checkbox"/>															
_06 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 6: <input type="checkbox"/>																
v67	Kam es in mindestens einem der Fälle zu Strafantrag, Anklageerhebung, etc.?															
_01	Strafantrag der FA-Stelle (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja															
_02	Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja (2) <input type="checkbox"/> U-Haft															
_03	Sanktionierung/Reaktionen (im weiteren Sinne)? <input type="checkbox"/> noch nicht abgeschlossen (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> Einstellung des Verfahrens (2) <input type="checkbox"/> Freispruch (3) <input type="checkbox"/> ja, Geldstrafe in Höhe von _____ Tagessätzen zu _____ EURO (4) <input type="checkbox"/> ja, Freiheitsstrafe in Höhe von _____ (<input type="checkbox"/> zur Bewährung) (5) <input type="checkbox"/> Maßregel nach § 63 (6) <input type="checkbox"/> Maßregel nach § 64 (7) <input type="checkbox"/> Sicherungsverwahrung (§ 66 I 1 Nr. 1c) (8) <input type="checkbox"/> Unbefristete Verlängerung der FA (§ 68c III 1 Nr. 2) (9) <input type="checkbox"/> Weisungsänderungen (§ 68d) infolge des Verstoßes															

21

v68	Gibt es den Verdacht auf Verstöße gegen Weisungen nach § 68b Abs. 2? (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja
------------	---

IX. Informationen zur Arbeitsweise/Zusammenarbeit der Akteure

1. Konkret beteiligte Akteure

v69	Sind zusätzliche Akteure an der FA (außer StVK, BewHi, FA-Stelle) beteiligt? (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v71 (1) <input type="checkbox"/> ja
v70	Zusätzlich an der Führungsaufsicht beteiligt:
_01	<input type="checkbox"/> Forensische Ambulanz
_02	<input type="checkbox"/> niedergelassener Therapeut/Psychiater
_03	<input type="checkbox"/> ambulante Suchtberatungsstelle (außerhalb einer ForAmb)
_04	<input type="checkbox"/> gesetzlicher Betreuer/Vormund
_05	<input type="checkbox"/> Schuldnerberatung
_06	<input type="checkbox"/> Agentur für Arbeit: Trainingsmaßnahmen nach § 37 SGB III
_07	<input type="checkbox"/> Agentur für Arbeit: „normale“ Arbeitsvermittlungsmaßnahmen
_08	<input type="checkbox"/> Einrichtungen der Allgemein-/Sozialpsychiatrie: Betreutes Wohnen, Wohnheime etc.
_09	<input type="checkbox"/> Einrichtungen der Allgemein-/Sozialpsychiatrie: Werkstätten etc.
_10	<input type="checkbox"/> Jugendamt (Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen)
_11	<input type="checkbox"/> sonstiger (Haus-)Arzt (etwa im Rahmen von Blut- und Urinkontrollen)
_12	<input type="checkbox"/> Staatsanwaltschaft
_13	<input type="checkbox"/> OLG
_14	<input type="checkbox"/> Rechtsanwalt des Verurteilten
_15	<input type="checkbox"/> sonstiger Akteur, und zwar _____

22

2. Beteiligung der Polizei

v71	Ist die Polizei an der Führungsaufsicht beteiligt? (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v80 (1) <input type="checkbox"/> ja
v72	In welcher Form ist die Polizei an der Führungsaufsicht beteiligt?
_01	<input type="checkbox"/> Risikobewertung innerhalb eines polizeilichen Programms (KURS, HEADS etc.)
_02	<input type="checkbox"/> im Rahmen von Weisungsverstößen (Entdeckung, Anzeige, Ermittlungen etc.; nicht: Reaktion auf Meldung der GÜL)
_03	<input type="checkbox"/> im Rahmen von Zonenverletzungen oder fehlender Ladung der Fußfessel nach Meldung der GÜL
_04	<input type="checkbox"/> im Rahmen erneuter Straffälligkeit des Verurteilten (außer Weisungsverstößen)
_05	<input type="checkbox"/> im Rahmen einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a II StPO)
_06	<input type="checkbox"/> im Rahmen eines Ermittlungsauftrags der FA-Stelle (§ 463a I S. 1 StPO)
_07	<input type="checkbox"/> im Rahmen einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a I 2 i.V.m. 131a I StPO)
v73	Ergriff die Polizei auch eigene Maßnahmen? (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v75 (1) <input type="checkbox"/> ja
v74	Bei den eigenen Maßnahmen der Polizei handelt(e) sich dabei um...
_01	<input type="checkbox"/> anlassbezogene Gefährderansprachen
_02	<input type="checkbox"/> regelmäßige Gefährderansprachen (regelmäßiges Aufsuchen am Wohnort, regelmäßiges Vorladen zur Polizeidirektion)
_03	<input type="checkbox"/> zeitweilige/anlassbezogene Observierungen
_04	<input type="checkbox"/> 24/7-Dauerüberwachung
_05	<input type="checkbox"/> Gefährdetenansprache (Ansprechen potentieller Opfer, Information von Kindergärten, Anwohnern etc.)
_06	<input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____
v75	Erfolgte eine Eingruppierung des Probanden in ein polizeiliches Programm? (0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v78 (1) <input type="checkbox"/> ja, aber nur eine Zeit lang (2) <input type="checkbox"/> ja, über die (bisherige) komplette FA-Dauer (3) <input type="checkbox"/> Analoge Anwendung, aber nur eine Zeit lang (4) <input type="checkbox"/> Analoge Anwendung über die (bisherige) komplette FA-Dauer

23

v76	Das Programm heißt... (zusätzlich Bundesland angeben) _____
v77	Anfängliche Risikokategorie: _____;
_01	Risikokategorie entspricht: (1) <input type="checkbox"/> geringem Risiko (2) <input type="checkbox"/> mittlerem Risiko (3) <input type="checkbox"/> hohem Risiko (9) <input type="checkbox"/> unbekannt
v78	Wurde diese Kategorie im Laufe der FA geändert? (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja, die Risikokategorie wurde herabgestuft (2) <input type="checkbox"/> ja, die Risikokategorie wurde heraufgestuft (3) <input type="checkbox"/> ja, (mehrfache) Herauf- und Herabstufung (9) <input type="checkbox"/> unbekannt
v79	Bei nachträglicher EAÜ-Weisung: Wurde diese Kategorie aufgrund der Erteilung der Weisung geändert? (0) <input type="checkbox"/> nein (1) <input type="checkbox"/> ja, die Risikokategorie wurde herabgestuft (2) <input type="checkbox"/> ja, die Risikokategorie wurde heraufgestuft (3) <input type="checkbox"/> ja, (mehrfache) Herauf- und Herabstufung (9) <input type="checkbox"/> unbekannt

3. Kontaktfragen

v80	Wie häufig hatte der Proband durchschnittlich Kontakt zum Bewährungshelfer? (0) <input type="checkbox"/> gar nicht → weiter mit v81 (1) <input type="checkbox"/> weniger als monatlich (2) <input type="checkbox"/> monatlich (3) <input type="checkbox"/> 2-3x im Monat
------------	---

24

(4) wöchentlich und häufiger
(9) unbekannt/nicht ersichtlich

_02 Entwicklung der Kontakthäufigkeit
(0) die Kontakthäufigkeit bleibt eher konstant
(1) die Kontakthäufigkeit nimmt eher zu
(2) die Kontakthäufigkeit nimmt eher ab
(3) die Kontakthäufigkeit ist wechselhaft/uneinheitlich
(9) unbekannt/nicht ersichtlich

_03 Zuverlässigkeit des Probanden
(1) Der Proband war beim Einhalten der Termine (eher) zuverlässig.
(2) Der Proband war beim Einhalten der Termine (eher) unzuverlässig.
(3) Die Zuverlässigkeit war uneinheitlich.

v81

_01 Wie häufig hatte der Proband Kontakt zur Forensischen Ambulanz/zum Therapeuten?
(0) gar nicht (da nicht beteiligt) → *weiter mit v82*
(1) weniger als monatlich
(2) monatlich
(3) 2-3x im Monat
(4) wöchentlich und häufiger
(9) unbekannt/nicht ersichtlich

_02 Entwicklung der Kontakthäufigkeit
(0) die Kontakthäufigkeit bleibt eher konstant
(1) die Kontakthäufigkeit nimmt eher zu
(2) die Kontakthäufigkeit nimmt eher ab
(3) die Kontakthäufigkeit ist wechselhaft/uneinheitlich
(9) unbekannt/nicht ersichtlich

_03 Zuverlässigkeit des Probanden
(1) Der Proband war beim Einhalten der Termine (eher) zuverlässig.
(2) Der Proband war beim Einhalten der Termine (eher) unzuverlässig.
(3) Die Zuverlässigkeit war uneinheitlich.

25

4. Zusammenwirken der Akteure

v82 An wen sendet die GÜL hauptsächlich ihren Bericht über Ereignisse?
(1) FA-Stelle
(2) Bewährungshilfe
(3) gleichermaßen FA-Stelle und Bewährungshilfe
(9) unbekannt

v83 Gibt es – abgesehen von einer Fallkonferenz am Anfang der EAÜ – noch weitere Vernetzungsbemühungen (Helferkonferenzen, Fallkonferenzen, runde Tische...)
(0) nein
(1) ja, aber nur einmalig
(2) ja, aber nur unregelmäßig (etwa bei besonderen Vorkommnissen)
(3) ja, regelmäßig bzw. institutionalisiert
(4) ausschließlich schriftlicher oder telefonischer Kontakt (nicht persönlich)
(9) unbekannt/aus den Akten nicht ersichtlich

v84 Verlauf der FA aus Sicht... (Gesamtbeurteilung nach gesamter Aktenauswertung)

	nicht ersichtlich/ unbekannt	eher gut	mittel	eher schlecht	nicht beteiligt
der FA-Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
der BewHi	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
der ForAmb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
des Auswerters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

v85 Dem Entlassbericht nach war folgende geplante Wohnsitznahme geplant:
(0) keine Planung → *weiter mit v87*
(1) (allgemeinpsychiatrisches) Wohnheim
(2) bei Verwandtschaft
(3) bei Ehegatte/Lebenspartner/(fester) Lebensgefährtin
(4) Freunden/Bekanntem
(5) eigene Wohnung

26

(6) Pension/Hotel
(7) Obdachlosenunterkunft
(8) Wohneinrichtung der Straffälligenhilfe
(9) Betreutes Wohnen (auch nach SGB VIII/KJHG)
(10) unbekannt/aus den Akten nicht ersichtlich → *weiter mit v87*

v86 Wurde dies auch entsprechend umgesetzt?
(0) nein, stattdessen: _____
(1) ja

v87 Umfang und Bedeutung des Arbeitsbeitrags für die FA

	unbekannt	eher niedrig	mittel	eher hoch	nicht beteiligt
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				
BewHi	<input type="checkbox"/>				
ForAmb	<input type="checkbox"/>				
Therapeut	<input type="checkbox"/>				
StVK	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
GÜL	<input type="checkbox"/>				

X. Informationen zum Ablauf/Verlauf der FA

v88 Erfolgte während der FA eine Unterbringung nach PsychKG/UBG?
(0) nein
(1) ja

v89

_01 Erfolgte während der FA ein Antrag auf Unterbringung nach ThuG?
(0) nein → *weiter mit v90*
(1) ja, erfolgreich
(2) ja, aber ohne Erfolg
(3) ja, zunächst erfolgreich, jedoch Entlassung nach BVerfG Urteil

_02 Falls ja:
(1) Antrag vor Erteilung der EAÜ-Weisung gestellt
(2) Antrag nach Erteilung der EAÜ-Weisung gestellt

27

v90 Wurde während der FA ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt?

_01
(0) nein → *weiter mit v91*
(1) ja, erfolgreich
(2) ja, aber ohne Erfolg

_02 Falls ja:
(1) Antrag vor Erteilung der EAÜ-Weisung gestellt
(2) Antrag nach Erteilung der EAÜ-Weisung gestellt

v91 Kam es seit Erteilung der EAÜ-Weisung zu neuen Strafverfahren (Weisungsverstöße ausgenommen)?
(0) nein → *weiter mit v95*
(1) ja

v92 Erste Tat:

_01 Tatverdacht von: (Mehrfachnennung möglich!)
(1) vorsätzliches Tötungsdelikt
(2) Körperverletzungsdelikt
(3) Eigentums-/Vermögensdelikt mit Gewalt (z.B. Raub)
(4) Eigentums-/Vermögensdelikt ohne Gewalt (z.B. Diebstahl, Betrug)
(5) Ehrdelikt
(6) Urkundsdelikt
(7) Brandstiftungsdelikt
(8) Sexualdelikt „hands on“ mit Gewalt
(9) Sexualdelikt „hands on“: (sexueller) Kindesmissbrauch
(10) Sexualdelikt „hands off“
(11) sonstiges Delikt gegen die persönliche Freiheit
(12) Straßenverkehrsdelikt
(13) BtM
(14) Anschlussdelikt (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung)
(15) sonstiges Delikt: _____

_02 Tatzeitpunkt: _____

_03 Ermittlungsverfahren
(0) nein
(1) ja

28

(2) U-Haft

_04 Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft

(0) nein
(1) ja

_05 Sanktionierung? *noch nicht abgeschlossen*

(0) nein
(1) Einstellung des Verfahrens
(2) Freispruch
(3) ja, Geldstrafe in Höhe von _____ Tagessätzen zu _____ EURO
(4) ja, Freiheitsstrafe in Höhe von _____ (zur Bewährung)
(5) Maßregel nach § 63
(6) Maßregel nach § 64
(7) Sicherungsverwahrung (§ 66 I 1 Nr. 1c)
(8) Widerruf der Maßregelauflage zur Bewährung (§ 67g I)
(9) Unbefristete Verlängerung der FA (§ 68c III 1 Nr. 2)
(10) Weisungsänderungen (§ 68d) infolge des Verstoßes

_06 Tatbegehung unter Verstoß gegen EAÜ-Weisung?

(0) nein
(1) ja, Ausgangserlaubnisverstoß
(2) ja, Verletzung Einschlusszone
(3) ja, Verletzung Ausschlusszone
(4) ja, Gerät nicht „betriebsbereit“ gehalten (nicht geladen)
(5) ja, Manipulation am Gerät oder Befestigungsband .

_07 Wurde die Tat aufgrund der EAÜ entdeckt?

(0) nein
(1) ja
(9) unklar

_08 Hat die EAÜ zur Aufklärung der Tat beigetragen?

(0) nein
(1) ja
(9) unklar

29

v93 Zweite Tat: (Vom Abdruck abgesehen, wie v92)

v94 Dritte Tat: (Vom Abdruck abgesehen, wie v92)

v95 Kam es zu strafprozessualen Maßnahmen während der FA?
(0) nein → weiter mit v97
(1) ja

v96 Folgende strafprozessuale Maßnahmen wurden durchgeführt:

_01 Anhaltspunkte für Ermittlungstätigkeit der FA-Stelle (etwa Auskunftersuchen an Dritte, § 463a I 1 StPO)
_02 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a I 2 StPO)
_03 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a II StPO)
_04 Erlass eines Vorführhaftbefehls (§ 463a III StPO)

v97 Datenverwendung

_01 Wurden Geodaten gem. § 463a IV StPO abgerufen?
(0) nein
(1) ja, zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)
(2) ja, zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können (§ 463a Abs.4 S. 2 Nr. 2 StPO)
(3) ja, zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO)
(4) ja, zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 4 StPO), nämlich (*bitte Gefahrlage beschreiben!*)

(5) ja, zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Art (§ 463a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 StPO), nämlich folgender Katalogstrafat: (*bitte Paragraphen aufführen!*)

(6) ja, mit Einwilligung des Verurteilten, außerhalb der in § 463a Abs. 4 StPO normierten Gründen.

_02 Wenn ja, von wem wurden die Daten angefordert?
(1) FA-Stelle
(2) Polizei

30

_03 Gibt es Hinweise darauf, dass Aufenthaltsdaten in der Wohnung des Probanden erhoben wurden? (etwa durch Protokollierung der Löschung)
(0) nein
(1) ja

v98 Kosten der Aufenthaltsüberwachung wurden (teilweise) dem Probanden auferlegt:
(0) nein
(1) ja
(9) unklar

v99 Presseberichterstattung?
(0) nein
(1) ja

v100 Probleme mit der Öffentlichkeit (etwa Proteste, Schulabmeldungen, etc.)
(0) nein
(1) ja, und zwar _____

XI. Sonstige Angaben über den Probanden

v101 Gibt es Hinweise auf psychiatrische Diagnosen?
(0) nein → weiter mit v103
(1) ja

v102 Psychiatrische Diagnosen

_01 Hirnorganische Störungen
_02 Intelligenzminderungen
_03 Schizophrenien
_04 Affektive Störungen
_05 Persönlichkeitsstörungen
_06 Paraphilien
_07 Substanzabhängigkeit/Sucht
_08 Kinder- und jugendpsychiatr. Diagnosen
_09 sonstige: _____

31

v103 Folgende Lebensbereiche lassen sich wie folgt einschätzen:

	positiv/ protektiv	weder- noch	negativ/ kritisch	keine Informationen
allgemein sozialer Empfangsraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Partnerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnsituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkommenssituation/ finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freizeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonst: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

v104 Welche Auswirkungen hatte die EAÜ auf die Lebensbereiche?

	Verbesserung	weder- noch	Verschlechterung	keine Informationen
allgemein sozialer Empfangsraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Partnerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnsituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkommenssituation/ finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freizeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonst: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

v105 Berichtete Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden (Mehrfachnennung möglich!)
(0) keine ersichtlich
(1) Vermeidung bestimmter Situationen/Orte (über Weisungserteilung hinaus)
(2) körperliche Beschwerden (bspw. Hautreizungen)
(3) Abnahme sozialer Kontakte
(4) Stärkung der Selbstkontrolle
(5) berufliche Schwierigkeiten
(6) andere, und zwar: _____

32

**Aktenraster „Evaluierung der Aufenthaltsüberwachung“
VERGLEICHSGRUPPE
Stand: 05.12.2013**

Auswertung: SPSS-Eingabe:

Vor Ausfüllen des Rasters überprüfen: Formelle Voraussetzungen der EAÜ gegeben?
1. Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten? **und**
2. Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Art verhängt/angeordnet? (vgl. Anhang „Katalogstraftaten“)

I. Informationen zur Führungsaufsichtsstelle

v1	Wie EAÜ-Gruppe
v2	Wie EAÜ-Gruppe
v3	Gesch. Z. FA <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

II. Informationen zum Probanden/zur Probandin

v4 – v17	Wie EAÜ-Gruppe
----------	----------------

III. Der FA zugrundeliegende Entscheidung

v18 – v27	Wie EAÜ-Gruppe
-----------	----------------

IV. Informationen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht

v29 – v32	Wie EAÜ-Gruppe
-----------	----------------

V. Möglichkeit der Erteilung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB

v38	Wie EAÜ-Gruppe
v43	<p>Gab es eine Anregung zur Erteilung der EAÜ-Weisung von: (Sofern von mehreren Akteuren: erster Impuls zur Erteilung)</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> keine / nicht ersichtlich</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Polizei</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> Bewährungshilfe</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Führungsaufsichtsstelle</p> <p>(4) <input type="checkbox"/> Staatsanwaltschaft</p> <p>(5) <input type="checkbox"/> Strafvollzug/Maßregelvollzug</p> <p>(6) <input type="checkbox"/> Gutachter</p> <p>(7) <input type="checkbox"/> sonstiger Akteur, nämlich: _____</p>
v44	<p>Einholen eines Sachverständigengutachtens vor einer möglichen Erteilung der EAÜ-Weisung:</p> <p>_01 Gutachten eingeholt?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> kein Gutachten</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Anstaltsinternes Gutachten</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> Anstaltsexternes Gutachten</p> <p>_02 Gegenstand laut Gutachtenauftrag: (Mehrfachnennung möglich!)</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Gefahr der Begehung von Katalogstraftaten (vgl. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB)</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> Eignung der EAÜ, den Probanden durch die Möglichkeit der Datenverwendung von der Begehung weiterer Katalogstraftaten abzuhalten.</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Notwendigkeit der Führungsaufsicht bzw. Möglichkeit des Entfallens</p> <p>(9) <input type="checkbox"/> nicht klar erkennbar</p> <p>_03 Wurde dieser Gutachtenauftrag eingehalten?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein, stattdessen Gutachten zu: _____</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja</p> <p>_04 Profession des Gutachters:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Psychiater (Mediziner)</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> Psychologe</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Kriminologe (Jurist, Soziologe)</p> <p>(9) <input type="checkbox"/> nicht erkennbar</p>

_05	<p>Besondere Auffälligkeiten im Gutachten:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
v45	<p>Existiert ein früheres Gutachten (z.B. zur Frage der Strafrestaussatzung, der Sicherungsverwahrung oder zur Unterbringung nach ThUG)</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja, Datum des letzten Gutachtens: _____</p>
v46	<p>Fand eine EAÜ-Fallkonferenz statt?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein -> weiter mit Frage 49</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja</p>
v47	<p>Vorschläge der Fallkonferenz zur Weisungserteilung</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> wurden nicht gemacht</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung (weitgehend) entsprochen.</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung nicht entsprochen.</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Den Vorschlägen wurde bei der Weisungserteilung teilweise entsprochen.</p>
v48	<p>Wer nahm an dieser Fallkonferenz teil?</p> <p>_01 <input type="checkbox"/> FA-Stelle</p> <p>_02 <input type="checkbox"/> BewHi</p> <p>_03 <input type="checkbox"/> StVK</p> <p>_04 <input type="checkbox"/> ForAmb/Therapeut</p> <p>_05 <input type="checkbox"/> Vertreter der örtlichen Polizei</p> <p>_06 <input type="checkbox"/> Vertreter des polizeilichen Programms</p> <p>_07 <input type="checkbox"/> Staatsanwaltschaft</p> <p>_08 <input type="checkbox"/> Kommune/Gemeinde</p> <p>_09 <input type="checkbox"/> Mitarbeiter der entlassenden Anstalt</p> <p>_10 <input type="checkbox"/> vorbehandelnde Ärzte/Psychotherapeuten</p> <p>_11 <input type="checkbox"/> gesetzliche Betreuer</p> <p>_12 <input type="checkbox"/> Mitarbeiter von Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie</p> <p>_13 <input type="checkbox"/> Vertreter der stationären Maßregelvollzugseinrichtung</p> <p>_14 <input type="checkbox"/> Sonstige, und zwar: _____</p>

v49	<p>Stellungnahme der beteiligten Akteure zur Anordnung einer EAÜ: (evtl. auch im Vorfeld der Fallkonferenz durch schriftliche Stellungnahme)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>(eher) befürwortend</th> <th>(eher) ablehnend</th> <th>unklar</th> <th>nicht beteiligt</th> <th>nicht ersichtlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_01 Bewährungshilfe</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_02 Polizei</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_03 Staatsanwaltschaft</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_04 Vollzug</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>_05 FA-Stelle</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		(eher) befürwortend	(eher) ablehnend	unklar	nicht beteiligt	nicht ersichtlich	_01 Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>	_02 Polizei	<input type="checkbox"/>	_03 Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>	_04 Vollzug	<input type="checkbox"/>	_05 FA-Stelle	<input type="checkbox"/>																				
	(eher) befürwortend	(eher) ablehnend	unklar	nicht beteiligt	nicht ersichtlich																																
_01 Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
_02 Polizei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
_03 Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
_04 Vollzug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
_05 FA-Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																
v50	<p>Sind Gründe für die Nichterteilung der EAÜ-Weisung erkennbar?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja, und zwar (bitte möglichst ausführlich!)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>																																				
v51	<p>Beschäftigt sich der FA-Beschluss mit der Frage der Erteilung einer EAÜ-Weisung?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja</p>																																				
v52	<p>Findet sich in einem Änderungsbeschluss (§ 68d Abs. 1 StGB) ein Hinweis darauf, dass eine EAÜ erwogen wurde?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja, Datum des Beschlusses: _____</p>																																				
v53	<p>Hat die Staatsanwaltschaft die Erteilung der EAÜ-Weisung beantragt?</p> <p>(0) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> ja, als ursprüngliche Weisung</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> ja, als Weisungsänderung</p> <p>(9) <input type="checkbox"/> unklar</p>																																				

VI. Weisungen

v54	Ursprünglich erteilte Weisungen nach § 68b I 1 Nr. StGB; nähere Bestimmung der Weisung (etwa „verbotene Orte“, „verbotene Personen“, Frequenz von Suchmittelkontrollen und Therapeutenkontakt); _____ Anzahl
_01	<input type="checkbox"/> Nr. 1 _____
_02	<input type="checkbox"/> Nr. 2 _____
_03	<input type="checkbox"/> Nr. 3 _____
_04	<input type="checkbox"/> Nr. 4 _____
_05	<input type="checkbox"/> Nr. 5 _____
_06	<input type="checkbox"/> Nr. 6 _____
_07	<input type="checkbox"/> Nr. 7 _____
_08	<input type="checkbox"/> Nr. 8 _____
_09	<input type="checkbox"/> Nr. 9 _____
_10	<input type="checkbox"/> Nr. 10 _____
_11	<input type="checkbox"/> Nr. 11 _____
_12	<input type="checkbox"/> Nr. 12 _____
v55	Nachträgliche Änderung der Weisungen (1=Wegfall; 2=Neuerteilung; 3=Modifikation; bei Angabe von 2/3: nähere Bestimmung der Weisung
_01	<input type="checkbox"/> Nr. 1 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_02	<input type="checkbox"/> Nr. 2 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_03	<input type="checkbox"/> Nr. 3 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____

5

_04	<input type="checkbox"/> Nr. 4 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_05	<input type="checkbox"/> Nr. 5 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_06	<input type="checkbox"/> Nr. 6 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_07	<input type="checkbox"/> Nr. 7 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_08	<input type="checkbox"/> Nr. 8 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_09	<input type="checkbox"/> Nr. 9 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_10	<input type="checkbox"/> Nr. 10 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_11	<input type="checkbox"/> Nr. 11 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
_12	<input type="checkbox"/> Nr. 12 <input type="checkbox"/> _____ Datum des Änderungsbeschlusses: _____
v56	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>
v57	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>

6

VII. Verstöße gegen Weisungen

v65	Gibt es den Verdacht auf Verstöße gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1?		
	(0) <input type="checkbox"/> nein → weiter mit v68		
	(1) <input type="checkbox"/> ja		
v66	Verdacht auf Verstöße gegen	Weisungen – (Anzahl)	
_01	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1: <input type="checkbox"/>	_07 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7: <input type="checkbox"/>	
_02	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2: <input type="checkbox"/>	_08 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 8: <input type="checkbox"/>	
_03	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3: <input type="checkbox"/>	_09 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 9: <input type="checkbox"/>	
_04	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 4: <input type="checkbox"/>	_10 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10: <input type="checkbox"/>	
_05	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 5: <input type="checkbox"/>	_11 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11: <input type="checkbox"/>	
_06	<input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 6: <input type="checkbox"/>	_12 <input type="checkbox"/> § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12: <input type="checkbox"/>	
v67	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>		
v68	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>		

IX. Informationen zur Arbeitsweise/Zusammenarbeit der Akteure

1. Konkret beteiligte Akteure

v69	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>
v70	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>

2. Beteiligung der Polizei

v71	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>
v78	

3. Kontaktfragen

v80	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>
v81	

7

4. Zusammenwirken der Akteure

v83	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>					
v86						
v87	Umfang und Bedeutung des Arbeitsbeitrags für die FA					
		unbekannt	eher niedrig	mittel	eher hoch	nicht beteiligt
	FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				
	BewHi	<input type="checkbox"/>				
	ForAmb	<input type="checkbox"/>				
	Therapeut	<input type="checkbox"/>				
	StVK	<input type="checkbox"/>				
	Polizei	<input type="checkbox"/>				

X. Informationen zum Ablauf/Verlauf der FA

v88-v91	<i>Wie EAÜ-Gruppe</i>
v92	Erste Tat:
_01	Tatverdacht von: (Mehrfachnennung möglich!)
	(1) <input type="checkbox"/> vorsätzliches Tötungsdelikt
	(2) <input type="checkbox"/> Körperverletzungsdelikt
	(3) <input type="checkbox"/> Eigentums-/Vermögensdelikt mit Gewalt (z.B. Raub)
	(4) <input type="checkbox"/> Eigentums-/Vermögensdelikt ohne Gewalt (z.B. Diebstahl, Betrug)
	(5) <input type="checkbox"/> Ehrdelikt
	(6) <input type="checkbox"/> Urkundsdelikt
	(7) <input type="checkbox"/> Brandstiftungsdelikt
	(8) <input type="checkbox"/> Sexualdelikt „hands on“ mit Gewalt
	(9) <input type="checkbox"/> Sexualdelikt „hands on“: (sexueller) Kindesmissbrauch
	(10) <input type="checkbox"/> Sexualdelikt „hands off“
	(11) <input type="checkbox"/> sonstiges Delikt gegen die persönliche Freiheit
	(12) <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsdelikt
	(13) <input type="checkbox"/> BtM
	(14) <input type="checkbox"/> Anschlussdelikt (z.B. Hehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung)
	(15) <input type="checkbox"/> sonstiges Delikt: _____

8

_02 Tatzeitpunkt: _____

_03 Ermittlungsverfahren
 (0) nein
 (1) ja
 (2) U-Haft

_04 Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft
 (0) nein
 (1) ja

_05 Sanktionierung? *noch nicht abgeschlossen*
 (0) nein
 (1) Einstellung des Verfahrens
 (2) Freispruch
 (3) ja, Geldstrafe in Höhe von _____ Tagessätzen zu _____ EURO
 (4) ja, Freiheitsstrafe in Höhe von _____ (zur Bewährung)
 (5) Maßregel nach § 63
 (6) Maßregel nach § 64
 (7) Sicherungsverwahrung (§ 66 I 1 Nr. 1c)
 (8) Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung (§ 67g I)
 (9) Unbefristete Verlängerung der FA (§ 68c III 1 Nr. 2)
 (10) Weisungsänderungen (§ 68d) infolge des Verstoßes

v93 *Wie v92*

v94 *Wie v92*

v95 *Wie EAÜ-Gruppe*

v96

v99 *Wie EAÜ-Gruppe*

v100

9

XI. Sonstige Angaben über den Probanden

v101 *Wie EAÜ-Gruppe*

v103

v104 Welche Auswirkungen hatte die FA auf die Lebensbereiche?

	Verbesserung	weder-noch	Verschlechterung	keine Informationen
allgemein sozialer Empfangsraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Partnerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnsituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkommenssituation/ finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freizeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonst: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

v108 Auffälligkeiten/Entwicklung des sozialen Empfangsraums (inkl. Partnerschaft)

v109 Auffälligkeiten/Entwicklung des Erwerbslebens

v110 Auffälligkeiten/Entwicklung der finanziellen Situation

v111 Auffälligkeiten/Entwicklung der Wohnsituation

10

v112 Auffälligkeiten/Entwicklungen im Bereich des psychiatrischen Befundes

v113 *Wie EAÜ-Gruppe*

v116

XII. SONDERVARIABLE: laufend

v119 Unbeendete FA: Voraussichtliches FA - Ende
 I
 . .

XIII. SONDERVARIABLE: beendet

v119 Beendete FA: Beendigungsgrund
 b

_02 Ende der FA wegen:
 (1) Beendigung der FA wegen Fristablauf (§ 68c I 1)
 (2) Aufhebung der FA wegen positiver Prognose (§ 68e II)
 (3) Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 68e I 1 Nr. 1)
 (4) Vollzug einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist (§ 68e I 1 Nr. 2)
 (5) Eintritt einer neuen FA (§ 68e I 1 Nr. 3)
 (6) Anordnung des Entfallens der FA weil es ihrer nicht bedarf (§ 68e I 3)
 (7) Anordnung des Entfallens bei bestehender unbefristeter FA (§ 68e I 4)
 (8) Erledigung der FA nach Ablauf nach Erlassen einer Strafe/eines Strafrests zur Bewährung bzw. nach Erledigung eines Berufsverbots (§ 68g III)
 (9) Entfallen der FA nach Vollverbüßung wegen positiver Prognose (§ 68f II)
 (10) wegen Tod des Verurteilten
 (11) sonst, und zwar _____

v120 Datum FA - Ende
 b
 . .

11

v122 *Wie EAÜ-Gruppe*

12



Institut für Kriminologie

Fragebogen an die BewährungshelferInnen mit Beteiligung an FA-Verfahren mit EAÜ

Forschungsprojekt zur Evaluation der
Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen führt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine bundesweite Evaluation der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ durch. Diese umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnete Weisung wurde zum 01.01.2011 als § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt. Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit der EAÜ befragen. **Ihre Antworten ermöglichen es uns, auch die praktischen Erfahrungen mit der EAÜ in unsere Studie zu integrieren.** Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa **20 Minuten** Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig. Alle Angaben werden anonym behandelt.

Kontakt:

Anne Bräuchle | Tel.: 07071/29-78114 | anne.braeuchle@jura.uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Jörg Kinzig | Tel.: 07071/29-72549 | joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Persönliche Angaben

1. Welche Ausbildung haben Sie?

- Studium der (Sozial-)Pädagogik / Soziale Arbeit
- Ausbildung in der (Justiz-)Verwaltung
- Andere Ausbildung und zwar _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Ausbildung ein

2. Arbeiten Sie Teil- oder Vollzeit?

Vollzeit entspricht einer 100 Prozent Stelle.

Ich arbeite %.

3. Wie lange sind Sie schon in der Bewährungshilfe tätig?

Seit Jahren.

4. In welchem Bundesland sind Sie tätig?

_____ Bundesland

2

Erfahrungen mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

5. Wieviele Probanden mit EAÜ-Weisung wurden bisher von Ihnen betreut?

Bitte tragen Sie die Anzahl bisher betreuter EAÜ-Probanden in die Kästchen ein. Zählen Sie hierfür sowohl früher als auch aktuell betreute Probanden.

Probanden

6. Wie zeitaufwändig ist die Bearbeitung von EAÜ-Fällen im Vergleich zum Durchschnitt der FA-Fälle?

viel weniger aufwändig	etwas weniger aufwändig	etwa gleich aufwändig	etwas auf- wändiger	viel auf- wändiger
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5

7. Wie anspruchsvoll sind diese Fälle in ihrer Bearbeitung im Vergleich zum Durchschnitt der FA-Fälle?

viel weniger an- spruchsvoll	etwas weniger an- spruchsvoll	etwa gleich anspruchsvoll	etwas an- spruchsvoll	viel an- spruchsvoll
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5

8. Wie häufig haben Sie durchschnittlich Kontakt zu EAÜ-Probanden?

Bitte pro Zeile ein Kästchen ankreuzen.

	weniger als jährlich	(mehrmals) jährlich	(mehrmals) monatlich	(mehrmals) wöchent- lich	(mehrmals) täglich
persönlicher Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
telefonischer Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Wann erfolgt üblicher Weise der Erstkontakt zu EAÜ-Probanden?

- Vor der Entlassung aus JVA oder Maßregelvollzug.
- Möglichst zeitnah nach der Entlassung.
- Zu einem anderen Zeitpunkt, nämlich _____

Bitte Zeitpunkt näher beschreiben.

10. Wieviele BewährungshelferInnen sind für einen EAÜ-Probanden zuständig?

- Für einen EAÜ-Probanden ist ein Bewährungshelfer / eine Bewährungshelferin zuständig.
- Für einen EAÜ-Probanden sind mindestens zwei BewährungshelferInnen zuständig. (Doppelte Zuständigkeit)

4

3

11. Wie wirkt sich die EAÜ auf Ihre Arbeit aus?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu	
Die EAÜ erleichtert die Überwachung von Weisungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ verbessert das Vertrauensverhältnis zu den Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ verschlechtert das Vertrauensverhältnis zu den Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch die EAÜ bleibt mir mehr Zeit für helfende Angebote an den Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch die EAÜ bleibt mir weniger Zeit für helfende Angebote an den Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ entlastet mich hinsichtlich der Kontrolle des Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die EAÜ hat weitere/andere Auswirkungen auf meine Arbeit, nämlich:

12. Wie wirkt sich die EAÜ auf die Probanden aus?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu	
Sie erhöht die Selbstkontrolle des Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie schreckt den Probanden ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie erschwert die Aufnahme einer bezahlten Arbeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie belastet das Familienleben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie belastet Partnerschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie führt zu sozialer Isolation.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie führt zu körperlichen Beschwerden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sie stigmatisiert den Probanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Wie gut fühlen Sie sich informiert über...

	überhaupt nicht informiert				umfassend informiert	
... die Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Umsetzung der EAÜ in Ihrem Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die technische Funktionsweise der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Datenverwendung bei einer EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Wie gut sind EAÜ-Probanden über die technischen Möglichkeiten der Fußfessel informiert?

überhaupt nicht informiert				umfassend informiert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5

15. Teilweise besteht vor Erteilung der EAÜ-Weisung die Möglichkeit der Stellungnahme, z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen. Geben Sie in der Regel ein Votum für bzw. gegen die Erteilung der EAÜ-Weisung ab?

- Ja, üblicher Weise äußert sich die Bewährungshilfe dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Nein, die Bewährungshilfe äußert sich üblicher Weise nicht dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Die Bewährungshilfe äußert sich in Einzelfällen dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.

16. Welche besonderen Herausforderungen stellen sich bei der Bearbeitung von EAÜ-Fällen?

Bitte pro Zeile ein Kästchen ankreuzen.

	(fast) nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
umfangreiche Akten	<input type="checkbox"/>				
besondere psychische Belastung für die MitarbeiterInnen	<input type="checkbox"/>				
große Anzahl beteiligter Akteure	<input type="checkbox"/>				
schwierige Probandenpersönlichkeiten	<input type="checkbox"/>				
große Anzahl an Weisungen	<input type="checkbox"/>				
häufige Verstöße gegen Weisungen	<input type="checkbox"/>				
besonderes Medieninteresse	<input type="checkbox"/>				

17. Wie beurteilen Sie die technische Umsetzung der „elektronischen Fußfessel“?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu	
Alles in allem funktioniert die elektronische Überwachung gut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es kommt zu einer großen Anzahl an Meldungen, die letztendlich nicht auf einen Weisungsverstoß zurückzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es ist für die Bewährungshilfe schwierig zu beurteilen, wann tatsächlich ein Weisungsverstoß vorliegt und wann eine Meldung lediglich technische Gründe hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Beurteilung, ob ein Weisungsverstoß vorliegt, spielt die Einschätzung der MitarbeiterInnen der GÜL eine große Rolle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Batterielaufzeit der Fußfessel ist ausreichend lang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. Wie bewerten Sie die Anordnungspraxis bei der EAÜ?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu			stimme voll zu		
Alles in Allem wird die EAÜ bei Probanden angeordnet, bei denen sie sinnvoll ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gerichte prüfen die Erteilung sehr sorgfältig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird insgesamt zu selten erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird insgesamt zu häufig erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird bei den falschen Tätern erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richter haben ausreichend gute Kenntnisse über die technischen Voraussetzungen der EAÜ.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeiten der EAÜ werden im Allgemeinen überschätzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Die Möglichkeit, eine EAÜ-Weisung zu erteilen, besteht seit Januar 2011. Wurden Sie über diese neue Weisung von offizieller Seite informiert?

- Nein.
- Ja, durch eine Broschüre o.Ä.
- Ja, es gab eine Informationsveranstaltung.
- Ja, nämlich durch _____.

Bitte hier Art der Information eintragen.

20. Wenn ja, von wem kam diese Information? (z.B. Landesregierung, Justizverwaltung, Polizei...)

Beteiligung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure

Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

21. Mit welchen Akteuren arbeiten Sie bei FA-Probanden mit EAÜ-Weisung in der Regel zusammen?

Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- Führungsaufsichtsstelle
- Polizei
- Forensische Ambulanz
- externe Therapeuten
- entlassende Anstalten (JVA, Maßregelvollzug)
- Strafvollstreckungskammer
- Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder ("GÜL")
- Sonstige, nämlich: _____

Bitte Akteur nennen.

22. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit bei EAÜ-Probanden mit den jeweiligen Akteuren?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	schlecht		gut		keine Zusammenarbeit
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
GÜL	<input type="checkbox"/>				

23. Wie beurteilen Sie den Einfluss der folgenden Akteure auf die Ausgestaltung der Führungsaufsicht bei EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher bewerten Sie den Einfluss.

	kein Einfluss			großen Einfluss		
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>					
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>					
Polizei	<input type="checkbox"/>					
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>					
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>					
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>					
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>					
GÜL	<input type="checkbox"/>					

24. Wie beurteilen Sie den Beitrag der folgenden Akteure für die Legalbewährung der EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größer bewerten Sie den Beitrag.

	kein Beitrag			großer Beitrag		
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>					
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>					
Polizei	<input type="checkbox"/>					
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>					
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>					
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>					
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>					
GÜL	<input type="checkbox"/>					

25. Finden in Ihrem LG-Bezirk Falkkonferenzen für EAÜ-Probanden statt?

- Nein, es gibt keine Falkkonferenzen. → weiter mit Frage 29.
- Ja, es finden Falkkonferenzen statt, an denen wir jedoch nicht teilnehmen.
- Ja, es finden Falkkonferenzen statt, an denen wir (in der Regel) auch teilnehmen.

26. Zu welchem Zeitpunkt finden diese Falkkonferenzen statt?

- Üblicher Weise einmalig vor Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise einmalig nach Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise vor Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Falkkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.
- Üblicher Weise nach Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Falkkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.

27. Von wem geht die Initiative für Falkkonferenzen am häufigsten aus?

- Führungsaufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- Forensische Ambulanz
- Strafvollstreckungskammer
- Polizei
- entlassende Anstalt (JVA, Maßregelvollzug)
- sonstige, und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier ein, von wem die Initiative ausgeht.

28. Wer nimmt an diesen Falkkonferenzen in der Regel teil?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Mitarbeiter der entlassenden Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				

Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

29. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto höher schätzen Sie die Akzeptanz ein.

	sehr geringe Akzeptanz				sehr hohe Akzeptanz
... unter Bewährungshelfern	<input type="checkbox"/>				
... innerhalb der Justiz Ihres Bundeslandes	<input type="checkbox"/>				
... in der deutschen Bevölkerung	<input type="checkbox"/>				

13

30. Was ist Ihre Prognose für die Zukunft der EAÜ?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie der Aussage zu.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Anordnungszahlen werden ansteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird sich nicht dauerhaft als Weisung etablieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird immer einigen schweren, rückfallgefährdeten Tätern vorbehalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anordnungsmöglichkeiten werden immer weiter ausgeweitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeit der EAÜ wird zu kürzeren Unterbringungen und Verwahrungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

31. Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet, als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?

14

Einstellungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

32. Kriminalpolitische Einstellungen zur momentanen Ausgestaltung der EAÜ

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist alles in allem - sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisung schreckt Täter davon ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ dient mehr der Überwachung als der Betreuung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind ausreichend restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind zu restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch die EAÜ kann die Begehung von Straftaten letztendlich nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ erleichtert die Überführung nach einer Straftat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigen deren Nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15

33. Kriminalpolitische Erwägungen zur Zukunft der EAÜ

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraf-täter sollte aufgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die polizeiliche Rund-Um-die-Uhr Überwachung sollte gesetzlich geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

34. Welche Alternativen zur EAÜ gibt es?

	keine Alternative				vollwertige Alternative
Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	<input type="checkbox"/>				
Aufenthaltsweisungen	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
polizeiliche 24/7 Überwachung	<input type="checkbox"/>				

Etwas anderes, nämlich: _____
Bitte Alternative nennen.

16

35. Für wie geeignet halten Sie die EAÜ bei folgenden Tätergruppen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto geeigneter bewerten Sie die EAÜ für die jeweilige Gruppe.

	überhaupt nicht geeignet				gut geeignet
ehemalige Sicherungsverwahrte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 63er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 64er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollverbüßer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Persönlichkeitsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schizophrene Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Paraphilien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ältere Probanden (über 60 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Substanzabhängige Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewaltstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, an unserer Befragung teil zu nehmen. Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Herbst 2014.

36. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Institut für Kriminologie

Fragebogen an MitarbeiterInnen polizeilicher Risikoprogramme

Forschungsprojekt zur Evaluation der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen führt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine bundesweite Evaluation der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ durch. Diese umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnete Weisung wurde zum 01.01.2011 als § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt. Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit der EAÜ befragen. **Ihre Antworten ermöglichen es uns, auch die praktischen Erfahrungen mit der EAÜ in unsere Studie zu integrieren.** Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa **20 Minuten** Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig. Alle Angaben werden anonym behandelt.

Kontakt:

Anne Bräuchle | Tel.: 07071/29-78114 | anne.braeuchle@jura.uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Jörg Kinzig | Tel.: 07071/29-72549 | joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Persönliche Angaben

1. In welcher Laufbahn befinden Sie sich?

- mittlerer Dienst
- gehobener Dienst
- höherer Dienst

2. Wie lautet Ihre Dienstbezeichnung?

3. Seit wievielen Jahren sind Sie schon bei der Polizei tätig?

Seit _____ Jahren.

4. Seit wievielen Jahren sind Sie schon in dem polizeilichen Risikoprogramm tätig?

Seit _____ Jahren.

5. In welchem Bundesland sind Sie tätig?

2

Erfahrungen mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

6. Wie heißt das Überwachungskonzept Ihres Bundeslandes für Führungsaufsichtsprobanden (KURS, HEADS etc.)?

7. Werden alle Führungsaufsichtsprobanden mit EAÜ-Weisung in dieses Programm aufgenommen?

- Ja, die EAÜ-Weisung führt immer zur Aufnahme in das Programm.
- Nein, nur wenn sie Sexualstraftäter sind.
- Prinzipiell werden zwar nur Sexualstraftäter von dem Programm erfasst, es wird jedoch auf andere Probanden mit EAÜ immer analog angewendet.
- Bei Nichtsexualstraftätern wird im Einzelfall über eine Aufnahme entschieden.

8. Wieviele Probanden mit EAÜ-Weisung wurden bisher durch das Programm Ihres Bundeslandes überwacht?

Bitte tragen Sie die Anzahl bisher überwachter EAÜ-Probanden in die Kästchen ein. Zählen Sie hierfür sowohl früher, als auch aktuell betreute Probanden. Ausschlaggebend ist nicht Ihre persönliche Erfahrung mit den Probanden, sondern die der MitarbeiterInnen in Ihrem Bundesland.

ca. Probanden

9. Welche Risikokategorien existieren im Programm Ihres Bundeslandes?

Bitte führen Sie die verschiedenen Risikokategorien auf. Beschreiben Sie, welchem Risiko (geringes Risiko, mittleres Risiko, hohes Risiko) diese Kategorien jeweils entsprechen.

3

10. In welche Risikokategorie werden EAÜ-Probanden anfangs eingestuft?

- EAÜ-Probanden werden in keine Risikokategorie eingestuft.
- Es gibt keine feste Risikokategorie für EAÜ-Probanden. In welche Kategorie sie eingestuft werden, hängt vom Einzelfall ab.
- Zu Beginn der Führungsaufsicht grundsätzlich in _____

Kategorie

11. Führen Sie bei EAÜ-Probanden Gefährderansprachen durch?

Mehrfachnennung möglich: Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- Nein, an EAÜ-Probanden werden üblicher Weise keine Gefährderansprachen gerichtet.
- Ja, einmalig direkt nach der Entlassung.
- Ja, einmalig zu einem anderen Zeitpunkt.
- Ja, anlassbezogen (z.B. bei Weisungsverstößen).

12. Führen Sie bei EAÜ-Probanden zusätzlich eine polizeiliche Dauerobservation durch?

- Nein, EAÜ und Dauerobservation schließen einander aus.
- Eine Dauerobservation ist auch neben einer EAÜ möglich. Es kommt praktisch jedoch nicht vor.
- Ja, in meinem Bundesland gibt es einen oder mehrere EAÜ-Probanden, die zusätzlich polizeilich überwacht werden.

13. Welche weiteren Maßnahmen führen Sie bei EAÜ-Probanden durch?

	nie	in Einzelfällen	regelmäßig	immer
Gespräche mit Probanden (ohne Gefährderansprachen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdetenansprachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anregung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Observation bestimmter Orte (z.B. Kindergärten, Spielplätze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4

14. Teilweise besteht vor Erteilung der EAÜ-Weisung die Möglichkeit der Stellungnahme, z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen. Ergeht seitens des polizeilichen Programms ein Votum für bzw. gegen die EAÜ-Weisung?

- Ja, üblicher Weise äußern wir uns dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Nein, wir äußern uns nicht dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Wir äußern uns in Einzelfällen dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.

15. Die Möglichkeit, eine EAÜ-Weisung zu erteilen, besteht seit Januar 2011. Würden MitarbeiterInnen Ihres Überwachungskonzepts über diese neue Weisung von offizieller Seite informiert?

- Nein.
- Ja, durch eine Broschüre o.Ä.
- Ja, es gab eine Informationsveranstaltung.
- Ja, nämlich durch _____.
Bitte hier Art der Information eintragen.

16. Wenn ja, von wem kam diese Information? (z.B. Landesregierung, Justizverwaltung, Innenministerium...)

Beteiligung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure

Gemeint ist die Zusammenarbeit ihres Überwachungsprogramms. Ausschlaggebend ist also nicht ihre persönliche Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, sondern die der jeweils zuständigen MitarbeiterInnen. Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

17. Mit welchen Akteuren arbeiten Sie bei FA-Probanden mit EAÜ Weisung in der Regel zusammen?

Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- Bewährungshilfe
- FA-Stelle
- Forensische Ambulanz
- externe Therapeuten
- entlassende Anstalten (JVA, Maßregelvollzug)
- Strafvollstreckungskammer
- Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder ("GÜL")
- Andere Referate der Polizei
- Örtliche Polizei
- Sonstige, nämlich: _____
Bitte Akteur nennen.

18. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit bei EAÜ-Probanden mit den jeweiligen Akteuren?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	schlecht		gut		keine Zusammenarbeit
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
GÜL	<input type="checkbox"/>				
Andere Referate der Polizei	<input type="checkbox"/>				
Örtliche Polizei	<input type="checkbox"/>				

19. Finden in Ihrem Bundesland Fallkonferenzen für EAÜ-Probanden statt?

- Nein, es gibt keine Fallkonferenzen. → Weiter mit Frage 23.
- Ja, es finden Fallkonferenzen statt, an denen wir jedoch nicht teilnehmen.
- Ja, es finden Fallkonferenzen statt, an denen wir (in der Regel) auch teilnehmen.

20. Zu welchem Zeitpunkt finden diese Fallkonferenzen statt?

- Üblicher Weise einmalig vor Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise einmalig nach Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise vor Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Fallkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.
- Üblicher Weise nach Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Fallkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.

21. Von wem geht die Initiative für Fallkonferenzen am häufigsten aus?

- Führungsaufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- Forensische Ambulanz
- Strafvollstreckungskammer
- Polizei
- entlassende Anstalt (JVA, Maßregelvollzug)
- sonstige, und zwar: _____
Bitte tragen Sie hier ein, von wem die Initiative ausgeht.

22. Wer nimmt an diesen Fallkonferenzen in der Regel teil?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Mitarbeiter der entlassenden Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				

Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

23. Wie schätzen sie die Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher schätzen Sie die Akzeptanz ein.

	sehr geringe Akzeptanz				sehr hohe Akzeptanz
... unter MitarbeiterInnen polizeilicher Risikoprogramme	<input type="checkbox"/>				
... unter PolizistInnen allgemein	<input type="checkbox"/>				
... innerhalb der Justiz Ihres Bundeslandes	<input type="checkbox"/>				
... in der deutschen Bevölkerung	<input type="checkbox"/>				

24. Was ist Ihre Prognose für die Zukunft der EAÜ?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie der Aussage zu.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Anordnungszahlen werden ansteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird sich nicht wirklich als Weisung etablieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird immer einigen schweren, rückfallgefährdeten Tätern vorbehalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anordnungsmöglichkeiten werden immer weiter ausgeweitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeit der EAÜ wird zu kürzeren Unterbringungen und Verhaftungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

25. Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet, als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?

Einstellungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

26. Kriminalpolitische Einstellungen zur momentanen Ausgestaltung der EAÜ

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist alles in allem - sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisung schreckt Täter davon ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind ausreichend restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind zu restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch die EAÜ kann die Begehung von Straftaten letztendlich nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigen deren Nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

27. Kriminalpolitische Erwägungen zur Zukunft der EAÜ

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraf-täter sollte aufgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die polizeiliche Rund-Um-die-Uhr Überwachung sollte gesetzlich geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldungen der GÜL über Weisungsverstöße sollten auch an die polizeilichen Programme gehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Welche Alternativen zur EAÜ gibt es?

	keine Alternative				vollwertige Alternative
Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	<input type="checkbox"/>				
Aufenthaltsweisungen	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
polizeiliche 24/7 Überwachung	<input type="checkbox"/>				

Etwas anderes, nämlich: _____
Bitte Alternative nennen.

29. Für wie geeignet halten Sie die EAÜ bei folgenden Tätergruppen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto geeigneter bewerten Sie die EAÜ für die jeweilige Gruppe.

	überhaupt nicht geeignet				gut geeignet
ehemalige Sicherungsverwahrte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 63er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 64er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollverbüßer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Persönlichkeitsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schizophrene Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Paraphilien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ältere Probanden (über 60 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Substanzabhängige Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewaltstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, an unserer Befragung teil zu nehmen. Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Herbst 2014.

30. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Institut für Kriminologie

Fragebogen an RichterInnen in Strafvollstreckungskammern mit EAÜ-Erfahrung

Forschungsprojekt zur Evaluation der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen führt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine bundesweite Evaluation der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ durch. Diese umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnete Weisung wurde zum 01.01.2011 als § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt. Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit der EAÜ befragen. **Ihre Antworten ermöglichen es uns, auch die praktischen Erfahrungen mit der EAÜ in unsere Studie zu integrieren.** Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa **20 Minuten** Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen.

Dieser Fragebogen richtet sich an RichterInnen von Strafvollstreckungskammern, die schon selbst eine EAÜ-Weisung erteilt haben. Sollten Sie bislang noch keine solche Weisung erteilt haben, verwenden Sie bitte den Fragebogen für StrafvollstreckungsrichterInnen ohne EAÜ-Erfahrung.

Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig. Alle Angaben werden anonym behandelt.

Kontakt:

Anne Bräuchle | Tel.: 07071/29-78114 | anne.braeuchle@jura.uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Jörg Kinzig | Tel.: 07071/29-72549 | joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Erfahrungen mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

5. In wievielen Fällen haben Sie bislang eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB (elektronische Aufenthaltsüberwachung) erteilt?

In Fällen.

6. Von welchem Akteur wurde Ihre erste EAÜ-Erteilung angeregt?

- Von keinem Akteur.
- von der Führungsaufsichtsstelle
- von der Bewährungshilfe
- von der entlassenden Anstalt
- von einem (psychiatrischen oder psychologischen) Gutachter
- von der forensische Ambulanz
- von einem niedergelassene Psychotherapeuten
- von der Polizei (im Rahmen von Programmen für Straftäter mit besonderer Rückfallgefahr, zB KURS, HEADS)
- von einem anderen Akteur, nämlich: _____
Akteur

7. Die Möglichkeit, eine EAÜ-Weisung zu erteilen, besteht seit Januar 2011. Wurden Sie über diese neue Weisung von offizieller Seite informiert?

- Nein.
- Ja, durch eine Broschüre o.Ä.
- Ja, es gab eine Informationsveranstaltung.
- Ja, nämlich durch _____
Bitte hier Art der Information eintragen.

8. Wenn ja, von wem kam diese Information? (z.B. Landesregierung, Justizverwaltung, Polizei...)

9. Holen Sie vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten ein?

- Nein, grundsätzlich nicht.
- In Einzelfällen wird ein Gutachten eingeholt.
- Ja, ich hole grundsätzlich ein Gutachten vor Erteilung der Weisung ein.

Persönliche Angaben

1. Seit wievielen Jahren sind Sie schon als RichterIn an einer Strafvollstreckungskammer tätig?

Seit Jahren.

2. Sind Sie der/die Vorsitzende einer StVK?

- Nein
- Ja

3. Zu welchem Anteil Ihrer Arbeitszeit sind Sie in einer StVK aktiv?

Zu Prozent

4. In welchem Bundesland liegt das Landgericht, an dem Sie tätig sind?

Bitte Bundesland eintragen.

10. Wie beurteilen Sie die technische Umsetzung der „elektronischen Fußfessel“?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Alles in allem funktioniert die elektronische Überwachung gut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es kommt zu einer großen Anzahl an Meldungen, die letztendlich nicht auf einen Weisungsverstoß zurückzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es ist für die StVK schwierig zu beurteilen, wann tatsächlich ein Weisungsverstoß vorliegt und wann eine Meldung lediglich technische Gründe hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Beurteilung, ob ein Weisungsverstoß vorliegt, spielt die Einschätzung der MitarbeiterInnen der GÜL eine große Rolle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Batterielaufzeit der Fußfessel ist ausreichend lang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Wie gut fühlen Sie sich informiert über...

	überhaupt nicht informiert				umfassend informiert
... die Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Umsetzung der EAÜ in Ihrem Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die technische Funktionsweise der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Datenverwendung bei einer EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Wie schätzen Sie den Informationsgrad von RichterInnen anderer Strafvollstreckungskammern ein, hinsichtlich...

	überhaupt nicht informiert				umfassend informiert
... der Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Umsetzung der EAÜ in ihrem Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der technischen Funktionsweise der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Datenverwendung bei einer EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beteiligung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure

13. Wie häufig bekommen Sie von folgenden Akteuren konkrete Anregungen zur Erteilung einer EAÜ-Weisung?

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
(psychiatrische) Gutachter	<input type="checkbox"/>				
forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
niedergelassene Psychotherapeuten	<input type="checkbox"/>				
Polizei (im Rahmen von Programmen für Straftäter mit besonderer Rückfallgefahr, zB KURS, HEADS)	<input type="checkbox"/>				

14. Wie häufig folgen Sie den Anregungen der genannten Akteure zur Erteilung einer EAÜ-Weisung?

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
(psychiatrische) Gutachter	<input type="checkbox"/>				
forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
niedergelassene Psychotherapeuten	<input type="checkbox"/>				
Polizei (im Rahmen von Programmen für Straftäter mit besonderer Rückfallgefahr, zB KURS, HEADS)	<input type="checkbox"/>				

15. Finden in Ihrem LG-Bezirk Fallkonferenzen für EAÜ-Probanden statt?

- Nein, es gibt keine Fallkonferenzen. → Weiter mit Frage 19.
- Ja, es finden Fallkonferenzen statt, an denen meine StVK jedoch nicht teilnimmt.
- Ja, es finden Fallkonferenzen statt, an denen meine StVK (in der Regel) auch teilnimmt.

16. Zu welchem Zeitpunkt finden diese Fallkonferenzen statt?

- Üblicher Weise einmalig vor Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise einmalig nach Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise vor Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Fallkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.
- Üblicher Weise nach Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Fallkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.

17. Von wem geht die Initiative für Fallkonferenzen am häufigsten aus?

- Führungsaufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- Forensische Ambulanz
- Strafvollstreckungskammer
- Polizei
- entlassende Anstalt (JVA, Maßregelvollzug)
- sonstige, und zwar: _____

Bitte tragen Sie hier ein, von wem die Initiative ausgeht.

18. Wer nimmt an diesen Fallkonferenzen in der Regel teil?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Mitarbeiter der entlassenden Anstalt	<input type="checkbox"/>				
forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				

19. Wie beurteilen Sie den Einfluss der folgenden Akteure auf die Ausgestaltung der Führungsaufsicht bei EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher bewerten Sie den Einfluss.

	kein Einfluss				großen Einfluss
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
GÜL	<input type="checkbox"/>				

20. Wie beurteilen Sie den Beitrag der folgenden Akteure für die Legalbewährung der EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größer bewerten Sie den Beitrag.

	kein Beitrag				großer Beitrag
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
GÜL	<input type="checkbox"/>				

Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

21. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto höher schätzen Sie die Akzeptanz ein.

	sehr geringe Akzeptanz				sehr hohe Akzeptanz
... unter RichterInnen in der Strafvollstreckung	<input type="checkbox"/>				
... innerhalb der Justiz Ihres Bundeslandes	<input type="checkbox"/>				
... in der deutschen Bevölkerung	<input type="checkbox"/>				

22. Was ist Ihre Prognose für die Zukunft der EAÜ?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie der Aussage zu.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Anordnungszahlen werden ansteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird sich nicht wirklich als Weisung etablieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird immer einigen schweren, rückfallgefährdeten Tätern vorbehalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anordnungsmöglichkeiten werden immer weiter ausgeweitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeit der EAÜ wird zu kürzeren Unterbringungen und Verwahrungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet, als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?

Einstellungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

24. Kriminalpolitische Einstellungen zur momentanen Ausgestaltung der EAÜ

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist alles in allem - sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisung schreckt Täter davon ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ dient mehr der Überwachung als der Betreuung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind ausreichend restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind zu restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch die EAÜ kann die Begleichung von Straftaten letztendlich nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigen deren Nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

25. Wie beurteilen Sie die zweijährige Überprüfungsfrist? (§ 68d Abs. 2 StGB)

- Die Überprüfungsfrist ist zu kurz. Eine Überprüfung sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt zwingend vorgeschrieben sein.
- Die Überprüfungsfrist ist angemessen.
- Die Überprüfungsfrist ist zu lang. Eine Überprüfung sollte schon zu einem früheren Zeitpunkt zwingend vorgeschrieben sein.

26. Welche Alternativen zur EAÜ gibt es?

	keine Alternative				vollwertige Alternative
Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	<input type="checkbox"/>				
Aufenthaltsweisungen	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
polizeiliche 24/7 Überwachung	<input type="checkbox"/>				

Etwas anderes, nämlich: _____
Bitte Alternative nennen.

27. Kriminalpolitische Erwägungen zur Zukunft der EAÜ

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraf-täter sollte aufgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die polizeiliche Rund-Um-die-Uhr Überwachung sollte gesetzlich geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Sollte es eine Höchstfrist für die EAÜ-Weisung geben?

- Nein, die Fristen der Führungsaufsicht (mit Entfristungsmöglichkeiten) sind angemessen.
- Ja, die EAÜ sollte maximal für die Dauer von Jahren möglich sein.

29. Für wie geeignet halten Sie die EAÜ bei folgenden Tätergruppen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto geeigneter bewerten Sie die EAÜ für die jeweilige Gruppe.

	überhaupt nicht geeignet				gut geeignet
ehemalige Sicherungsverwahrte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 63er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ehemalige § 64er	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollverbüßer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Persönlichkeitsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schizophrene Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Probanden mit Paraphilien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ältere Probanden (über 60 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Substanzabhängige Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewaltstraftäter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, an unserer Befragung teil zu nehmen. Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Herbst 2014.

30. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Institut für Kriminologie

Fragebogen an RichterInnen in Strafvollstreckungskammern ohne EAÜ-Erfahrung

Forschungsprojekt zur Evaluation der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen führt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine bundesweite Evaluation der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ durch. Diese umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnete Weisung wurde zum 01.01.2011 als § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt. Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit der EAÜ befragen. **Ihre Antworten ermöglichen es uns, auch die praktischen Erfahrungen mit der EAÜ in unsere Studie zu integrieren.** Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa **20 Minuten** Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen.

Dieser Fragebogen richtet sich an RichterInnen von Strafvollstreckungskammern, die bislang noch keine EAÜ-Weisung erteilt haben. Sollten Sie hingegen schon selbst eine solche Weisung erteilt haben, verwenden Sie bitte den Fragebogen für StrafvollstreckungsrichterInnen mit EAÜ-Erfahrung.

Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig. Alle Angaben werden anonym behandelt.

Kontakt:

Anne Bräuchle | Tel.: 07071/29-78114 | anne.braeuchle@jura.uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Jörg Kinzig | Tel.: 07071/29-72549 | joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Kenntnisse über die Elektronische Aufenthaltsüberwachung

5. Die Möglichkeit, eine EAÜ-Weisung zu erteilen, besteht seit Januar 2011. Wurden Sie über diese neue Weisung von offizieller Seite informiert?

- Nein.
- Ja, durch eine Broschüre o.Ä.
- Ja, es gab eine Informationsveranstaltung.
- Ja, nämlich durch _____.

Bitte hier Art der Information eintragen.

6. Wenn ja, von wem kam diese Information? (z.B. Landesregierung, Justizverwaltung, Polizei...)

7. Wie gut fühlen Sie sich informiert über...

	überhaupt nicht informiert				umfassend informiert
... die Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Umsetzung der EAÜ in Ihrem Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die technische Funktionsweise der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Datenverwendung bei einer EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... die Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Persönliche Angaben

1. Seit wievielen Jahren sind Sie schon als RichterIn an einer Strafvollstreckungskammer tätig?

Seit Jahren.

2. Sind Sie der/die Vorsitzende einer StVK?

- Nein
- Ja

3. Zu welchem Anteil Ihrer Arbeitszeit sind Sie in einer StVK aktiv?

Zu Prozent

4. In welchem Bundesland liegt das Landgericht, an dem Sie tätig sind?

Bitte Bundesland eintragen.

8. Wie schätzen Sie den Informationsgrad von RichterInnen anderer Strafvollstreckungskammern ein, hinsichtlich...

	überhaupt nicht informiert				umfassend informiert
... der Anordnungsvoraussetzungen der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Umsetzung der EAÜ in ihrem Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der technischen Funktionsweise der EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Datenverwendung bei einer EAÜ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der Auswirkungen der EAÜ auf den Probanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

9. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto höher schätzen Sie die Akzeptanz ein.

	sehr geringe Akzeptanz				sehr hohe Akzeptanz
... unter RichterInnen in der Strafvollstreckung	<input type="checkbox"/>				
... innerhalb der Justiz Ihres Bundeslandes	<input type="checkbox"/>				
... in der deutschen Bevölkerung	<input type="checkbox"/>				

5

10. Was ist Ihre Prognose für die Zukunft der EAÜ?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie der Aussage zu.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die EAÜ-Anordnungszahlen werden ansteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird sich nicht dauerhaft als Weisung etablieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird immer einigen schweren, rückfallgefährdeten Tätern vorbehalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anordnungsmöglichkeiten werden immer weiter ausgeweitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeit der EAÜ wird zu kürzeren Unterbringungen und Verwahrungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet, als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?

6

Einstellungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

12. Kriminalpolitische Einstellungen zur momentanen Ausgestaltung der EAÜ

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist alles in allem - sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisung schreckt Täter davon ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ dient mehr der Überwachung als der Betreuung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind ausreichend restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind zu restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch die EAÜ kann die Begleitung von Straftaten letztendlich nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigen deren Nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7

13. Wie beurteilen Sie die zweijährige Überprüfungsfrist? (§ 68d Abs. 2 StGB)

- Die Überprüfungsfrist ist zu kurz. Eine Überprüfung sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt zwingend vorgeschrieben sein.
- Die Überprüfungsfrist ist angemessen.
- Die Überprüfungsfrist ist zu lang. Eine Überprüfung sollte schon zu einem früheren Zeitpunkt zwingend vorgeschrieben sein.

14. Welche Alternativen zur EAÜ gibt es?

	keine Alternative				vollwertige Alternative
Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	<input type="checkbox"/>				
Aufenthaltsweisungen	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
engmaschige Meldepflichten bei der Polizei	<input type="checkbox"/>				
polizeiliche 24/7 Überwachung	<input type="checkbox"/>				

Etwas anderes, nämlich: _____
Bitte Alternative nennen.

15. Kriminalpolitische Erwägungen zur Zukunft der EAÜ

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraf-täter sollte aufgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die polizeiliche Rund-Um-die-Uhr Überwachung sollte gesetzlich geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8

16. Sollte es eine Höchstfrist für die EAÜ-Weisung geben?

- Nein, die Fristen der Führungsaufsicht (mit Entfristungsmöglichkeiten) sind angemessen.
- Ja, die EAÜ sollte maximal für die Dauer von Jahren möglich sein.

17. Für wie geeignet halten Sie die EAÜ bei folgenden Tätergruppen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto geeigneter bewerten Sie die EAÜ für die jeweilige Gruppe.

	überhaupt nicht geeignet				gut geeignet
ehemalige Sicherungswahrende	<input type="checkbox"/>				
ehemalige § 63er	<input type="checkbox"/>				
ehemalige § 64er	<input type="checkbox"/>				
Vollverbüßer	<input type="checkbox"/>				
Probanden mit Persönlichkeitsstörungen	<input type="checkbox"/>				
Schizophrene Probanden	<input type="checkbox"/>				
Probanden mit Paraphilien	<input type="checkbox"/>				
Ältere Probanden (über 60 Jahre)	<input type="checkbox"/>				
Substanzabhängige Probanden	<input type="checkbox"/>				
Sexualstraftäter	<input type="checkbox"/>				
Gewaltstraftäter	<input type="checkbox"/>				

Bedeutung der EAÜ für die eigene Arbeit

18. Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, eine EAÜ-Weisung anzuordnen?

auf keinen Fall	eher nicht	vielleicht	eher ja	auf jeden Fall
<input type="checkbox"/>				
1	2	3	4	5

19. Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Ich halte die technische Umsetzung der EAÜ für unzureichend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich befürchte, dass die EAÜ für alle Beteiligten einen großen Aufwand darstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke, dass die EAÜ die Betreuung von FA-Probanden erleichtert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke, dass die EAÜ die Überwachung von FA-Probanden erleichtert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Würden Sie vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten einholen?

- Nein, grundsätzlich nicht.
- In Einzelfällen würde ich ein Gutachten einholen.
- Ja, ich würde grundsätzlich ein Gutachten vor Erteilung der Weisung einholen.

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, an unserer Befragung teil zu nehmen. Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Herbst 2014.

21. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Institut für Kriminologie

Fragebogen an die LeiterInnen und MitarbeiterInnen der FA-Stellen

Forschungsprojekt zur Evaluation der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen führt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine bundesweite Evaluation der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ (EAÜ) durch. Diese umgangssprachlich auch als „elektronische Fußfessel“ bezeichnete Weisung wurde zum 01.01.2011 als § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in das Recht der Führungsaufsicht eingefügt. Wir möchten verschiedene Akteure zu ihren Erfahrungen mit der EAÜ, zur Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen verschiedener beteiligter Berufsgruppen und zu ihren Einstellungen im Zusammenhang mit der EAÜ befragen. **Ihre Antworten ermöglichen es uns, auch die praktischen Erfahrungen mit der EAÜ in unsere Studie zu integrieren.** Es wäre für uns daher eine große Hilfe, wenn Sie sich etwa **20 Minuten** Zeit nehmen würden, den vorliegenden Fragebogen auszufüllen. Die Teilnahme an der Umfrage ist selbstverständlich freiwillig. Alle Angaben werden anonym behandelt.

Kontakt:

Anne Bräuchle | Tel.: 07071/29-78114 | anne.braeuchle@jura.uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Jörg Kinzig | Tel.: 07071/29-72549 | joerg.kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Persönliche Angaben

1. Sie sind...?

- ... der formelle Leiter der FA-Stelle (Leiter der FA-Stelle im Sinne des Art. 295 Abs. 2 EGSiGB)
- ... ein verantwortlicher Mitarbeiter der FA-Stelle, ohne deren formeller Leiter im Sinne des Art. 295 Abs. 2 EGSiGB zu sein

2. Welche Ausbildung haben Sie?

- Rechtswissenschaftlicher Abschluss / JuristIn
- Studium der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit
- RechtspflegerIn
- sonstige Ausbildung in der (Justiz-)Verwaltung
- Andere Ausbildung und zwar _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Ausbildung ein

3. In welchem Bundesland sind Sie tätig?

_____ Bundesland

2

Erfahrungen mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

4. Wieviele Probanden mit EAÜ-Weisung wurden bisher von Ihrer FA-Stelle betreut?

Bitte tragen Sie die Anzahl bisher betreuter EAÜ-Probanden in die Kästchen ein. Zählen Sie hierfür sowohl früher als auch aktuell betreute Probanden. Ausschlaggebend ist nicht Ihre persönliche Erfahrung mit den Probanden, sondern die der FA-Stelle.

Probanden

5. Wie zeitaufwändig ist die Bearbeitung von EAÜ-Fällen im Vergleich zu einem durchschnittlichen FA-Fall?

viel weniger aufwändig	etwas weniger aufwändig	etwa gleich aufwändig	etwas auf- wändiger	viel auf- wändiger
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5

6. Wie anspruchsvoll sind diese Fälle in Ihrer Bearbeitung im Vergleich zum Durchschnitt der FA-Fälle?

viel weniger an- spruchsvoll	etwas weniger an- spruchsvoll	etwa gleich anspruchsvoll	etwas an- spruchsvoller	viel an- spruchsvoller
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5

3

7. Wie häufig hat Ihre FA-Stelle durchschnittlich Kontakt zu EAÜ-Probanden?

Bitte pro Zeile ein Kästchen ankreuzen.

	weniger als jährlich	(mehrmals) jährlich	(mehrmals) monatlich	(mehrmals) wöchent- lich	(mehrmals) täglich
persönlicher Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
telefonischer Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Teilweise besteht vor Erteilung der EAÜ-Weisung die Möglichkeit der Stellungnahme, z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen. Gibt Ihre FA-Stelle in der Regel ein Votum für bzw. gegen die Erteilung der EAÜ-Weisung ab?

- Ja, üblicher Weise äußert sich die FA-Stelle dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Nein, die FA-Stelle äußert sich nicht dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.
- Die FA-Stelle äußert sich in Einzelfällen dazu, ob die EAÜ-Weisung erteilt werden soll.

9. Welche besonderen Herausforderungen stellen sich bei der Bearbeitung von EAÜ-Fällen?

Bitte pro Zeile ein Kästchen ankreuzen.

	(fast) nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
umfangreiche Akten	<input type="checkbox"/>				
besondere psychische Belastung für die MitarbeiterInnen	<input type="checkbox"/>				
große Anzahl beteiligter Akteure	<input type="checkbox"/>				
schwierige Probandenpersönlichkeiten	<input type="checkbox"/>				
große Anzahl an Weisungen	<input type="checkbox"/>				
häufige Verstöße gegen Weisungen	<input type="checkbox"/>				
besonderes Medieninteresse	<input type="checkbox"/>				

4

10. Welche Strafantragspraxis wird bei Verstößen gegen die EAÜ-Weisung (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) verfolgt?

Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- Ein Strafantrag wird meistens nicht gestellt.
- Ein Strafantrag wird häufiger gestellt als bei anderen Weisungsverstößen.
- Ein Strafantrag wird in diesen Fällen immer gestellt.

11. Wie wird die Entscheidung über den Strafantrag bei Verstoß gegen die EAÜ-Weisung (§ 68b Abs. 1 S.1 Nr. 12 StGB) getroffen?

- Über den Strafantrag entscheidet der jeweils zuständige FA-Stellen-Mitarbeiter selbstständig.
- Zur Strafantragspraxis gibt es bei EAÜ-Probanden Vorgaben, die zu beachten sind. Bitte beschreiben Sie diese Vorgaben.

12. Mit der „Fußfessel“ können auch Aufenthaltsweisungen elektronisch überwacht werden. Wie sieht die Strafantragspraxis bei Verstößen gegen diese Aufenthaltsweisungen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr.2 StGB) aus?

- Ein Strafantrag wird meistens nicht gestellt.
- Ein Strafantrag wird häufiger gestellt als bei anderen Weisungsverstößen.
- Ein Strafantrag wird in diesen Fällen immer gestellt.

13. Wie wird die Entscheidung über den Strafantrag bei Verstoß gegen diese Aufenthaltsweisungen getroffen?

- Über den Strafantrag entscheidet der jeweils zuständige FA-Stellen-Mitarbeiter.
- Zur Strafantragspraxis gibt es bei EAÜ-Probanden Vorgaben, die zu beachten sind. Bitte beschreiben Sie diese Vorgaben.

14. Wie beurteilen Sie die technische Umsetzung der „elektronischen Fußfessel“?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	stimme voll zu
Alles in allem funktioniert die elektronische Überwachung gut.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es kommt zu einer großen Anzahl an Meldungen, die letztendlich nicht auf einen Weisungsverstoß zurückzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es ist für die Mitarbeiter der FA-Stelle schwierig zu beurteilen, wann tatsächlich ein Weisungsverstoß vorliegt und wann eine Meldung lediglich technische Gründe hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei der Beurteilung, ob ein Weisungsverstoß vorliegt, spielt die Einschätzung der MitarbeiterInnen der GÜL eine große Rolle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Batterielaufzeit der Fußfessel ist ausreichend lang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Wie bewerten Sie die Anordnungspraxis bei der EAÜ?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher ist Ihre Zustimmung zu den Aussagen.

	stimme überhaupt nicht zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	stimme voll zu
Alles in Allem wird die EAÜ bei Probanden angeordnet, bei denen sie sinnvoll ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gerichte prüfen die Erteilung sehr sorgfältig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird insgesamt zu selten erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird insgesamt zu häufig erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird bei den falschen Tätern erteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richter haben ausreichend gute Kenntnisse über die technischen Voraussetzungen der EAÜ.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeiten der EAÜ werden im Allgemeinen überschätzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Die Möglichkeit, eine EAÜ-Weisung zu erteilen, besteht seit Januar 2011. Wurde Ihre FA-Stelle über diese neue Weisung von offizieller Seite informiert?

- Nein.
- Ja, durch eine Broschüre o.Ä.
- Ja, es gab eine Informationsveranstaltung.
- Ja, nämlich durch _____.
Bitte hier Art der Information eintragen.

17. Wenn ja, von wem kam diese Information? (z.B. Landesregierung, Justizverwaltung, Polizei...)

Beteiligung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure

Gemeint ist die Zusammenarbeit ihrer FA-Stelle. Ausschlaggebend ist also nicht ihre persönliche Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, sondern die der jeweils zuständigen MitarbeiterInnen. Unter „Zusammenarbeit“ verstehen wir sämtliche Kontakte, auch informeller Art, die im Zusammenhang mit der Arbeit der jeweiligen Akteure stehen.

18. Mit welchen Akteuren arbeiten Sie bei FA-Probanden mit EAÜ-Weisung in der Regel zusammen?

Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Kästchen an.

- Bewährungshilfe
- Polizei
- Forensische Ambulanz
- externe Therapeuten
- entlassende Anstalten (JVA, Maßregelvollzug)
- Strafvollstreckungskammer
- Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder ("GÜL")
- Sonstige, nämlich: _____
Bitte Akteur nennen.

19. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit bei EAÜ-Probanden mit den jeweiligen Akteuren?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto besser bewerten Sie die Zusammenarbeit.

	schlecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gut	keine Zu- sammen- arbeit
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>					
Polizei	<input type="checkbox"/>					
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>					
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>					
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>					
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>					
GÜL	<input type="checkbox"/>					

20. Wie beurteilen Sie den Einfluss der folgenden Akteure auf die Ausgestaltung der Führungsaufsicht bei EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher bewerten Sie den Einfluss.

	kein Einfluss			großen Einfluss		
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>					
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>					
Polizei	<input type="checkbox"/>					
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>					
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>					
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>					
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>					
GÜL	<input type="checkbox"/>					

21. Wie beurteilen Sie den Beitrag der folgenden Akteure für die Legalbewährung der EAÜ-Probanden?

Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größer bewerten Sie den Beitrag.

	kein Beitrag			großer Beitrag		
FA-Stelle	<input type="checkbox"/>					
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>					
Polizei	<input type="checkbox"/>					
Forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>					
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>					
entlassende Anstalt	<input type="checkbox"/>					
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>					
GÜL	<input type="checkbox"/>					

22. Finden im Bezirk Ihrer FA-Stelle Falkkonferenzen für EAÜ-Probanden statt?

- Nein, es gibt keine Falkkonferenzen. → Weiter mit Frage 26.
- Ja, es finden Falkkonferenzen statt, an denen wir jedoch nicht teilnehmen.
- Ja, es finden Falkkonferenzen statt, an denen wir (in der Regel) auch teilnehmen.

23. Zu welchem Zeitpunkt finden diese Falkkonferenzen statt?

- Üblicher Weise einmalig vor Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise einmalig nach Erteilung der EAÜ-Weisung.
- Üblicher Weise vor Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Falkkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.
- Üblicher Weise nach Erteilung der EAÜ-Weisung, gefolgt von weiteren Falkkonferenzen zu späteren Zeitpunkten.

24. Von wem geht die Initiative für Falkkonferenzen am häufigsten aus?

- Führungsaufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- Forensische Ambulanz
- Strafvollstreckungskammer
- Polizei
- entlassende Anstalt (JVA, Maßregelvollzug)
- sonstige, und zwar: Bitte tragen Sie hier ein, von wem die Initiative ausgeht.

25. Wer nimmt an diesen Falkkonferenzen in der Regel teil?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen.

	nie	selten	manchmal	häufig	(fast) immer
Führungsaufsichtsstelle	<input type="checkbox"/>				
Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>				
Strafvollstreckungskammer	<input type="checkbox"/>				
Polizei	<input type="checkbox"/>				
Mitarbeiter der entlassenden Anstalt	<input type="checkbox"/>				
forensische Ambulanz	<input type="checkbox"/>				
externe Therapeuten	<input type="checkbox"/>				

Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

26. Wie schätzen sie die Akzeptanz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto höher schätzen Sie die Akzeptanz ein.

	sehr geringe Akzeptanz			sehr hohe Akzeptanz		
... unter MitarbeiterInnen von FA-Stellen	<input type="checkbox"/>					
... innerhalb der Justiz Ihres Bundeslandes	<input type="checkbox"/>					
... in der deutschen Bevölkerung	<input type="checkbox"/>					

27. Was ist Ihre Prognose für die Zukunft der EAÜ?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts sie ankreuzen, desto mehr stimmen Sie der Aussage zu.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu
Die Anordnungszahlen werden ansteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird sich nicht wirklich als Weisung etablieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ wird immer einigen schweren, rückfallgefährdeten Tätern vorbehalten bleiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anordnungsmöglichkeiten werden immer weiter ausgeweitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Möglichkeit der EAÜ wird zu kürzeren Unterbringungen und Verwahrungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Die EAÜ wird in manchen Bundesländern sehr viel häufiger angeordnet, als in anderen. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund für diese Unterschiede?

Einstellungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung

29. Kriminalpolitische Einstellungen zur momentanen Ausgestaltung der EAÜ

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto größere Zustimmung drücken Sie aus.

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu			
Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist alles in allem sinnvoll.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ-Weisung sollte stets mit einer Aufenthaltsweisung verknüpft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch eine EAÜ ohne Aufenthaltsweisung schreckt Täter davon ab, weitere Straftaten zu begehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind ausreichend restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Voraussetzungen zur Erteilung der EAÜ sind zu restriktiv.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auch die EAÜ kann die Begehung von Straftaten letztendlich nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigen deren Nutzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

30. Kriminalpolitische Erwägungen zur Zukunft der EAÜ

	stimme überhaupt nicht zu				stimme voll zu			
Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraf-täter sollte aufgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte auf Proban-den ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die EAÜ sollte wieder abge-schafft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die polizeiliche Rund-Um-die-Uhr Überwachung sollte gesetzlich geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

31. Welche Alternativen zur EAÜ gibt es?

	keine Al-ternative				vollwertige Alternati-ve			
Ausschreibung zur polizeili-chen Beobachtung	<input type="checkbox"/>							
Aufenthaltsweisungen	<input type="checkbox"/>							
engmaschige Meldepflich-ten bei der Bewährungshilfe	<input type="checkbox"/>							
engmaschige Meldepflich-ten bei der Polizei	<input type="checkbox"/>							
polizeiliche 24/7 Überwa-chung	<input type="checkbox"/>							

Etwas anderes, nämlich: _____
Bitte Alternative nennen.

32. Für wie geeignet halten Sie die EAÜ bei folgenden Tätergruppen?

Bitte ein Kästchen pro Zeile ankreuzen. Je weiter rechts Sie ankreuzen, desto geeigneter bewerten Sie die EAÜ für die jeweilige Gruppe.

	überhaupt nicht geeignet				gut geeignet			
ehemalige Sicherungsver-wahrte	<input type="checkbox"/>							
ehemalige § 63er	<input type="checkbox"/>							
ehemalige § 64er	<input type="checkbox"/>							
Vollverbüßer	<input type="checkbox"/>							
Probanden mit Persönlich-keitsstörungen	<input type="checkbox"/>							
Schizophrene Probanden	<input type="checkbox"/>							
Probanden mit Paraphilien	<input type="checkbox"/>							
Ältere Probanden (über 60 Jahre)	<input type="checkbox"/>							
Substanzabhängige Pro-banden	<input type="checkbox"/>							
Sexualstraftäter	<input type="checkbox"/>							
Gewaltstraftäter	<input type="checkbox"/>							

Vielen Dank!

Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, an unserer Befragung teil zu nehmen. Mit ersten Ergebnissen rechnen wir im Herbst 2014.

33. Gibt es noch etwas, das Sie uns mitteilen möchten?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

TÜKRIM

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TüKrim) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TüKrim stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TüKrim sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KrimDok;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutssprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	Opfer und Täter – Eine Bibliographie – 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	Kriminologische Verlaufs- und Kohortenforschungen – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Wege aus schwerer Jugendkriminalität 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	Minderjährige hinter Schloss und Riegel? 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Erfahrung bei Jugendlichen 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraf-täter 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TVJU) 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	Prevention of Terrorism Core Challenges for Cities in Germany and Europe 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	Lebensstile und Drogenkonsum – Theoretische und empirische Analysen 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirklichung 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/ hoch begabten Jugendlichen 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	Die Jugendstrafvollzugsreform Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	Die Absprache im Strafprozess Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	Transnationale Strafverfolgung Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	Restorative Justice im Strafrecht Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten
27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	Wahr.Haft.Leben 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten

28	Rüdiger Wulf	Kriminalprävention an Orten Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	Peacemaking Circles & Young Refugees: Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	50 Jahre Institut für Kriminologie Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	Gewalt im Strafvollzug 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	Bibliographie Kriminalitätsoffer 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten
36	Katharina Stelzel	Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Ausgestaltung sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen am Beispiel der baskischen (politischen) Gefangenen 2016, 493 Seiten